

Kaland

Von: Hauke Heidecke <heidecke.hauke@gmail.com>
Gesendet: Dienstag, 27. August 2019 08:18
An: Jürgensen, R.; Thomsen; Kaland
Betreff: Einwendungen gegen die Niederschrift der GV Moorrege vom 26.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Einwendung zur Niederschrift der GV Moorrege vom 26.06.2019.

Unter dem TO 24.7 im nichtöffentlichen teil bitte ich um folgende Ergänzung / Berichtigung

Herr Heidecke hinterfragt den TO-Punkt hinsichtlich seines Inhaltes und weist darauf hin, dass es sich um eine rein verwaltungsseitige Angelegenheit handelt. Dies wird von Herrn Wulf bestätigt.
Eine plausible Erklärung, warum dieser TO-Punkt in die Vorlage aufgenommen worden ist, konnte durch Herrn Weinberg nicht erläutert werden.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Hauke Heidecke

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1082/2019/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.08.2019
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	18.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.09.2019	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2019

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **5.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2018 belaufen sich auf 23.472,36 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (5.000 €) gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das I. Halbjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Niedworok

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2019

Information des Bürgermeisters für das 1. Halbjahr 2019 gemäß § 4 der Haushaltssatzung Gemeinde Moorrege

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand: 15.08.2019						
02000.650000	Geschäftsausgaben Hauptverwaltung	6.000,00	7.653,37	1.653,37	0,00	1.653,37	Tontechnik für Sitzungen, Nachrufe und Bekanntmachungen
02000.661000	Mitgliedsbeiträge	3.400,00	3.557,36	157,36	0,00	157,36	Mitgliedsbeitrag an den kommunalen Arbeitgeberverband und den SHGT
02000.672000	Erstattung von Bewirtschaftungskosten an das Amt	2.600,00	2.930,98	330,98	0,00	330,98	Bewirtschaftungskostenanteil für Bgm-Büro
13000.640000	Versicherung der Feuerwehrlaute	9.400,00	9.910,87	510,87	0,00	510,87	Anpassung der Beiträge für die Feuerwehr-Unfallkasse
21110.562000	Aus- und Fortbildung	500,00	884,00	384,00	0,00	384,00	Seminargebühren Bundesfreiwilligendienst
21110.570010	Lehrmittel zur Förderung der plattdeutschen Sprache	0,00	244,80	244,80	0,00	244,80	Neuanschaffung diverser Plattdeutsch-Bücher
21110.655000	Maßnahmen der Schulsozialarbeit	1.000,00	1.728,80	728,80	0,00	728,80	Präventionsprojekte z.B. "Mein Körper gehört mir" (Dunkelziffer e.V.)
21110.672200	Schulseelsorge	3.300,00	3.364,58	64,58	0,00	64,58	Personalkostenerstattung 2018
33210.700000	Zuschüsse für Vereine	2.300,00	3.050,00	750,00	0,00	750,00	laufende Zuschüsse u. Kostenübernahme für Nutzung der ehem. Bühne vom Schulverband
36000.510000	Verschönerung des Ortsbildes/ Denkmalpflege	3.000,00	6.037,48	3.037,48	0,00	3.037,48	diverse Pflanzen/Bäume für gemeindliche Flächen; Anlage von Blühstreifen
36000.600000	Veranstaltungen der Gemeinde	500,00	599,97	99,97	0,00	99,97	Herrichtung Osterfeuerplatz (Mulcharbeiten)
54000.677000	Kostenanteil für die Diakoniestation	13.300,00	13.540,38	240,38	0,00	240,38	höherer Kostenanteil für die Diakoniestation durch gestiegene Einwohnerzahlen
56000.500000	Gebäudeunterhaltung Sportplätze/ Vereinsgebäude/ Sporthalle	10.000,00	13.696,97	3.696,97	0,00	3.696,97	Legionellensanierung Vereinsgebäude

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
61000.650000	Kosten der Bauleitplanung	5.000,00	5.339,91	339,91	0,00	339,91	2. Änderung B-Plan Nr. 21 (nördlich Werftweg); volle Kostenerstattung durch Vorhabenträger (Mehreinnahmen bei HHst. 61000.167000)
63000.650000	Geschäftsausgaben Gemeindestraßen	10.000,00	10.303,24	303,24	0,00	303,24	Niederschlagswasserabgabe 2018
63250.540000	Bewirtschaftungskosten E-Ladestation	0,00	1.344,12	1.344,12	0,00	1.344,12	Stromkostenübernahme für die neue E-Ladestation
69100.500000	Unterhaltungskosten Gräben	3.500,00	3.649,73	149,73	0,00	149,73	diverse Grabenräumungen und Mulcharbeiten
69100.988000	Investitionszuschuss WSV Moorrege	0,00	3.375,00	3.375,00	0,00	3.375,00	Zuschuss Pflasterarbeiten WSV Moorrege
76000.500000	Gebäudeunterhaltung Sport- und Freizeitzentrum	18.000,00	20.996,80	2.996,80	0,00	2.996,80	Parkettarbeiten am großen Saal der Gaststätte sowie Brandschutzertüchtigungen
79100.713000	Kofinanzierung AktivRegion	3.300,00	3.330,32	30,32	0,00	30,32	Kofinanzierungsbeitrag 2019
88000.510000	Unterhaltung Waldflächen	5.000,00	6.630,68	1.630,68	0,00	1.630,68	Baumpflege im Bereich der gemeindlichen Waldfläche am Parkplatz Fa. Ossenbrüggen
90000.845000	Verzinsung von Steuererstattungen	5.000,00	6.403,00	1.403,00	0,00	1.403,00	Erstattungszinsen aus Gewerbesteuererstattungen für Vorjahre
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						23.472,36	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1083/2019/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.08.2019
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3 / 904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	18.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.09.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 15.08.2019 im Verwaltungshaushalt auf 68.586,71 € sowie im Vermögenshaushalt auf 40.219,69 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 68.586,71 € sowie im Vermögenshaushalt mit 40.219,69 zu genehmigen.

Niedworok

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 15.08.2019)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 15.08.2019	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
46020.510000	Unterhaltungskosten Kinderspielplätze	3.000,00	8.317,28	5.317,28	0,00	5.317,28	Austausch des Fallschutzsandes auf den Kinderspielplätzen
70000.713000	Umlage an den Abwasserzweckverband	290.000,00	295.262,65	5.262,65	0,00	5.262,65	gestiegen Abwassermengen aus der Abrechnung 2018
90000.832200	Amtsumlage	766.300,00	824.306,78	58.006,78	0,00	58.006,78	gestiegener Amtsumlagesatz (15,65 %) und erhöhte Umlagegrundlagen
	Summe	1.059.300,00	1.127.886,71	68.586,71	0,00	68.586,71	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>68.586,71</u>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
46490.950000	Brandschutzmaßnahmen Kinderhaus	0,00	16.344,44	16.344,44	0,00	16.344,44	Erstellung Brandschutzkonzept und Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen in der DRK-Kita
70000.935000	Abwasserbeseitigung	0,00	5.693,36	5.693,36	0,00	5.693,36	Erneuerung der defekten Abwasserpumpe im Pumpwerk Grothar
76000.935000	Erwerb von beweglichen Vermögen Sport- und Freizeitzentrum An`n Himmelsbarg	0,00	18.181,89	18.181,89	0,00	18.181,89	Ankauf der Bühne des Schulverbandes nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2019 zu einem Kaufpreis von 18.000 € sowie Beschaffung Kaffeemaschine für Altentagesstätte
	Summe	0,00	40.219,69	40.219,69	0,00	40.219,69	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>40.219,69</u>	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1081/2019/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.08.2019
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/750-250

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	18.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.09.2019	öffentlich

Jahresrechnung 2018 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Abrechnung 2018 für den kirchlichen Friedhof Moorrege vorgelegt. Den Erträgen in Höhe von 154.725,31 € stehen Aufwendungen in Höhe von 191.048,29 € gegenüber, so dass sich ein Defizit in Höhe von 36.322,98 € ergeben hat.

Auf der Basis des Haushalts 2018 hatte die Gemeinde Moorrege für den Friedhof einen Zuschuss in Höhe von 48.300,00 € gewährt.

In dem vorangegangenen Jahr 2017 hatte sich ebenfalls ein Defizit von 4.435,98 € ergeben.

Der nunmehr eingetretene Fehlbetrag des Jahres 2018 beruht im Wesentlichen auf Mehrkosten gegenüber den ursprünglichen Haushaltsansätzen bei der Instandhaltung von Fahrzeugen (Reparatur Iseki +10.304,36 €), Gebäude (Reparatur der Bedachung Halle +11.922,07 €) sowie Grundstück/Außenanlagen (Wegearbeiten und Baumfällungen +3.065,72 €). Des Weiteren kam es aufgrund der tariflichen Erhöhungen und Personalveränderungen zu höheren Kosten bei den Personalaufwendungen (+4.385,99 €).

Zudem sind die Einnahmen aus Grabnutzungsgebühren (-4.082,44 €) sowie Bestattungsgebühren (-3.590,00 €) unter den Erwartungen der Haushaltsplanung geblieben.

Finanzierung:

Die Gemeinde Moorrege hat mit der Kirchengemeinde einen Finanzierungsvertrag für den Friedhof Moorrege abgeschlossen. Bestandteil des Vertrages ist, dass die Gemeinde das Betriebskostendefizit für den Friedhof deckt, da das Bestattungsw-

sen eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde ist. Der entstandene Fehlbetrag in Höhe von 36.322,98 € ist folglich von der Gemeinde zu decken und im Rahmen des gemeindlichen Nachtragshaushaltes bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2018 des Kirchenkreises Pinneberg für den kirchlichen Friedhof Moorrege anzuerkennen und das Defizit in Höhe von 36.322,98 € auszugleichen.

Weinberg

Anlagen:

Jahresrechnung 2018 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Ist 2018	Soll 2018	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40111	Grabnutzungsgebühren	53.417,56	57.500,00	-4.082,44
40120	Bestattungsgebühren	13.910,00	17.500,00	-3.590,00
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	0,00	200,00	-200,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	2.580,00	2.500,00	80,00
40141	Grabmalgenehmigung	663,00	1.000,00	-337,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	7.521,19	4.500,00	3.021,19
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit	Legate	900,00	-102,80
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit	Stiftungen	2.000,00	689,93
40470	Entgelte für Dienstleistungen	2.024,00	1.000,00	1.024,00
40800	Erlöse aus Verpachtung	Jagdgenossenschaft	0,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden		48.300,00	0,00
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	0,00
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm.	AFA-Auflösung	2.690,00	3.335,57
50190	Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.	0,00	0,00	0,00
50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen	0,00	0,00	0,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	2.684,35	2.630,00	54,35
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	0,00	0,00
58900	Sonstige außerordentl.Erträge	9,56	0,00	9,56
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	88.385,99	84.000,00	4.385,99
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	749,42	700,00	49,42
64400	Bekleidungsgeld Schutz/Dst.kl.	1.200,12	400,00	800,12
64500	Mitarbeitervertretung	690,00	690,00	0,00
64600	Aus- und Fortbildung	271,90	300,00	-28,10
65240	Abschreib.BGA	170,38	150,00	20,38
65250	Abschreib.Fuhrpark	1.297,33	1.300,00	-2,67
65290	Abschreib.GWG	4.557,86	1.240,00	3.317,86
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	6.589,39	6.300,00	289,39
70300	Geschäftsaufwand	1.368,75	500,00	868,75
70400	Kommunikationskosten	504,35	0,00	504,35
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	5.225,48	3.000,00	2.225,48
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	7.065,72	4.000,00	3.065,72
71220	Instandhaltung Gebäude	14.422,07	2.500,00	11.922,07
71240	Instandhaltung BGA	4.532,87	3.000,00	1.532,87
71241	Anschaffungskosten BGA	4.444,98	3.350,00	1.094,98
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	18.304,36	8.000,00	10.304,36
72110	Abfallgebühren	932,16	940,00	-7,84
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	870,90	740,00	130,90
72200	Versicherungen	311,70	300,00	11,70
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	4.435,98	0,00	4.435,98
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	0,00
75220	Strom	180,00	180,00	0,00

Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Ist 2018	Soll 2018	Abw.	
Sachkonto		EUR	EUR	EUR	
83100	Entnahme aus Rücklagen	14.102,95	6.530,00	7.572,95	
83300	Zuführung zu Rücklagen	23.636,58	24.760,00	-1.123,42	
Summe	08000 Friedhof, hoheitl. Teil	Erträge:	154.725,31	147.250,00	7.475,31
		Aufwendungen:	191.048,29	147.250,00	43.798,29
		Ergebnis:	-36.322,98	0,00	-36.322,98

Erläuterungen zu Friedhof, hoheitl. Teil

71210	Wegarbeiten, Baumfällungen
71220	ausschlaggebend hier: Bedachung Zimmerei Michael Bräuß
71240	Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung
71241	Anschaffungen 2018 Stihl Kombimotor sowie Lärchenbänke, Rückenlaubblasgerät und Motormäher
71250	Rep. ISEKI
74100	Defizit 2017 in 2018 gebucht
83100	1/25 der FU-Rücklage
83300	30% vom Sachkonto 40111 Zinsen 2018 gesamt AfA Bagger lt HP AfA ISEKI Schlepper lt. HP gesamt

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1071/2019/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 08.07.2019
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	24.09.2019	öffentlich

Entscheidung über den Sitz des Amtes Geest und Marsch Südholstein

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Amtsausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossen, einen Gewerbemietvertrag zur Nutzung von Räumlichkeiten in einem auf dem Grundstück Wedeler Ch. 21 in Heist von der Raiffeisenbank Elbmarsch neu zu errichtendem Gebäude abzuschließen. Die Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein soll in diesem Gebäude künftig, voraussichtlich ab Herbst 2020, untergebracht werden. Das jetzige Amtsgebäude in der Amtsstraße 12, 25436 Moorrege wird in diesem Zuge komplett verlassen. Für die Gemeinde Moorrege besteht ein Vorkaufsrecht für das Grundstück mit jetzigem Amtsgebäude, wozu die Gemeinde bereits schriftlich mitgeteilt hat, es ausüben zu wollen. In der Sitzung der Gemeindevertretung Moorrege am 27.06.2019 wurde der Beschluss gefasst, eine interfraktionelle Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit der künftigen Nutzung der Immobilie befassen soll.

Mit dem Wechsel der Verwaltung in die Gemeinde Heist soll der Wechsel des Sitzes des Amtes Geest und Marsch Südholstein einher gehen. Gemäß § 1 Abs. 2 Amtsordnung (AO) entscheidet über den Sitz eines Amtes das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach Anhörung der Gemeindevertretungen der beteiligten (amtsangehörigen) Gemeinden sowie des Kreistages des Kreises Pinneberg.

Für den Beschluss des Ministeriums, aber auch in der Stellungnahme des Kreistages und der Gemeindevertretungen sind die Grundsätze des § 2 AO zu beachten. Bei der Entscheidung des Ministeriums sind in erster Linie Sinn und Zweck der Amtsordnung und die Aufgaben „Zusammenarbeit zwischen Amt, Gemeinde und Gemeindegewohnern“ zu wahren. Grundsätzlich kommt für den Amtssitz der in der Regionalplanung festgelegte zentrale Ort (ländlicher Zentralort, Unterzentrum) in Betracht. Einen solchen Ort gibt es aber innerhalb des Amtsgebietes nicht. Nach Sinn und Zweck der Amtsordnung kommt dem Ort der Verwaltung für die Bestimmung des

Amtssitzes eine große Bedeutung zu (VG Schleswig). Ein Grundsatz, nur die größte oder bevölkerungsreichste Gemeinde auswählen zu können, besteht nicht. Grundsätzlich sind die örtlichen Verhältnisse (Standort weiterbildender Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, die Versorgung mit ärztlichen Dienstleistungen und weiteren Dienstleistungen im Sinn der Daseinsvorsorge), im Besonderen Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse, aber auch die kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass in keiner Amtsgemeinde ein deutlicher Schwerpunkt nach Bevölkerungszahl und -dichte und sonstigen Gegebenheiten erkennbar ist. In der Gemeinde Moorrege befindet sich zwar die einzige weiterführende Schule im Amtsbereich; sie bietet jedoch nur den Schulzweig „Gemeinschaftsschule“ an. Alle anderen Arten weiterführender Schulen befinden sich in den umliegenden Städten. Grundschulen befinden sich sowohl in Heist, Appen, Haseldorf, Heidgraben, Hetlingen, Holm und Moorrege. Ein Schwerpunkt des Amtsgebietes in einer Gemeinde des Amtes hinsichtlich der Schulverhältnisse ist insoweit nicht auszumachen. Dies gilt auch für die Einkaufsmöglichkeiten. Neben einiger Bäckerei -und Schlachtereibetriebe in einigen Gemeinden sowie größerer Nahversorger in den Gemeinden Heist, Holm und Moorrege müssen die Einwohner zur Erledigung größerer Einkäufe bzw. spezieller Einkäufe in die umliegenden Städte fahren. Ähnlich ist es hinsichtlich der ärztlichen Versorgung. Es befindet sich in mehreren Gemeinden eine hausärztliche Arztpraxis sowie Zahnärzte. Für alle weiteren ärztlichen Dienstleistungen müssen die Einwohner des Amtsbezirkes in die umliegenden Städte fahren. Angesichts dieser Gegebenheiten muss man davon ausgehen, dass keine Gemeinde im Amtsgebiet einen wesentlichen Schwerpunkt bildet.

Für den Amtssitz sind die Wege- und Verkehrsverhältnisse ausschlaggebend, denn die Verwaltung muss für alle EinwohnerInnen gut erreichbar sein. Der künftige Verwaltungssitz in Heist erfüllt diese Maßstäbe. Er liegt direkt an der B431 und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen, zumal sich direkt vor dem neuen Verwaltungssitz eine Bushaltestelle befindet.

Für das Innenministerium gilt immer zunächst der Grundsatz, dass die Verwaltung am Amtssitz zu führen ist. Diese befindet sich aufgrund freiwilliger Entscheidung des Amtsausschusses künftig in Heist. Es liegen keine ausschlaggebenden Anhaltspunkte dafür vor, den Amtssitz in Moorrege zu belassen bzw. in einer anderen Gemeinde festzulegen. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis führt die Verlegung der Verwaltung eines Amtes grundsätzlich zu einer Verlegung des Amtssitzes. Es gibt hier wohl keine Anhaltspunkte, um von dieser Praxis abzuweichen. Zu beachten ist dabei auch, dass davon auszugehen ist, dass der Amtsausschuss und die Ausschüsse des Amtsausschusses künftig ihre Sitzungen im neuen Amtshaus in Heist abhalten werden.

Wie bereits erwähnt, hat das Ministerium vor seiner Entscheidung die Gemeindevertretungen und den Kreistag „anzuhören“. Eine Anhörung bedeutet die Verpflichtung zur Kenntnissnahme der geäußerten Argumente, nicht jedoch deren zwingende Übernahme in die Entscheidung. Das Innenministerium macht sich somit ein Bild über die Auffassungen der einzelnen Gremien. Zur Vorbereitung der Entscheidung des Ministeriums über den Sitz des Amtes legt nach § 6 der Durchführungsverordnung zur Amtsordnung der Landrat folgende Unterlagen vor:

1. die Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse der betroffenen Gemeinden sowie Auszüge aus den Sitzungsniederschriften,

2. den Beschluss des Kreistages sowie einen Auszug aus der Sitzungsniederschrift,
3. einen Bericht zu den örtlichen Verhältnissen, im Besonderen den Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnissen, den kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen sowie zu den finanziellen Auswirkungen.

Auch bereits bei der Änderung des Namens des Amtes hatte der Landrat diese Unterlagen vorzulegen, so dass grundsätzlich auf die vorliegenden Berichte verwiesen werden kann.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Moorrege ist der Auffassung, dass die Gemeinde Heist als künftiger Ort der Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein auch Sitz des Amtes werden soll. Gegen diese Entscheidung sprechen seitens der Gemeindevertretung keine Gründe, die dem Sinn und Zweck der Amtsordnung widersprechen. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein wird gebeten, entsprechend so zu entscheiden.

Weinberg

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1085/2019/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 23.08.2019
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	11.09.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	18.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.09.2019	öffentlich

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In § 2 der Hauptsatzung sind die dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungen festgelegt. Zur Ziffer 9 und 10 in § 2 Abs. 2 sind die Übertragungen zu Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen bei Bauvorhaben geregelt.

Beim gemeindlichen Einvernehmen geht es grundsätzlich um das Einverständnis einer Gemeinde zu einem Bauvorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist erforderlich, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, welches planungsrechtlich nach den folgenden Vorschriften zu beurteilen ist:

- § 31 BauGB, Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen
- § 33 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 34 BauGB, Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich
- § 35 BauGB, Bauvorhaben im Außenbereich

Dementsprechend entfällt ein gemeindliches Einvernehmen, wenn das Vorhaben nach § 30 BauGB zu beurteilen ist, weil das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Zurzeit lautet die Regelung zum gemeindlichen Einvernehmen wie folgt:

Der Bürgermeister entscheidet über:

9. Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben, hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Bauausschusses einzuholen.
10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vor-

haben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB im Falle einer drohenden Verfristung.

§ 4 der Hauptsatzung regelt die von der Gemeindevertretung eingerichteten Ausschüsse und deren Aufgabengebiete. Für den Bau- und Umweltausschuss ist im Aufgabengebiet zum gemeindlichen Einvernehmen folgender Inhalt festgelegt:

„Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen. § 2 Abs. 2 Nr. 9)“

Zusammengefasst ist die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zurzeit wie folgt festgelegt:

Gemeindliches Einvernehmen	Zuständigkeit
§ 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen	Bau- und Umweltausschuss; Im Falle einer drohenden Verfristung: Bürgermeister
§ 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung	Bürgermeister; Bei Vorhaben mit planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde Zustimmung des Bauausschusses im Vorwege erforderlich
§ 34 BauGB: Bauvorhaben im Innenbereich	Bürgermeister; Bei Vorhaben mit planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde Zustimmung des Bauausschusses im Vorwege erforderlich
§ 35 BauGB: Bauvorhaben im Außenbereich	Bau- und Umweltausschuss; Im Falle einer drohenden Verfristung: Bürgermeister

Erläuterung zur drohenden Verfristung: Die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens hat binnen 2 Monaten nach Antragseingang zu erfolgen. Die Frist ist nicht verlängerbar. Hat also beispielsweise bei Antragseingang mit einem Anliegen nach § 31 BauGB der Bau- und Umweltausschuss gerade getagt, ergibt sich unter Umständen ein Fristproblem, da die nächste Sitzung erst im folgenden Quartal wieder angesetzt ist. Dieses wurde dadurch behoben, dass dann statt des Ausschusses der Bürgermeister entscheiden darf.

Mit Datum vom 11.05.2019 ist ein Antrag der SPD-Fraktion eingegangen, welcher als **Anlage 1** beigelegt ist. Beantragt wird eine Änderung des § 2 Abs. 2, Nr. 9:

Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei folgenden Vorhaben hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses einzuholen:

- *Wohnungsbauten mit mehr als 4 Wohneinheiten*
- *Gewerbebauten mit mehr als 300 qm Nutzfläche*
- *Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben*

Zu einzelnen Inhalten des Antrages wird wie folgt Stellung genommen:

- *„Die hierfür notwendige Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist in der*

Gemeinde Moorrege gem. Hauptsatzung vollständig auf den Bürgermeister delegiert“:

Das ist so nicht der Fall, wie die o.a. Tabelle zeigt.

- *„Selbst Bauvorhaben mit einer nennenswerten Anzahl an Wohneinheiten (siehe die 5 farblich gekennzeichneten Bauvorhaben auf der Übersicht Anlage 1 mit insges. 50 Wohneinheiten) wurden somit vor Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht im Bau- und Umweltausschuss erörtert.“:*
Die in dem Antrag erwähnte Anlage 1 enthält eine Auflistung der in 2018 und 2019 (Stand 02/2019) eingegangenen Bauanträge und Bauvorbescheidsanträge. Diese Liste mit insgesamt 50 Vorhaben kann aus datenschutzrechtlichen Gründen dieser öffentlichen Beschlussvorlage nicht beigelegt werden. Das gemeindliche Einvernehmen wurde nach § 36 BauGB für Fälle nach § 34 BauGB in der Gemeinde Moorrege im Jahre 2018 in 28 Fällen vom Bürgermeister erteilt. Insgesamt kam es im Jahre 2018 zu 48 Anträgen. Die übrigen Anträge teilen sich in Fälle nach §§ 30, 31 und 35 BauGB auf.
Das gemeindliche Einvernehmen wurde für Fälle nach § 34 BauGB im Jahre 2019 bislang in 12 Fällen vom Bürgermeister erteilt. Insgesamt kam es im Jahre 2019 bislang zu 31 Anträgen. Die übrigen Anträge teilen sich in Fälle nach §§ 30, 31 und 35 BauGB auf.
- In der jetzigen Formulierung in der Hauptsatzung wie auch im Antrag der SPD-Fraktion wird auf den „planungsrechtlichen Einfluss“ Bezug genommen. Bei Bauvorhaben mit derartiger Auswirkung soll sich der Bürgermeister im Vorwege die Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses einholen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wäre jeweils im Einzelfall auszulegen. Diese Auslegung liegt aufgrund der Formulierung in § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung in der Kompetenz des Bürgermeisters, da er zu entscheiden hat, ob er im Einzelfall das Einvernehmen erteilt, oder doch die Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses einholt. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, auf diese Regelung zu verzichten. Baurechtlich erzeugt „planungsrechtlicher Einfluss“ ein Planungserfordernis. Sobald ein Bebauungsplan erforderlich ist, kann keine positive Einvernehmensentscheidung mehr getroffen werden. Außerdem sollte mit der Festlegung der Kriterien zu Wohneinheiten und Nutzfläche bei Gewerbebauten deutlich sein, welche Vorhaben die Gemeinde als wesentlich ansieht.
- Aufgrund der Inhalte des Antrages wäre auch eine Anpassung des Aufgabengebietes des Bau- und Umweltausschusses notwendig, da dieser künftig bei Vorhaben nach §§ 33, 34 BauGB entscheiden müsste, wenn es bei Bauvorhaben um mehr als 4 Wohneinheiten und bei Gewerbebauten um Nutzfläche mit mehr als 300 qm geht.
- § 2 Abs. 2, Nr. 10 ist vom Antrag der SPD-Fraktion selbst nicht betroffen. Trotzdem sollte eine Neuformulierung erfolgen, da jetzt der Anschein entsteht, als gehe es bei Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB immer um Vorhaben im Außenbereich, was so nicht korrekt ist. § 31 BauGB betrifft Vorhaben für Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss der / Die Gemeindevertretung beschließt die
1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege.

Weinberg

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion
Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege

SPD-Fraktion Moorrege
Axel Mankel
Moorkamp 37
25436 Moorrege



An
den Bürgermeister der Gemeinde Moorrege Herrn Karl-Heinz Weinberg
den Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses Herrn Wolfgang Burek
den Amtsdirektor des Amtes GuMS Herrn Rainer Jürgensen

Moorrege, den 11.05.2019

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 05.06.2019
Sitzung der Gemeindevertretung am 19.06.2019

Sehr geehrter Herr Weinberg,
sehr geehrter Herr Burek,
sehr geehrter Herr Jürgensen,

die SPD-Fraktion bittet um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 05.06.2019 und die Sitzung der Gemeindevertretung am 19.06.2019:

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege bzgl. § 2 Abs. (2) Ziffer 9

Zum Hintergrund:

Innerhalb der letzten 2 Jahre sind diverse Bauvorhaben im Rahmen der Innenverdichtung realisiert worden. Die Genehmigung der Vorhaben erfolgte in der Regel gem. § 36 BauGB. Die hierfür notwendige Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist in der Gemeinde Moorrege gem. Hauptsatzung vollständig auf den Bürgermeister delegiert. Selbst Bauvorhaben mit einer nennenswerten Anzahl an Wohneinheiten (siehe die 5 farblich gekennzeichneten Bauvorhaben auf der Übersicht Anlage 1 mit insges. 50 Wohneinheiten) wurden somit vor Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht im Bau- und Umweltausschuss erörtert.

Um die Funktion des Bau- und Umweltausschusses bzgl. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu stärken und ihm diese Entscheidungskompetenz für größere Bauvorhaben zu übertragen, schlägt die SPD-Fraktion eine Änderung des § 2 Abs. (2) Ziffer 9 der Hauptsatzung in nachfolgender Form vor (*Änderungstext ist rot und kursiv gedruckt*):

§ 2
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

9. Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. *Bei folgenden Vorhaben hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses einzuholen:*

- *Wohnungsbauten mit mehr als 4 Wohneinheiten*
- *Gewerbebauten mit mehr als 300 qm Nutzfläche*
- *Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben*

Antrag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt der Gemeindevertretung die dargestellte Änderung der Hauptsatzung § 2 Abs. (2) Ziffer 9 zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Mankel
Fraktionsvorsitzender

Anlage:

-Übersicht der in 2018/2019 gem. § 36 BauGB genehmigten Bauvorhaben

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege (Kreis Pinneberg)

TOP Ö 9

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Moorrege erlassen:

§ 1

§ 2 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.750 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 7.500 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500 € nicht übersteigt,
 5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 7.500 €,
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 7.500 €,
 8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.750 €.
 9. Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei folgenden Vorhaben hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses einzuholen:

- Wohnungsbauten mit mehr als 4 Wohneinheiten
- Gewerbebauten mit mehr als 300 qm Nutzfläche

10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben zu Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen nach § 31 BauGB sowie Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB im Falle einer drohenden Verfristung.

§ 3

§ 4 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a. Finanzausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Erlass von gemeindlichen Satzungen, Finanzwesen, Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfungen
b. Bau- und Umweltausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Bau-, Planungs-, Siedlungswesen, Wegeangelegenheiten, Umwelt und Energie, Kleingartenangelegenheiten, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 33, 34 BauGB bei • Wohnungsbauten mit mehr als 4 Wohneinheiten • Gewerbebauten mit mehr als 300 qm Nutzfläche, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen. § 2 Abs. 2 Nr. 10)
c. Schul- und Kulturausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Schul-, Kultur-, Gemeinschafts- und Büchereiwesen

d. Ausschuss für Jugendpflege und Sport 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Jugendpflege und Förderung des Sports
e. Sozialausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Sozialwesen, Kindertagesstätten, Seniorenangelegenheiten
f. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Moorrege, den

(S)

Weinberg
Bürgermeister

SPD-Fraktion Moorrege
Axel Mankel
Moorkamp 37
25436 Moorrege



An
den Bürgermeister der Gemeinde Moorrege Herrn Karl-Heinz Weinberg
den Amtsdirektor des Amtes GuMS Herrn Rainer Jürgensen

Moorrege, den 19.08.2019

Sitzung der Gemeindevertretung am 24.09.2019

Sehr geehrter Herr Weinberg,
sehr geehrter Herr Jürgensen,

in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.06.2019 wurde vereinbart, dass in der nächsten Sitzung unter einem Tagesordnungspunkt „Überstunden in der Amtsverwaltung“ auch über mögliche Beiträge der Kommunalpolitik zur Reduzierung der Überstunden diskutiert werden soll.

Die SPD-Fraktion liefert hierzu die nachfolgenden beiden Denkanstöße, die in der Sitzung am 24.09.2019 diskutiert werden sollen. Gleichzeitig wird bzgl. der Umsetzung beider Maßnahmen um eine Stellungnahme der Verwaltung gebeten.

I. Neustrukturierung der ständigen Ausschüsse der Gemeinde Moorrege – Änderung der Hauptsatzung

Zum Hintergrund:

Nach der Kommunalwahl im Frühjahr 2018 wurden die Ausschüsse neu konstituiert. Nach nunmehr 1 ½ Jahren lassen sich erste Erfahrungswerte ableiten:

1. Der Bau- und Umweltausschuss stößt regelmäßig an seine inhaltlichen und zeitlichen Grenzen (z.B. immer längere Tagesordnungen, regelmäßige Sitzungsdauern bis 23.00 Uhr).
2. Wesentliche Anteilnahme der Bürgerinnen und Bürger ist bisher lediglich bei den Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses und des Sozialausschusses erkennbar.
3. Die Ausschüsse Schule und Kultur sowie Jugendpflege und Sport führen eher ein thematisches Schattendasein (z.B. wenige relevante Themen, Dauer der Sitzung in der Regel nicht länger als eine Stunde, geringe bis gar keine Anteilnahme der Bürgerinnen und Bürger).

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass eine höhere Anzahl von Ausschüssen auch zu mehr Verwaltungsaufwand führt (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Sitzungen durch Protokollführung und -erstellung), hält es die SPD-Fraktion für sachgerecht, über die Struktur der Ausschüsse nachzudenken und stellt folgenden Vorschlag zur Diskussion (siehe Anlage):

- Die Themen Umwelt und Verkehr werden künftig auf allen Ebenen (Kommune, Land und Bund) erheblich an Bedeutung gewinnen. Dies zeigt nicht zuletzt eindrucksvoll die gesellschaftspolitische Diskussion über Ursachen und Folgen des Klimawandels. Es ist aus unserer Sicht daher zielführend den bisherigen Bau- und Umweltausschuss zu teilen.

1. Bau- und Planungsausschuss

2. Umwelt- und Verkehrsausschuss

- Der Sozialausschuss und die Ausschüsse Schule und Kultur und Jugendpflege und Sport sollten zusammengefasst werden.

3. Ausschuss für Soziales, Schule und Kultur sowie Jugendpflege und Sport

- Die weiteren Ausschüsse sollten unverändert bestehen bleiben.

Vorteile:

- Wir würden die Anzahl der Ausschüsse um einen reduzieren und somit einen Beitrag zur Arbeitsentlastung der Verwaltung leisten, was für uns aber nicht im Vordergrund steht.
- Wir würden die Arbeit der Ausschüsse besser strukturieren und schlagkräftiger machen. Die Themen Schule und Kultur und Jugendpflege und Sport profitieren gleichzeitig von einer höheren Anteilnahme der Bürgerinnen und Bürger.
- Wir lassen den Themen Umwelt und Verkehr mit einem eigenen Ausschuss die ausreichende Bedeutung zukommen. Gleichzeitig kann die interfraktionelle Arbeitsgruppe Umweltschutz aufgelöst werden und der neue Ausschuss kann diese Funktion mit übernehmen.

Erwartete Bedenken:

- Wir können nicht mehr so viele bürgerliche Mitglieder an der Ausschussarbeit beteiligen!
 - Die Anzahl der Mitglieder im neuen Ausschuss Soziales, Schule und Kultur sowie Jugendpflege und Sport könnte erhöht werden (z.B. + 2 Gemeindevertreter und + 2 bürgerl. Mitglieder). Man würde dann lediglich 2 bürgerliche Ausschusssitze verlieren. Darüber hinaus sind die Teilnahmequoten der bürgerlichen Mitglieder an den Ausschusssitzungen nicht sehr vorbildlich.
- Der neue (große) Ausschuss Soziales, Schule und Kultur sowie Jugendpflege und Sport wird dann genauso belastet sein wie der aktuelle Bau- und Umweltausschuss!

- Inhaltliche Themen könnten zeitsparender strukturiert werden (z.B. die regelmäßigen Standardberichte der Schulleiterin und der Kindergartenleiterinnen, näheres hierzu kann in der Sitzung ausgeführt werden).

Bei objektiver Betrachtung überwiegen eindeutig die Vorteile der Neustrukturierung. Es sollte eine Neustrukturierung gemäß der beigefügten Anlage erfolgen.

II. Ausweitung der Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes durch die Mandatsträger

Alle Mandatsträger der Gemeinde Moorrege sollten durch mobile Endgeräte ausgestattet werden, die es ermöglichen auch während der Sitzungen im Amtshaus oder im Grande Sucredo problemlos online auf die Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Parallel sollten alle Mandatsträger sich die Selbstverpflichtung auferlegen, ausschließlich den digitalen Zugriff vorzunehmen. Die Erstellung und der Versand papierhafter Sitzungsunterlagen wird eingestellt und spart nennenswerten Kopier- und Versandaufwand.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Mankel', on a light-colored rectangular background.

Axel Mankel
Fraktionsvorsitzender

Anlage:

-künftige Struktur der ständigen Ausschüsse der Gemeinde Moorrege

bisher	neu
a. Finanzausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	a. Finanzausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
b. Bau- und Umweltausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	b. Bau- und Planungsausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
	c. Umwelt- und Verkehrsausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
c. Schule- und Kulturausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	d. Ausschuss für Soziales, Schule und Kultur sowie Jugendpflege und Sport 7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 6 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
d. Ausschuss für Jugendpflege und Sport 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	
e. Sozialausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	
f. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 2 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	e. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 2 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Amt Geest und Marsch Südholstein
Fachbereich Zentrale Dienste

Moorrege, den 11. September 2019

1. Vermerk

Neustrukturierung der ständigen Ausschüsse der Gemeinde Moorrege – Änderung der Hauptsatzung; Antrag der SPD-Fraktion vom 19.08.2019

Stellungnahme der Verwaltung

Zum vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion bezüglich der Neustrukturierung der ständigen Ausschüsse der Gemeinde Moorrege wird wie folgt Stellung bezogen:

Die Festlegung der Anzahl der Ausschüsse und deren Aufgabengebiete erfolgt durch Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde. Die Neufassung der Hauptsatzung würde dann die Bildung eines neuen Ausschusses (Umweltausschuss), die Neufassung des Aufgabengebietes des Bauausschusses und die Zusammenlegung der Ausschüsse Sozialausschuss, Schule und Kultur sowie Jugendpflege und Sport zum Ausschuss für Soziales, Schule und Kultur sowie Jugendpflege und Sport regeln. Hierzu wäre eventuell eine kürze Betitelung zu überlegen, beispielsweise „Ausschuss für Soziales, Kultur und Freizeit“. Die Neufassung der Hauptsatzung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Bei der Wahl der Mitglieder des „neuen“ Umweltausschusses wäre eine Wahl nach dem Meiststimmenverfahren (§ 40 Abs. 3 GO), oder nach einem Verhältniswahlverfahren (§ 46 Abs. 1 GO i.V.m. § 40 Abs. 4 GO) möglich. Dieses Verhältniswahlverfahren mit Kandidaten-Listen der Fraktionen wurde auch während der konstituierenden Sitzung im Juni 2018 angewandt. Das Meiststimmenverfahren findet statt, wenn keine Fraktion die Verhältniswahl verlangt. Die zu wählenden Mitglieder der Ausschüsse werden vorgeschlagen und gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Die Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse verläuft gemäß § 46 Abs. 5 GO nach einer Art gebundenem Vorschlagsrecht. Zunächst können die Fraktionen in der Reihenfolge der nach ihrer Stärke ermittelten Höchstzahlen bestimmen, für welchen Ausschuss sie das alleinige Vorschlagsrecht haben. In der anschließenden Wahl der/des Vorsitzenden ist nur die Fraktion vorschlagsberechtigt, die auf den jeweiligen Ausschuss zugegriffen hat. Findet ein Vorschlag dabei keine Mehrheit, verbleibt das Vorschlagsrecht trotzdem so lange bei der vorschlagsberechtigten Fraktion, bis ein/e Kandidat/in gewählt ist. Bei der Wahl der Vorsitzenden während der konstituierenden Sitzung ergab sich folgendes Bild:

	CDU	FWM	SPD	GRÜNE
Sitze	8	5	4	2
: 0,5	16,00 (1)	10,00 (2)	8,00 (3)	4,00 (5)
: 1,5	5,33 (4)	3,33 (6)	2,67	1,33
: 2,5	3,20	2,00	1,60	0,80

Die CDU besaß also das Zugriffsrecht auf den 1. Ausschuss, die FWM auf den 2. Ausschuss, usw..

Die Vorsitzenden der jetzigen Ausschüsse verteilen sich zurzeit wie folgt:

Höchstzahl / Zugriff	Ausschuss	Vorsitz
1.	Bau- und Umwelt	CDU
2.	Finanzausschuss	FWM
3.	Schule, Kultur	SPD
4.	Soziales	CDU
5.	Jugendpflege, Sport	Grüne
6.	Jahresrechnung	FWM

Bei einer Zusammenlegung der Ausschüsse Schule und Kultur, Jugendpflege und Sport sowie Soziales ist aufgrund des Inhalts des Antrages der SPD-Fraktion Folgendes zu bedenken: Theoretisch könnte man annehmen, dass man den Sozialausschuss nimmt, das Aufgabengebiet um die Aufgaben der beiden anderen Ausschüsse ergänzt und dann vier Mitglieder einfach dazu wählt. Das ist so rechtlich aber nicht möglich. Mit der Neufassung der Hauptsatzung würden die drei existierenden Ausschüsse aufgelöst werden. Die Mitglieder und die Vorsitzenden verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft und die Aufgaben. Es würde ein neuer Ausschuss entstehen, dessen Mitglieder und Vorsitz neu zu wählen wären. Für die Wahl der Mitglieder des neuen „Sozialausschusses“ würde grds. dasselbe wie für den neuen „Umweltausschuss“ gelten.

Aufgrund der notwendigen Neuwahl von Vorsitzenden gestaltet sich das aber leider alles ein wenig schwieriger: Die Gemeindeordnung enthält bezüglich der Wahl von Vorsitzenden keine Regelung für den Fall, wenn während der Wahlzeit ein neuer Ausschuss gebildet wird, oder bestehende Ausschüsse aufgelöst werden. Durch den Wegfall der drei Ausschüsse würden SPD, Grüne und CDU jeweils einen Vorsitz verlieren. Durch die Entstehung des neuen Umweltausschusses und des neuen Sozialausschusses würde eine der drei Fraktionen leer ausgehen. Es ist nicht möglich, die obere Tabelle aus der konstituierenden Sitzung heranzuziehen und einfach anhand der damals gebildeten Höchstzahlen die Zugriffsrechte neu zu vergeben. Es gibt hier nur zwei Möglichkeiten: Entweder unter den Fraktionen wird Einvernehmen erzielt, wer die neuen Vorsitzenden stellt. Sollte dieses Einvernehmen nicht möglich sein, bleibt nur die Neuwahl aller Ausschüsse und damit auch aller Ausschussvorsitzenden. Ein Einvernehmen wäre vielleicht dahingehend möglich, dass der SPD und den Grünen die neuen Vorsitzenden zugestanden werden. Dann hätte jede Fraktion einen

Ausschussvorsitz (mit entsprechender niedrigerer Würdigung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung!).

Vielleicht könnte auch die folgende Variante überlegt werden: Der bestehende Sozialausschuss, oder der bestehende Ausschuss für Schule und Kultur, oder der bestehende Ausschuss für Jugendpflege und Sport wird in seiner Mitgliederzahl nicht verändert und übernimmt einfach die Aufgabengebiete der jeweils anderen Ausschüsse. Dann würde dieser Ausschuss bestehen bleiben (Mitglieder und Vorsitz) und die anderen beiden Ausschüsse wären automatisch aufgelöst. Dann müsste Einvernehmen darüber erzielt werden, welche Ausschüsse aufgelöst werden. Dann stellt sich aber nach wie vor das Problem mit dem Umweltausschuss, so dass man auch bei dieser Variante inhaltlich bei dem vorangegangenen Absatz wäre, also Einvernehmen oder die Neuwahl aller Ausschüsse.



Wulff

2. Weiterleitung an die gemeindlichen Gremien Moorrege

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ORTSVERBAND MOORREGE

An den
Bürgermeister der Gemeinde Moor-
rege
Karl-Heinz Weinberg
Amtsstrasse 12

25436 Moorrege**Ortsverband Moorrege**

Jochen Kuik
Ortsvorstand

Achter de Schün 30
25436 Moorrege

Tel: 04122/83855
J.Kuik@gmx.de

Moorrege, den 09.09.2019

Sehr geehrter Herr Weinberg,

für die Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen bitte ich, über den folgenden Antrag
in der Gemeindevertretung beraten und abstimmen zu lassen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde beschließt, in der Geschäftsordnung der
Gemeinde Moorrege den Punkt „Einwohnerinnen – und Einwohnerfragestunde,
Punkt 2“ wie folgt zu ändern:

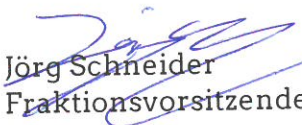
2. Die Frage wird von der Fragestellerin oder dem Fragesteller selbst vorgetragen.
Fragestellerinnen oder Fragesteller müssen sich vor Beginn der Sitzung in eine
Liste eintragen, die 15 Minuten vor Sitzungsbeginn in dem Sitzungssaal ausliegt.
Der Gegenstand der Frage ist stichwortartig zu bezeichnen. Eine Aussprache fin-
det in der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde nicht statt.

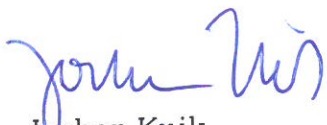
Zur Begründung:

Die Änderung ist geeignet, den Arbeitsaufwand der Mitarbeiter*innen der Amts-
verwaltung bei der Begleitung der Arbeit der politischen Ausschüsse und Gremi-
en an dieser Stelle zu reduzieren.

Ich bitte um Beratung und Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Schneider
Fraktionsvorsitzender


Jochen Kuik
1. Vorsitzender

SPD-Fraktion Moorrege
Axel Mankel



An

Herrn Wolfgang Burek, Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses
Herrn Karl-Heinz Weinberg Bürgermeister der Gemeinde Moorrege
Herrn Rainer Jürgensen Amtsdirektor Amt GuMS

Moorrege, den 26.02.2019

Antrag zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 06.03.2019

Sehr geehrte Kollegen,

ich beantrage hiermit im Namen der SPD-Fraktion für die nächste Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 06.03.2019 folgenden Tagesordnungspunkt:

Weitere Vorgehensweise Ortsentwicklung/Ortsentwicklungskonzept für die Gemeinde Moorrege

Hintergrund:

Wir alle haben in den letzten Monaten erfahren, wie Planungen und Entscheidungen zu Bauvorhaben in unserer Gemeinde zu Unverständnis und Unmut bei Anliegern und Bürgern geführt haben. Nicht zuletzt die zahlreiche und engagierte Beteiligung der Bürger während der letzten Gremiensitzungen sind ein Beleg hierfür. Wir spüren in diesem Zusammenhang auch, wie sehr Fragen nach den Auswirkungen auf die Verkehrsbedingungen, die Ausstattung mit Krippen- und Kita-Plätzen oder die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und die Berücksichtigung von Umweltaspekten die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde beschäftigen. Dies alles sind Fragestellungen einer gesunden Ortsentwicklung, die auch den dörflichen Charme und Charakter einer Gemeinde erhält.

Auf Initiative der SPD-Fraktion hat der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 22.11.2018 beschlossen, dass eine Informationsveranstaltung zum Thema Ortsentwicklung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung und des Bau- und Umweltausschusses stattfinden soll. Diese Veranstaltung hat am 19.02.2019 stattgefunden und es wurde über Fraktionsgrenzen hinweg konstruktiv über Aspekte der Ortsentwicklung in Moorrege diskutiert. Von Seiten der Verwaltung wurden in der Veranstaltung auch die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen eines Ortsentwicklungskonzeptes geschildert.

Die Argumente für die Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes lassen sich kurz mit folgenden Überschriften zusammenfassen:

- Schaffung von vorausschauenden Leitplanken für eine gesunde Entwicklung unserer Gemeinde, die den politischen Mandatsträgern als Orientierung dienen
- Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Institutionen aus der Gemeinde bei der Entwicklung des Konzeptes
- Ggfs. Erhalt von zusätzlichen Fördergeldern bei der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Konzept

Weitere inhaltliche Ausführungen können in der Bau- und Umweltausschusssitzung ergänzt werden.

Die Kosten für die Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes bewegen sich in der Spitze zwischen 25.000,-- bis 30.000,-- Euro und werden bis zu 75 % bezuschusst. Der finanzielle Aufwand für die Gemeinde würde somit in der Spitze zwischen 6.000,-- bis 7.500,-- Euro betragen.

Am Ende der Informationsveranstaltung am 19.02.2019 wurde vereinbart, dass sich alle Fraktionen in den nächsten Wochen mit der Themenstellung inhaltlich auseinandersetzen. Für den weiteren Prozess schlägt die SPD-Fraktion nachfolgende Vorgehensweise vor.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt:

Den Tagesordnungspunkt Ortsentwicklungskonzept in seiner nächsten Sitzung am 05.06.2019 auf die Tagesordnung zu nehmen und hierzu die Fa. AC Planergruppe aus Itzehoe (die die Erarbeitung der Ortsentwicklungskonzepte in den Gemeinden Appen und Haseldorf begleitet hat) einzuladen. Die AC Planergruppe kann ihr Leistungsangebot in der Sitzung vorstellen und Auskünfte zu den Kosten geben.

Über das weitere Vorgehen wird dann die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19.06.2019 beraten und entschieden.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Mankel
Fraktionsvorsitzender

SPD-Fraktion Moorrege
Axel Mankel



An

Herrn Wolfgang Burek, Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses
Herrn Karl-Heinz Weinberg Bürgermeister der Gemeinde Moorrege
Herrn Rainer Jürgensen Amtsdirektor Amt GuMS

Moorrege, den 06.08.2019

Antrag zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 11.09.2019

Sehr geehrte Kollegen,

ich beantrage hiermit im Namen der SPD-Fraktion für die nächste Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 11.09.2019 folgenden Tagesordnungspunkt:

Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Moorrege

Hintergrund:

Wir alle haben in den letzten Monaten erfahren, wie Planungen und Entscheidungen zu Bauvorhaben in unserer Gemeinde zu Unverständnis und Unmut bei Anliegern und Bürgern geführt haben. Nicht zuletzt die zahlreiche und engagierte Beteiligung der Bürger während der letzten Gremiensitzungen sind ein Beleg hierfür. Wir spüren in diesem Zusammenhang auch, wie sehr Fragen nach den Auswirkungen auf die Verkehrsbedingungen, die Ausstattung mit Krippen- und Kita-Plätzen oder die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und die Berücksichtigung von Umweltaspekten die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde beschäftigen. Dies alles sind Fragestellungen einer gesunden Ortsentwicklung, die auch den dörflichen Charme und Charakter einer Gemeinde erhält.

Auf Initiative der SPD-Fraktion hat der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 22.11.2018 beschlossen, dass eine Informationsveranstaltung zum Thema Ortsentwicklung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung und des Bau- und Umweltausschusses stattfinden soll. Diese Veranstaltung hat am 19.02.2019 stattgefunden und es wurde über Fraktionsgrenzen hinweg konstruktiv über Aspekte der Ortsentwicklung in Moorrege diskutiert. Von Seiten der Verwaltung wurden in der Veranstaltung auch die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen eines Ortsentwicklungskonzeptes geschildert.

Die Argumente für die Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes lassen sich kurz mit folgenden Überschriften zusammenfassen:

- Schaffung von vorausschauenden Leitplanken für eine gesunde Entwicklung unserer Gemeinde, die den politischen Mandatsträgern als Orientierung dienen
- Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Institutionen aus der Gemeinde bei der Entwicklung des Konzeptes
- Ggfs. Erhalt von zusätzlichen Fördergeldern bei der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Konzept
- Integration des Themas „Künftige Nutzung/Verwendung des Amtshauses“ in die Projektarbeit

Weitere inhaltliche Ausführungen können in der Bau- und Umweltausschusssitzung ergänzt werden.

Die Kosten für die Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes bewegen sich in der Spitze zwischen 20.000,-- bis 30.000,-- Euro und werden bis zu 75 % bezuschusst. Der finanzielle Aufwand für die Gemeinde würde somit in der Spitze zwischen 5.000,-- bis 7.500,-- Euro betragen.

Mögliche Umsetzung des Projektes

Die Gemeinde könnte sich bei der Erarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes durch die Firma AC Planergruppe aus Itzehoe begleiten lassen. Dieses Unternehmen hat bereits diverse Gemeinden auch aus dem Kreis Pinneberg (u.a. Appen und Haseldorf) bei der Erarbeitung eines Ortsentwicklungskonzeptes unterstützt.

Zeitlich könnte die Projektarbeit im Frühjahr 2020 beginnen. Ab Oktober 2019 sollte der Fachbereich Bauen in der Amtsverwaltung wieder planmäßig personell besetzt sein, so dass auch hier eine Begleitung des Projektes möglich sein müsste. Auf der für das Frühjahr 2020 geplanten Einwohnerversammlung könnten wir das Projekt vorstellen und für die Beteiligung bei den Bürgerinnen und Bürgern werben.

Für die Kosten sollte zunächst ein Betrag von max. 30.000,-- Euro in den Haushalt für 2020 eingestellt werden, der sich nach Erstattung des Förderbetrages auf max. 7.500,-- Euro reduzieren wird.

Der Geschäftsführer der Firma AC Planergruppe wäre bereit in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.09.2019 die Vorgehensweise und die Leistungen seiner Firma vorzustellen. Für die Bau- und Umweltausschusssitzung am 11.09.2019 ist eine Teilnahme aufgrund von Urlaub leider nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt:

1. Die Erstellung/Erarbeitung eines Ortsentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Moorrege.
2. Die notwendige Projektarbeit soll während des Jahres 2020 unter Beteiligung bzw. Federführung der Fa. AC Planergruppe aus Itzehoe und der Amtsverwaltung (Fachbereich Bauen) erfolgen.

3. Sofern sich aus der Vorstellung der Fa. AC Planergruppe in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.09.2019 wider Erwarten andere Erkenntnisse ergeben, ist ein anderes Planungsunternehmen einzubinden.
4. Die genaue Zusammensetzung der Projekt-/Arbeitsgruppen entscheidet die Gemeindevertretung zu einem späteren Zeitpunkt.
5. Für die Kosten sollte zunächst ein Betrag von max. 30.000,-- Euro in den Haushalt für 2020 eingestellt werden, der sich nach Erstattung des Förderbetrages auf max. 7.500,-- Euro reduzieren wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Mankel', on a light-colored rectangular background.

Axel Mankel
Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1062/2019/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 23.05.2019
Bearbeiter: Michael Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	05.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.09.2019	öffentlich

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Münsterweg" für das Gebiet nördlich und südlich des Münsterweges, östlich Wedeler Chaussee (B 431) und südlich Klöterbarg; hier: Beschlussfassung über den geänderten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung beschloss auf der Sitzung vom 19.09.2017, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Münsterweg“ durchzuführen. Die Planung verfolgt das Ziel, attraktiven zusätzlichen Wohnraum innerhalb des Siedlungsbereiches zu schaffen. Außerdem ist eine städtebauliche Nachverdichtung einer innerörtlichen Fläche samt Umnutzung bereits bebauter Flächen als Planungsziel vorgegeben. Zudem verfolgt die Planung das Ziel, für bereits ausgeglichene Fläche zum Schutz und zur Pflege von Knickflächen strenge Regelungen im Bebauungsplan entfallen zu lassen.

Auf der Gemeindevertretersitzung vom 28.03.2018 wurde ein Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Münsterweg“ beschlossen. Dieser Entwurf wurde anschließend vom 25.05.2018 bis zum 25.06.2018 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen. Dabei sind keine schwerwiegenden Bedenken vorgetragen worden. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des Ausgleiches für den bestehenden Bebauungsplan konnte entkräftet werden. Dieser Ausgleich wurde nachweislich samt Anerkenntnis durch den Kreis Pinneberg erbracht.

Seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr ging ebenfalls eine positive Stellungnahme ein. Es wird dort keine nennenswerte Verkehrsmehrbelastung angenommen.

Die untere Wasserbehörde kritisiert die Ableitung des Oberflächenwassers in einen

Graben trotz einer separaten Abstimmung mit dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau. Aus diesem Grunde wurde eine Umplanung erforderlich. Der Bebauungsplan soll nunmehr für die Ableitung des Oberflächenwassers eine Versickerung vorsehen.

Der neue Entwurf beinhaltet Änderungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung.

Aus diesem Grunde ist ein neuer Entwurfsbeschluss zu fassen. Zudem ist eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die Verwaltung regt an, zu den bisher bereits vorliegenden Stellungnahmen eine Abwägung vorzunehmen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 05.06.2019 beschlossen der Gemeindevertretung zu empfehlen, dass der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Münsterweg“ für das Gebiet nördlich und südlich des Münsterweges, östlich Wedeler Chaussee (B 431) und südlich Klöterbarg ist mit folgender Änderung zu ergänzen ist:

Im Entwurf ist die Bebauung mit maximal zwei Gebäuden mit je 9 Wohneinheiten festzusetzen.

Finanzierung:

Die Planungskosten werden durch den Investor getragen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Münsterweg“ für das Gebiet nördlich und südlich des Münsterweges, östlich Wedeler Chaussee (B 431) und südlich Klöterbarg abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt, teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß anliegender Auswertung (Abwägung), welche Bestandteil dieses Beschlusses ist; ggf. mit folgenden Änderungen/Ergänzungen: . . .

Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Münsterweg“ für das Gebiet nördlich und südlich des Münsterweges, östlich Wedeler Chaussee (B 431) und südlich Klöterbarg sowie die Begründung hierzu wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und seiner Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange über die Auslegung zu informieren.

Der Zeitraum der Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auf 14 Tage verkürzt. Es sind nur die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, deren Belange durch die Änderung berührt sein können. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Planteilen abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Das Planungsbüro Möller-Plan wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Karl-Heinz Weinberg
(Bürgermeister)

- Anlagen:**
- Anlage 1: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23
 - Anlage 2: Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23
 - Anlage 3: Abwägungstabelle
 - Anlage 4: Lärmgutachten
 - Anlage 5: Bodengutachten

ERWATEC Arndt Ingenieures. mbH, Billstraße 28, 20539 Hamburg

Glinde Bau GbR
Bartsch-Domröse-Older
Pinneberger Chaussee 91
25436 Moorrege

ERWATEC Arndt
Ingenieurgesellschaft
für Baugrundgutachten und
Umwelttechnik mbH

Geschäftsführer: Volker Arndt
Sönke Arndt
Sitz Kiel, HRB 12904 KI

Flintkampsredder 10, 24106 Kiel
Tel.: 0431/34 919, Fax 0431/35301

AltSchwerinerWeg6, 17213 Malchow
Tel. 039932/83234, Fax 18085

Billstraße 28, 20539 Hamburg
Tel. 040/78942173, Fax 78942132

Herthastr.42, 16562 Bergfelde
Tel. 03303/502488, Fax 502489

Parkallee 117, 28209 Bremen
Tel. 0421/3475616, Fax 3475636

www.erwatec.de
info@erwatec.de

ANMoorregeKlötterbarg1710
20539 Hamburg, 17.10.2017

Baugrunduntersuchung-Nr. 710111.1
in 25436 Moorrege, Klötterbarg 4 und 6
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben nach dem uns gelieferten Plan 3 Bohrungen eingemessen.

Die Bohrungen wurden am 11.10.2017 ausgeführt.

Anlagen 2-fach:

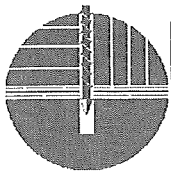
- Bodengutachten
- Schichtenverzeichnisse nach DIN 4022
- Schichtenverzeichnisse nach DIN 4023
- Lageplan
- Rechnung

Eine Akte haben wir bereits als PDF-Datei zur Information an H.-H. Mohr GmbH,
Hauptstraße 26, 25492 Heist per e-mail versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Scharf
Dipl.-Geol.

Bitte empfehlen Sie uns weiter



Seite 1 zum Bauvorhaben 25436 Moorrege, Klöterbarg 4 und 6
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)

BUMOORE1

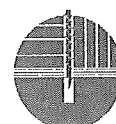
Veranlassung

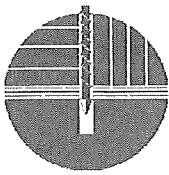
Die Glinde Bau GbR, Bartsch-Domröse-Olde, Pinneberger Chaussee 91 in 25436 Moorrege hat über H.-H. Mohr GmbH, Hauptstraße 26 in 25462 Heist unser Büro ERWATEC Arndt GmbH beauftragt, in 25436 Moorrege, Klöterbarg 4 und 6 eine Baugrunduntersuchung durchzuführen.

Bodengutachten

Für das o. g. Bauvorhaben wurden nach Vorgabe des Auftraggebers 3 Rammkernbohrungen bis zu einer Teufe von 6.00 m niedergebracht.

Der Höhenunterschied zwischen dem tiefsten Bohrpunkt 1 und dem höchsten Bohrpunkt 3 beträgt 0.25 m.





Seite 2 zum Bauvorhaben 25436 Moorrege, Klöterbarg 4 und 6
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)

An beiden Bohrpunkten wurde unter einer teilweise bis zu 0.70 m mächtigen Mutterbodenschicht/Auffüllung bzw. Auffüllung ein mitteldicht gelagerter Sand vorgefunden.

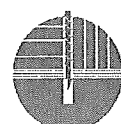
Den Abschluß bildet ein Geschiebemergel mit steifer Konsistenz.

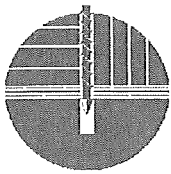
Die Abfolge der Schichten und deren Mächtigkeiten können im Einzelnen den Schichtenverzeichnissen bzw. den Bohrprofilen entnommen werden.

Der Wasserstand konnte in einer Teufe von 1.20 m – 1.40 m unter GOK festgestellt werden.

Mit jahreszeitlichen und klimatisch bedingten Schwankungen sowie Oberflächen- und Schichtenwasser muß gerechnet werden.

Der Bemessungswasserstand kann mit ca. 0.10 m unter Bezugspunktniveau angenommen werden.





Seite 3 zum Bauvorhaben 25436 Moorrege, Klöterberg 4 und 6
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)

Der HGW (höchstmögliche Grundwasserstand) kann nur über eine
Anfrage bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.

Versickerung

Aufgrund des hohen Bemessungswasserstandes ist eine
Regenwasserversickerung nach ATV 138 nicht möglich.

Bodenkennwerte für erdstatische Berechnungen:

Erfahrungswerte

Sand (/Austauschboden) mitteldicht

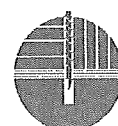
Wichte d. feuchten Bodens $\gamma = 19.00 \text{ kN/m}^3$

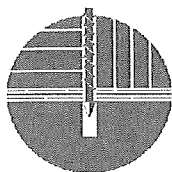
Wichte d. Bodens unter Auftrieb $\gamma' = 11.00 \text{ kN/m}^3$

Reibungswinkel $\varphi' = 32.5^\circ$

Kohäsion $C' = 0.0 \text{ kN/m}^2$

Steifemodul $E_s = 80 \text{ MN/m}^2$





Seite 4 zum Bauvorhaben 25436 Moorrege, Klöterbarg 4 und 6
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)

Geschiebemergel

steif

Wichte d. feuchten Bodens $\gamma = 20.00 \text{ kN/m}^3$

Wichte d. Bodens unter Auftrieb $\gamma' = 10.00 \text{ kN/m}^3$

Reibungswinkel $\varphi' = 27.5^\circ$

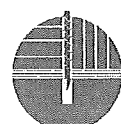
Kohäsion $C' = 2.0 \text{ kN/m}^2$

Steifemodul $E_s = 30.0 - 50.0 \text{ MN/m}^2$

Gewährleistung

Um einen reibungslosen Ablauf der Baumaßnahme zu erreichen und die dazugehörige Gewährleistung zu erhalten, sollten folgende Punkte beachtet werden:

1. Die vollständige Akte ist allen an diesem Bauvorhaben beteiligten Firmen bzw. Ingenieuren/Architekten zugänglich zu machen.
2. Setzen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung, falls sich noch Fragen ergeben oder vom Gutachten abgewichen wird.



Seite 5 zum Bauvorhaben 25436 Moorrege, Klöterbarg 4 und 6
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)

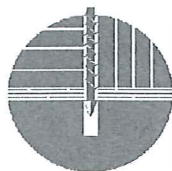
3. Abweichende Maßnahmen vom Gutachten bedürfen der
Absprache/Überprüfung durch unser Büro.

4. Zusätzliche Anfragen (auch telefonisch) sind schriftlich
nachzureichen.

5. Das Gutachten steht bis zur vollständigen Bezahlung unter
Eigentumsvorbehalt und darf an Dritte nur mit Zustimmung der
ERWATEC Arndt GmbH veräußert werden.

20539 Hamburg, 17.10.2017

Thomas Scharf
Dipl.-Geol.

**ERWATEC**

BAUGRUND • ALTLASTEN • GUTACHTEN

MO710111.1

K O P F B L A T T zum Schichtenverzeichnis Akz: 710111.1/MO
(Baugrunduntersuchungen)

Bohrung Nr.		Ort:	25436 Moorrege
Sondierungen Nr.	B1 - B3	Plan:	
Beginn:	11.10.2017	Ende:	11.10.2017

Höhen bezogen auf NN (1)	OK – Kanaldeckel	0.00 m
---------------------------------	------------------	---------------

Auftraggeber: Glinde Bau GbR, Bartsch-Domröse-Olde, Pinneberger Chaussee 91,
25436 Moorrege über: H.-H. Mohr GmbH, Hauptstraße 26, 25492 Heist
BV 25436 Moorrege, Klöterbarg 4 und 6
(Versickerung der anstehenden Schichten)

Auftragnehmer:	ERWATEC Arndt Ingenieurges. mbH
Bohrmeister:	Herr Oeser
Bohrverfahren:	Rammkernbohrung

a) Bohrgerät:	Rammkernsonde
b) Verrohrung:	keine
c) Anfangs-/Enddurchmesser:	60 mm / 40 mm

Aufbewahrungsort der Proben:	ERWATECHNIK, 24106 Kiel
-------------------------------------	--------------------------------

ERWATEC Arndt Ingenieurgesellschaft
f. Baugrundgutachten u. Umweltechnik mbH
G.f. Volker Arndt, HRB 12904 KI
Fintkampsredder 10
24106 Kiel
Tel. 04 31 / 3 49 19 - Fax 3 53 01

Bemerkungen: ---
Bearbeiter: Scharf/Clausen/Neuber
Hamburg, 12.10.2017

(1) Gegebenenfalls vom Auftraggeber einzutragen**Raum für Lageplan:**

B 1	+ 0.13 m
B 2	+ 0.26 m
B 3	+ 0.38 m

38 Jahre**ERWATEC**
BAUGRUND • ALTLASTEN • GUTACHTEN

Lage, Ort,: 25436 Moorrege, Bohrung Nr.: B1 von 3 Bohrung(en)
Auftrag Nr.: 710111.1/MO
Entnahme Datum: 11.10.2017
Höhe zum Referenzpunkt/m: 0.13

Wasserführende Schicht 1, Anfang bei m: 1.20

Teufe	Mächtig- keit	Probe bei	Bodenart	Beschreibung // Beimengungen (ortsübliche Bezeichnungen)
0.00 - 0.70 0.70	1	0.40	Mutterboden	Feinsand, stark schluffig, kalkfrei, feucht, schwarz, (Auffüllungen)
0.70 - 0.50 1.20	2	1.00	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, feucht, hellbraun
1.20 - 2.00 3.20	3	2.00	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, nass, hellbraun
3.20 - 2.80 6.00	4	3.70	Geschiebemergel	Schluff, tonig, sandig, kiesig, steif, kalkhaltig, erdfeucht, grau
	5	5.30		

Lage, Ort,: 25436 Moorrege, Bohrung Nr.: B2 von 3 Bohrung(en)
 Auftrag Nr.: 710111.1/MO
 Entnahme Datum: 11.10.2017
 Höhe zum Referenzpunkt/m: 0.26

Wasserführende Schicht 1, Anfang bei m: 1.30

Teufe	Mächtig- keit	Probe bei	Bodenart	Beschreibung // Beimengungen (ortsübliche Bezeichnungen)
0.00 0.40	- 0.40	1 0.20	Auffüllung	Feinsand, schluffig, mittelsandig, kiesig, schwach steinig mit Blöcken, kalkhaltig, erdfeucht, rot, schwarzgrau, schwarz, (organische Lagen) (Ziegelbrocken) (Asphaltreste)
0.40 1.30	- 0.90	2 1.00	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, erdfeucht, hellbraun
1.30 3.20	- 1.90	3 2.40	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, nass, hellbraun
3.20 4.40	- 1.20	4 3.70	Geschiebemergel	Schluff, tonig, sandig, kiesig, steif, kalkhaltig, feucht, grau, (Sandlagen)
4.40 6.00	- 1.60	5 5.30	Geschiebemergel	Schluff, tonig, sandig, kiesig, steif, kalkhaltig, erdfeucht, grau

Lage, Ort,: 25436 Moorrege, Bohrung Nr.: B3 von 3 Bohrung(en)
 Auftrag Nr.: 710111.1/MO
 Entnahme Datum: 11.10.2017
 Höhe zum Referenzpunkt/m: 0.38

Wasserführende Schicht 1, Anfang bei m: 1.40

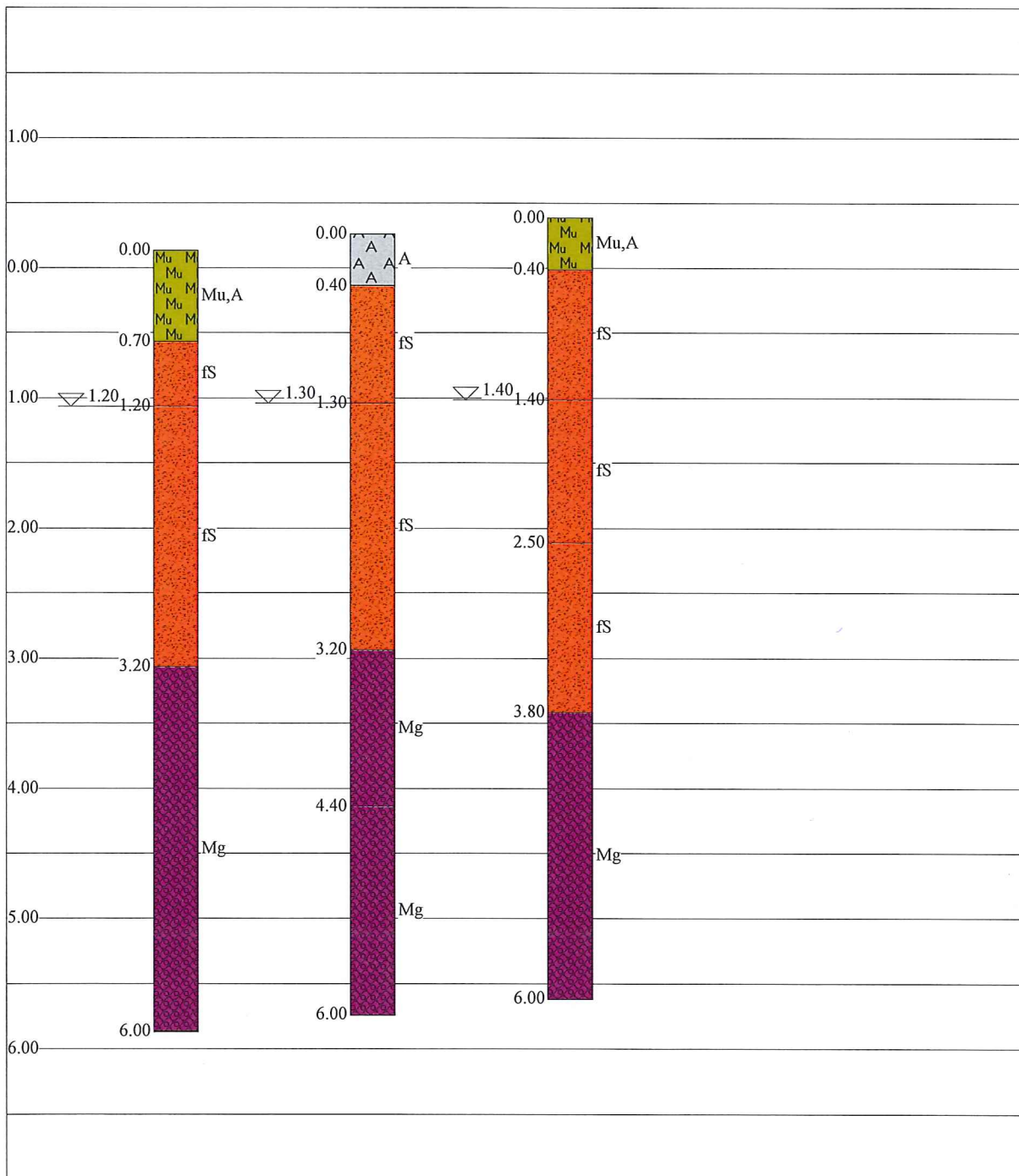
Teufe	Mächtig- keit	Probe bei	Bodenart	Beschreibung // Beimengungen (ortsübliche Bezeichnungen)
0.00 0.40	- 0.40	1 0.20	Mutterboden	Feinsand, stark schluffig, kalkfrei, feucht, schwarz, (Auffüllungen)
0.40 1.40	- 1.00	2 1.00	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, erdfeucht, hellbraun
1.40 2.50	- 1.10	3 2.00	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, nass, hellbraun, braun
2.50 3.80	- 1.30	4 3.30	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, nass, hellbraun, weißgrau
3.80 6.00	- 2.20	5 5.00	Geschiebemergel	Schluff, tonig, sandig, schwach kiesig, steif, kalkhaltig, erdfeucht, graubraun, grau

25436 Moorrege

B1
0.13

B2
0.26

B3
0.38

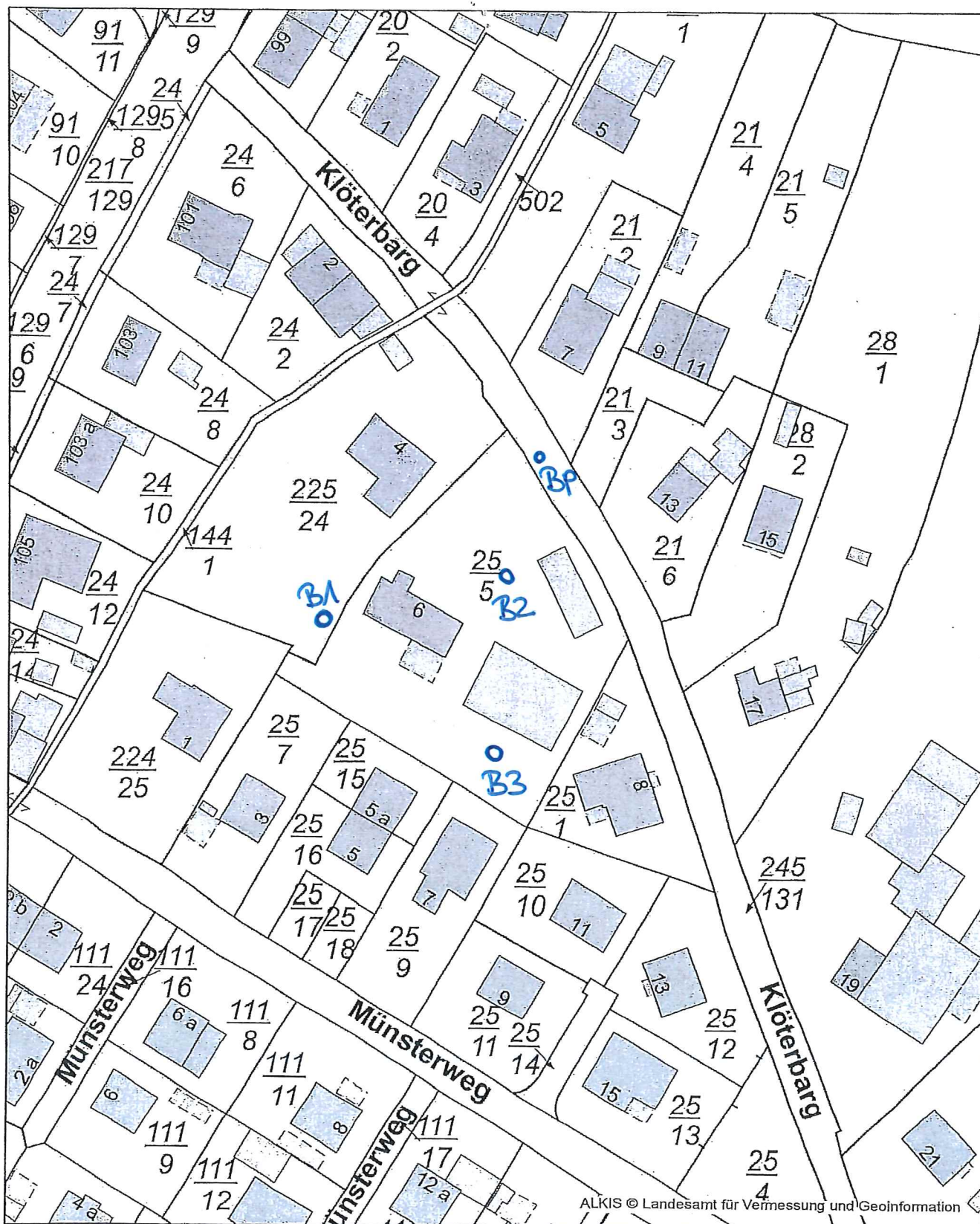


G	Kies
gG	Grobkies
mG	Mittelkies
fg	Feinkies
S	Sand
gS	Grobsand
mS	Mittelsand
fs	Feinsand
U	Schluff
T	Ton
H	Torf, Humus
F	Mudde
A	Auffüllung
X	Steine

Z	Fels, allgemein
Zv	Fels, verwittert
Mu	Mutterboden
L	Verwitterungslehr
Lx	Hangschutt
Lg	Geschiebelehm
Mg	Geschiebemergel
Lö	Löß
Löl	Lößlehm
Kl	Klei, Schlick
Wk	Wiesenkalk
Bt	Bänderton
V	Vulk. Aschen
Bk	Braunkohle

gg	grobkiesig
mg	mittelkiesig
fg	feinkiesig
s	sandig
gs	grobsandig
ms	mittelsandig
fs	feinsandig
u	schluffig
t	tonig
h	torfig, humos
o	org. Beimengung
x	steinig
y	mit Blöcken

Auftraggeber: Glinde Bau GbR
 Auftragnehmer: Erwatec Arndt GmbH
 Ort: 25436 Moorrege
 Auftrag-Nr.: 710111.1/MO
 Beginn: 11.10.2017
 Ende: 11.10.2017



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1.000

0 40 m

Ersteller Herr Wiese

Erstellungsdatum 22.03.2016

Amt Moorrege

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



Ahrensburg, 26.02.2018

Verkehrslärberechnung

**zum Bebauungsplan Nr. 23, 1. Änderung, in Moorrege
an der Wedeler Chaussee/B431
Gemeinde Moorrege**

Veranlasser:	Gemeinde Moorrege Amtsstraße 12 25436 Moorrege
Auftraggeber:	Glinde Bau GbR Pinneberger Chaussee 49 25436 Moorrege
BLB-Auftrags-Nr.:	P030BLB17
Umfang des Berichtes:	31 Seiten 2 Anhänge
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Norbert Wolf Tel.: 04102/31676 E-Mail: nw@blb-wolf.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Tabellen	3
1 Aufgabenstellung	6
2 Örtliche Verhältnisse	7
2.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23, 1. Änderung	7
2.2 Bestandsbebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung	8
2.3 Geplantes Bauvorhaben der Glinde Bau GbR	8
3 Ermittlung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431	8
3.1 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen zum Verkehrslärm	9
3.1.1 DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau	9
3.1.2 DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau-	10
3.2 Ermittlung der Geräuschemissionen von der Wedeler Chaussee/B431	12
3.2.1 Maßgebende Geräuschquellen	12
3.2.2 Straßenverkehr Grundlagen	12
3.2.3 Emissionspegel des Verkehrslärms	12
3.3 Geräuschimmission des Verkehrslärms	14
3.3.1 Allgemeines	14
3.3.2 Ergebnisse der Verkehrslärberechnung	14
3.4 Beurteilung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 bei einer Ausweisung des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, als WA-Gebiet	15
3.4.1 Beurteilung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr)	15
4 Maßgebliche Außenlärmpegel des Gesamtlärms im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung	16
5 Stellplatz für die zwei geplanten Wohnhäuser 01 und 02	16
5.1 Allgemeines	16
5.2 Geräuschemission des vorläufig geplanten Stellplatzes für die Wohnhäuser 01 und 02	17
5.3 Geräuschimmission des vorläufig geplanten Stellplatzes	18
5.3.1 Beurteilungspegel für den Tages-und Nachtzeitraum	18
5.3.2 Beurteilung für den Tageszeitraum	19
5.3.3 Beurteilung für den Nachtzeitraum	19
5.4 Kurzzeitige Geräuschspitzen des geplanten Stellplatzes	19
5.4.1 Beurteilung der kurzzeitigen Geräuschspitzen des vorläufig geplanten Stellplatzes	19
5.5 Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Bestandswohnungen in der Nachbarschaft des vorläufig geplanten Stellplatzes mit 44 Einstellbuchten	20
5.6 Beurteilung des Stellplatzlärms nach Umsetzung der empfohlenen Lärmschutzwände	21

6	Vorschläge für Begründung und Festsetzung	21
6.1	Vorschläge für Begründung	21
6.2	Allgemeines	21
6.2.1	Vorläufig geplanter Stellplatz mit insgesamt 44 Einstellbuchten.....	21
6.3	Vorschläge für textliche Festsetzungen	22
	Quellenverzeichnis	25

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Schalltechnische Orientierungswerte (SOW) für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 /6/	10
Tabelle 2:	Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichen Außenlärmpegeln nach Tabelle 7 der DIN 4109-1 /12/	11
Tabelle 3:	Zählwerte der Straßenverkehrszählung 2015, Zählstelle 2324 0614 (Angabe: LBV.SH)	13
Tabelle 4:	Berechnung der Verkehrslärmpegel Tag/Nacht für das Prognosejahr 2033...13	
Tabelle 5:	Beurteilungspegel L_r des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 währen der Tageszeit.....	14
Tabelle 6:	Beurteilungspegel L_r des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 währen der Nachtzeit.....	14
Tabelle 7:	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 55 dB(A) tags für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird...15	
Tabelle 8:	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 45 dB(A) nachts für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird...15	
Tabelle 9:	Ermittlung der Schallemissionen des vorläufig geplanten Stellplatzes	17
Tabelle 10:	Beurteilungspegel tags/nachts des Stellplatzlärms an den sieben untersuchten Immissionsorten IO1 bis IO7 vor der Bestandsbebauung in der Nachbarschaft des geplanten Stellplatzes mit 44 Einstellbuchten.....	18
Tabelle 11:	Maximalpegel an den untersuchten Immissionsorten in der Nachbarschaft des vorläufig geplanten Stellplatzes durch "Heck- bzw. -Kofferraumdeckelschließen" bezogen auf eine volle Stunde im kritischen Nachtzeitraum von (22.00 bis 06.00 Uhr)	19
Tabelle 12:	Höhe und Länge der erforderlichen Lärmschutzwände I bis IV	20

Zusammenfassung

Die Gemeinde Moorrege, Amtsstraße 12 in 25436 Moorrege, hat uns über das Planungsbüro Möller-Plan, Stadtplaner + Landschaftsarchitekten, Schlödelsweg 111 in 22880 Wedel, mit der Berechnung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Moorrege beauftragt.

Die Glinde Bau GbR, Pinneberger Chaussee 49 in 25436 Moorrege plant nach dem derzeitigen Planungsstand (*Stand: 15.11. 2017*) im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 zwei II-geschossige Wohnblocks mit Staffelgeschoss (*Dachgeschoss*) zu errichten. Hierfür soll ein Teil der Bestandsbebauung abgebrochen werden. Die Wohngebäude Klöterberg 4 und 8 und Münsterweg 4 sollen nach dem derzeitigen Planungsstand erhalten bleiben.

Im Falle einer zu hohen Verkehrslärmbelastung durch die Wedeler Chaussee/B431 wird geprüft, welche passiven Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Wohnbebauung erforderlich sind, um gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des Schallschutzes im künftigen Geltungsbereich herzustellen.

Der betroffene Geltungsbereich soll als Allgemeines Wohngebiet (*WA-Gebiet*) ausgewiesen werden.

Ziel der Untersuchung zur Belastung des Verkehrslärms im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Angabe der maßgeblichen Außenlärmpegel nach der DIN 4109-2 /13/ und des Straßenabstandes, ab dem im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 keine Lärmschutzfestsetzungen mehr erforderlich sind. Hierzu wird ein Vorschlag zur Abfassung einer Festsetzung angegeben.

Ergebnis der Untersuchung zur Einwirkung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung

Beurteilung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr)

Der Orientierungswert 55 dB(A) tags für das geplante WA-Gebiet wird in den drei untersuchten Ebenen (*EG, 1. OG und Staffelgeschoss*) im Nahbereich der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes überschritten. Die Entfernungen bis zu denen der Orientierungswert 55 dB(A) tags im Plangeltungsbereich des B-Planes überschritten wird sind in der Tabelle 7, Seite 15 der vorliegenden Untersuchung angegeben und beziehen sich jeweils auf die Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431.

Beurteilung für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr):

Der Orientierungswert 45 dB(A) nachts für das geplante WA-Gebiet wird in den drei untersuchten Ebenen (*EG, 1. OG und Staffelgeschoss*) im Nahbereich der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes ebenfalls in einem Teilbereich überschritten. Die Entfernungen bis zu denen der Orientierungswert 45 dB(A) nachts im Plangeltungsbereich des B-Planes überschritten wird sind in der Tabelle 8, Seite 15 der vorliegenden Untersuchung angegeben und beziehen sich jeweils auf die Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431.

Die Auslegung des passiven Schallschutzes am geplanten Wohnhaus 01 in den Überschreitungsbereichen des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, in denen die Orientierungswerte tags/nachts überschritten werden, richten sich nach den geschossabhängigen maßgeblichen Außenlärmpegeln und den unterschiedlichen Raumnutzungen nach der DIN 4109-2 /12/ und sind im Kapitel 4 näher erläutert.



Dipl.-Ing. N. Wolf

BLB-Wolf

Büro für Lärminderung + Beratung

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Moorrege, Amtsstraße 12 in 25436 Moorrege, hat uns über das Planungsbüro Möller-Plan, Stadtplaner + Landschaftsarchitekten, Schlödelsweg 111 in 22880 Wedel, mit der Berechnung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Moorrege beauftragt.

Die Glinde Bau GbR, Pinneberger Chaussee 49 in 25436 Moorrege plant nach dem derzeitigen Planungsstand (*Stand: 15.11. 2017*) im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 zwei II-geschossige Wohnhäuser mit Staffelgeschoss (*Dachgeschoss*) zu errichten. Hierfür soll ein Teil der Bestandsbebauung abgebrochen werden. Die Wohngebäude Klöterbarg 4 und 8 und Münsterweg 4 sollen nach dem derzeitigen Planungsstand erhalten bleiben.

Im Falle einer zu hohen Verkehrslärmbelastung, in diesem Fall durch die Wedeler Chaussee/B431, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Lärmbelastung im Geltungsbereich des geplanten B-Planes durch aktive Schallschutzmaßnahmen (*Lärmschutzwälle oder -wände*) vermindert werden kann. In Stadtgebieten scheiden in der Regel jedoch derartige Maßnahmen aus, da die zu schützende Bebauung zu hoch ist und/oder die Maßnahmen aus städtebaulicher Sicht nicht umsetzbar sind. Eine Lärmschutzwand zum Schutz der Bebauung müsste direkt an der Wedeler Chaussee/B431 errichtet werden um ihre optimale Wirkung zu erzielen. Dies ist im vorliegenden Fall baurechtlich nicht möglich, da die betroffene Fläche nicht zum Plangeltungsbereich des B-Planes gehört. Der Schutz der geplanten Bebauung im Geltungsbereich des B-Planes ist aus den vorgenannten Gründen daher nicht durch aktive Schallschutzmaßnahmen möglich. Im vorliegenden Fall wird geprüft welche passiven Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Wohnbebauung erforderlich sind um gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des Schallschutzes im künftigen Geltungsbereich herzustellen.

Der betroffene Geltungsbereich soll als Allgemeines Wohngebiet (*WA-Gebiet*) ausgewiesen werden.

Ziel der Untersuchung zur Belastung des Verkehrslärms im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Angabe der maßgeblichen Außenlärmpegel nach der DIN 4109 /12/ und des Straßenabstandes, ab dem im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, keine Lärmschutzfestsetzungen mehr erforderlich sind. Hierzu wird ein Vorschlag zur Abfassung einer Festsetzung angegeben.

Dem schalltechnischen Prognosegutachten liegen folgende vorhabenspezifische Unterlagen/Begehungen zu Grunde:

- Geltungsbereich des B-Planes Nr. 23 der Gemeinde Moorrege (*Büro Möller-Plan: Stand 25.10.2017, s. Abbildung 1*).
- Anordnung der beiden geplanten Gebäude auf dem Grundstück am Klöterbarg, Glinde Bau GbR, Pinneberger Chaussee 91, 25436 Moorrege, Stand: 16.11.2017.
- Zählergebnisse aus dem Jahr 2015 für die B 431 des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (*LBV.SH*).
- Ortsbesichtigung des Geltungsbereiches der geplanten 1. Änderung des B-Planes 23 mit dem Büro Möller-Plan am 25.10.2017.

2 Örtliche Verhältnisse

2.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23, 1. Änderung

Der Geltungsbereich des geplanten B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, befindet sich östlich der Wedeler Chaussee/B431. Der Abstand zur Wedeler Chaussee/B431 beträgt im Norden des Geltungsbereiches ca. 65 m und im Süden ca. 29 m zur Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee.

Der Geltungsbereich wird im Nordwesten und Westen durch die Grundstücke Klöterberg 2 und Wedeler Chaussee 103 bis 109, im Süden durch den Münsterweg und die Grundstücke Nr. 3, 5a, 7, 11 und 13 am Münsterweg und im Südosten und Osten durch den Klöterberg begrenzt. Die Erschließung B-Planes erfolgt an seiner Ostseite vom Klöterberg aus.

Das betroffene Gelände ist eben und weist zur Wedeler Chaussee/B431 aus schalltechnischer Sicht keine relevanten Niveauunterschiede auf. Auf der am Geltungsbereich des B-Planes vorbeiführenden 1-streifigen Fahrbahn der Wedeler Chaussee beträgt die zulässige Maximalgeschwindigkeit 50 km/h. Die Straßenoberfläche besteht aus nicht geriffeltem Gussasphalt.

Auf der Wedeler Chaussee befindet nördlich der Kreuzung Kirchenstraße/Klöterberg eine Fußgängerampel. Die Fußgängerampel hat aus schalltechnischer Sicht im Sinne der RSL-90 /5/ keine Relevanz.

Die örtlichen Verhältnisse sind aus dem folgenden Lageplan (Abbildung 1) zu ersehen.

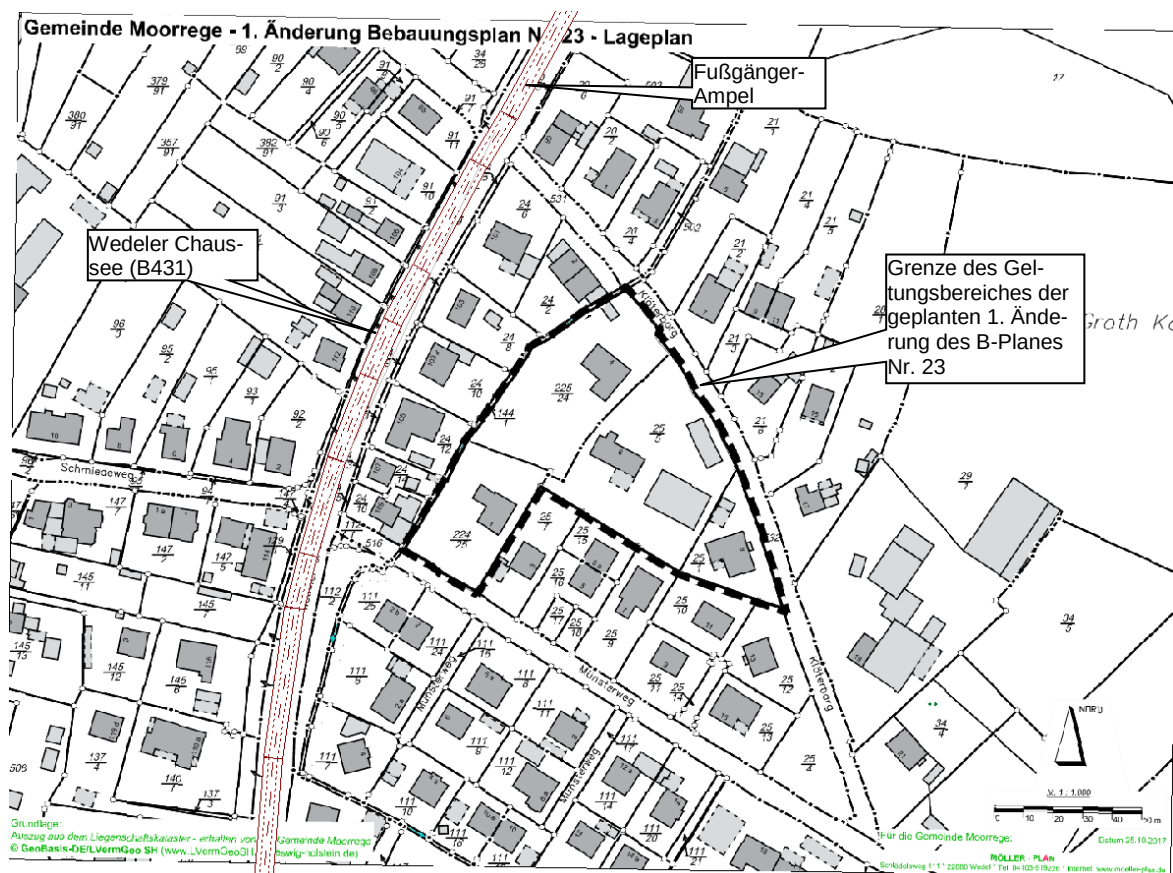


Abbildung 1: Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Moorrege (Planungsstand: 24.10.2017)

2.2 Bestandsbebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung

Die Wohngebäude Klöterberg 4 und 8 und das Wohngebäude Münsterweg 4 sollen erhalten bleiben. Das Wohngebäude sowie zwei Nebengebäude auf dem Flurstück 25/6 werden abgebrochen.

2.3 Geplantes Bauvorhaben der Glinde Bau GbR

Im folgenden Lageplan (Abbildung 2) ist die vorläufige Anordnung der beiden geplanten Wohnhäuser 01 und 02 mit Stellplatzanlage auf dem Grundstück am Klöterberg dargestellt. Die geplanten Wohnhäuser sollen 2 Vollgeschosse (EG und 1.OG) und ein Staffelgeschoss (75% der Gebäudegrundfläche) aufweisen.

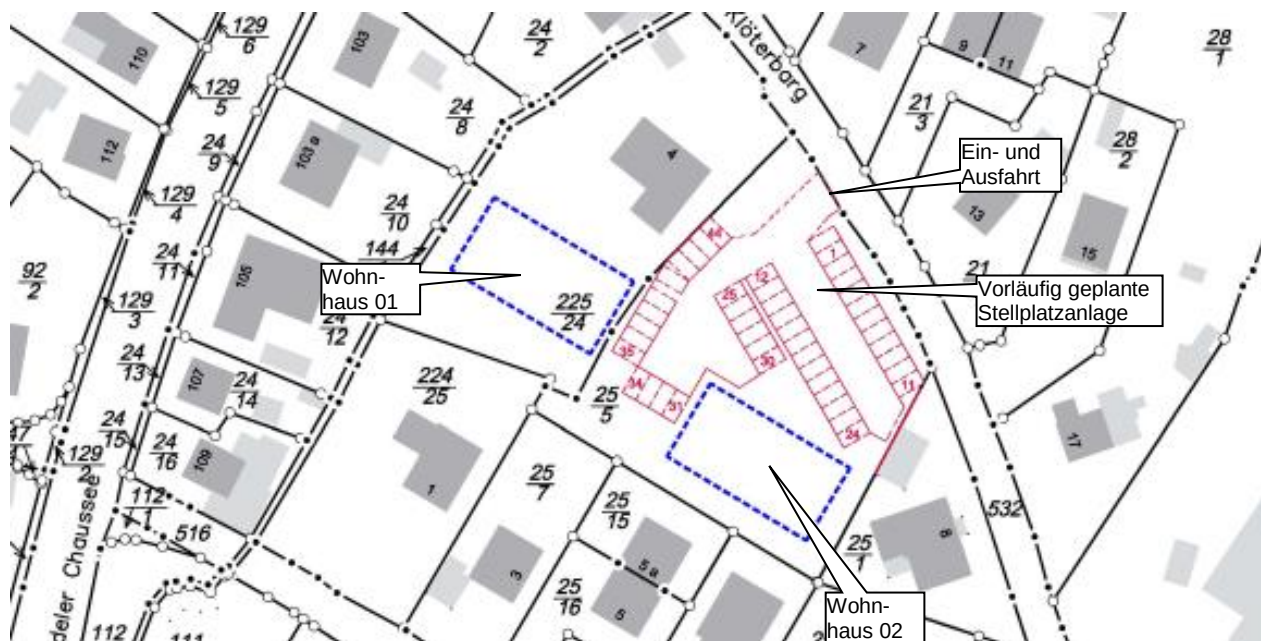


Abbildung 2: Vorläufige Anordnung der beiden geplanten Wohnhäuser (Haus 01 und 02) mit Stellplatzanlage auf dem Grundstück am Klöterberg

Der geplante Stellplatz (vorläufige Anordnung) im Geltungsbereich des B-Planes soll 44 Pkw-Einstellbuchten aufweisen und der ausschließlichen Versorgung der geplanten Wohnhäuser 01 und 02 dienen. Die Zufahrt zum Stellplatz soll über den Klöterberg erfolgen.

3 Ermittlung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431

Die Ermittlung und Beurteilung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 erfolgt entsprechend der DIN 18005 /5/. Die Regelungen bzw. geltenden Richtlinien sind in Kapitel 3.1 zusammengestellt.

Zur Ableitung ggf. erforderlicher passiver Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Verkehrslärm werden die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 /11/ ermittelt.

Der auf den Geltungsbereich einwirkende Straßenverkehrslärm der Wedeler Chaussee/B431 wird durch eine Verkehrslärberechnung auf der Grundlage von Rasterberechnungen nach den Berechnungsverfahren der RLS-90 /5/ für den Straßenverkehr bestimmt.

3.1 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen zum Verkehrslärm

3.1.1 DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau

Die DIN 18005 /7/ gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung. Nach § 50 BImSchG sind bestimmte Nutzungen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Für die genaue Berechnung der Schallimmissionen für verschiedene Gebiete wird auf die entsprechende Rechtsvorschrift verwiesen. Für den Straßenverkehrslärm bildet die RLS-90 /5/ die Grundlage zur Ermittlung des Beurteilungspegels.

Der Beurteilungspegel L_r ist der Parameter zur Beurteilung der Schallimmissionen. Er wird für die Zeiträume tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) berechnet. Der Beurteilungspegel L_r wird gemäß DIN 18005 /6/ aus dem Schallleistungspegel L_w der Schallquelle unter Berücksichtigung der Pegelminderung auf dem Ausbreitungsweg und von Zu- oder Abschlägen für bestimmte Geräusche, Ruhezeiten oder Situationen gebildet.

Im Beiblatt 1 der DIN 18005 /8/ sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte angegeben (vgl. Tabelle 1).

Die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung durch Messung oder Prognose ermittelten Beurteilungspegel sind jeweils mit den Orientierungswerten zu vergleichen. Die Beurteilungspegel verschiedener Arten von Schallquellen (*Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm*) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu diesen Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Tabelle 1 sind keine Grenzwerte, haben aber vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen und für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen. Sie sind als sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes zu nutzen.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten bezogen werden. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelästigungen zu erfüllen. Der Belang des Schallschutzes ist bei der Abwägung aller Belange als wichtiger Planungsgrundsatz bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen. Die Abwägung kann jedoch in begründeten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte (SOW) für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 /6/

Gebietsnutzungsart	SOW ¹⁾ in dB(A)	
	Tag	Nacht
allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45 bzw. 40
besondere Wohngebiete (WB)	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete und Mischgebiete (MD, MI)	60	50 bzw. 45
Gewerbegebiete (GE)	65	55 bzw. 45
schutzbedürftige Sondergebiete (SO) je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65

Anmerkung 1): Bei zwei angegebenen Nachtwerten gilt der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Der höhere ist auf Verkehrsgläusche anzuwenden.

Insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Als Zumutbarkeitsgrenze für eine gegebenenfalls ermittelte Überschreitung der Orientierungswerte sollten dabei die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) /6/ herangezogen werden. Sie sind beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen als Grenze zur schädlichen Umwelteinwirkung definiert.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte ist grundsätzlich der Reduzierung der Lärmpegel an der Quelle ihrer Entstehung der Vorrang vor passivem Lärmschutz zu geben. Dies ist jedoch häufig nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Zum Schutz vor äußeren Lärmquellen können deshalb auch nach BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 1 im Bebauungsplan Flächen gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind. Dabei ist zunächst der Schutz durch Lärmschirme (*Wände oder Wälle*) anzustreben. Dort, wo dies aus städtebaulichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist, sollten in Abhängigkeit der maßgeblichen Außenlärmpegel und der Raumnutzungen während der Tages- und Nachtzeit bauliche passive Maßnahmen zur Schalldämmung von Außenbauteilen festgesetzt werden.

3.1.2 DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau-

Zum Schutz gegen den Gesamtlärm (*Schiene-, Straßenverkehr- und Gewerbe*) müssen die Außenbauteile von Gebäuden bestimmten Mindestanforderungen an das resultierende Luftschalldämm-Maß nach der DIN 4109-1 /12/ genügen. Die Schutzbedürftigkeit wird nach der Gleichung

$$R'_{w,ges.} = L_a - K_{Raumart}$$

vorgenommen. Dabei ist

$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$	für Bettenräume in Krankenanstalten;
$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$	für Büroräume und Ähnliches;
L_a	der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2; 2018-01, 4.4.5.

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges.} = 35 \text{ dB}$ für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$R'_{w,ges.} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches;

Die resultierenden bewerteten Mindestbau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sollte nicht unterschritten werden.

Tabelle 2: Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichen Außenlärmpegeln nach Tabelle 7 der DIN 4109-1 /12/

Spalte	Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel L_a [dB(A)]
1	I	55
2	II	60
3	III	65
4	IV	70
5	V	75
6	VI	80
7	VII	>80 ^a
^a Für maßgebliche Außenlärmpegel $L_a > 80 \text{ dB}$ sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen		

Zur Bestimmung der maßgeblichen Außenlärmpegel wurden die Lärmbelastungen im vorliegenden Fall berechnet.

Die rechnerische Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels erfolgt nach Pkt. 4.4.5 der DIN 4109-2 /13/ und ergibt sich

- für den Tag aus der zugehörigen Beurteilungszeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
- für die Nacht aus der zugehörigen Beurteilungszeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten Störwirkung (*größeres Schutzbedürfnis in der Nacht*); dies gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können.

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf der nach DIN 4109-2 /13/ ermittelte maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB(A),
- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

Sind Lärmschutzwände oder Wälle vorhanden, darf der maßgebliche Außenlärmpegel um die Wirkung dieser Maßnahmen gemindert werden.

3.2 Ermittlung der Geräuschemissionen von der Wedeler Chaussee/B431

3.2.1 Maßgebende Geräuschquellen

Maßgebende Geräuschquelle mit Rückwirkung auf den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 23 ist der Straßenverkehrslärm von der Wedeler Chaussee/B431.

3.2.2 Straßenverkehr Grundlagen

Der von einer Straße ausgehende Schall, die Schallemission, und der an einem bestimmten Ort ankommende Schall, die Schallimmission, werden grundsätzlich berechnet.

Zur Berechnung der Schallemission einer mehrstreifigen Straße werden Linienschallquellen in 0,5 m Höhe über den beiden äußeren Fahrstreifen angenommen. Bei einstreifigen Straßen fallen beide Fahrstreifen zusammen.

Der maßgebende Wert für den Schall am Immissionsort ist der Beurteilungspegel. Der Beurteilungspegel wird getrennt für den Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) und die Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) gemäß der RLS-90 /5/ berechnet.

In die Berechnung des Beurteilungspegels gehen ein:

- die maßgebende Verkehrsstärke für den Tag und für die Nacht, ermittelt aus der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV)
- die LKW-Anteile für Tag und Nacht
- die Geschwindigkeit für PKW und LKW
- die Steigung und das Gefälle der Straße
- ein Korrekturwert für die Bauweise der Straßenoberfläche
- die Anteile aus der Einfachreflexion der Schallquelle an Stützmauern, Hausfassaden oder anderen Flächen (*Spiegelschallquellen*)
- Mehrfachreflexionen
- Vorhaltemaß

Für lichtzeichengeregelte Kreuzungen oder Einmündungen wird ein Zuschlag berücksichtigt. Die maßgebende Verkehrsstärke M wird in Kfz pro Stunde (Kfz/h) angegeben. Wenn projektbezogene Untersuchungen (*Verkehrsuntersuchungen*) vorliegen, ist auf die Anwendung der Tabelle 3 der RLS-90 /5/ zu verzichten.

Als Geschwindigkeiten werden richtlinienkonform die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten angesetzt. Die Steigung und das Gefälle werden durch einen Zuschlag berücksichtigt, der von der Längsneigung der Straße abhängt. Steigungen und Gefälle kleiner 5% bleiben dabei unberücksichtigt. Der Korrekturwert für die Bauweise der Straßenoberfläche wird der Tabelle 4 der RLS-90 /5/ entnommen.

3.2.3 Emissionspegel des Verkehrslärms

Die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs werden nach dem Teilstückverfahren der RLS-90 /5/ berechnet.

Geschwindigkeiten und Straßenbeläge auf der vorhandenen Straße wurden bei einer Ortsbegehung ermittelt (s. *Kapitel 2*). Im Bereich des Geltungsbereiches ist keine Lichtzeichenregelung gegeben oder vorgesehen.

Die Verkehrsmenge des Straßenabschnittes der Wedler Chaussee/B431 vor dem betroffenen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, der Gemeinde Moorrege wurde beim *Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH)* eingeholt. Danach wurde 2015 ein DTV-Wert (Mo-Sa) von 9.812 Kfz am Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) entsprechend 565 Kfz/h bei 2,9 % Lkw-Anteil und bei Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) 96 Kfz/h bei 3,7 % Lkw-Anteil festgestellt. Der DTV-Wert der Zählstelle 2324 0614 ist aus der folgenden Tabelle 3 zu ersehen.

Tabelle 3: Zählwerte der Straßenverkehrszählung 2015, Zählstelle 2324 0614 (Angabe: LBV.SH)

Straßenverkehrszählung 2015										Schleswig-Holstein													
Allgemeine Angaben					Vergleich DTV	Verkehrsbelastung					GL- Faktor	MSV	Zähldaten					Lärmkennwerte					
Straße	zust. Stelle	TK/Zst.-Nr.	Region	Zählart Reduk.		2010	2015			Di-Do _{24h}			Kfz	fer	MSV _{RI}	Kfz _{RI}	SV _{RI}	Kfz _{RE}	SV _{RE}	Tage	M	p	L _m ⁽²⁴⁾
						W	U	SV	Kfz														
E-Str.		Richtung I			SV	W	Rad	Bus					b _{SV,RI}	NoW ₁₅₋₁₈			NoW	Tag 06-22 Uhr					
		Richtung II			2005	U	Krad	LoA		LV	b _{Do}	b _{SV,RE}	Fr ₁₅₋₁₈				Fr	Nacht 22-06 Uhr					
Anzahl Fahrräder			Zahl. [km]		SV	S	Lvm	LZ		SV	b _{Fy}	b _{SV,RE}	So ₁₅₋₁₈				FeW	Day 06-18 Uhr					
																	So	Evening 18-22 Uhr					
		FS / OD	ges. / FS	DZ	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]				[Kfz/24h]		[Kfz/h]	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[%]		[Kfz/h]	[%]	[dB(A)]			
B 431	13	2324 0614	01 03	A	12 812	9 812	9 812	287	14 288	0,67	521	501	2,2	560	2,9	2	565	2,9	65,7				
		Heist (L 261)			488	11 540	488	70			2,5 %	375	1,3	354	2,5	2	96	3,7	58,3				
		Uetersen (L 108)			12 667	7 763	124	136	13 677	0,47	537	293	1,4	309	1,2	2	621	3,2	56,2				
	2	OD	4,8 / 0,0		497	6 219	9 401	81	611	0,72	258	258	1,4	292	1,2	2	396	1,5	63,8				

Anmerkung zur vorstehenden Tabelle 3: In der ersten Zeile der Zählstelle 2324 0614 ist in der Spalte M die stündliche Verkehrsmenge in Kfz pro Stunde für den Tageszeitraum (06.00 bis 22.00 Uhr) und in der zweiten Zeile für den Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) angegeben. In den gleichen Zeilen sind in der Spalte p die zugehörigen %-Werte des Lkw-Verkehrs angegeben. Die rot gekennzeichneten Werte in der Tabelle 3 wurden für die Begutachtung herangezogen.

Vom LBV.SH konnte kein Faktor zur Ermittlung des 15-jährigen Prognosehorizontes 2032 angegeben werden. Um ein Vorhaltemaß für 2033 zu erhalten, wurde pauschal eine Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der B 431 von 0,5 % pro Jahr in Ansatz genommen. Für die Berechnung ergibt sich daraus ein DTV-Wert von 10.680 Kfz für das Prognosejahr 2033.

In der folgenden Tabelle 4 ist die Berechnung der Verkehrslärmpegel Tag/Nacht für das Prognosejahr 2033 angegeben.

Tabelle 4: Berechnung der Verkehrslärmpegel Tag/Nacht für das Prognosejahr 2033

Straße	DTV Kfz/24h	v _{zul} km/h	M _T Kfz/h	p _T %	L _{m,E,T} dB(A)	M _N Kfz/h	p _N %	L _{m,E,N} dB(A)
B 431 (innerorts)	10.680	50	618	2,9	60,8	105	3,7	53,5

Im Folgenden sind die Parameter der vorstehenden Tabelle 4 erklärt:

DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
v _{zul}	Zulässige Höchstgeschwindigkeit im betroffenen Straßenabschnitt
M _T ; M _N	maßgebende stündliche Verkehrsstärke Tag/Nacht
p _T ; p _N	maßgebender Lkw-Anteil (über 2,8 t zul. Gesamtgewicht) in Prozent Tag/Nacht
L _{m,E,T} ; L _{m,E,N}	Emissionspegel Tag/Nacht

3.3 Geräuschimmission des Verkehrslärms

3.3.1 Allgemeines

Mit den in Kapitel 3.2.3 genannten Emissionsansätzen der Wedler Chaussee/B431 erfolgt die Berechnung des Verkehrslärms im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23, 1. Änderung, in Form von Rasterlärmkarten. Die Berechnungen wurden mit dem Schallausbreitungsprogramm CadnaA, Version 2018 (BLB-Wolf, Dongle L3467) der DataKustik GmbH (Berechnungskonfiguration: Streng nach RLS-90) mit den A-bewerteten Schallemissionspegeln auf der Basis der im Quellenverzeichnis genannten Normen, Richtlinien und Vorschriften durchgeführt.

3.3.2 Ergebnisse der Verkehrslärberechnung

Die Pegel des Verkehrslärms sind im Anhang in Rasterlärmkarten als Linien mit 1 dB(A) Klassenbreite und in farbig flächiger Form mit 5 dB(A) Klassenbreite dargestellt. Die Pegel wurden für das Erdgeschoss, das I. Obergeschoss und das Staffelgeschoss berechnet.

Ergebnis der Berechnung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr): Die Verkehrsgeräuschimmissionen von der Wedeler Chaussee rufen während der Tageszeit in den einzelnen Ebenen im Plangeltungsbereich des B-Planes die im Folgenden angegebenen Beurteilungspegel L_r hervor.

Tabelle 5: Beurteilungspegel L_r des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 während der Tageszeit

Geschossebene/	Beurteilungspegel L_r tags in dB(A)	
Höhe über Straßenniveau	Westseite des Plangeltungsgebietes	Ostseite des Plangeltungsgebietes
EG / 2,5 m	58	49
I OG / 5,3 m	60	49
Staffelgeschoss / 8,1 m	60	50

Ergebnis der Berechnung für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr): Die Verkehrsgeräuschimmissionen von der Wedeler Chaussee/B431 rufen während der Nachtzeit in den einzelnen Ebenen im Plangeltungsbereich des B-Planes die im Folgenden angegebenen Beurteilungspegel L_r hervor.

Tabelle 6: Beurteilungspegel L_r des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 während der Nachtzeit

Geschossebene/	Beurteilungspegel L_r nachts in dB(A)	
Höhe über Straßenniveau	Westseite des Plangeltungsgebietes	Ostseite des Plangeltungsgebietes
EG / 2,5 m	51	42
I OG / 5,3 m	52	42
Staffelgeschoss / 8,1 m	53	42

3.4 Beurteilung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 bei einer Ausweisung des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, als WA-Gebiet

Die Zuordnung der Schutzbedürftigkeit erfolgt auf Grundlage der geplanten Gebietsfestsetzung für ein Allgemeines Wohngebiet (WA). Die zugehörigen Orientierungswerte sind in Tabelle 1 aufgeführt und betragen für den Tageszeitraum 55 dB(A) und für den Nachtzeitraum 45 dB(A).

3.4.1 Beurteilung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr)

Der Orientierungswert 55 dB(A) tags für das geplante WA-Gebiet wird in den drei untersuchten Ebenen bis zu den im Folgenden angegebenen Entfernungen von der Wedeler Chaussee im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten. Die Entfernungsangaben beziehen sich jeweils auf die Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431.

Tabelle 7: Entfernung von der Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 55 dB(A) tags für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird.

Geschossebene/ Höhe über Straßenniveau	Entfernung von der Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 55 dB(A) für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird.
EG / 2,5 m	≤ 55 m
I. OG / 5,3 m	≤ 62 m
Staffelgeschoss / 8,1 m	≤ 68 m

Beurteilung für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr)

Der Orientierungswert 45 dB(A) nachts für das geplante WA-Gebiet wird in den drei untersuchten Ebenen bis zu den im Folgenden angegebenen Entfernungen von der Wedeler Chaussee im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten. Die Entfernungsangaben beziehen sich jeweils auf die Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431.

Tabelle 8: Entfernung von der Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 45 dB(A) nachts für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird.

Geschossebene/ Höhe über Straßenniveau	Entfernung von der Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 45 dB(A) für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird.
EG / 2,5 m	≤ 87 m
I. OG / 5,3 m	≤ 93 m
Staffelgeschoss / 8,1 m	≤ 100 m

Fazit zur Ausweisung des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, als WA-Gebiet: Im Sinne des Schallschutzes an gesunde Wohnverhältnisse ist eine Bebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 ohne besonderen Schallschutz während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) bis zu den in der Tabelle 7 genannten Abständen und während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) bis zu den in der Tabelle 8 genannten Abständen nicht möglich. In diesen Bereichen ist zusätzlicher erforderlicher Schallschutz nach den DIN 4109-1 /12/ und DIN 4109-1 /13/ für die geplante Wohnbebauung auszulegen.

In den jeweils größeren Abständen, die in der Tabelle 7 und der Tabelle 8 genannt sind, sind an geplanten Gebäuden keine über das übliche Maß hinausgehende zusätzliche Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich.

4 Maßgebliche Außenlärmpegel des Gesamtlärms im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung

Entsprechend DIN 4109-1 /12/ wird der passive Schallschutz der Fassaden von geplanten Gebäuden im Plangeltungsbereich des B-Planes anhand des auf die geplanten Gebäude einwirkenden maßgeblichen Außenlärmpegels für bestimmt.

Die Festlegung zum Umfang passiver Schallschutzmaßnahmen an geplanten Gebäuden erfolgt nach der DIN 4109-2 /13/. Gemäß der DIN (Pkt. 4.4.5.3) ist bei den Beurteilungspegeln des Verkehrslärms, bei einer Tag-Nacht-Differenz von weniger als 10 dB(A), der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel nachts zuzüglich eines Zuschlages von 13 dB(A) (10 dB plus 3 dB) zu errechnen. Der maßgebliche Außenlärmpegel errechnet sich dabei nach folgender Formel.

$$L_a = L_{r,N} + 13$$

Im vorliegenden Fall ergibt sich eine Tag-Nacht-Differenz der Beurteilungspegel von 7,4 dB(A) (s. Tabelle 4), so dass sich der Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen nach den Beurteilungspegel des Gesamtlärms nachts zu richten hat.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass berechnete Verkehrslärmpegel immer auf volle Zahlenwerte aufzurunden sind, d.h., dass ein Rechenwert von z. B. 60,1 dB(A) bei der Auslegung der Lärmpegelbereiche als 61 dB(A) in Ansatz zu bringen ist.

Die für die Auslegung heranzuziehenden maßgeblichen Außenlärmpegel für den Tages- Nachtzeitraum, ergeben sich nach der DIN 4109-2, Jan 2018, Pkt. 4.4.5 und sind in den Anhängen 1.3 für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) und 1.4 für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) dargestellt.

5 Stellplatz für die zwei geplanten Wohnhäuser 01 und 02

5.1 Allgemeines

Für die geplanten Wohnhäuser 01 und 02 ist im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, ein Pkw-Stellplatz mit 44 Einstellbuchten vorgesehen. Die vorläufige Anordnung des Stellplatzes im geplanten Plangeltungsbereich des B-Planes ist in der Abbildung 2 auf der Seite 8 dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird bestimmt, welche Auswirkung der Betrieb des geplanten Stellplatzes auf die Bestandsbebauung innerhalb und außerhalb des Plangel-

tungsbereiches aus schalltechnischer Sicht hat. Die zu erwartenden Beurteilungspegel des geplanten Stellplatzes werden mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm /16/ verglichen.

Die Auswirkung auf die beiden geplanten Wohnhäuser 01 und 02 im Geltungsbereich wird nicht beurteilt, da der Stellplatz der Versorgung der geplanten Gebäude dient.

5.2 Geräuschemission des vorläufig geplanten Stellplatzes für die Wohnhäuser 01 und 02

Die Geräuschemission des Stellplatzes für die zwei geplanten Wohnhäuser 01 und 02 wird nach der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz /15/ entsprechend dem Normalfall (*sog. zusammengefastes Verfahren*) nach der folgenden Formel:

$$L_w = L_{wo} + K_{PA} + K_i + K_D + K_{Stro} + 10 \cdot \log(B \cdot N)$$

berechnet.

In der folgenden Tabelle 9 sind die Berechnungsparameter zur Ermittlung des Schallleistungspegels L_w des Stellplatzes für die zwei geplanten Wohnhäuser 01 und 02 angegeben.

Tabelle 9: Ermittlung der Schallemissionen des vorläufig geplanten Stellplatzes

		tags 06.00 bis 22.00 Uhr (16 Stunden) 2	nachts 22.00 bis 06.00 Uhr (8 Stunden) 3
	1		
1	B ; Anzahl der Stellplatzbuchten	44	44
2	Beurteilungszeitraum (tags/nachts)	16	8 / 1*
3	N ; Anzahl der Bewegungen tags/ nachts pro Stellplatz und Stunde N_g ; Gesamtzahl der Bewegungen pro Tag/Nacht	0,4 281	0,05 / 0,15* 18 / 7*
4	L_{wo} ; Ausgangsschallleistungspegel [dB(A)]	63	63
5	K_{PA} + K_i ; Zuschlag für die Parkplatzart an einer Wohnanlagen [dB(A)]	4	4
6	K_D ; Zuschlag für die Durchfahrten [dB(A)] $K_D = 2,5 \cdot L_g ((f \cdot B) - 9)$	3,9	3,9
7	K_{Stro} ; Zuschlag für die Fahrbahnoberfläche [dB(A)] (Betonsteinpflaster mit Fugen ≤ 3 mm)	0,5	0,5
8	Korrekturwert für die Bewegungszahl ($10 \cdot L_g (B \cdot N)$) [dB(A)]	12,5	8,2*
9	Schallleistungspegel L_w [dB(A)]	83,9	79,6*

***Anmerkung zur Tabelle 9:** Bezogen auf die "ungünstigste Nachtstunde" nach Tab. 33 der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz /15/ für Wohnanlagenparkplätze (oberirdisch).

Erläuterungen zu den Berechnungsparametern der vorstehenden Tabelle 9:

Bewegungshäufigkeit N_g : Die in Zeile 3 der Tabelle 9 genannten Werte (N ; N_g) gelten nach der Bayerischen Parkplatzlärmstudie /15/ (Tabelle 33) für Wohnanlagenparkplätze „oberirdisch“.

K_{PA} für die Parkplatzart und K_i für die Impulshaltigkeit: Die Zuschläge für die Parkplatzart und die Impulshaltigkeit berücksichtigen insbesondere die Geräuschanteile durch „Türen- und Kofferraumdeckelschlagen“ und Startvorgänge. Der Zuschlag von 4 dB(A) wird nach Tab. 34 der Parkplatzlärmstudie /15/ für Parkplätze an Wohnanlagen (oberirdisch) vergeben.

K_D Zuschlag für den Durchfahr- und Parkplatzsuchverkehr: K_D errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$K_D = 2,5 * \log(f * B - 9) [dB(A)]$$

mit

B ; Bezugsgröße (Anzahl der Stellplätze)

$f = 1$ (1 Stellplatzanlage)

K_{Stro} Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen: Der Zuschlag K_{Stro} wird im vorliegenden Fall für ebenes Betonsteinpflaster mit Fugen ≤ 3 mm vergeben und beträgt nach der Parkplatzlärmstudie /15/ 0,5 dB(A).

5.3 Geräuschimmission des vorläufig geplanten Stellplatzes

Die Geräuschimmission des vorläufig geplanten Stellplatzes wurde für insgesamt 7 Immissionsorte in der Nachbarschaft ermittelt.

5.3.1 Beurteilungspegel für den Tages-und Nachtzeitraum

Die Beurteilungspegel des Stellplatzlärms für die Tages- und Nachtzeit für die untersuchten Immissionsorte IO1 bis IO7 sind in der folgenden Tabelle 10 angegeben. Das Berechnungsmodell mit der Kennzeichnung der 7 untersuchten Immissionsorte ist in Anhang 2 dargestellt.

Tabelle 10: Beurteilungspegel tags/nachts des Stellplatzlärms an den sieben untersuchten Immissionsorten IO1 bis IO7 vor der Bestandsbebauung in der Nachbarschaft des geplanten Stellplatzes mit 44 Einstellbuchten

Bezeichnung	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart		Höhe		Koordinaten		
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Gebiet	Lärmart		X	Y	Z	
	(960)	(60)	(960)	(60)			(m)	(m)	(m)	(m)	
IO1; Klöterbarg 7	41,8	37,6	60,0	45,0	MI	Industrie	4,30	r	546,28	1367,83	4,30
IO2; Klöterbarg 13	45,2	40,9	60,0	45,0	MI	Industrie	4,30	r	576,83	1354,07	4,30
IO3; Klöterbarg 17	41,0	36,8	60,0	45,0	MI	Industrie	4,30	r	608,76	1330,45	4,30
IO4; Klöterbarg 4	48,4	44,1	55,0	40,0	WA	Industrie	4,30	r	534,72	1336,38	2,30
IO5; Klöterbarg 8	42,1	37,8	55,0	40,0	WA	Industrie	4,30	r	594,56	1310,22	4,30
IO6; Münsterweg 3	39,8	35,5	55,0	40,0	WA	Industrie	4,30	r	522,21	1280,71	4,30
IO7; Münsterweg 5a	40,0	35,8	55,0	40,0	WA	Industrie	4,30	r	557,71	1284,91	4,30

Im Anhang 2 ist die während des Nachtzeitraumes durch den geplanten Stellplatz mit den 44 Einstellbuchten hervorgerufene Geräuschimmission zur besseren Übersicht farbig für eine Berechnungshöhe von 5,3 m über GOK (Dachgeschoss) dargestellt.

5.3.2 Beurteilung für den Tageszeitraum

Die Ergebnisse der vorstehenden Tabelle 10 (Spalte: Pegel Lr Tag (960)) zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für Mischgebiet (MI) bzw. Allgemeines Wohngebiet (WA) während der Tageszeit durch die Beurteilungspegel des Stellplatzlärms vom vorläufig geplanten Stellplatz mit 44 Einstellbuchten vor der Bestandswohnbebauung an den Immissionsorten IO1 bis IO7 deutlich unterschritten werden.

5.3.3 Beurteilung für den Nachtzeitraum

Die Ergebnisse der vorstehenden Tabelle 10 (Spalte: Pegel Lr Nacht (60)) zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte vor der Bestandswohnbebauung im Mischgebiet (MI) an den Immissionsorten IO1 bis IO3 und im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und an den Immissionsorten IO5 bis IO7 unterschritten werden. Vor der Bestandswohnbebauung im Allgemeinen Wohngebiet (WA) am Immissionsort IO4 wird der zulässige Immissionsrichtwert um bis zu 4 dB(A) überschritten.

5.4 Kurzzeitige Geräuschspitzen des geplanten Stellplatzes

Nach den Kriterien der TA Lärm /1/ dürfen zur Tages- und Nachtzeit vor der betroffenen Wohnbebauung kurzzeitige Geräuschspitzen L_{AFmax} von den geplanten Stellplätzen die zulässigen Immissionsrichtwerte tags/nachts nicht überschreiten.

Durch das „Heck- bzw.- Kofferraumdeckelschließen“ ergeben sich nach der Parkplatzlärmstudie /15/ in 7,5 m Abstand Maximalpegel von bis zu 74 dB(A) entsprechend gerundet Schallleistungspegel L_{WAmax} von bis zu 100 dB(A).

Unter Berücksichtigung eines Schallleistungspegels L_{WAmax} von 100 dB(A) für Heck- bzw.- Kofferraumdeckelschließen ergeben sich an den kritischen Immissionsorten (die Immissionsorte sind im Anhang 2 gekennzeichnet) die in der folgenden Tabelle 11 angegebenen Maximalpegel.

Tabelle 11: Maximalpegel an den untersuchten Immissionsorten in der Nachbarschaft des vorläufig geplanten Stellplatzes durch „Heck- bzw.- Kofferraumdeckelschließen“ bezogen auf eine volle Stunde im kritischen Nachtzeitraum von (22.00 bis 06.00 Uhr)

Immissionsort (s. Lageplan Anhang 2)	bauliche Auswei- sung	Maximalpegel in dB(A)	zulässige kurzzeitige Geräuschspitzen* (Immissionsrichtwert für WA- bzw. MI-Gebiet plus 20 dB(A)) in dB(A)
IO1, Klöterbarg 7	MI	62	65 (IRW 45 + 20)
IO2, Klöterbarg 13	MI	65	65 (IRW 45 + 20)
IO3, Klöterbarg 17	MI	63	65 (IRW 45 + 20)
IO4; Klöterbarg 4	WA	73	60 (IRW 40 + 20)
IO5; Klöterbarg 8	WA	62	60 (IRW 40 + 20)
IO6, Münsterweg 1	WA	62	60 (IRW 40 + 20)
IO7; Münsterweg 5a	WA	66	60 (IRW 40 + 20)

*Anmerkung: Zulässige kurzzeitige Geräuschspitzen nach Pkt. 6.1 TA Lärm /16/

5.4.1 Beurteilung der kurzzeitigen Geräuschspitzen des vorläufig geplanten Stellplatzes

Die Ergebnisse der vorstehenden Tabelle 11 zeigen, dass vor der Bestandswohnbebauung am Klöterbarg im Mischgebiet (Immissionsort IO1 bis IO3) die zulässige kurzzeitige Geräuschspitze

von 65 dB(A) durch die Vorgänge beim „Heck- bzw. - Kofferraumdeckelschließen“ eingehalten bzw. unterschritten wird. Vor der Bestandswohnbauung am Klöterberg und am Münsterweg im Allgemeinen Wohngebiet wird bei diesen Vorgängen die zulässige kurzzeitige Geräuschspitze von 60 dB(A) um bis zu 13 dB(A) überschritten.

5.5 Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Bestandswohnungen in der Nachbarschaft des vorläufig geplanten Stellplatzes mit 44 Einstellbuchten

Zum Schutz der Nachbarschaft empfehlen wir die Errichtung von insgesamt 4 Lärmschutzwänden und/oder -wällen. Die Höhen dieser Maßnahmen über GOK und die erforderlichen Längen sind in der folgenden Tabelle 12 angegeben.

Tabelle 12: Höhe und Länge der erforderlichen Lärmschutzwände I bis IV

Lärmschutzmaßnahme*	Höhe	Länge
LSW II	2,5 m	28 m
LSW III	2,5 m	19 m
LSW IV	2,5 m	10 m

Anmerkung: Die Lärmschutzmaßnahme kann als Wand oder Wall oder als Wall/Wand Konstruktion bei gleichen geometrischen Verhältnissen ausgeführt werden.

Die Verläufe der erforderlichen vier Lärmschutzmaßnahmen sind im Lageplan der folgenden Abbildung 3 gekennzeichnet.

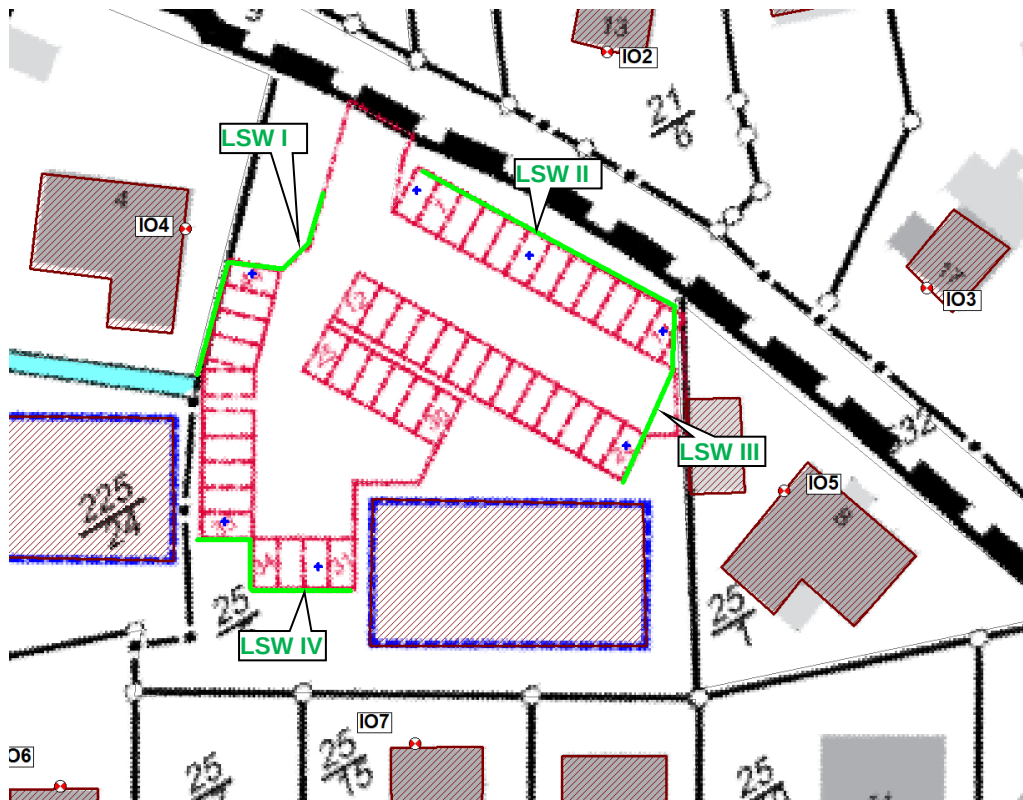


Abbildung 3: Lageplan mit der Darstellung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen (LSW I bis LSW IV) zum Schutz der Bestandsbebauung

5.6 Beurteilung des Stellplatzlärms nach Umsetzung der empfohlenen Lärmschutzwände

Nach der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen I bis IV werden an allen untersuchten Immissionsorten die zulässigen I-Richtwerte und zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen eingehalten bzw. unterschritten.

6 Vorschläge für Begründung und Festsetzung

6.1 Vorschläge für Begründung

6.2 Allgemeines

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23, 1. Änderung, will die Gemeinde Moorrege das Gebiet östlich der Wedeler Straße/B431, als Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) ausweisen. Aufgrund der Nähe des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, zur Wedeler Chaussee/B431 soll das geplante Nebeneinander von "verkehrlicher Nutzung" und "Wohnen" städtebaulich geregelt werden.

Der von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehende Verkehrslärm wurde nach den Vorgaben der RLS-90 /5/ ermittelt und hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, bewertet.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung des Verkehrslärms anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" /8/. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrsflächen auch an den Kriterien der 16. BImSchV "Verkehrslärmschutzverordnung" /6/ orientieren.

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 /8/ sind sogenannte „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen“ für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 zu treffen. Entsprechend DIN 4109-1 /12/ wird der passive Schallschutz der Fassaden von geplanten Gebäuden im Plangeltungsbereich des B-Planes anhand des auf die geplanten Gebäude einwirkenden maßgeblichen Außenlärmpegels bestimmt.

6.2.1 Vorläufig geplanter Stellplatz mit insgesamt 44 Einstellbuchten

Durch die Nutzung des Stellplatzes unter Berücksichtigung der vorläufig geplanten Anordnung mit insgesamt 44 Einstellbuchten im Geltungsbereich des B-Planes (Stand 22.02.2018) können an der innerhalb des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung gelegenen Bestandsbebauung und an der außerhalb des Plangeltungsbereiches gelegenen Bestandsbebauung die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen durch das Schließen der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel von ein- bzw. ausparkenden Pkw überschritten werden.

Anmerkung zur Überschreitung der zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitze durch das Schließen der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel während des Nachtzeitraumes von 22.00 bis 06.00 Uhr: Nach Tab. 33 der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz für Wohnanlagenparkplätze (oberirdisch) für Stellplätze mit 44 Einstellbuchten /15/ sind maximal 7 Ereignisse dieser Art bezogen auf eine volle Nachtstunde zu erwarten. Bezogen auf die gesamte 8-stündige Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sind maximal 18 Ereignisse zu erwarten (siehe hierzu auch Tabelle 9). Hierbei wird vorausgesetzt, dass beim Ein- oder Ausparkvorgang eines Pkw der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel betätigt wird. Das Schließen "nur" einer Pkw-Tür ist in der Regel mit gerin-

geren Maximalpegeln verbunden und führt daher im vorliegenden Fall voraussichtlich auch zu keinen Überschreitungen der zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitze. Zusätzlich ist anzumerken, dass die maximal 18 Ereignisse sich ja nicht nur vor einem Wohngebäude in der Nachbarschaft des Stellplatzes ereignen, sondern in der Regel über den gesamten Stellplatz verteilt auftreten und damit vor einem Wohngebäude im erheblich geringeren Umfang.

Während des Tageszeitraumes von 06.00 bis 22.00 Uhr werden die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen von 85 dB(A) bzw. 90 dB(A) für WA- und MI-Gebiet beim Schließen der Heck- bzw. Kofferraumdeckel vor den nächstgelegenen Wohnhäusern am Klöterbarg und Münsterweg in der Nachbarschaft des geplanten Stellplatzes deutlich unterschritten.

6.3 Vorschläge für textliche Festsetzungen

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden die folgenden Vorschläge für grafische und textliche Festsetzungen unterbreitet:

Grafische Festsetzung:

1. Die in der Planzeichnung gekennzeichneten maßgeblichen Außenlärmpegel basieren auf dem Verkehrslärm von der Wedeler Chaussee/B431.

Textliche Festsetzungen:

1. Im Sinne des Schallschutzes an gesunde Wohnverhältnisse ist eine Bebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 ohne besonderen Schallschutz in den in der folgenden Tabelle angegebenen geschossabhängigen Entfernungen von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 in Bezug auf den Tageszeitraum (06.00 bis 22.00 Uhr) für „schutzbedürftige Räume“ nicht möglich.

Geschossebene/ Höhe über GOK	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, an einer geplanten Bebauung zusätzlicher Schallschutz nach den nach den DIN 4109-1, 2018 und DIN 4109-2, 2018 erforderlicher ist.
EG / 2,5 m	≤ 55 m
I OG / 5,3 m	≤ 62 m
Staffelgeschoss / 8,1 m	≤ 68 m

2. Im Sinne des Schallschutzes an gesunde Wohnverhältnisse ist eine Bebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, ohne besonderen Schallschutz in den in der folgenden Tabelle angegebenen geschossabhängigen Entfernungen von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 in Bezug auf den Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) für „überwiegend dem Schlafen dienenden Räume“ nicht möglich.

Geschossebene/ Höhe über GOK	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, an einer geplanten Bebauung zusätzlicher Schallschutz nach den nach den DIN 4109-1, 2018 und
---------------------------------	--

	DIN 4109-2, 2018 erforderlicher ist.
EG / 2,5 m	$\leq 87\text{m}$
Geschossebene/ Höhe über GOK	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, an einer geplanten Bebauung zusätzlicher Schallschutz nach den nach den DIN 4109-1, 2018 und DIN 4109-2, 2018 erforderlicher ist.
I OG / 5,3 m	$\leq 93\text{ m}$
Staffelgeschoss / 8,1 m	$\leq 100\text{ m}$

- Die schalltechnische Auslegung der Außenbauteile der konkreten Baumaßnahme, sind für die unterschiedlichen Raumarten oder Nutzungen (*„schutzbedürftige Räume“* und *„überwiegend dem Schlafen dienende Räume“*) unter Berücksichtigung der einwirkenden maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1, Jan. 2018, Pkt. 7, Anforderungen an Luftschalldämmung, auszulegen.
- Die für die Auslegung heranzuziehenden maßgeblichen Außenlärmpegel für den Tages-Nachtzeitraum, ergeben sich nach der DIN 4109-2, Jan 2018, Pkt. 4.4.5. Die Norm ist zu beziehen bei Beuth Verlag / Berlin.
- Schlafräume und Kinderzimmer sollten bei Neubaumaßnahmen / wesentlichen Änderungen auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, so sind ab Beurteilungspegeln $> 45\text{ dB(A)}$ nachts aktive schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Die Maßnahmen beziehen sich auf den von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehenden Straßenverkehrslärm.
- Für die lärmabgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Pkt. 4.4.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.
- Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel vor Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 1 und 2 abgewichen werden.
- In den lärmvorbelasteten Bereichen sind die zu nutzenden Außenwohnbereiche auf die von der Wedeler Chaussee/B431 abgewandten Seiten der jeweiligen Gebäude zu legen. Die Außenwohnbereiche auf den straßenzugewandten Seiten sind ggf. durch eine lärmabschirmende Grundrissgestaltung der Wohngebäude, durch die Stellung von Nebenanlagen und Garagen und/oder durch massive Einfriedungen der Freibereiche* mit einer Mindesthöhe von 2,0 über GOK vor den einwirkenden Verkehrsräuschen zu schützen. Die Maßnahmen beziehen sich auf den von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehenden Straßenverkehrslärm.

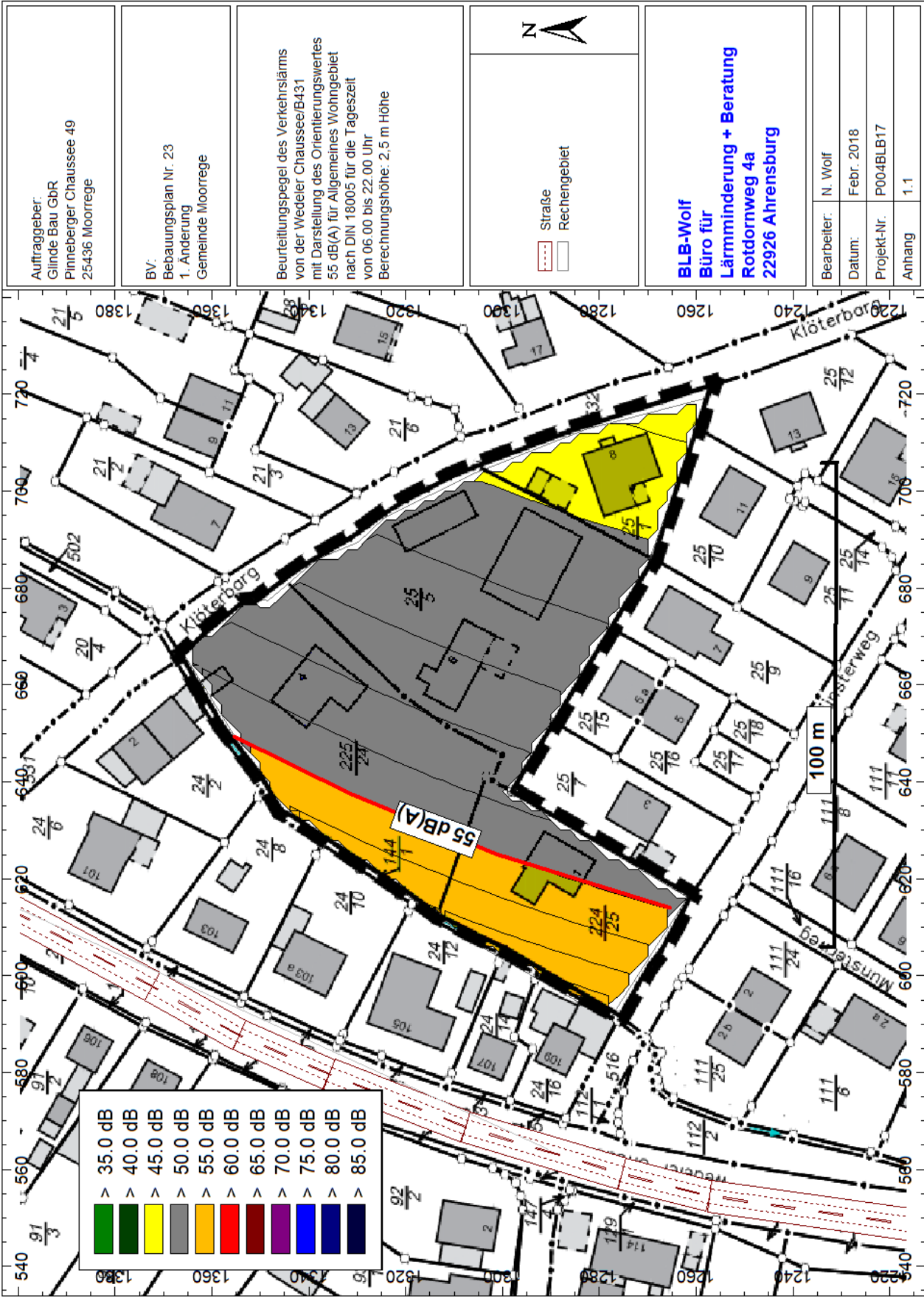
**Anmerkung zur massiven Einfriedung der Freibereiche: Die massive Einfriedung kann aus einem Erdwall oder aus einer Schallschutzwand bestehen. Eine Schallschutzwand sollte den schalltechnischen Anforderungen ZTV-Lsw06 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen) -Güteüberwachung- entsprechen. Die Funktionalität der Wand ist ggf. durch ein Prüfzeugnis eines anerkannten Materialprüfinstitutes zu belegen. Die Luftschalldämmung DL_R der Wand muss mindestens 24 dB betragen.*

Quellenverzeichnis

Die Messung und Auswertung stützen sich auf folgende technische Regelwerke:

- /1/ BImSchG "Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge" (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- /2/ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S.1748).
- /3/ Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2017 (BGB. I S. 3786).
- /4/ DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Ausgabe 10 /1999.
- /5/ RLS-90; Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen; Der Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990.
- /6/ 16. BImSchV; "Verkehrslärmschutzverordnung“, Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269).
- /7/ DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe 07 / 2002
- /8/ Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Ausgabe 05 / 1987
- /9/ DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989.
- /10/ DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Juli 2016.
- /11/ DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Juli 2016.
- /12/ DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018.
- /13/ DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Januar 2018.
- /14/ DIN 2719; Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe 1987-08.
- /15/ Parkplatzlärmstudie, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz; Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, 6. überarbeitet Auflage.

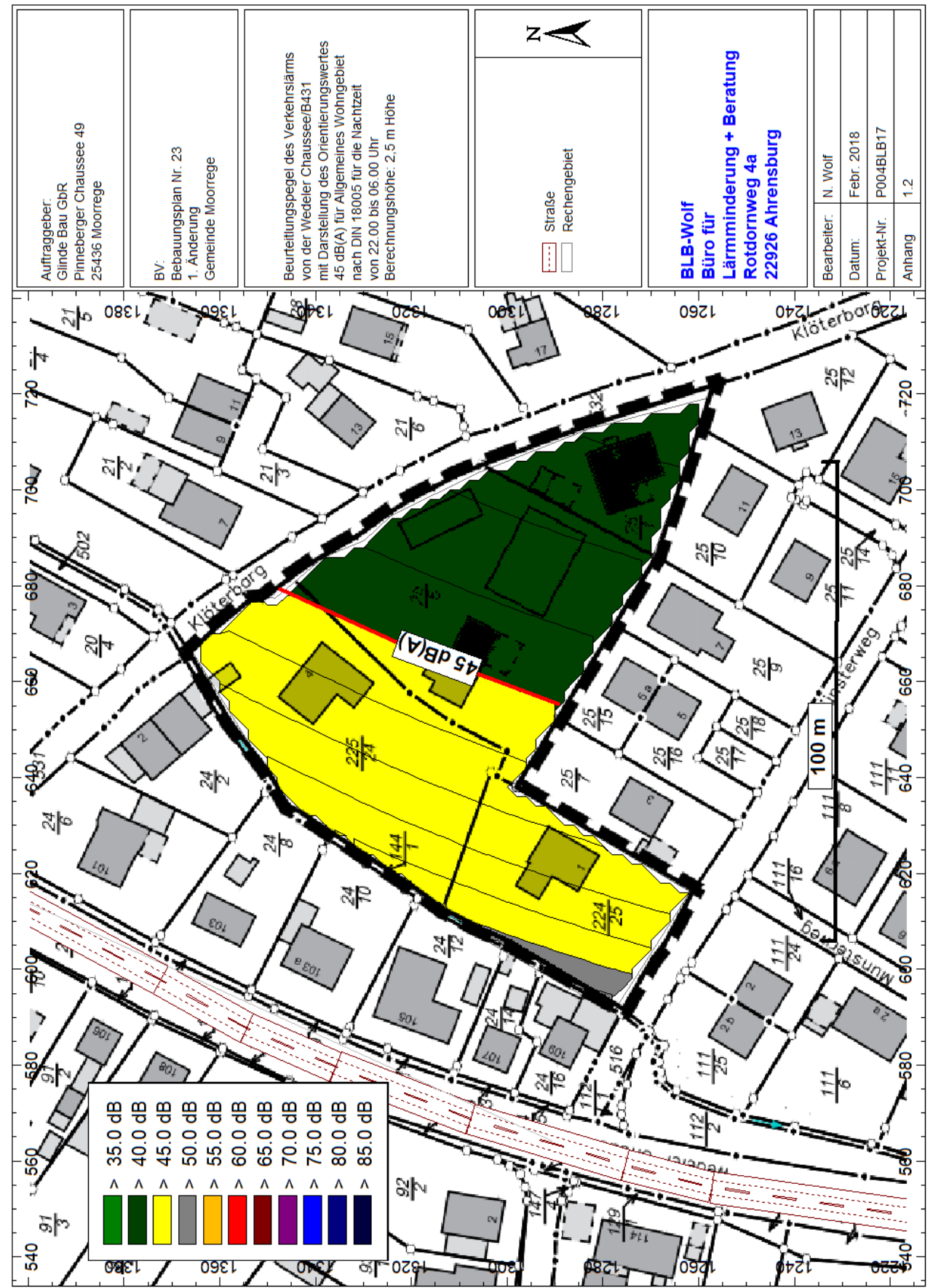
/16/ TA-Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" 6. AVwV vom 26.08.1998 zum BImSchG, Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesministerium des Inneren, 49. Jahrgang, Nr. 26 am 28.08.1998.



P030BLB17

Stand: 26.02.2018
(geändert am 07.06.2018)

Textteil

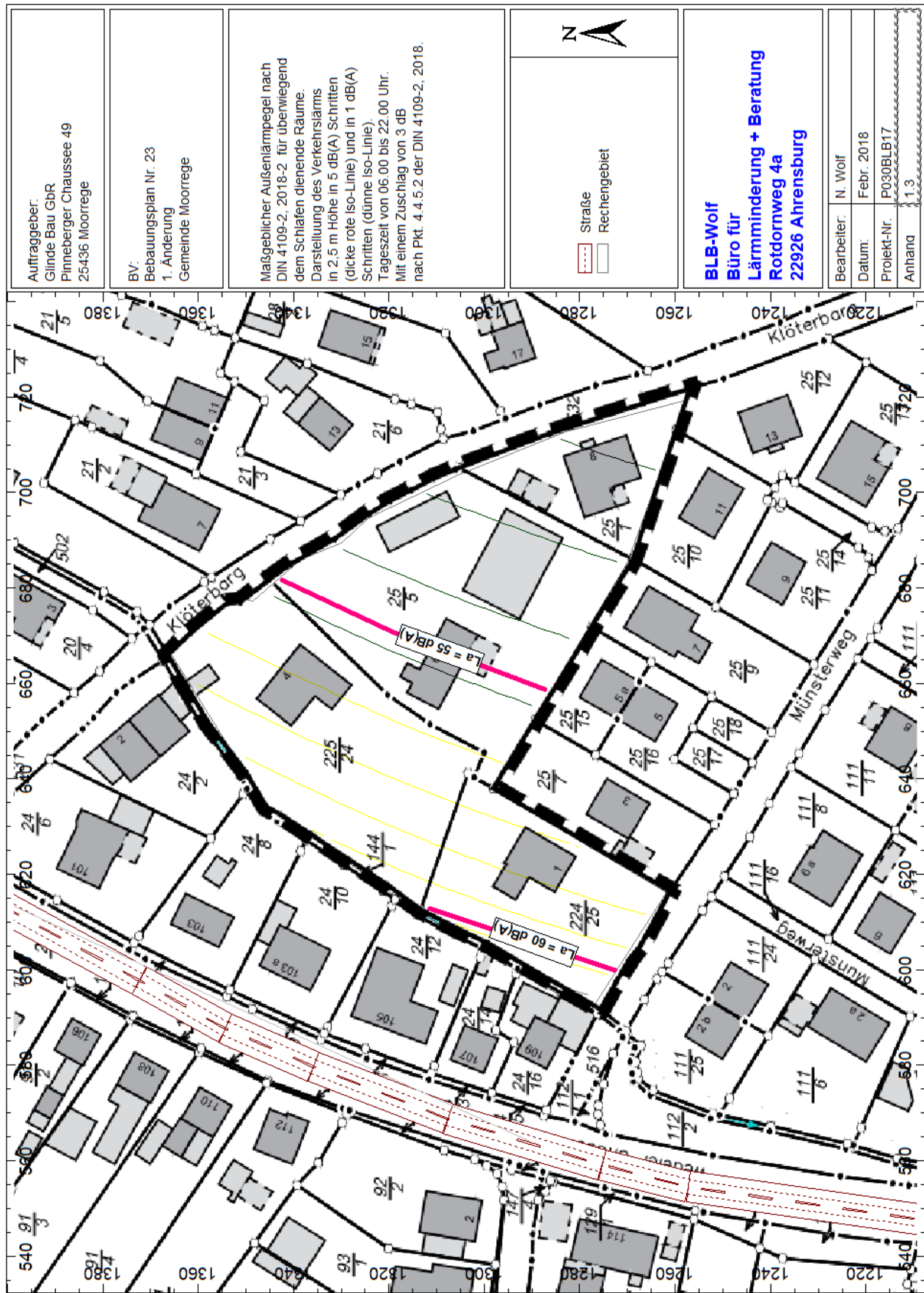


Auftraggeber: Glinde Bau GbR Pinneberger Chaussee 49 25436 Moorrege	BV: Bebauungsplan Nr. 23 1. Änderung Gemeinde Moorrege	Beurteilungspegel des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 mit Darstellung des Orientierungswertes 45 dB(A) für Allgemeines Wohngebiet nach DIN 18005 für die Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr Berechnungshöhe: 2,5 m Höhe	Straße Rechengebiet	BLB-Wolf Büro für Lärminderung + Beratung Rotdornweg 4a 22926 Ahrensburg	Bearbeiter: N. Wolf Datum: Febr. 2018 Projekt-Nr. P004BLB17 Anhang 1.2
--	---	--	---	---	--

P030BLB17

Stand: 26.02.2018
(geändert am 07.06.2018)

Textteil

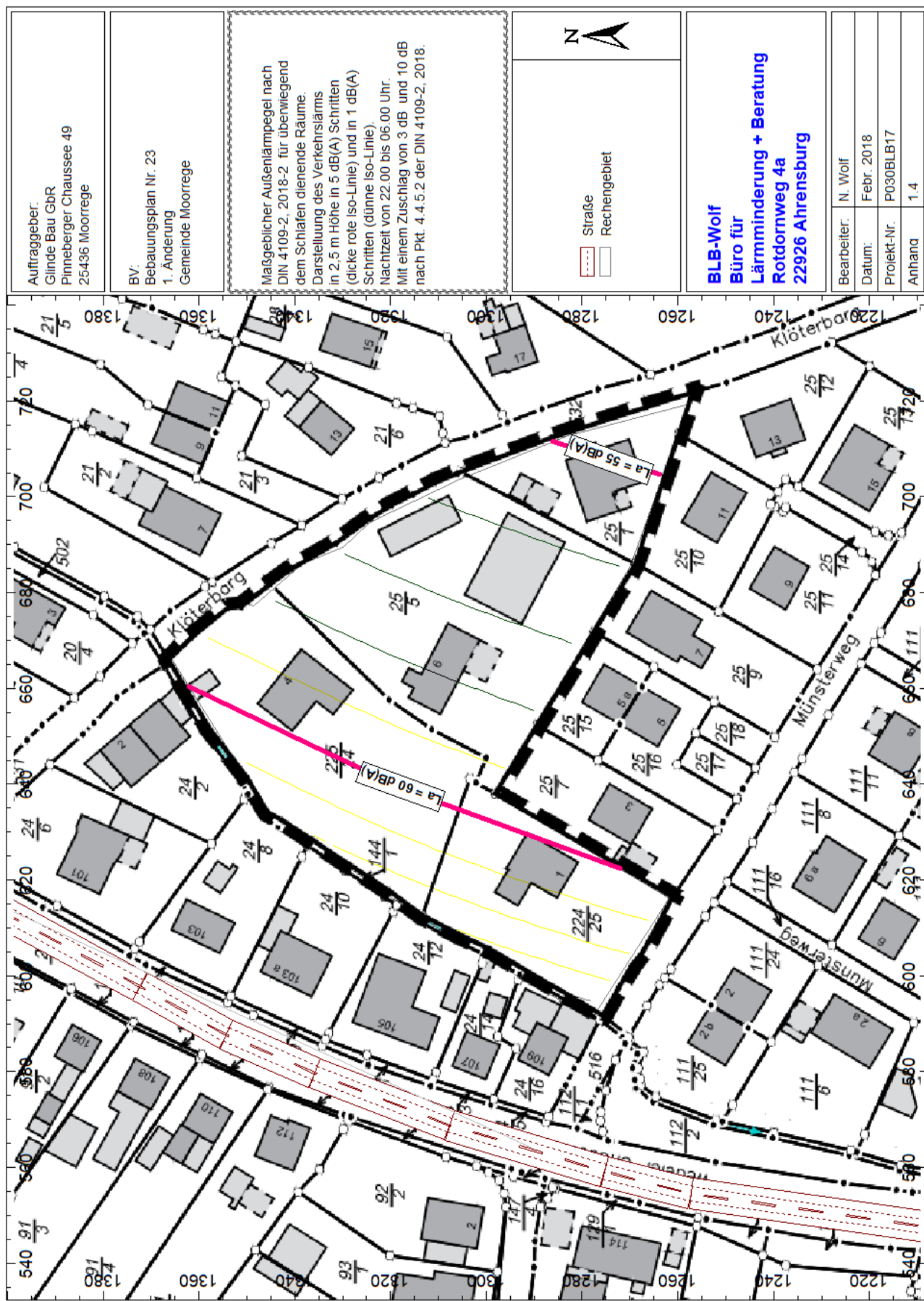


Auftraggeber: Glinde Bau GbR Pinneberger Chaussee 49 25436 Moorrege	BV: Bebauungsplan Nr. 23 1. Änderung Gemeinde Moorrege	Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-2: 2018-2 für überwiegend dem Schlafen dienende Räume. Darstellung des Verkehrslärms in 2,5 m Höhe in 5 dB(A) Schritten (dicke rote Iso-Linie) und in 1 dB(A) Schritten (dünne Iso-Linie). Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr. Mit einem Zuschlag von 3 dB nach Pkt. 4.4.5.2 der DIN 4109-2: 2018.	Straße Rechengebiet N	BLB-Wolf Büro für Lärminderung + Beratung Rotdornweg 4a 22926 Ahrensburg	<table><tr><td>Bearbeiter:</td><td>N. Wolf</td></tr><tr><td>Datum:</td><td>Febr. 2018</td></tr><tr><td>Projekt-Nr.</td><td>P030BLB17</td></tr><tr><td>Anhang</td><td>1.3</td></tr></table>	Bearbeiter:	N. Wolf	Datum:	Febr. 2018	Projekt-Nr.	P030BLB17	Anhang	1.3
Bearbeiter:	N. Wolf												
Datum:	Febr. 2018												
Projekt-Nr.	P030BLB17												
Anhang	1.3												

P030BLB17

Stand: 26.02.2018
(geändert am 07.06.2018)

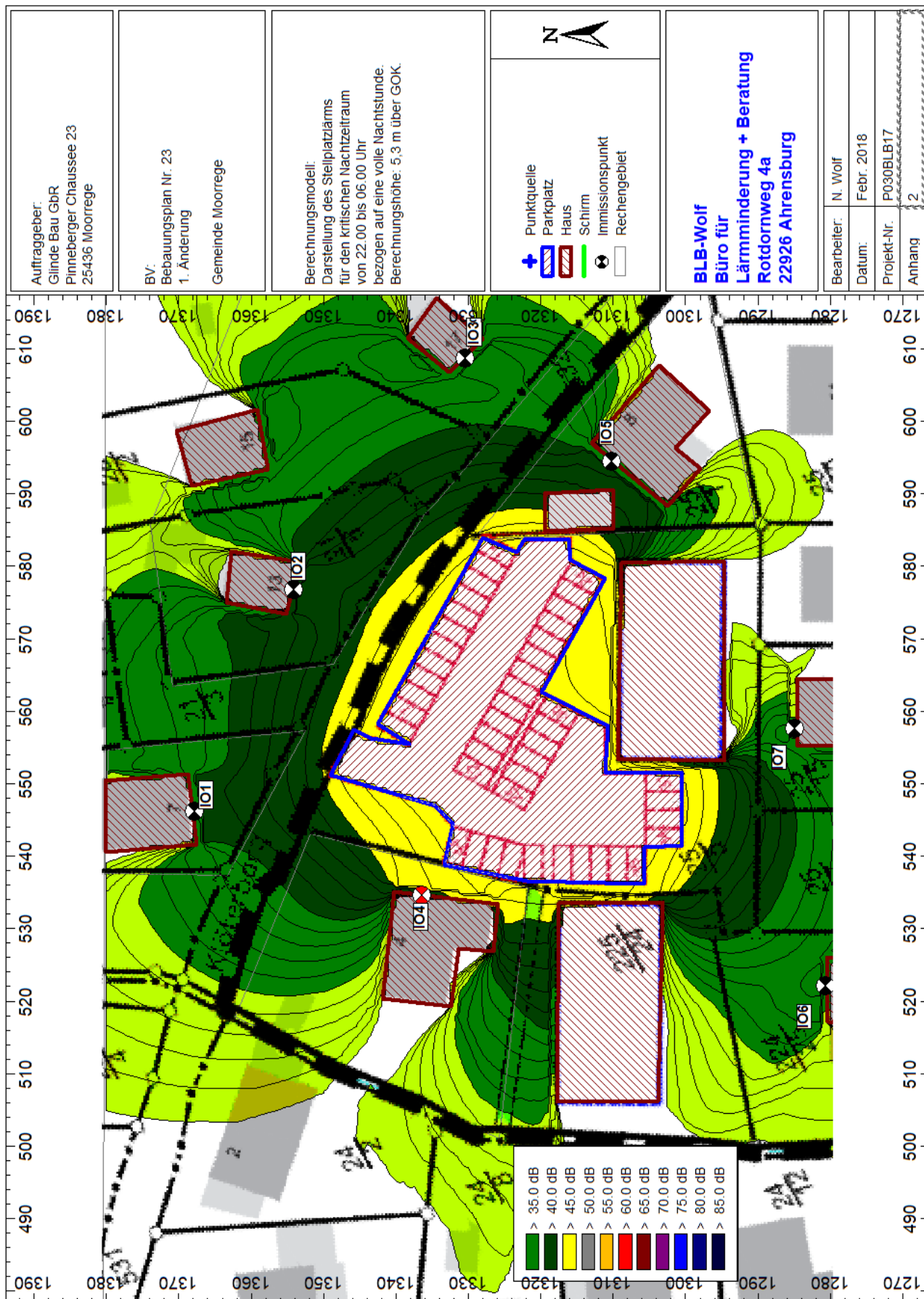
Textteil



P030BLB17

Stand: 26.02.2018
(geändert am 07.06.2018)

Textteil



Auftraggeber:
Glinde Bau GbR
Pinneberger Chaussee 23
25436 Moorrege

BV:
Bebauungsplan Nr. 23
1. Änderung
Gemeinde Moorrege

Berechnungsmodell:
Darstellung des Stellplatzlärms
für den kritischen Nachtzeitraum
von 22.00 bis 06.00 Uhr
bezogen auf eine volle Nachtstunde.
Berechnungshöhe: 5,3 m über GOK.



BLB-Wolf
Büro für
Lärminderung + Beratung
Rotdornweg 4a
22926 Ahrensburg

Bearbeiter: N. Wolf

Datum: Febr. 2018

Projekt-Nr. P030BLB17

Anhang 2

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Gemeinde Moorrege, 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf –		
Ohne Anregungen und Bedenken		
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein , Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 23.05.2018		
TenneT TSO GmbH , Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lerte, Stellungnahme vom 24.05.2018		
azv Südholstein , Postfach 1164, 25487 Holm, Stellungnahme vom 24.05.2018		
IHK Kiel , Postfach 549, 25305 Elmshorn, Stellungnahme vom 19.02.2018 (Telefonat mit Herrn Jansen – Stellungnahme ist vom 19.05.2018)		
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde , Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 24.05.2018		
Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau , Mühlenweg 2, 25494 Borstel-Hohenraden, Stellungnahme vom 28.05.2018		
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein , Wall 47/51, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 06.06.2018		
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 06.06.2018		
Handwerkskammer Lübeck , Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 07.06.2018		
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Postfach 1269, 24011 Kiel, Stellungnahme vom 05.06.2018		

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG , Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg, Stellungnahme vom 13.06.2018		
Ericsson GmbH , Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 14.06.2018		
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Lande Schleswig-Holstein – Technischer Umweltschutz , Postfach 1917, 25509 Itzehoe, Stellungnahme vom 14.06.2018		
Nachbarkommunen		
Gemeinde Heist , Stellungnahme vom 23.05.2018		
Gemeinde Heidgraben , Stellungnahme vom 23.05.2018		
Gemeinde Neuendeich , Stellungnahme vom 23.05.2018		
Gemeinde Appen , Stellungnahme vom 25.05.2018		
Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)		
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
Deutsche Telekom Technik GmbH , Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 01.06.2018 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.		

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen . Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach§ 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung. Die Stellungnahme wird dem Planbegünstigten zugesandt. Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
---	---

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11 -Planungsanzeigen@telekom .de	
Vodafone GmbH, Amsickstraße 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 15.06.2018 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung. Die Stellungnahme wird dem Planbegünstigten zugesandt. Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 15.06.2018 Das ausgewiesene Plangebiet liegt östlich der Bundesstraße 431 (Wedeler Chaussee) innerhalb einer nach § 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraßen Münsterweg und Klöterbarg. Gegen den die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:	

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

01. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Bundesstraße 431 (Wedeler Chaussee) berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Bundesstraße nicht gefordert werden. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erfolgt nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Schalltechnischen Prognosegutachtens wurden die Verkehrsmengen auf der B431 berücksichtigt und entsprechende Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen getroffen. Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 18.06.2018 Die Gemeinde Moorrege hat die 1.Änderung des B-Planes Nr. 23 „Münsterweg“ im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-2. Der Plan ist im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.  Verfahrensplan vom 13.06.2018	

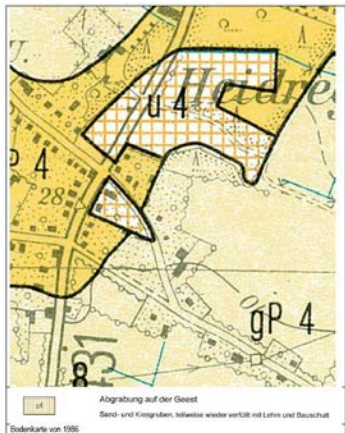
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Anmerkung:
die im Plan dargestellten Flurstücksbezeichnungen stimmen nicht mit der Flurkarte vom 13.06.2018 überein.

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Informationen über altlastrelevanten gewerblichen Nutzungen, Altlablagerungen und/ oder schädliche Bodenveränderung vor.

Auf Luftbild von 1990 ist für das Flurstück 543 erstmalig ein buschartiger Pflanzenbestand zu erkennen. Die Auswertung der digitalen Laserbefeugung von 2005-2007 weist diesen Bereich des B-Planes als Senke unterhalb von 10 mNN aus. Die Sondierung B1 liegt auch auf diesem Flurstück und beschreibt eine 0,70 m mächtige Mutterbodenschicht als Auffüllung. Die erste wasserführende Schicht wird mit einer Tiefe von 1,20 m unter der Geländeoberkante angegeben.

In der Bodenkarte ist dieser Bereich als „Abgrabung auf der Geest“ gekennzeichnet.



Der Hinweis wird berücksichtigt. Inzwischen haben sich die Flurstücksbezeichnungen aufgrund einer Grundstücksteilung geändert. Die Änderungen wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Die auf dem Grundstück festgestellten Auffüllungen (das sind die benannten Bodenveränderungen) stellen keinen geeigneten Baugrund dar. Sie müssen daher, wie von der Bodenschutzbehörde angemerkt, ausgetauscht werden. Dabei sind die bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Da es sich um gesetzliche Regelungen handelt, bzw. um Regelungen in Verordnungen, ist diesbezüglich keine Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist eine historische Erkundung nicht erforderlich.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Aufgrund der Ergebnisse der Baugrundsondierung, des digitalen Geländemodells und der Angaben der Bodenkarte von 1986 besteht der Verdacht auf Bodenveränderungen. Von der Gemeinde ist daher eine historische Recherche durchzuführen. Auf der Luftbildaufnahme von 1968 ist die Bebauung entlang der Wedel Chaussee bereits vorhanden, d.h. es sind Informationen von 1968 zur beschaffen und auszuwerten. Die Ergebnisse der historischen Recherche sind der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Entscheidung, ob weitere Untersuchungen notwendig sind. An dieser Stelle steht jedoch schon fest, dass der Mutterboden aus bautechnischen Gründen zu entfernen ist.

Ich bitte um die Aufnahme des folgenden Hinweises in die Begründung:

Hinweis:

Ergeben sich bei Grundwasserhaltungen, Sondierungen, Abbruch- und/oder Erdarbeiten Hinweise auf Boden-verunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefährermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen „...andere gesetzliche Vorschriften...in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Bauge-suchen notwendig oder zweckmäßig sind“. Der Hinweis zur Meldepflicht wird nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen, da es sich dabei um eine allgemeingültige Pflicht im Sinne des Bodenschutzgesetzes handelt. Eine Aufnahme aller allgemeingültiger gesetzlicher Pflichten würde zur Überfrachtung des Bebauungsplanes führen.

Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes, die eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich machen, ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 18.06.2018

In der Begründung zum B-Plan wird ausgeführt, dass das anfallende Niederschlagswasser in einen Entwässerungsgraben westlich des Planungsbereichs eingeleitet wird. Dies wäre mit dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau so abgestimmt, wenn eine Drosselung vor Einleitung in den Verbandsgraben erfolgen würde.

Der Verbandsgraben, in den das Niederschlagswasser eingeleitet wird, wird weder benannt noch in einem Plan dargestellt. Westlich des B-Plans 23 liegen keine Verbandsgräben des Wasserverbandes Pinnau-Bilsbek-Gronau. Die Aussage in der Begründung zum B-Plan ist somit fachlich nicht nachvollziehbar.

Die natürliche Entwässerungsrichtung des erweiterten B-Plan-Gebiets zeigt nach Nord-Ost. Hier verlaufen die Verbandsgräben 87, 87d und 87c des Wasserverbandes Pinnau-Bilsbek-Gronau.

Der Verbandsgrabens Nr. 87 ist bereits jetzt hydraulisch überlastet. Im Unterlauf befindet sich eine Vielzahl von Einleitungen (E4, E5, E6, E11 und E12), die nachweislich das Gewässer schädigen. Mehreinleitungen, die versiegelte Flächen auch bei gedrosselter Einleitung zwangsläufig hervorrufen würden, werden erst dann wieder erlaubnisfähig, wenn die o.g. Einleitungen dem Fassungsvermögen dieses Grabens angepasst worden sind.

Im Übrigen ist eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer nicht nur mit einem Wasserverband abzustimmen, sondern es ist eine Einleiterlaubnis von der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Eine Einleiterlaubnis in das Gewässernetz des Verbandsgrabens 87 kann derzeit jedoch nicht in Aussicht gestellt werden.

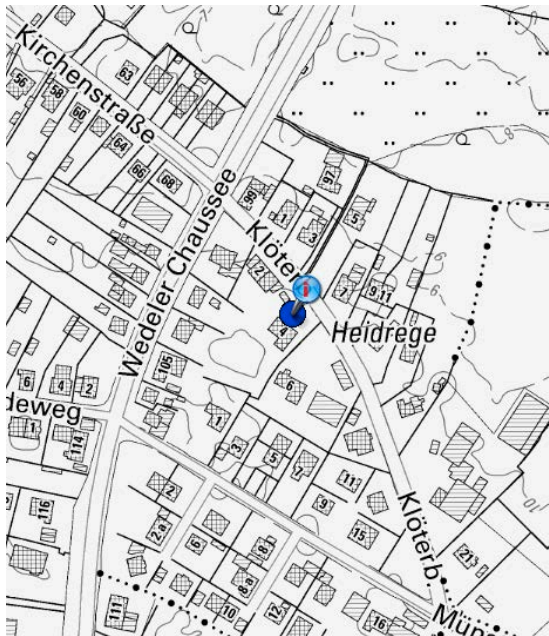
Die Entwässerung des B-Plangebiets ist nicht gesichert.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Da eine Ableitung in den Entwässerungsgraben nicht möglich ist, entfällt der dafür im Plan festgesetzte Entwässerungsgraben. Es bleibt bei der verbindlichen Festsetzung der Versickerung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken (Tz.8 – rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 23) Die Tz. 4.2 im Teil B Text (1. Änderung B-Plan 23) wird gestrichen. Um die Versickerung zu ermöglichen, muss das Gelände soweit aufgefüllt werden, dass die Sohle der Versickerungseinrichtung mindestens 1m über höchstmöglichen Grundwasserstand liegt. Die Stellplatzanlage wird mit einem versickerungswirksamen Belag befestigt. Der o.g. Abstand muss in dem Fall zwischen der Unterkante dieses Belages und dem Grundwasser bestehen.

Diese Änderung an der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen macht eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Auskunft erteilt Herr Neugebauer (Tel-Nr.: 04121 / 4502-2301)	
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Grundwasser, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 18.06.2018 Im B-Plan Gebiet befindet sich ein Beregnungsbrunnen (s. Kartenausschnitt.). Für die damit verbundene Grundwasserentnahme wurde unter dem Az.: 423-363-19/I-39/09 eine wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis ist ggf. zurückzuziehen und der Brunnen fachgerecht in Abstimmung mit der UWB zurückzubauen.  Auskunft erteilt: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung. Die Stellungnahme wird dem Planbegünstigten zugesandt. Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Naturschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 18.06.2018 Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine erheblichen Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin: Im Verfahren für den B 23 Moorrege wurde der naturschutzrechtliche Ausgleich nicht abschließend geklärt. In der Stellungnahme der UNB vom 31.03.2005 wurde darauf hingewiesen, dass der im GOP errechnete Ausgleichsbedarf zu konkretisieren ist. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass der UNB der Ausgleich nachzuweisen ist. Ich bitte deshalb um Mitteilung, welche Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden. Sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgt sein, ist der B-Plan nicht rechtskräftig. Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267	Der festgelegte Ausgleich erfolgte auf dem Gebiet der Gemeinde Heist, Flur 5, Flurstücke 221/1, 269, 176 und 245. Die Anerkennung der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen, auch für die Knicks, erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg mit Schreiben vom 6.12.2006. Mit Schreiben vom 8.3.2011 hat die untere Naturschutzbehörde außerdem noch einmal bestätigt, dass aufgrund des extern geleisteten Ausgleichs die im Bebauungsplan Nr. 23 festgesetzten Knickabschnitte nicht mehr als gesetzlich geschütztes Biotop angesehen werden. Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Gesundheitlicher Umweltschutz, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 18.06.2018 Textvorschlag zu 5.3 Aus den Berechnungen ergeben sich folgende Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1 Pkt. 7(Stand 2018-01) und die daraus resultierenden Anforderungen an die Außenbauteile. DIN 4109-2 Kap. Pkt. 4.4.5 (Stand 2018-01):	Die Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in den textlichen Festsetzungen dargestellt. Das Gutachten orientiert sich an der neuen DIN 4109; Stand 2018-01. Die Schutzwürdigkeit wird nach der Gleichung $R'_{w,ges.} = L_a - K_{Raumart}$ unter Berücksichtigung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Lärmpegelbereich (maßgeblicher Außenlärm)	Anforderungen an Außenbauteile ($R'_{w, res}$) [dB] ¹		
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	Büro	Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
VII > 80 dB	> 50	> 45	> 55
VI (76–79 dB)	46-49	41-44	51-54
V (71-75 dB)	41-45	36-44	46-50
IV (66-70 dB)	36-40	31-35	41-49
III (61-65 dB)	31-39	26-30	36-40
II (56-60 dB)	26-30	21-25	31-39

¹ Berechnung nach Gleichung 6 Kapitel 7.1 DIN 4109-1:
 $R'_{w, res}$ = maßgebliche Außenlärmpegel (L_a) – Korrekturwert Raumart ($K_{Raumart}$)

Nummer 5.4 kann dann entfallen.

Textvorschlag zu 5.5
Zur Sicherstellung der Nachtruhe sind Schlaf- und Kinderzimmer an allen Gebäudeseiten mit schallgedämmten Be- und Entlüftungen auszurüsten. Die Schalldämmung der Lüftungen/ Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m³ je Person und Stunde für Schlafräume erforderlich.

des maßgeblichen Außenlärmpegels und der künftigen Raumart vorgenommen. Die Raumart ist in der DIN 4109-1; 2018-01 definiert. Der maßgebliche Außenlärmpegel L_a wird nach der DIN 4109-2; 2018-01 ermittelt.

Die Einrichtung schallgedämmter Lüftungen/Lüftungselementen an **allen** Seiten der Gebäude ist nicht erforderlich.

Die Einrichtung schallgedämmter Lüftungseinrichtungen ist nur ab maßgeblichen Außenlärmpegel >45dB(A) nachts erforderlich. In der Regel treten so hohe Pegel auf der lärmabgewandten Seite von Gebäuden nicht auf - schallgedämmte Lüftungseinrichtungen auf den lärmabgewandten Seiten sind daher in der Regel nicht erforderlich. Die textlichen Festsetzungen werden als ausreichend erachtet.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Redaktionelle Änderungen: Zu 5.1 und 5.2 In den von Ihnen übernommen Karten aus der lärmtechnischen Untersuchung des Büros BLB Wolf (Anhang 1.3 und Anhang 1.4) hat sich in der Legende ein Fehler eingeschlichen. Anstelle „... nach Pkt. 4.4.5.3 der DIN 4109- 2018“ muss es „... nach Pkt. 4.4.5.2...“ heißen zu 5.6 und 5.7 Ergänzen Sie bitte die exakte Bezeichnung der DIN. Diese ist hier DIN 4109-2 (Stand 2018-01) zu 5.7 weiterer Textvorschlag Im letzten Satz wird festgesetzt, dass „...so kann von den Festsetzungen in den Punkten 1 und 2 abgewichen werden.“ Dies sollte angepasst werden an: ... so kann von den Festsetzungen in den Punkten 5.1 und 5.2 abgewichen werden. Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die redaktionellen Änderungen am Gutachten und an den textlichen Festsetzungen werden durchgeführt. Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes, die eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich machen, ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Schleswig-Holstein Netz AG, Reuterstraße 42, 25436 Uetersen, Stellungnahme vom 22.06.2018 gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Münsterweg“ der Gemeinde Moorrege bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz AG keine grundsätzlichen Bedenken. Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass sich im Bereich des B-Plan 23 „Münsterweg“ Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz befinden. Bevor mit Tiefbauarbeiten begonnen wird, ist eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen von der Leitungsauskunft einzuholen und ggf. eine örtliche Einweisung nötig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung sind die Versorgungsleitungen zu berücksichtigen. Änderungen am Entwurf ergeben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Naturschutzverbände	
BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 10.06.2018 Teil B Textliche Festsetzungen 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zum Schutz der Bäume sollten folgende sinnngemäße Formulierungen mit aufgenommen werden: - Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht im Kronenschutzbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume. Es fehlt eine Festsetzung bei Abgang der zum Erhalt festgeschriebenen Bäume: - Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz im Plangebiet zu leisten. Als gleichwertiger Ersatz ist je begonnene 100 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1 m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Der 1. Ersatzbaum muss an gleicher Stelle des abgängigen Baumes gepflanzt werden. Die weiteren Bäume sind an geeigneter Stelle im Plangebiet zu pflanzen. Folgende Formulierung sollte als Hinweis mit eingefügt werden: Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen,	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Siehe Tz. 4.3 der textlichen Festsetzungen: Im Bereich von als zu erhalten festgesetzten Bäumen ist in einem Abstand von 1,50 m die Errichtung baulicher Anlagen generell unzulässig. Eine Ausnahme gilt für die Anlage von PKW-Stellplätzen mit wasserdurchlässiger Befestigung, die bis zu 2 m an den jeweiligen Baumstamm heranreichen dürfen. Siehe Tz. 4.1 Die Flächen mit Bindungen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind <u>bei Ausfall bzw. beim Anpflanzen</u> von Gehölzen mit heimischen Arten laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen „...andere gesetzliche Vorschriften...in den

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S. Artenvorschläge Bei der Pflanzung der Castanea sativa ist zu beachten, dass diese Befruchter benötigen. Bodenschutz § 2 Abs. 1+2 BBodSchG besagt, dass der Boden unter anderem natürliche Funktionen zum Erhalt von Lebensgrundlagen erfüllt. Es fehlen Aussagen, wie diese umzusetzen sind. Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Auch hier fehlen Festsetzungen.	Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Bauge- suchen notwendig oder zweckmäßig sind“. Der Hinweis zur Meldepflicht wird nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen, da es sich dabei um eine allgemeingültige Pflicht im Sinne des Bodenschutzgesetzes handelt. Eine Aufnahme aller allgemeingültiger gesetzlicher Pflichten würde zur Überfrachtung des Bebauungsplanes führen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen „...andere gesetzliche Vorschriften...in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Bauge- suchen notwendig oder zweckmäßig sind“. Der Hinweis zur Meldepflicht wird nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen, da es sich dabei um eine allgemeingültige Pflicht im Sinne des Bodenschutzgesetzes handelt. Eine Aufnahme aller allgemeingültiger gesetzlicher Pflichten würde zur Überfrachtung des Bebauungsplanes führen. Änderungen am Entwurf ergeben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
---	--

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

NABU-Schutzgebietsbetreuung, Hauptstraße 26, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 25.06.2018 <i>„Gegen das Vorhaben auf dem ca. 14.098m² großen Plangeltungsbereich „nördlich und südlich Münsterweg, zwischen Wedeler Chaussee (B431) und „Klöterbarg“ teilweise Bestandsgebäude zugunsten einer Bebauung mit zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern abzubauen und nachzuverdichten und den F-Plan im Bereich der Erweiterung des Geltungsbereiches von „Dorfgebiet“ in „Wohnbaufläche“ zu berichtigen, bestehen keine Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein.</i> <i>Der NABU würde auch einen maximalen Erhalt der vorhandenen Bäume begrüßen. Bei Ausfall im Bereich der vorhandenen Gehölzreihe mit gartentypischen, aber überwiegend mit nichtheimischen und nicht knicktypischen Gehölzen bzw. bei Neupflanzung von Gehölzen, würde der NABU eine Anpflanzung mit heimischen Arten befürworten.</i> <i>Sicherzustellen ist bei der Notwendigkeit der Durchführung einer Rodung von Gehölzen, dass dies außerhalb der Brutzeit der Gehölzfreibrüter gem. § 39 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres geschieht. Auch die Nutzung der Spalten in der Rinde der Bäume durch Fledermäuse sollte vor einer Rodung durch eine fachkundige Person in den Monaten Oktober und November untersucht werden. Zwischen Anfang Dezember und Ende Februar ist eine solche Nutzung als Winterquartier auszuschließen. Beim Abriss der Bestandsgebäude sind Kontrollen auf Fledermausquartiere und Nester von Brutvögeln durchzuführen.</i> Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für eventuell erforderliche Ersatzpflanzungen ist eine Liste heimischer Gehölzarten vorgesehen. Der Teil B Text des Bebauungsplanes enthält den Hinweis auf diese artenschutzrechtlichen Vorgaben. Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Nachbarkommunen		
keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken eingegangen		
Landesplanungsunterrichtung		
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Landesplanungsbehörde, Postfach 7125, 24171 Kiel, Stellungnahme vom 09.07.2018 – Ohne Anregungen und Bedenken		

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moorrege:

Wedel, den 23. Mai 2019

Möller-Plan

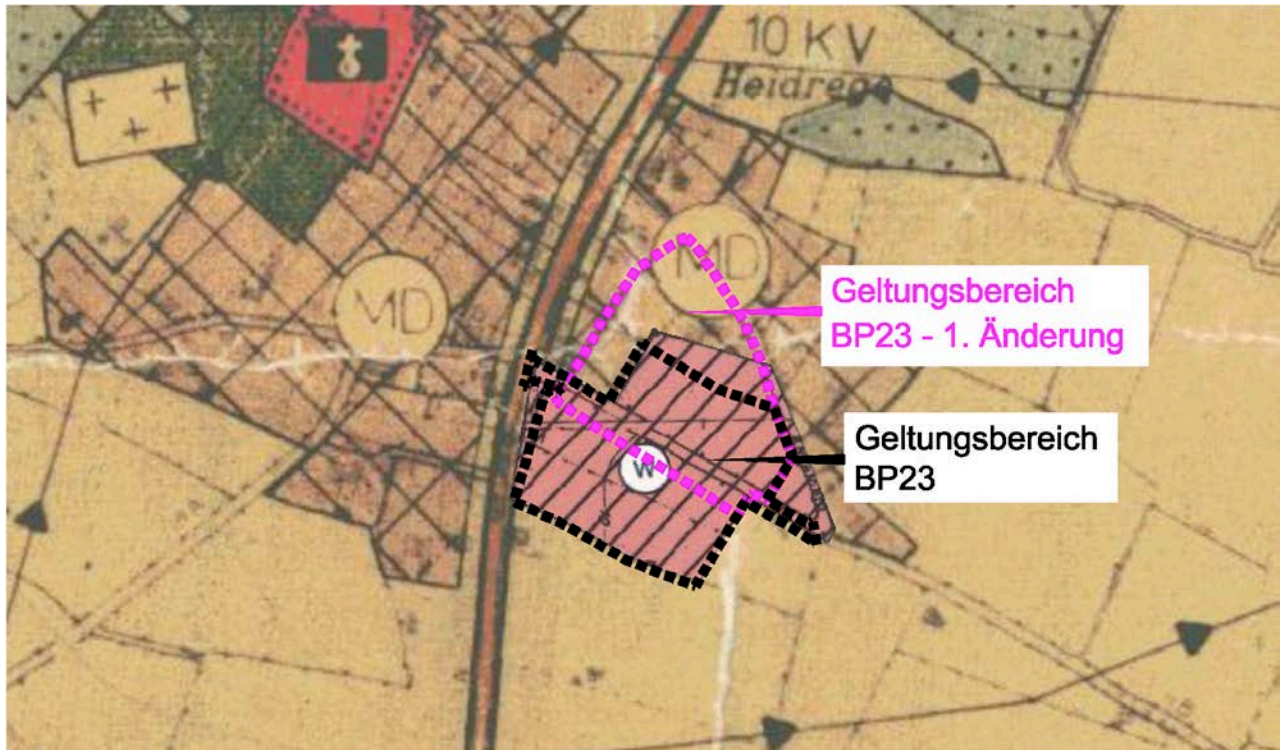
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel: 04103 - 91 92 26
Fax: 04103 - 91 92 27
Internet: www.moeller-plan.de
eMail: info@moeller-plan.de

GEMEINDE MOORREGE



**BEGRÜNDUNG FÜR DIE 1. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 „MÜNSTERWEG“**

für das Gebiet: „nördlich und südlich Münsterweg, **zwischen** **östlich** Wedeler Chaussee (B431) und **südlich** „Klöterbarg““



Ausschnitt aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Tornesch und Uetersen, der Gemeinden Heidgraben und Moorrege mit Darstellung der 17. Änderung

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: **23. Mai 2019**

Verfahrensstand: Erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung

1. Allgemeines	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	3
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen	5
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen	11
3. Städtebauliche Maßnahmen	12
4. Art und Maß der baulichen Nutzung	12
4.1 Art der baulichen Nutzung	12
4.1.1 Allgemeine Wohngebiete	12
4.1.2 Aufstellplatz für Mülltonnen	13
4.2 Maß der baulichen Nutzung	13
4.2.1 Grundflächenzahl und Baugrundstück	13
4.2.2 Baugrenzen	13
4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen	14
4.2.4 Bauweise	15
4.2.5 Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude	15
4.2.6 Vollgeschosse	16
4.2.7 Garagen und Stellplätze	16
4.3 Bindungen für Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern	17
4.4 Pflanzliste	18
4.5 Entfall von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	19
5. Gestalterische Festsetzungen	20
5.1 Einleitung	20
5.2 Werbeanlagen	20
5.3 Dachgestaltung	20
6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr	21

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen	21
8. Immissionsschutz - Lärmschutz	23
9. Natur- und Artenschutz.....	25
10. Klimaschutz und Klimaanpassung.....	26
11. Kosten und Finanzierung.....	27
12. Flächenbilanzierung	28
13. Eigentumsverhältnisse	28
14. Abkürzungsverzeichnis.....	29

Anlagen:

- Schalltechnisches Prognosegutachten, BLB-Wolf, 26.02.2018
- Baugrunduntersuchung, ERWATEC Arndt, 17.10.2017

BEGRÜNDUNG

ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 GEMEINDE MOORREGE

für das Gebiet: „nördlich und südlich Münsterweg, zwischen östlich Wedeler Chaussee (B431) und südlich „Klöterborg““

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zur Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369), aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1:500 1000. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 umfasst die Flurstücke 25/1, 25/5, 25/7, 25/9, 25/10, 25/11, 25/12, 25/13, 25/14, 25/15, 25/16, 25/17, 25/18, 225/24 543, 544 und 224/25 sowie teilweise die Flurstücke 25/4, 111/8, 111/11, 111/14, 111/16, 111/17, 111/20, 111/21, 111/24, 111/25 und 516 der Flur 10 der Gemarkung Moorrege.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im gemeinsamen rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben ist der Plangeltungsbereich der 1. Änderung im nördlichen Teil als Dorfgebiet und im südlichen Teil als Wohnbauflächen dargestellt. Damit entspricht die geplante

Nutzung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 im nördlichen Teil nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes. Es wird eine Anpassung durch Berichtigung durchgeführt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege beschloss am 19.09.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

Diese Begründung bezieht sich, sofern nicht entsprechend beschrieben, ausschließlich auf die Regelungen, die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für die Teilflächen WA1, WA2 und WA3 getroffen werden. Ergänzende Regelungen für die Teilflächen WA4 werden in den Kapiteln 2, 4.2.8 und 4.5 beschrieben und sind entsprechend gekennzeichnet. Bestehende Regelungen für die Teilflächen WA4 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23 werden nicht noch einmal erläutert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 regelt die Nutzung von Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Moorrege. Sie wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung werden gleichzeitig durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten (§ 13a Abs. 1 BauGB). Dieses Verfahrensinstrument wurde geschaffen, um dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Nachdruck zu verleihen.

Es geht u.a. um die Umnutzung bereits bebauter Flächen, die sich im Siedlungszusammenhang i.S.d. § 34 BauGB befinden, um die stärkere Nutzung bereits bebauter Flächen und um die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches (Nachverdichtung).

Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um innerörtliche Grundstücke, welche teilweise mit Einfamilienhäusern, Garagen und Lagerräumen bebaut sind. Teile des bestehenden Gebäudebestandes werden von den Eigentümern zugunsten einer Bebauung mit Mehrfamilienhäusern in zweigeschossiger Bauweise abgebrochen. Es

handelt sich demnach um die Umnutzung einer bereits bebauten Fläche sowie um die Nachverdichtung des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 beträgt ca. 14.098 m². Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 fällt unter die Nummer 1 des § 13a Abs. 1 BauGB (zulässige Grundfläche < 20.000 m²).

Das beschleunigte Verfahren darf nicht angewandt werden, „...wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.“ (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Die zulässige Nutzung im Plangeltungsbereich ist das Wohnen und andere in § 4 BauNVO aufgeführte Nutzungen mit Ausnahme von Gartenbaubetrieben und Tankstellen innerhalb der Teilflächen WA1, WA2 und WA3. Diese Nutzungen sind weder im Bundes- noch im Landes-UVP-Gesetz als UVP-pflichtige Nutzungen aufgeführt. Auch die Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVP-Recht besteht nicht. Dieses Ausschlusskriterium für das beschleunigte Verfahren trifft hier also nicht zu.

Das beschleunigte Verfahren ist außerdem nicht anwendbar, „...wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.“. Diese Anhaltspunkte liegen hier ebenfalls nicht vor. Die Innenentwicklung dient, insbesondere dem neu in das Baugesetzbuch aufgenommenen Schutzgut „Fläche“, da für die bauliche Entwicklung keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen wird.

Das beschleunigte Verfahren ist damit für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 anwendbar.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung befindet sich im südlichen Teil der Gemeinde Moorrege.

Im Plangeltungsbereich befinden sich mehrere Einfamilienhäuser, Garagen und teilweise Lagerräume. Teilweise sollen Bestandsgebäude zugunsten einer Bebauung mit zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern abgebrochen werden. Nördlich, östlich,

südlich und westlich grenzt Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern an den Plangeltungsbereich an.

Östlich begrenzt die Straße „Klöterbarg“ den Plangeltungsbereich. Südlich befindet sich der Münsterweg. Weiter westlich befindet sich die Wedeler Chaussee (B431).

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23 umfasst eine Fläche von ca. 1,61 ha. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nunmehr eine Fläche von ca. 0,66 ha dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes angefügt.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung umfasst ca. 1,40 ha.

1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** befindet sich der Plangeltungsbereich innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Wedel und Pinneberg, sowie im Ordnungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Daher sollen unterschiedliche Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Es ist daher darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben.

Die von der Gemeinde Moorrege verfolgten Ziele sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches,
- die Umnutzung und Nachverdichtung innerörtlicher Flächen,
- die Aufhebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgrund bereits geleistetem Ausgleichs,
- Anpassung textlicher Festsetzungen.

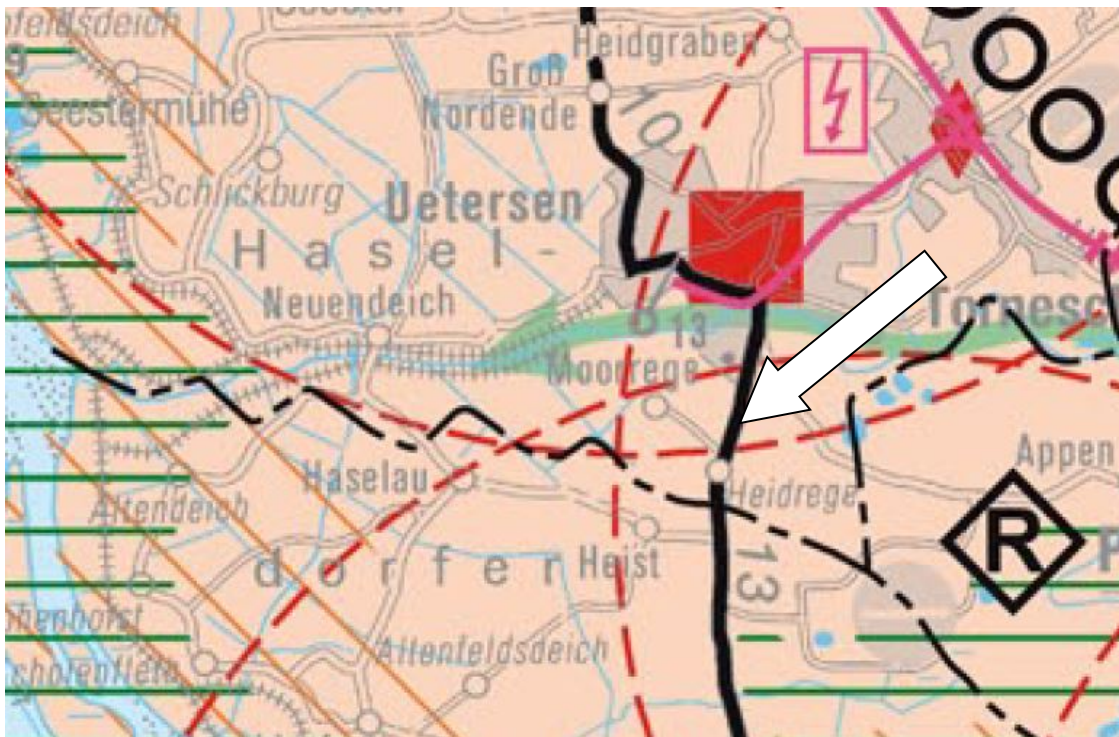


Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** liegt das Plangebiet innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches eines zentralen Ortes. Die Gemeinde Moorrege grenzt an das Unterzentrum Uetersen an, das sich auf der nordwestlichen Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn befindet. Zudem befindet sich die Gemeinde Moorrege innerhalb des besonderen Siedlungsraumes. Dabei handelt es sich um einen Raum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt hat. Diese Räume können über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen.

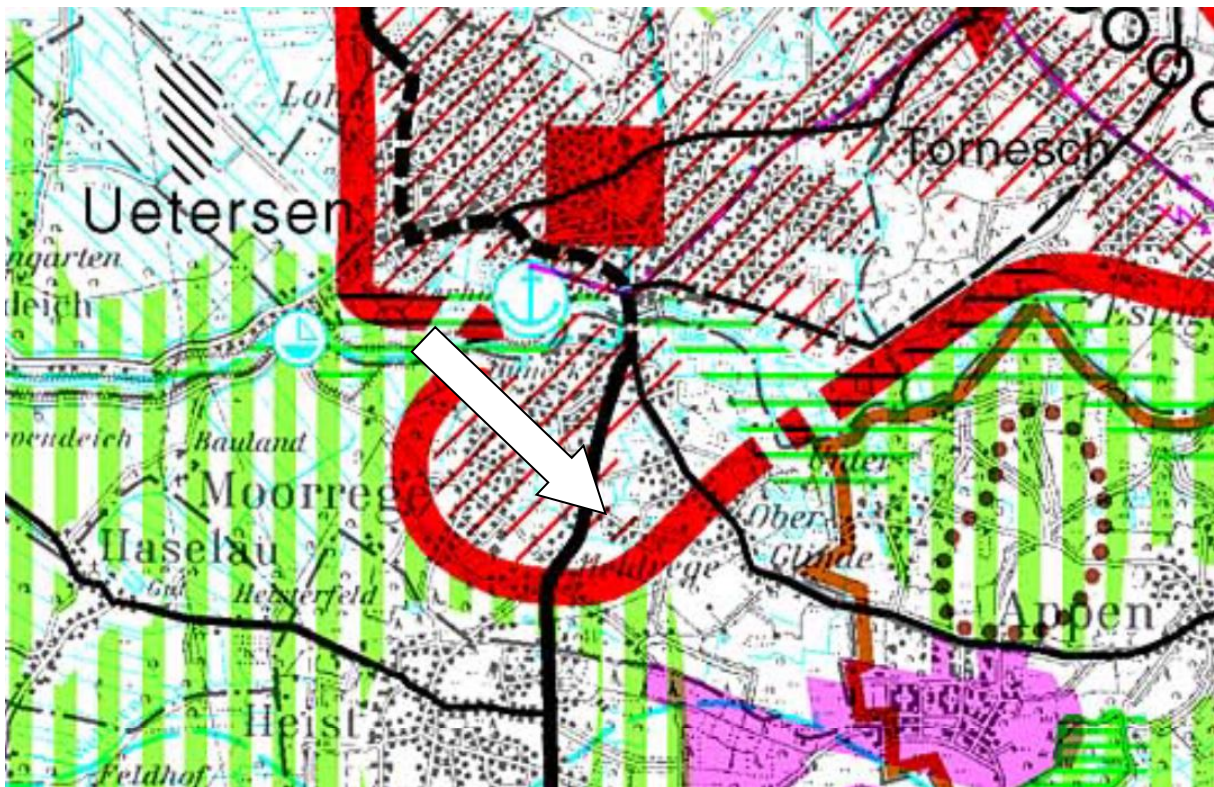


Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht keine Bindungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 vor.

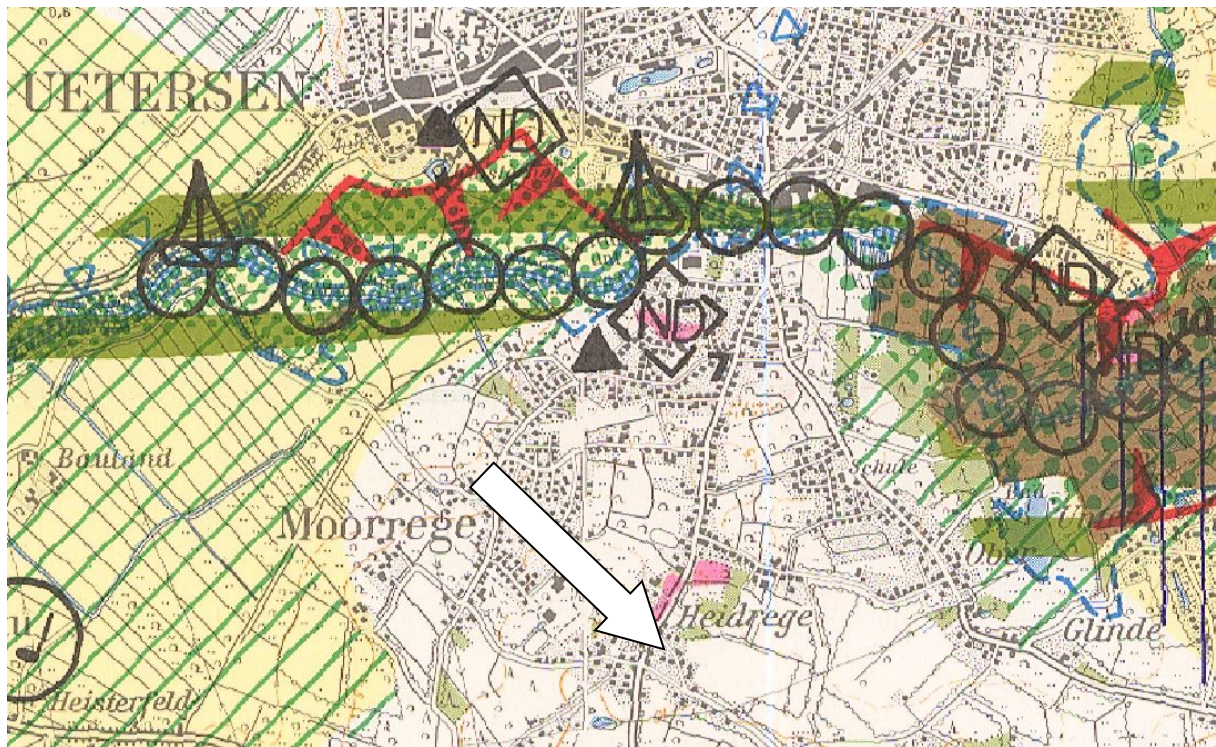


Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum I

Der gemeinsame **Flächennutzungsplan** der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben stellt das Gebiet im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches als Dorfgebiet und im südlichen Teil als Wohnbaufläche dar. Damit entspricht die geplante Nutzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 teilweise nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Es erfolgt eine Anpassung durch Berichtigung.

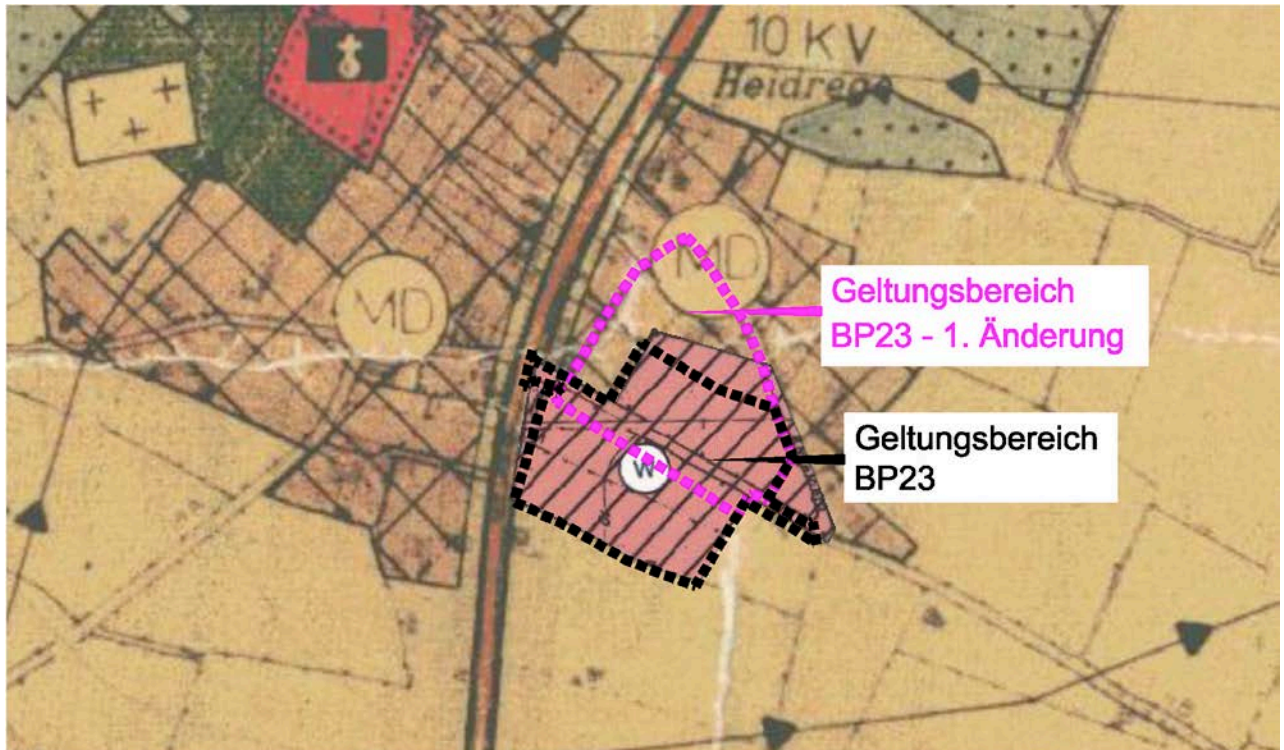


Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben mit Darstellung der 17. Änderung

Im Rahmen dieser Anpassung durch Berichtigung wird der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 nach Satzungsbeschluss als Wohnbaufläche darstellen.

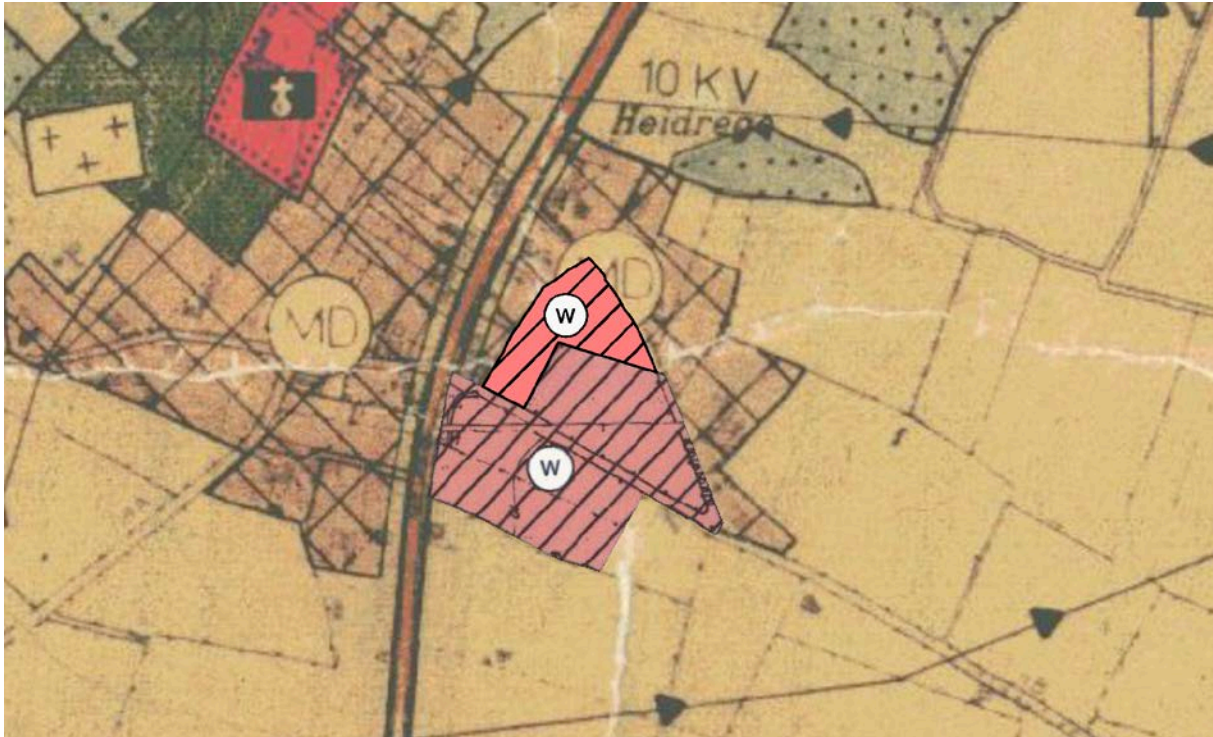


Abbildung 5 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben mit Darstellung der 17. Änderung und der Anpassung durch Berichtigung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23

Das Entwicklungskonzept des **Landschaftsplanes** der Gemeinde Moorrege stellt den Plangeltungsbereich im nördlichen Teil als bebauten Bereich mit dem Ziel des Erhalts und Pflanzung von Bäumen, Hecken (Knicks) an Straßen, öffentlichen Plätze sowie im Privatbereich dar. Die als zu erhalten dargestellten Knicks an der Straße Klöterbarg sowie dem Münsterweg wurden durch die angrenzende Wohnbebauung beeinträchtigt. Die Gemeinde Moorrege hat daher zwischenzeitlich den Schutzstatus aufgehoben und die Knicks an anderer Stelle im Gemeindegebiet ersetzt.

Der südliche Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung ist als Fläche dargestellt, die sich für bauliche Entwicklung eignet. Dabei handelt es sich um die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 23, welcher am 16.08.2005 rechtskräftig wurde.

Damit entspricht die geplante Nutzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 den Darstellungen des Entwicklungskonzeptes des Landschaftsplanes.



Abbildung 6 - Ausschnitt aus dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Gemeinde Moorrege

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Der Bebauungsplan Nr. 23 wurde im Jahr 2005 rechtskräftig.

Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt, den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes an die umgebende Bebauung anzupassen, zu entwickeln und ein attraktives Wohnangebot zu ermöglichen. Darüber hinaus soll im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 (Teilflächen WA4) die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entlang der Straße Klöterbarg sowie am Münsterweg entfallen, da ein Knickausgleich bereits durch die Gemeinde geleistet wurde. Weiterhin sollen für die Teilflächen WA4 die festgesetzten Gemeinschaftsflächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen entfallen und textliche Festsetzungen zum Ausschluss von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen entfallen.

Ziele der Planaufstellung sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches,
- städtebaulicher Nachverdichtung einer innerörtlichen Fläche und Umnutzung bereits bebauter Flächen,
- die Aufhebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entlang der Straße Klöterbarg sowie dem Münsterweg (Teilflächen WA4) aufgrund bereits geleistetem Ausgleichs,
- weiterhin sollen für die Teilflächen WA4 textliche Festsetzungen zu Nebenanlagen und im Plan festgesetzte Stellplatzanlagen entfallen.

Es handelt sich um innerörtliche Wohngrundstücke, welche teilweise mit Einfamilienhäusern, Garagen und Lagerhallen bebaut sind. Teilweise sollen die bestehenden Gebäude zugunsten von Mehrfamilienhäusern in zweigeschossiger Bauweise mit den dazu erforderlichen Stellplatzanlagen abgebrochen werden. Dadurch erfolgt eine Nachverdichtung eines innerörtlichen Bereiches.

3. Städtebauliche Maßnahmen

Die Umsetzung dieser Zielvorstellungen soll durch die Festsetzung allgemeiner Wohngebiete sowie einer gemeinschaftlichen Müllplatzanlage für die geplanten Mehrfamilienhäuser innerhalb der Teilfläche WA1 erreicht werden.

Es ist ein Wohngebiet für Einfamilienhäuser und für zweigeschossige Mehrfamilienhäuser vorgesehen.

Die Zufahrt zu den geplanten Mehrfamilienhäusern (Teilfläche WA1) erfolgt von der Straße Klöterbarg aus. Diese Erschließungssituation ist vorhanden und wird für die Mehrfamilienhäuser ausgebaut.

Die Einfamilienhäuser innerhalb der Teilfläche WA3 werden über die Straße Klöterbarg erschlossen.

Die Wohnhäuser in den Teilflächen WA2 und WA4 werden über den Münsterweg erschlossen.

Die Straße Klöterbarg bindet in westlicher Richtung an die Wedeler Chaussee (B431) und in östlicher Richtung an den Münsterweg an.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Allgemeine Wohngebiete

Der gesamte Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der geplanten Nutzung sowie der Nutzung der angrenzenden Grundstücke. Der Plangeltungsbereich ist in diesem Teil umgeben von Einfamilienhäusern.

Aufgrund der Größe des Plangeltungsbereiches, der innerörtlichen Lage sowie der geplanten Wohnnutzung werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

4.1.2 Aufstellplatz für Mülltonnen

Im östlichen Bereich der Teilfläche WA1 ist ein Aufstellplatz für Mülltonnen für die Anwohner der Teilfläche WA1 vorgesehen. Aufgrund der Sackgassenlage des Plangebietes sind zur Erleichterung der Müllabholung für die Entsorgungsunternehmen am Tag der Abholung die Mülltonnen an der Straße Klöterbarg zu positionieren.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Grundflächenzahl und Baugrundstück

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 beträgt einheitlich 0,25. Diese Grundflächenzahl wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für die Teilfläche WA2 ebenfalls übernommen, um eine Angleichung an die Häuserzeile a, Münsterweg zu gewährleisten.

Innerhalb der Teilfläche WA1 sind die zweigeschossigen Mehrfamilienhäuser geplant. Aufgrund der erforderlichen Stellplätze sowie der Zuwegungen zu den Gebäuden, wird die GRZ mit 0,4 festgesetzt.

Innerhalb der Teilflächen WA3 wird die GRZ mit 0,3 festgesetzt. Dies entspricht der bestehenden Situation. Die Grundstücke sind bereits durch Wohngebäude, die Nebenanlagen und deren Zuwegungen versiegelt. Die Festsetzung einer geringeren GRZ würde teilweise eine Entsiegelung der bereits bebauten Grundstücke erforderlich machen.

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Das ist erforderlich, um die benötigten Stellplätze und Zuwegungen auf den Grundstücken unterbringen zu können.

4.2.2 Baugrenzen

Die Baugrenzen innerhalb des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 orientieren sich überwiegend an einem Abstand von 3,00 m zu den Flurstücksgrenzen bzw. dem Plangeltungsbereich.

Bei dem Abstand von 3,00 m handelt es sich gemäß Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO-SH) um einen Regelabstand von Gebäuden. Nach § 6 der LBO-SH können je nach Gebäudetyp und –höhe größere Abstandsflächen erforderlich sein.

Entlang der Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches (Teilfläche WA1 und WA3 entlang der Straße Klöterbarg) wurden die Baugrenzen in einem Abstand von ca. 7,50 m von der Flurstücksgrenze festgesetzt.

Im Bereich der als zu erhalten festgesetzten Bäume wurde der Abstand der Baugrenze mit 1,50 m vom Kronentraufbereich der Bäume festgesetzt.

Zum Schutz der als zu erhalten festgesetzten Bäume ist in einem Abstand von 1,50 m die Errichtung baulicher Anlagen generell unzulässig. Eine Ausnahme gilt für die Anlage von PKW-Stellplätzen mit wasserdurchlässiger Befestigung, die bis zu 2 m an den jeweiligen Baumstamm heranreichen dürfen.

~~Im Bereich des Entwässerungsgrabens wurde die Baugrenze in einem Abstand von 2,00 m festgesetzt.~~

4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist im Planteil A festgesetzt.

Die Endhöhe des Erdgeschoss-Fußbodens soll den Bezugspunkt nicht um mehr als 50 cm überschreiten.

Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege (Straße Klöterbarg bzw. Münsterweg) im jeweiligen Grundstückerschließungsbereich.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

Firsthöhe

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 ist eine maximale Firsthöhe von 12,00 m festgesetzt.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wird diese Festsetzung für die Teilflächen ~~WA1 und WA2~~ ebenfalls übernommen, da sich die zukünftige Bebauung innerhalb dieser Teilflächen an der umgebenden Bebauung orientieren soll.

andererseits Innerhalb der Teilfläche WA1 ist die Errichtung von zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Die maximal zulässige Firsthöhe wird innerhalb der Teilflächen WA1 und WA2 einheitlich mit 12,00 10,30 m festgesetzt.

Innerhalb der Teilfläche WA3 wird die maximal zulässige Firsthöhe mit 9,50 m festgesetzt. Damit orientiert sich die festgesetzte Firsthöhe an den bestehenden Gebäuden und an der umgebenden Bebauung nördlich der Teilflächen.

Traufhöhe

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 ist eine maximale Traufhöhe für den gesamten Plangeltungsbereich von 4,00 m festgesetzt. Innerhalb der Teilfläche WA2 wird diese Festsetzung ebenfalls übernommen, da sich die Bebauung an der umgebenden Bebauung orientieren soll.

Innerhalb der Teilflächen WA1 und WA3 wird die Festsetzung zur maximal zulässigen Traufhöhe nicht festgesetzt, da in der Teilfläche WA1 die Errichtung von zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern geplant ist und sich die Bebauung in den Teilflächen WA3 an der nördlich umgebenden Bebauung orientieren soll.

4.2.4 Bauweise

Die Bauweise wird entsprechend dem Ortsbild Moorreges innerhalb der Teilflächen WA2 und WA3 als offene Bauweise – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt.

Die Gemeinde sieht innerhalb der Teilfläche WA1 die Errichtung von Mehrfamilienhäusern vor. Aus diesem Grund wird innerhalb dieser Teilfläche eine offene Bauweise festgesetzt ohne Beschränkung auf Einzel- bzw. Doppelhäuser.

4.2.5 Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude

Die Anzahl der Wohneinheiten ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 auf zwei pro Gebäude beschränkt. Diese Festsetzung wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes für die Teilflächen WA2 und WA3 ebenfalls übernommen. Dies ist dem ländlichen Erscheinungsbild der umgebenden Bebauung geschuldet, das nicht gravierend verändert werden soll.

Für Doppelhäuser wird die Zahl der Wohneinheiten auf eine pro Haushälfte beschränkt. Dies gilt auch bei Realteilung des Grundeigentums. Damit soll verhindert

werden, dass in einem zusammenhängenden Haus mehr als 2 Wohneinheiten entstehen.

Innerhalb der Teilfläche WA1 ist die Errichtung von Mehrfamilienhäusern geplant. Die Gemeinde möchte damit die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches ermöglichen und einen Beitrag zum schonenden Umgang mit Grund und Boden leisten. Innerhalb der Teilfläche WA1 wird die Zahl der Wohneinheiten auf ~~11~~ 9 pro Gebäude festgesetzt.

4.2.6 Vollgeschosse

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 ist eine maximal eingeschossige Bebauung vorgesehen. Innerhalb der Teilflächen WA2 und WA3 wird diese Festsetzung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 ebenfalls übernommen, da sich die Bebauung an der Umgebung orientieren soll. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf 1 begrenzt.

Innerhalb der Teilfläche WA1 ist die Errichtung von zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Innerhalb dieser Teilfläche wird die Zahl der Vollgeschosse daher auf 2 festgesetzt, ohne die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 festgesetzte max. zulässige Gebäudehöhe zu verändern. Der Ausbau von Dachgeschossen soll nicht unterbunden werden. Dadurch erfolgt eine städtebauliche Nachverdichtung einer innerörtlichen Fläche. Die Gemeinde will dadurch dringend benötigten innerörtlichen Wohnraum schaffen.

4.2.7 Garagen und Stellplätze

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 23 enthält die Festsetzung, dass Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der dafür gesondert festgesetzten Flächen zulässig sind.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes entfällt diese Festsetzung für die Teilflächen WA4, da im Bestand bereits einige Garagen und Stellplätze außerhalb der Baugrenzen errichtet wurden. Darüber hinaus wird diese Festsetzung für die Teilflächen WA1, WA2 und WA3 ebenfalls nicht getroffen. Dadurch soll erreicht werden, dass Stellplätze und Garagen zukünftig innerhalb des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes flexibel errichtet werden können.

Des Weiteren wurden im rechtskräftigem Bebauungsplan Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen zeichnerisch festgesetzt. Diese Flächen haben sich als zu klein herausgestellt. Im Rahmen der 1. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 23 entfällt daher die zeichnerische Festsetzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen innerhalb der Teilflächen WA4.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 23 enthält die Festsetzung, dass je Wohneinheit zwei Pkw-Stellplätze zu errichten sind. Diese Festsetzung wird für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 ebenfalls getroffen. Diese Anzahl kann reduziert werden, wenn es für den Erhalt eines Baumes erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit muss der Gemeinde gegenüber nachgewiesen werden.

Gemäß Bodenkarte steht im Plangeltungsbereich Regosol-Podsol, Eisenhumus-podsol und Abgrabung auf der Geest an. Bei Regosol-Podsol und Eisenhumus-podsol handelt es sich um Bodenarten aus Fein- bis Mittelsand mit einer mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit.

Die Baugrunduntersuchung, die im Rahmen der Erarbeitung der 1. Änderung Bebauungsplanes für die Teilfläche WA1 erstellt wurde, bestätigt die anstehenden Bodenarten und stellt darüber hinaus fest, dass aufgrund des hohen Bemessungswasserstandes in der jetzigen Situation eine Regenwasserversickerung nicht möglich ist. Durch eine Geländeauffüllung kann der Bau von Versickerungsanlagen ermöglicht werden.

Eine Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen soll dennoch erfolgen, um die Versickerungsfähigkeit des Bodens teilweise aufrecht zu halten. Sie wird daher verbindlich festgesetzt.

Die Baugrunduntersuchung vom 17.10.2017 ist dieser Begründung beigelegt.

4.3 Bindungen für Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Im Landschaftsplan – Entwicklungskonzept – der Gemeinde Moorrege ist entlang der östlichen Grenze des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung (Teilfläche WA1 und WA3 an der Straße Klöterbarg) teilweise eine Fläche zum Erhalt und zur Pflanzung von Bäumen, Hecken (Knicks) an Straßen dargestellt. Dem wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes durch die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gerecht. Darüber hinaus kann für den Erhalt zusätzlicher Bäume die geforderte Anzahl von PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück reduziert werden, wenn diese Notwendigkeit der Gemeinde nachgewiesen wird.

Es handelt sich dabei um eine Gehölzreihe mit gartentypischen Hecken und Sträuchern. Sie dienen der Abgrenzung der bebauten Flächen gegenüber dem Straßenraum und der nordöstlich angrenzenden Bebauung und soll erhalten bleiben. Da sie überwiegend mit nichtheimischen, und nicht knicktypischen Gehölzen bepflanzt ist, und auch im Übrigen keinen knicktypischen Aufbau aufweist, wird sie nicht als Knick eingestuft.

Entlang der Straße Münsterweg verzichtet die Gemeinde auf die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, da die Knicks bereits durch die Gemeinde an anderer Stelle im Gemeindegebiet ersetzt wurden.

An der östlichen Seite der Teilfläche WA1 befinden sich im Zufahrtsbereich eine Bäume, deren Erhalt die Gemeinde sichern möchte. Dabei handelt es sich um eine Edelkastanie (*Castanea sativa*), eine Blutbuche (*Fagus silvatica purpurea*) und um eine Eiche (*Quercus robur*).

Dieser Baum wird Bäume werden im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 als zu erhalten festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Darüber hinaus befindet sich auf der Grenze vom Flurstück 543 und 544 ein Mammutbaum (*Sequoioideae*), der bestehen bleiben soll. Dieser wird jedoch nicht als zu erhalten festgesetzt, da es sich um eine nichtheimische Art handelt.

4.4 Pflanzliste

Die Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind bei Ausfall bzw. beim Anpflanzen von Gehölzen mit heimischen Arten laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen. Bei Wegfall eines als zu erhalten festgesetzten Baumes ist jeweils ein Baum (*) aus der nachfolgenden Liste als Ersatz zu pflanzen.

Acer campestre	Feldahorn (*)
Carpinus betulus	Hainbuche (*)
Castanea sativa	Edelkastanie (*)
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche (*)
Fagus silvatica purpurea	Blutbuche (*)

Fraxinus excelsior	Esche (*)
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

4.5 Entfall von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 sind innerhalb der Teilflächen WA4, entlang der Straße Klöterbarg und des Münsterwegs, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Dabei handelte es sich um Knicks, die erhalten bleiben sollten.

Aufgrund der Einbindung in die Wohngrundstücke wurden diese Knicks jedoch im Laufe der Zeit in ihrer Funktion stark beeinträchtigt. Die Gemeinde hat daraufhin Knickersatz an anderer Stelle im Gemeindegebiet geschaffen. Der Knickstatus soll im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgehoben werden.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 entfällt daher die Festsetzung zu den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb der Teilflächen WA4.

5. Gestalterische Festsetzungen

5.1 Einleitung

Die Gemeinde Moorrege verzichtet im Plangeltungsbereich im Wesentlichen auf gestalterische Vorgaben.

Vorgaben, die erforderliche Umbauten oder energetische Sanierungen behindern könnten, sollen nicht gemacht werden. Lediglich die Art und Form von Werbeanlagen sowie gestalterische Vorschriften zur Dachgestaltung sollen geregelt werden. Innerhalb der Teilfläche WA4 bleiben die bestehenden gestalterischen Festsetzungen gemäß dem rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 23 erhalten.

5.2 Werbeanlagen

Innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes sind freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten zulässig, die den Wohncharakter des Gebietes nicht verändern. Werbeanlagen für solche Tätigkeiten sollen nur direkt am Gebäude und dort nur im Eingangsbereich angebracht werden. Zulässig sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 1,50 m - gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen.

5.3 Dachgestaltung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 23 enthält gestalterische Festsetzungen zur zulässigen Dachneigung. Diese Festsetzungen werden für die Teilflächen WA1, WA2 und WA3 ebenfalls übernommen, da sich die Gestaltung der zulässigen Gebäude an den bestehenden Festsetzungen orientieren soll. Darüber hinaus sollen in der Teilfläche WA1 ausschließlich Satteldächer zulässig sein.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von 10° 35° bis 51° zulässig. ~~Begrünte Dächer sind mit mindestens 10° Neigung.~~ Diese Festsetzung gilt nicht für Gebäudeteile bis maximal 20% der Gebäudegrundfläche sowie für Garagen, Carports und Nebenanlagen.

6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr

Die Teilflächen WA1 und WA3 werden von der Straße Klöterbarg aus erschlossen. Die Teilfläche WA2 wird vom Münsterweg aus erschlossen.

Bei dem Münsterweg handelt es sich um eine gemischte Verkehrsfläche. Fußläufig werden die Teilflächen WA2 und WA4 daher über den Münsterweg erschlossen.

Im Bereich der Teilflächen WA1 und WA3 ist entlang der Straße Klöterbarg kein Fußweg vorhanden. Da es sich jedoch um einen Wohnweg mit geringem Verkehrsaufkommen handelt, ist eine fußläufige Erschließung über die Straße Klöterbarg möglich.

In einer Entfernung von etwa 130 m Entfernung in nördlicher Richtung befindet sich eine Bushaltestelle. Dort verkehren die Linien 489 (Elmshorn, ZOB – Uetersen- Heist – Holm – Wedel), 589 (Uetersen – Heist – Haseldorf – Holm – Wedel – (Schulau Fähre)) und 6665 (Haseldorf – Haselau – Heist – Moorrege – Uetersen). Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist damit gegeben.

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über das kommunale Leitungssystem.

Die **Strom-, Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Straße „Klöterbarg“ bzw. dem Münsterweg. Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

Trinkwasser wird durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch geliefert. Es liegen bereits Leitungen in der Straße „Klöterbarg“ bzw. dem Münsterweg südlich und nördlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, an die angeschlossen werden kann. Auch **Gasleitungen** sind in der Straße „Klöterbarg“ bzw. dem Münsterweg vorhanden, so dass bei Bedarf daran angeschlossen werden kann. Das gleiche gilt für das **Telekommunikationsnetz**, hier Deutsche Telekom AG.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Standorte für die Müllbehälter sind an geeigneter Stelle auf dem Baugrundstück vorzusehen. Die Müllbehälter sind zur Abholung an der Straße

„Klöterbarg“ bzw. an den Münsterweg, nördlich des bzw. im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, zu platzieren.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 ist eine **Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers** auf den eigenen Grundstücken verbindlich festgesetzt. Diese Festsetzung wird für die Teilflächen WA2 und WA3 den Plangeltungsbereich der 1. Änderung belassen.

~~Das anfallende Niederschlagswasser auf den privaten Baugrundstücken wird, soweit es nicht gespeichert und genutzt wird, auf den Baugrundstücken versickert. in einen Entwässerungsgraben westlich des Plangeltungsbereiches eingeleitet.~~

~~In Abstimmung mit dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau erfolgt für die Teilfläche WA1 eine gedrosselte Einleitung in den Verbandsgraben. Aus diesem Grund wird im westlichen Teil der Teilfläche WA1 ein Entwässerungsgraben mit einer gedrosselten Einleitung in den Verbandsgraben vorgesehen. Die Dimensionierung des Entwässerungsgrabens ist im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung zu ermitteln und mit dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau abzustimmen.~~

Gemäß Bodenkarte steht im Plangeltungsbereich Regosol-Podsol, Eisenhumus-podsol und Abgrabung auf der Geest an. Bei Regosol-Podsol und Eisenhumuspodsol handelt es sich um Bodenarten aus Fein- bis Mittelsand mit einer mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit.

Eine **Die** Baugrunduntersuchung, die im Rahmen der Erarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 erstellt wurde, bestätigt die anstehenden Bodenarten und stellt darüber hinaus fest, dass aufgrund des hohen Bemessungswasserstandes eine Regenwasserversickerung in der jetzigen Situation nicht möglich ist. **Eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück innerhalb der Teilfläche WA1 wurde deshalb nicht verbindlich festgesetzt. Sie erfolgt über die zuvor beschriebene gedrosselte Einleitung in den Entwässerungsgraben.**

Um eine Versickerung zu ermöglichen, muss das Gelände soweit aufgefüllt werden, dass die Sohle der Versickerungseinrichtung mindestens 1m über höchstmöglichen Grundwasserstand liegt. Es ist daher eine Geländeauffüllung mindestens im Bereich der erforderlichen Versickerungseinrichtungen durchzuführen, um die Voraussetzungen für die Versickerung von Niederschlagswasser zu schaffen.

Eine Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen soll **dennoch** erfolgen, um die Versickerungsfähigkeit des Bodens **teilweise in dem**

Bereich aufrecht zu halten, **ggf. ebenfalls mit Hilfe von Auffüllungen**. Sie wird daher verbindlich festgesetzt.

~~Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den eigenen Grundstücken verbindlich festgesetzt. Diese Festsetzung wird für die Teilflächen WA2 und WA3 ebenfalls getroffen. Die Ableitungsmöglichkeit wird ergänzend vorgesehen.~~

Die Baugrunduntersuchung vom 17.10.2017 ist dieser Begründung beigelegt.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** erfolgt durch Anbindung an das vorhandene Abwassernetz innerhalb der Straße „Klöterbarg“ bzw. dem Münsterweg.

Für die **Löschwasserversorgung** sind in der Nähe des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 vorhandene Oberflurhydranten (Klöterbarg und Münsterweg) mit nutzbar.

8. Immissionsschutz - Lärmschutz

Der Plangeltungsbereich liegt in der Nähe der Wedeler Chaussee (B431). Im Rahmen der Bearbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde daher ein schalltechnisches Prognosegutachten zum Verkehrslärm durch das Büro BLB-Wolf aus Ahrensburg erarbeitet. Das Gutachten wurde nur für die Wohngebiete WA 1 – 3 erarbeitet. Für die Gebiete WA 4 soll außer der Entfernung der Knickdarstellung und der Bindungen für Stellplätze und Nebenanlagen nichts geändert werden. Die Festsetzungen zum Lärmschutz des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23 bleiben für den Bereich ebenfalls bestehen. Die Ergebnisse des Gutachtens werden hier zusammenfassend erläutert:

Von der Wedeler Chaussee (B 431) ausgehender Verkehrslärm

Ziel der Untersuchung zum Verkehrslärm war es, passive Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Bebauung zu prüfen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des Schallschutzes im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 herzustellen. Dafür werden maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 für die Bemessung des baulichen Schallschutzes festgesetzt, da aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall oder –wand) gegenüber dem Verkehrslärm von der B 431 nicht umsetzbar sind.

Die Ermittlung und Beurteilung des Verkehrslärms wurde anhand der Verkehrsmenge und -Qualität, der Geschwindigkeit und der Straßenbeläge in der Wedeler Chaussee (B431) berechnet. Die Verkehrsmengen wurden beim Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein eingeholt und anschließend ausgewertet. Zur Ermittlung eines 15-jährigen Prognosehorizontes wurde pauschal eine Steigerung des Verkehrsaufkommens von 0,5% pro Jahr angenommen. Für Berechnung der Schallemissionen wurden Linienschallquellen in 0,5 m Höhe über den beiden äußersten Fahrstreifen angenommen.

Der von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehende Verkehrslärm wurde nach den Vorgaben der RLS-90 ermittelt und hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, bewertet.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung des Verkehrslärms anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau". Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrsflächen auch an den Kriterien der 16. BImSchV "Verkehrslärmschutzverordnung" orientieren.

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 sind sogenannte „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen“ für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 zu treffen. Entsprechend DIN 4109-1 wird der passive Schallschutz der Fassaden von geplanten Gebäuden im Plangeltungsbereich des B-Planes anhand des auf die geplanten Gebäude einwirkenden maßgeblichen Außenlärmpegels bestimmt.

Vorläufig geplanter Stellplatz mit insgesamt ~~36~~ 44 Einstellbuchten

Durch die Nutzung des Stellplatzes unter Berücksichtigung der vorläufig geplanten Anordnung mit insgesamt ~~36~~ 44 Einstellbuchten (im Schallschutzgutachten ist die ursprünglich vorgesehene Anzahl von 44 PKW-Stellplätzen enthalten) im Geltungsbereich des B-Planes (Stand 22.02.2018) können an der innerhalb des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung gelegenen Bestandsbebauung und an der außerhalb des Plangeltungsbereiches gelegenen Bestandsbebauung die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen durch das Schließen der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel von ein- bzw. ausparkenden Pkw überschritten werden.

Anmerkung zur Überschreitung der zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitze durch das Schließen der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel während des Nachtzeitraumes von 22.00 bis 06.00 Uhr: Nach Tab. 33 der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz für Wohnanlagenparkplätze (oberirdisch) für

Stellplätze mit 44 Einstellbuchten sind maximal 7 Ereignisse dieser Art bezogen auf eine volle Nachtstunde zu erwarten. Bezogen auf die gesamte 8-stündige Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sind maximal 18 Ereignisse zu erwarten. Hierbei wird vorausgesetzt, dass beim Ein- oder Ausparkvorgang eines Pkw der Heck- bzw.-Kofferraumdeckel betätigt wird. Das Schließen "nur" einer Pkw-Tür ist in der Regel mit geringeren Maximalpegeln verbunden und führt daher im vorliegenden Fall voraussichtlich auch zu keinen Überschreitungen der zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitze. Zusätzlich ist anzumerken, dass die maximal 18 Ereignisse sich ja nicht nur vor einem Wohngebäude in der Nachbarschaft des Stellplatzes ereignen, sondern in der Regel über den gesamten Stellplatz verteilt auftreten und damit vor einem Wohngebäude im erheblich geringeren Umfang.

Während des Tageszeitraumes von 06.00 bis 22.00 Uhr werden die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen von 85 dB(A) bzw. 90 dB(A) für WA- und MI-Gebiet beim Schließen der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel vor den nächstgelegenen Wohnhäusern am Klöterbarg und Münsterweg in der Nachbarschaft des geplanten Stellplatzes deutlich unterschritten.

Das schalltechnische Prognosegutachten vom 26.2.2018 ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

9. Natur- und Artenschutz

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 erfolgt im beschleunigten Verfahren. Es wird daher kein Umweltbericht erstellt. Unabhängig davon sind die Belange des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen. Eine Bestandserhebung und Bewertung erfolgte nur für den zentralen Teil des Plangeltungsbereiches (Teilfläche WA1), da die restlichen Teilflächen bereits mit einer Wohnbebauung bebaut und gärtnerisch angelegt waren und keine Änderungen an der baulichen Struktur und Ausnutzung vorgesehen sind.

Die Teilfläche WA1 ist bereits mit einem Doppelhaus bebaut. An Nebenanlagen sind die befestigte Grundstückszufahrt, Garagen, ein Garagenvorplatz, Lagerräume und mehrere mit Gehwegplatten befestigte Wege vorhanden. Die Freiflächen werden als Gartenland genutzt.

Am 25.10.2017 erfolgte Geländebegehung. Auf dem Grundstück befinden sich verschiedene Gehölze in Form von Hecken und Bäumen. Es handelt sich teilweise um einige heimische Gehölze wie Esskastanie, Rotbuche, Ilex, Kiefer oder Fichte, im Wesentlichen aber um eine Sammlung von verschiedenen, überwiegend

nichtheimischen Baumschulgehölzen wie den Urweltmammutbaum oder etliche Rhododendronsorten.

Im Übrigen sind die nicht versiegelten Flächen mit Rasen bedeckt. Hinweise auf seltene oder geschützte Pflanzenarten ergaben sich nicht.

Der Bereich der allgemeinen Wohngebiete ist zu klein, um als Nahrungshabitat von Fledermäusen eine Rolle zu spielen. Er liegt auch nicht innerhalb einer durch Leitlinien markierten Flugstrecke von Fledermäusen. Spalten in der Rinde der Bäume, die als Tagesverstecke dienen könnten, können nicht ausgeschlossen werden. Zwischen Anfang Dezember und Ende Februar ist eine solche Nutzung auszuschließen. Sollten Bäume außerhalb dieses Zeitraumes gefällt werden müssen, ist vorab eine fachkundige Einschätzung einzuholen.

Die Laubbäume, Nadel-, Gartenziergehölze und die Hecken werden Brutvögel beheimaten. Derartige Nistmöglichkeiten gibt es auch in der Umgebung des Plangeltungsbereiches. Sollten während der späteren Baumaßnahmen hier vorübergehend keine Vögel brüten können oder wollen, gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Zur langfristigen Sicherung von Vogelbrutplätzen wird der Erhalt der Gehölze am Klöterberg festgesetzt. Diese Erhaltungspflicht beinhaltet das Nachpflanzen bei Verlust von Gehölzen, z.B. durch Sturm. Bodenbrüter sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangeltungsbereiches und der dadurch fehlenden Fluchtdistanz nicht zu erwarten.

Es gibt auch keine Hinweise auf das Vorkommen anderer streng geschützter Arten.

Da nach vorliegenden Erkenntnissen nicht von einer Störung oder Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Arten auszugehen ist, wurde auf einen gesondert erstellten artenschutzfachlichen Beitrag verzichtet.

10. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Stadtentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Es gibt keine Gestaltungsvorgaben, die umweltfreundliche Bauweisen und innovative Techniken der Energiegewinnung und –nutzung einschränken

könnten. Damit ist eine unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten optimale Gestaltung der Gebäude möglich.

- Die Ausrichtung der Wohnhäuser ist nicht festgelegt. Eine Ausrichtung nach Südwesten bzw. Westen ist daher möglich und aus energetischer Sicht besonders vorteilhaft.

Seit einigen Jahren gibt es immer häufiger Wetterextreme zu beobachten. Dazu gehören Starkregenereignisse, bei denen die Wassermengen nicht schnell genug versickern oder von der Kanalisation aufgenommen werden. Um die geplanten Gebäude vor dem Wassereintritt von außen zu schützen, darf der Erdgeschossfußboden bis zu 50cm über dem Straßenniveau liegen.

11. Kosten und Finanzierung

Der Plangeltungsbereich befindet sich teilweise im Privateigentum, teilweise im Eigentum der Gemeinde Moorrege (Münsterweg). Die Planbegünstigten sowie die Gemeinde Moorrege tragen die Kosten für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23. Die Kosten für die zusätzliche Erschließung tragen die Planbegünstigten.

Es können für die Gemeinde Moorrege Infrastrukturfolgekosten entstehen, die in soziale und technische Folgekosten zu unterscheiden sind.

Zu den sozialen Folgekosten zählen grundsätzlich kommunale Aufgaben wie Kindergärten und Schulen. Durch eine Wohnbebauung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23 kann mit einer steigenden Kinderzahl gerechnet werden. Es sind deshalb gegebenenfalls zusätzliche Kindergarten- und/oder Schulplätze zu schaffen.

In den Bereich der technischen Folgekosten fallen die Unterhaltung der Straßen und der Anlagen des ruhenden Verkehrs (soweit sie sich nicht auf den Privatgrundstücken befinden), sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen (Energieversorgung, Trinkwasserversorgung, Telekommunikation, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung). Die Abfallentsorgung fällt in den Aufgabenbereich des Kreises Pinneberg und wird hier deshalb nicht berücksichtigt. Die Versorgungsleitungen werden durch die Versorgungsträger unterhalten, der Gemeinde Moorrege entstehen dadurch keine Kosten. Technische Folgekosten entstehen für die Gemeinde nur insoweit, wie die Unterhaltung der Anlagen

kommunale Aufgabe ist. Die Erschließungsanlagen auf den einzelnen Grundstücken gehören nicht dazu.

12. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	Fläche in m²
Allgemeines Wohngebiet	12.822 12.888
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich	1.210
Wasserflächen / Entwässerungsgraben	66
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	14.098

13. Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich befindet sich sowohl im Privateigentum als auch im Eigentum der Gemeinde Moorrege (Münsterweg).

14. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes, "Verkehrslärmschutzverordnung"
dB(A)	Dezibel – A-Bewertung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN 4109	„Schallschutz im Hochbau“
DIN 18005	"Schallschutz im Städtebau"
F-Plan	Flächennutzungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
GVOBl Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
h	Stunde
i.V.m.	In Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein

LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz)
m.W.v.	Mit Wirkung vom
MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
PlanZV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung)
RLS 90	Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
WA	Allgemeines Wohngebiet

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Moorrege, den

Der Bürgermeister

Gemeinde Moorrege - 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23

TOP Ö 13

Blatt 2

Groth Koppel

WA1	II
o	GRZ 0,4
-	FH 10,30m

WA3	I
ED	GRZ 0,3
-	FH 9,50m

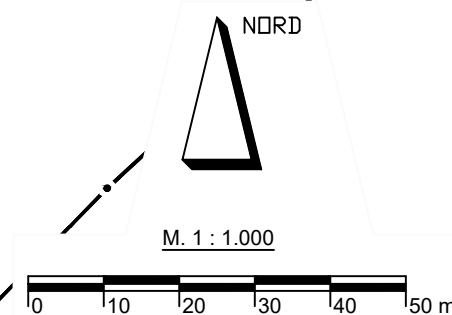
WA2	I
ED	GRZ 0,25
TH 4,00m	FH 12,00m

WA4	I
ED	GRZ 0,25
TH 4,00m	FH 12,00m

Grundlage:
 Auszug aus dem Liegenschaftskataster - erhalten von der Gemeinde Moorrege
 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
 Hinweis: Bäume sind nicht eingemessen

Für die Gemeinde Moorrege: Datum 23.05.2019

MÖLLER - PLAN
 Schlödelsweg 111 * 22880 Wedel * Tel. 04103-919226 * Internet: www.moeller-plan.de



AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) UND DES § 9 ABS. 4 BAUGB, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), IN VERBINDUNG MIT § 84 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) SCHLESWIG-HOLSTEIN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.01.2009 (GVObL. SCHL.-H. S. 6), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZTES VOM 14.06.2016 (GVObL. S. 369) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM FOLGENDE

SATZUNG DER GEMEINDE MOORREGE ZUR 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "MÜNSTERWEG"

FÜR DAS GEBIET: "NÖRDLICH UND SÜDLICH DES MÜNSTERWEG, ÖSTLICH WEDELER CHAUSSEE (B431) UND SÜDLICH "KLÖTERBARG"" , BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

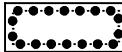
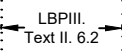
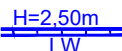
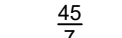
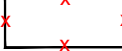
TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 1.000

RECHTSGRUNDLAGE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

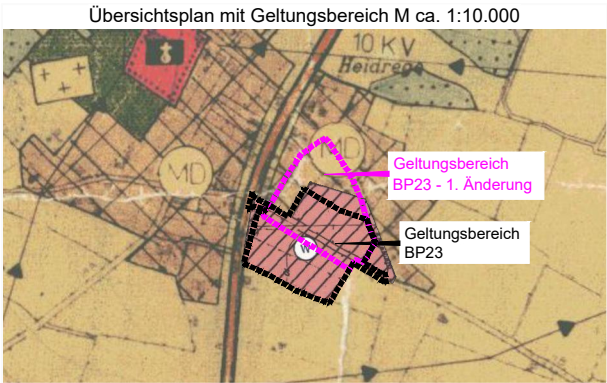
siehe Blatt 2

Gemeinde:	Moorrege
Gemarkung:	Moorrege
Flur:	10
Flurstücke:	25/1, 25/5, 25/7, 25/9, 25/10, 25/11, 25/12, 25/13, 25/14, 25/15, 25/16, 25/17, 25/18, 224/25, 543, 544 teilweise 25/4, 111/8, 111/11, 111/14, 111/16, 111/17, 111/20, 111/21, 111/24, 111/25, 516
Maßstab:	1 : 500

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN		ERLÄUTERUNGEN	
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)			
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23	(§ 9 Abs. 7 BauGB)	
	1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	(§ 4 BauNVO)	
	2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)	
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)	
	TRAUFHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)	
	FIRSTHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)	
	3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
	OFFENE BAUWEISE	(§ 22 Abs. 1 BauNVO)	
	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	(§ 22 Abs. 2 BauNVO)	
	BAUGRENZEN	(§ 23 Abs. 1 BauNVO)	
	6. VERKEHRSFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
	7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	
	GEMEINSCHAFTSANLAGE MÜLL	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	
13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT			
		(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN / STRÄUCHERN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)	
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	
15. SONSTIGE PLANZEICHEN			
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	(§ 16 Abs. 5 BauNVO)	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN STELLFLÄCHEN FÜR MÜLLBEHÄLTER	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 22 BauGB)	
	LÄRMPEGELBEREICHE GEMÄSS RECHTSKRÄFTIGEM BEBAUUNGSPLAN NR. 23		
	LÄRMSCHUTZWAND MIT HÖHENANGABE IN METERN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER			
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN		
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN		
	MASSZAHLEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
BAUWEISE		GRUNDFLÄCHENZAHL	
TRAUFHÖHE IN METERN		FIRSTHÖHE IN METERN	

ÄNDERUNGEN AM ENTWURF, DIE SICH IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ERGEBEN HABEN



SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23

GEMEINDE MOORREGE

Bearbeitet:

MÖLLER-PLAN

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Tel.: 04103-919226
Internet: www.moeller-plan.de
Email: info@moeller-plan.de

Verfahrensstand:

Erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Teil B – Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23 weiter, soweit sie nicht aufgehoben werden – siehe I.

I. Aufhebung von Festsetzungen für die Teilflächen WA4

Für die Teilflächen WA4 werden die textlichen Festsetzungen Nr. II-2 und II-3 (Ausschluss von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen außerhalb der Baugrenzen) aufgehoben.

II. Textliche Festsetzungen für die Teilflächen WA1, WA2 und WA3

Für die Teilflächen WA1, WA2 und WA3 wird anstelle der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes folgendes festgesetzt:

1. Festsetzungen gemäß BauGB

1.1 Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Anzahl der Wohneinheiten wird innerhalb der Teilflächen WA2 und WA3 je Gebäude auf maximal 2 beschränkt. Für Doppelhäuser wird die Zahl der Wohneinheiten auf eine pro Haushälfte beschränkt. Dies gilt auch bei Realteilung des Grundeigentums.

Innerhalb der Teilfläche WA1 wird die Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude auf maximal ~~11~~ 9 beschränkt.

1.2 Die Firsthöhe der zulässigen baulichen Anlagen bemisst sich nach den Festsetzungen im Planteil A. Als Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege (Straße Klöterbarg bzw. Münsterweg) im Grundstückerschließungsbereich festgesetzt.

1.3 Die jeweilige Endhöhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens darf diesen Bezugspunkt nicht um mehr als 50cm überschreiten.

1.4 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

2. Festsetzungen gemäß BauNVO

2.1 Unzulässige Nutzungen - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb der Teilflächen WA1, WA2 und WA3 als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Gartenbaubetriebe
Tankstellen

3. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein

3.1 Innerhalb der Teilflächen WA1, WA2 und WA3 sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 1,50 m – gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss zulässig. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger sind unzulässig. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Verkaufs- und Bauschilder während der Bauphase.

3.2 Innerhalb der Teilflächen WA1 sind für jede Wohneinheit auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens 2 Stellplätze herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Von dieser Zahl kann mit Zustimmung der Gemeinde abgewichen werden, wenn es für den Erhalt eines Baumes erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist nachzuweisen.

3.3 Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von 10° 35° bis 51° zulässig. ~~Begrünte Dächer sind mit mindestens 10° Neigung.~~ Diese Festsetzung gilt nicht für Gebäudeteile bis maximal 20% der Gebäudegrundfläche sowie für Garagen, Carports und Nebenanlagen. In der Teilfläche WA1 sind nur Satteldächer zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

4.1 Die Flächen mit Bindungen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bei Ausfall bzw. beim Anpflanzen von Gehölzen mit heimischen Arten laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen. ~~Bei Wegfall eines als zu erhalten festgesetzten Baumes ist jeweils ein Baum (*) aus der nachfolgenden Liste als Ersatz zu pflanzen.~~

Acer campestre	Feldahorn (*)
Carpinus betulus	Hainbuche (*)
Castanea sativa	Edelkastanie (*)
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche (*)
Fagus silvatica purpurea	Blutbuche (*)
Fraxinus excelsior	Esche (*)
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

~~4.2 Innerhalb der Teilflächen WA2 und WA3 ist das von den Stellplätzen und Zufahrten sowie von den Dachflächen abfließende Oberflächenwasser der Versickerung auf dem privaten Grundstück zuzuführen.~~

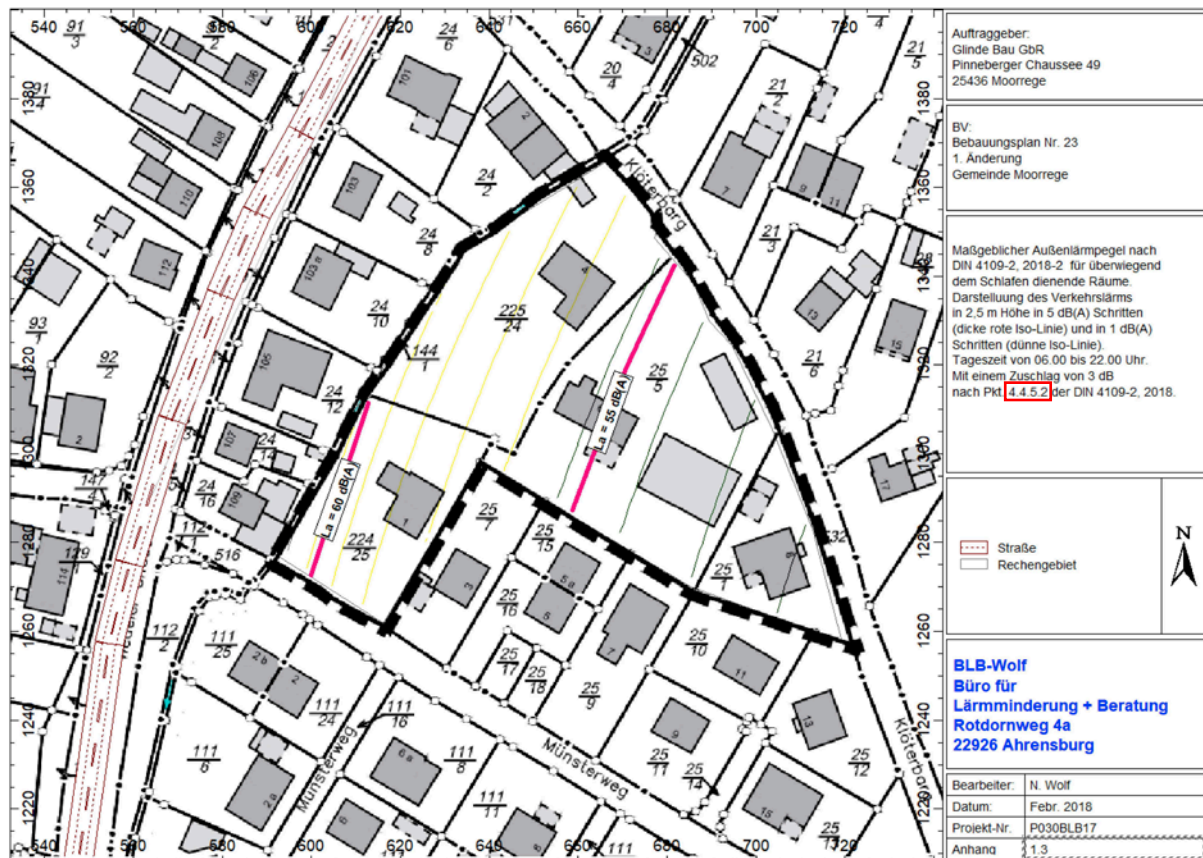
4.3 2 Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

4.3 Im Bereich von als zu erhalten festgesetzten Bäumen ist in einem Abstand von 1,50 m die Errichtung baulicher Anlagen generell unzulässig. Eine Ausnahme gilt für die Anlage von PKW-Stellplätzen mit wasserdurchlässiger Befestigung, die bis zu 2 m an den jeweiligen Baumstamm heranreichen dürfen.

5. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren **(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) – Schallschutzmaßnahmen für die allgemeinen Wohngebiete**

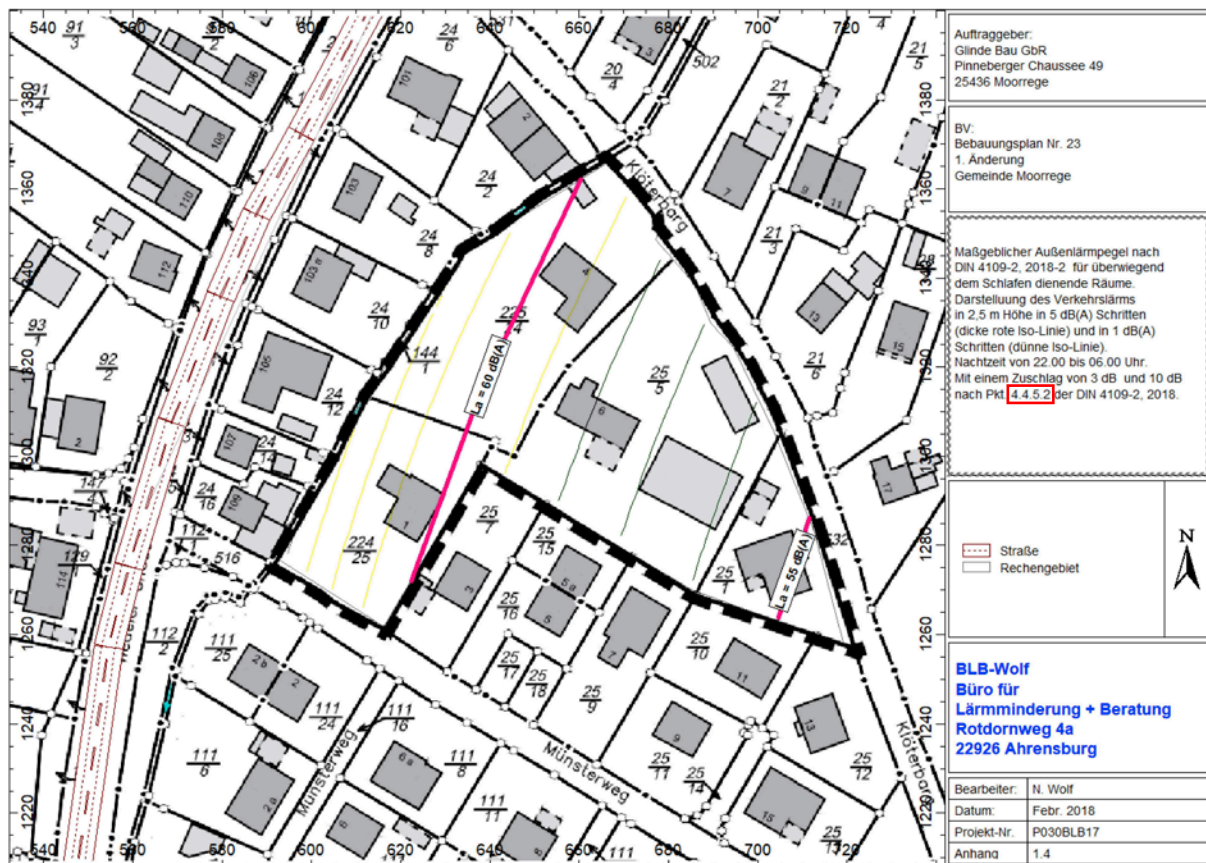
5.1 Im Sinne des Schallschutzes an gesunde Wohnverhältnisse ist eine Bebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 ohne besonderen Schallschutz in den in der folgenden Tabelle angegebenen geschossabhängigen Entfernungen von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 in Bezug auf den Tageszeitraum (06.00 bis 22.00 Uhr) für „schutzbedürftige Räume“ nicht möglich.

Geschossebene/ Höhe über GOK	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, an einer geplanten Bebauung zusätzlicher Schallschutz nach den nach den DIN 4109-1, 2018 und DIN 4109-2, 2018 erforderlicher ist.
EG / 2,5 m	≤ 55 m
I OG / 5,3 m	≤ 62 m
Staffelgeschoss / 8,1 m	≤ 68 m



5.2 Im Sinne des Schallschutzes an gesunde Wohnverhältnisse ist eine Bebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, ohne besonderen Schallschutz in den in der folgenden Tabelle angegebenen geschossabhängigen Entfernungen von der Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431 in Bezug auf den Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) für überwiegend dem Schlafen dienenden Räume nicht möglich.

Geschossebene/ Höhe über GOK	Entfernung von der Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, an einer geplanten Bebauung zusätzlicher Schallschutz nach den nach den DIN 4109-1, 2018 und DIN 4109-2, 2018 erforderlicher ist.
EG / 2,5 m	≤ 87m
I OG / 5,3 m	≤ 93 m
Staffelgeschoss / 8,1 m	≤ 100 m



5.3 Die schalltechnische Auslegung der Außenbauteile der konkreten Baumaßnahme, sind für die unterschiedlichen Raumarten oder Nutzungen (*“schutzbedürftige Räume“* und *“überwiegend dem Schlafen dienende Räume“*) unter Berücksichtigung der einwirkenden maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1, Jan. 2018, Pkt. 7, Anforderungen an Luftschalldämmung, auszulegen.

5.4 Die für die Auslegung heranzuziehenden maßgeblichen Außenlärmpegel für den Tages- Nachtzeitraum, ergeben sich nach der DIN 4109-2, Jan 2018, Pkt. 4.4.5. **Die Norm ist zu beziehen bei Beuth Verlag / Berlin.**

5.5 Schlafräume und Kinderzimmer sollten bei Neubaumaßnahmen / wesentlichen Änderungen auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, so sind ab Beurteilungspegeln > 45 dB(A) nachts aktive schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Die Maßnahmen beziehen sich auf den von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehenden Straßenverkehrslärm.

5.6 Für die lärmabgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Pkt. 4.4.5.1 der DIN 4109 **(Stand 2018-1)** ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

5.7 Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel vor Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 **(Stand 2018-1)** infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten **5.1** und **5.2** abgewichen werden.

5.8 In den lärmvorbelasteten Bereichen sind die zu nutzenden Außenwohnbereiche auf die von der Wedeler Chaussee/B431 abgewandten Seiten der jeweiligen Gebäude zu legen. Die Außenwohnbereiche auf den straßenzugewandten Seiten sind ggf. durch eine lärmabschirmende Grundrissgestaltung der Wohngebäude, durch die Stellung von Nebenanlagen und Garagen und/oder durch massive Einfriedungen der Freibereiche* mit einer Mindesthöhe von 2,0 über GOK vor den einwirkenden Verkehrsgeräuschen zu schützen. Die Maßnahmen beziehen sich auf den von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehenden Straßenverkehrslärm.

**Anmerkung zur massiven Einfriedung der Freibereiche: Die massive Einfriedung kann aus einem Erdwall oder aus einer Schallschutzwand bestehen. Eine Schallschutzwand sollte den schalltechnischen Anforderungen ZTV-Lsw06 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen) -Güteüberwachung- entsprechen. Die Funktionalität der Wand ist ggf. durch ein Prüfzeugnis eines anerkannten Materialprüfinstitutes zu belegen. Die Luftschalldämmung DL_R der Wand muss mindestens 24 dB betragen.*

Artenschutz:

Brutvögel und Fledermäuse: Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind die Rodung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) und die Baufelderschließung nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.

Beim Abriss der Bestandsgebäude sind Kontrollen auf Fledermäuse und Vögel durchzuführen.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1091/2019/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 28.08.2019
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	11.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.09.2019	öffentlich

gemeinsamer Flächennutzungsplan; hier: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in Heidgraben für das Gebiet westlich Rue de Challes, östlich Bürgermeister-Tesch-Straße und südlich des Eichenweges; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinden Moorrege und Heidgraben sowie die Städte Uetersen und Tornesch sind durch einen gemeinsamen Flächennutzungsplan verbunden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben hat beschlossen, die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fläche westlich Rue de Challes, östlich Bürgermeister-Tesch-Straße und südlich des Eichenweges durchzuführen. Auf einer bestehenden Baumschulfläche soll zukünftig Wohnbebauung realisiert werden. Hierfür ist eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich. Bislang weist der Flächennutzungsplan die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Um eine Wohnbebauung ansiedeln zu können ist daher zunächst eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Die Gemeinde Heidgraben hat in ihrer Gemeindevertretersitzung am 27.08.2019 den beigefügten Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Regularien zum gemeinsamen Flächennutzungsplan sehen grundsätzlich für die Änderung des Flächennutzungsplanes gleichlautende Beschlüsse aller vier beteiligten Gemeinden vor. Lediglich bei Flächen, die kleiner als 5 ha sind, entfällt dieses Erfordernis. Aus diesem Grunde bittet die Gemeinde Heidgraben um die Fassung eines gleichlautenden Beschlusses für die Durchführung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Finanzierung:

Die Planungskosten sind im Haushalt der Gemeinde Heidgraben bereitgestellt. Sie werden ausschließlich durch die Gemeinde Heidgraben getragen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Heidgraben für das Gebiet westlich Rue de Challes, östlich Bürgermeister-Tesch-Straße und südlich des Eichenweges und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

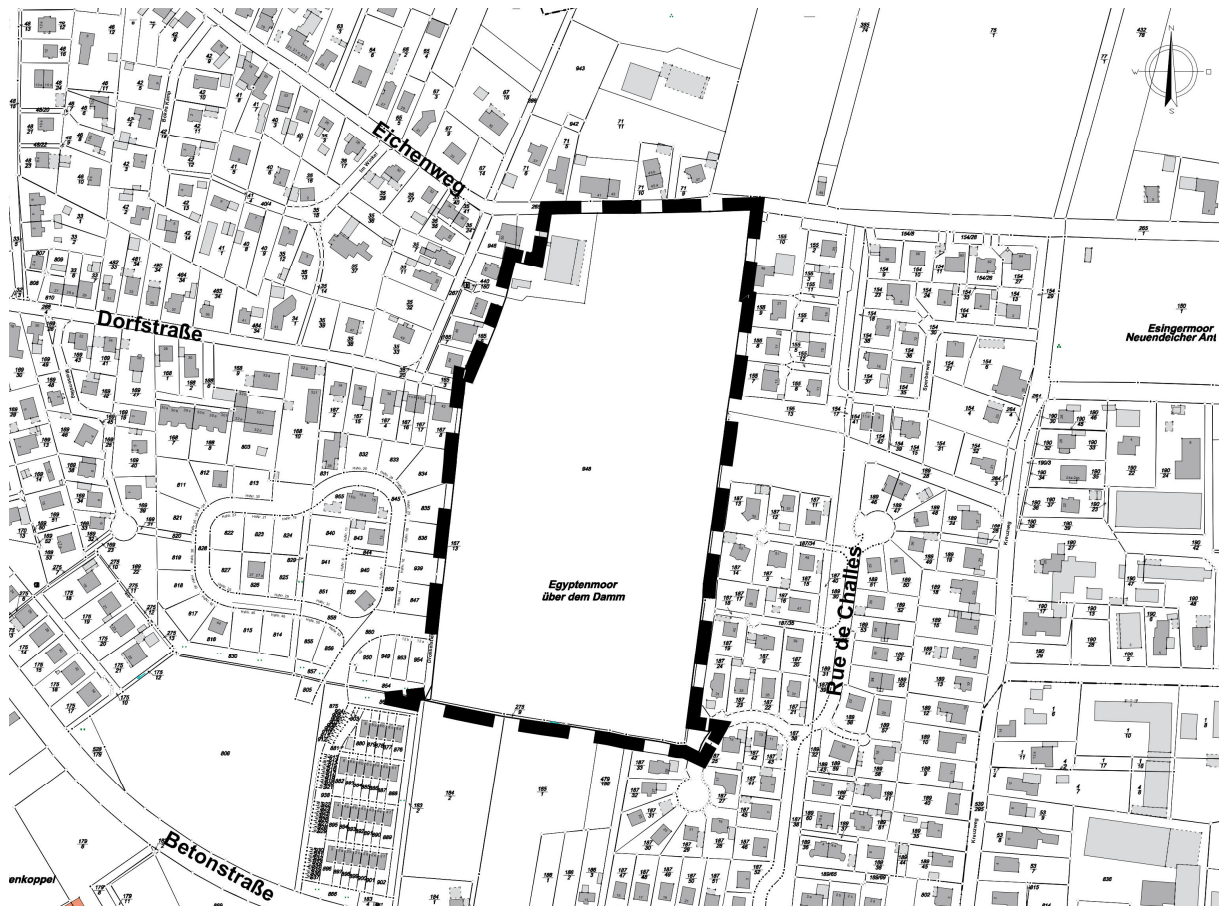
Das Stadtplanungsbüro der Stadtplanung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Karl-Heinz Weinberg
(Bürgermeister)

Anlagen: - Entwurf der 13. Änderung des F-Planes, Planzeichnung, Begründung der Änderung

Gemeinde Heidgraben

(Kreis Pinneberg)



Begründung

zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans

- Wohngebiet östlich Bgm.-Tesch-Str. -

Stand: Entwurf 30.07.2019

Gemeinde Heidgraben

13. Änderung des F-Plans

- Wohngebiet östlich Bgm.-Tesch-Str. -

für eine Fläche westlich der Rue de Challes, östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße und südlich des Eichenweges

Auftraggeber:

Gemeinde Heidgraben

über

Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Auftragnehmer:

Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Anne Nachtmann
Dipl.-Ing. Dorle Danne

4 (1) BauGB	4 (2) BauGB	3 (2) BauGB		
TÖB-BETEILIGUNG		AUSLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	INKRAFTTRETEN

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Umfang des Änderungsbereiches, Allgemeines	5
2. Planungsanlass und Planungsziele	6
3. Rechtlicher Planungsrahmen	7
3.1. Regionalplan	7
3.2. Landschaftsrahmenplan	8
3.3. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	8
3.4. Flächennutzungsplan	11
3.5. Landschaftsplan	12
3.6. Bebauungsplan - <i>Überplanung von Teilflächen der B-Pläne 10 und 15</i>	12
4. Bebauungs- und Erschließungskonzept	12
5. Städtebauliche Darstellungen	14
6. Boden, Altlasten und Altablagerungen	14
6.1. Baugrund	14
6.2. Bodenaushub	15
6.3. Altlasten, Altablagerungen	15
7. Verkehrliche Erschließung	15
8. Ver- und Entsorgung	16
8.1. Strom- und Wasserversorgung, Anlagen für Energie und Telekommunikation	16
8.2. Löschwasser	16
8.3. Müllabfuhr	17
8.4. Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung	17
9. Umweltbericht	19
10. Denkmalschutz	19
11. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	19
11.1. Verteidigungsanlage Appen	19
11.2. Wald	20
12. Flächenbilanz	20
13. Kosten	20

14. Abbildungsverzeichnis	21
15. Quellenverzeichnis.....	21

1. Lage und Umfang des Änderungsbereiches, Allgemeines

Der ca. 5,5 ha große Änderungsbereich der 13. F-Planänderung befindet sich im Zentrum der bebauten Ortslage westlich der Rue de Challes, östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße und südlich des Eichenweges. Er wird begrenzt:

- im Norden durch den Eichenweg mit angrenzender Wohnbebauung,
- im Osten durch den Drosselsteig mit angrenzender Wohnbebauung (B-Plan 15) und der gemischt genutzten Bebauung an der Dorfstraße
- im Süden durch Wald nach Landes Waldgesetz und
- im Westen durch einen Wall/teilweise Knick mit angrenzender Wohnbebauung entlang der Straßen Rue de Challes (B-Plan 10) und Sperberweg (B-Plan 4).

Die Nachbarschaft ist im westlichen Bereich von kleinteiligen Siedlungsstrukturen wie Einfamilienhäusern in ein- bis zweigeschossiger Bauweise geprägt. Im nördlichen Bereich grenzen landwirtschaftliche bzw. als Baumschule genutzte Flächen an die Wohnbebauung am Eichenweg an. Im Rahmen des B-Plans 15 ist im Einmündungsbereich der Bürgermeister-Tesch-Straße, die im weiteren Verlauf in die neue Planstraße führt ein Markttreff als neuer Dorfmittelpunkt entstanden. Westlich davon wurden Reihenhäuser entwickelt.

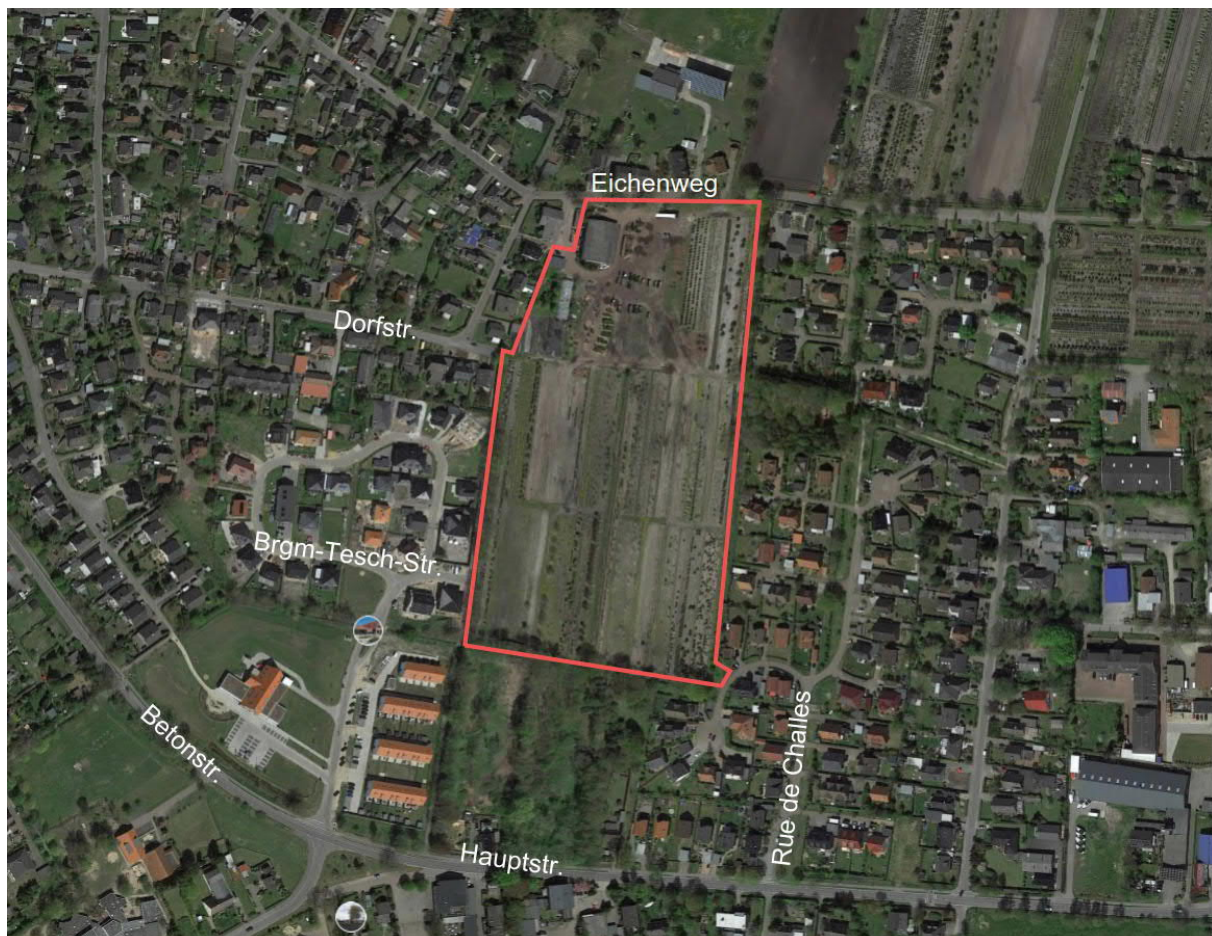


Abbildung 1 - Luftbild mit Änderungsbereich

Quelle (Google earth, 2019)

Der Geltungsbereich selbst wird derzeit von einer Baumschule genutzt. Die betriebseigenen Hallen befinden sich noch im nordwestlichen Gebiet des Änderungsbereiches und werden im Laufe der Zeit abgebrochen.

Das Areal fällt von Nordosten von ca. 12,20 mNHN in südwestlicher Richtung auf rund 10,50 mNHN ab. Die Höhendifferenz beträgt rund 1,70 m.

In der Mitte der betrachteten Fläche verläuft von Nord nach Süd ein ca. 200 m langer und 0,70 m bis 0,90 m tiefer Entwässerungsgraben. Der Entwässerungsgraben mündet in das an der südlichen Grenze verlaufende Fließgewässer. Es handelt sich nicht um ein Verbandsgewässer und fällt zeitweise trocken.

2. Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde beabsichtigt für das Gebiet östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung zu schaffen. Passend zur westlich und östlich angrenzenden Bebauung soll eine Wohnbaufläche in überwiegend aufgelockerter Bebauungsstruktur entwickelt werden. Die randlichen Grün- und Gehölzstrukturen sollen erhalten werden, was sich auch im F-Plan durch die Darstellung von Grünflächen widerspiegelt.

Die landwirtschaftliche Nutzung (hier Baumschule) wird aufgegeben. Nachdem die zuletzt ausgewiesenen Wohnbauflächen nun nahezu vollständig umgesetzt sind, reagiert die Gemeinde damit auf den seit längerer Zeit erhöhten Wohnbedarf besonders von Seiten ortsansässiger Bürger und die anhaltend intensive Nachfrage nach Bauplätzen.

Aus städtebaulicher Sicht ist es wünschenswert, die Fläche als Standort für eine wohnbauliche Entwicklung zu nutzen, da sie verkehrlich gut erschlossen werden kann und in fußläufiger Entfernung zum Ortskern mit entsprechenden Versorgung- und Infrastruktureinrichtungen liegt. Der Zielsetzung des Baugesetzbuches zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird durch diese Bebauung im ungeplanten Innenbereich zur Arrondierung des Siedlungsbestandes entsprochen.

Das Planvorhaben soll nachfrageorientiert in 2 Bauabschnitten verwirklicht werden.

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Fläche.

3. Rechtlicher Planungsrahmen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

3.1. Regionalplan

Gemäß Regionalplan Planungsraum I (1998) ist Heidgraben eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum um Hamburg und wird als Ort mit planerischer Wohnfunktion zwischen Elmshorn und Uetersen in Nähe zur Siedlungsachse entlang der BAB A23 gekennzeichnet. Der Änderungsbereich der 13. F-Planänderung liegt nicht innerhalb der Grünzäsuren, in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft oder in regionalen Grünzügen. Er befindet sich am Rand eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

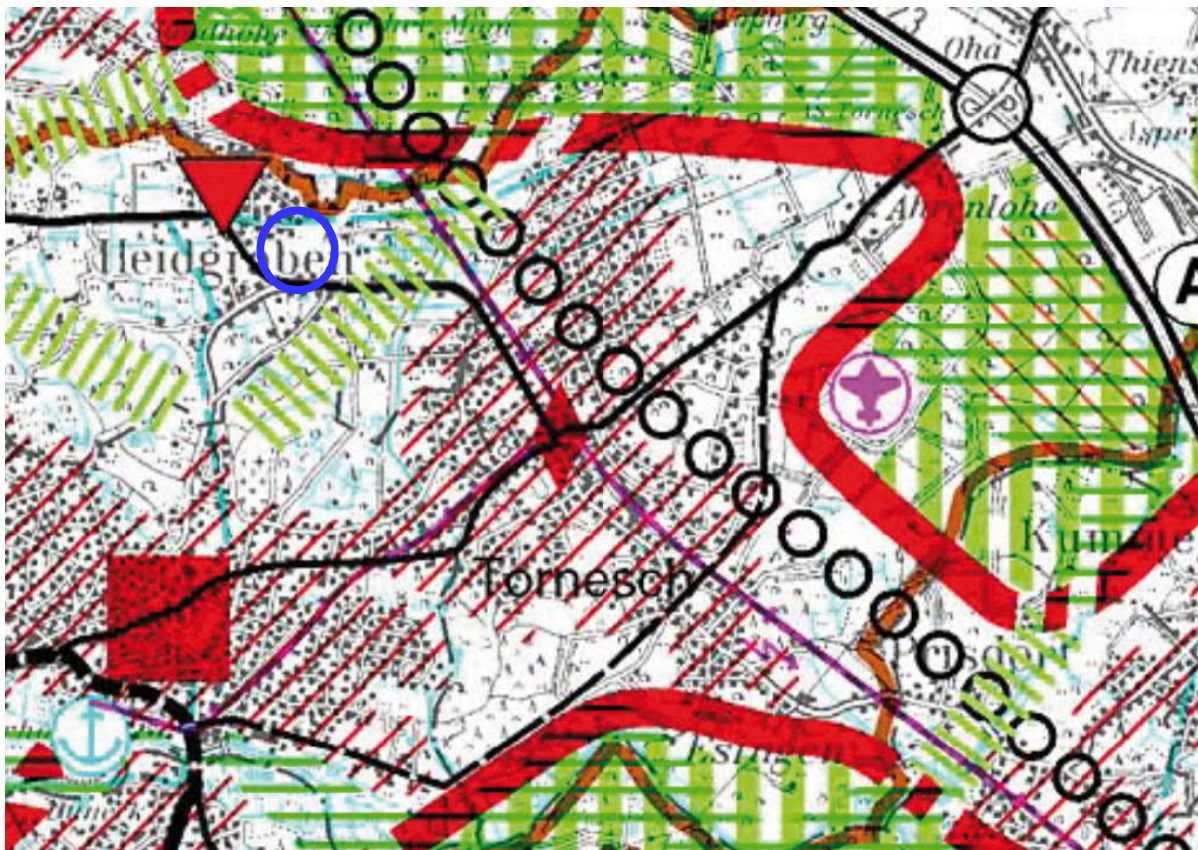


Abbildung 2 - Ausschnitt Regionalplan mit Geltungsbereich

Quelle: (Regionalplan für den Planungsraum I, 1998)

Bei der Planung des Gebietes soll auf eine Eingrünung durch den Erhalt der randlichen Grünflächen geachtet werden. Die Planung steht dem Regionalplan somit nicht entgegen.

Im Erlass der Landesplanung (Der Ministerpräsident /Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde, 2018), wurde bestätigt, dass die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.

3.2. Landschaftsrahmenplan

Laut Landschaftsrahmenplan Planungsraum I liegt der Geltungsbereich am Rand eines Wasserschutzgebietes sowie an einem Landschaftsschutzgebiet. Ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung ist nördlich des Änderungsbereiches ausgewiesen. Die Planung steht dem Landschaftsrahmenplan somit nicht entgegen.

3.3. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Seit dem 15.09.2013 ist die BauGB-Novelle 2013 in die Planung einzubeziehen. Sie nennt u.a. als Ziel, die Innenentwicklung zu stärken. Innenstädte und Ortskerne sind Schlüsselfaktoren für die Stadtentwicklung. Sie sind zur Identifikation der Bürger mit ihren Städten und Gemeinden unverzichtbar. Umstrukturierungsprozesse können die Zentren allerdings in zunehmendem Maße gefährden. Es sei daher ein Ziel der Städtebaupolitik des Bundes, die Innenentwicklung zu stärken. Dabei gehe es zum einen darum, die Neuinanspruchnahme von Flächen auf der "Grünen Wiese" weitestgehend zu vermeiden. Die Innenentwicklung habe zum anderen aber ebenso eine qualitative Dimension. Denn es geht auch um die Wahrung und Stärkung der Urbanität und der Attraktivität von Städten und Gemeinden auch in baukultureller Hinsicht.

Die Gemeinde Heidgraben möchte ihrer Funktion als Wohnstandort nachkommen und daher in gut erschlossener Lage den heutigen Anforderungen angemessenen Standort für ein Wohngebiet entwickeln. Die für eine jetzige Entwicklung vorgesehene Fläche ist geeignet und besitzt eine hohe Lagegunst, da sie vergleichsweise einfach zu erschließen ist und sich in fußläufiger Nähe zu den zentralen Einrichtungen der Gemeinde sowie zu den zentralen Einkaufsmöglichkeiten befindet.

Alternativflächenprüfung

Die Flächenkapazitäten in den, im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohngebieten sind weitestgehend erschöpft. Um geeignete Erweiterungsflächen für Wohnbauflächen auszuweisen, ermittelte die Gemeinde zusätzliche Flächenkapazitäten und bewertete sie hinsichtlich ihrer Eignung unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen (u.a. Umweltbelange, Erschließung, angrenzende Nutzung). Besonderes Augenmerk legt die Gemeinde Heidgraben auf die Erschließbarkeit der potentiellen Wohnbauflächen und die Nähe zum vorhandenen Ortszentrum mit den vorgehaltenen Infrastruktureinrichtungen. Zudem soll die künftige Wohnbauentwicklung sich an die vorhandenen Wohnbereiche anschließen.

Bei genauerer Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten fällt schnell auf, dass das bebaute Siedlungsgebiet von Landschaftsschutzgebieten (Siehe Abbildung 3 - grün gekennzeichnete Bereiche = LSGs) eingegrenzt wird. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Pinneberg" (1969) und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 07 "Moorige Feuchtgebiete". Eine Bebauung innerhalb des LSGs ist nicht möglich. Damit sind die Möglichkeiten, eine innerörtliche unbebaute Fläche mit einer ausreichenden Größe für die angestrebte wohnbauliche Nutzung zu finden, stark begrenzt.

Nach Ausschluss der unbebauten Gebiete im LSG und der außerhalb des LSG jedoch mit zu geringer Größe verblieben zunächst 13 Teilflächen mit den nachfolgenden Kennzeichnungen.

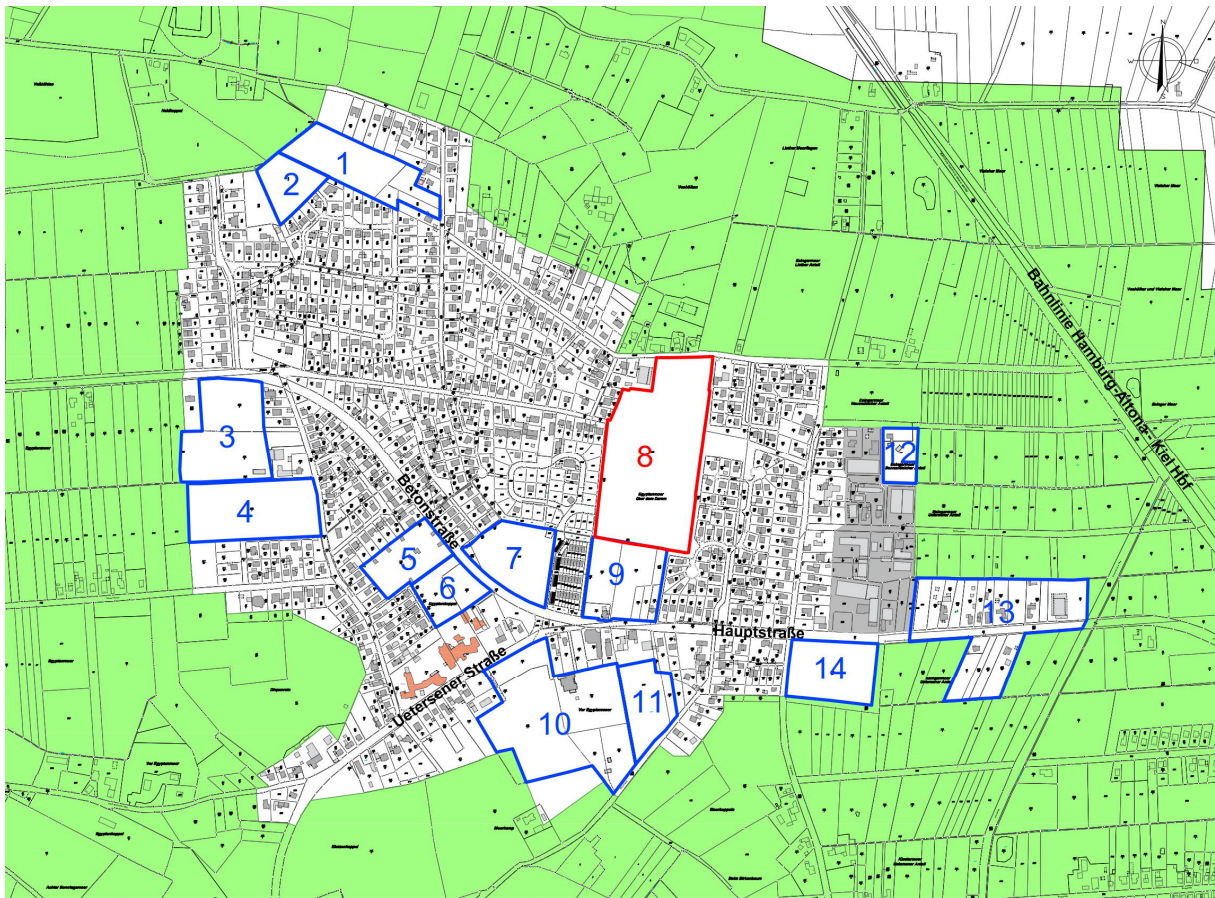


Abbildung 3 - Übersichtsplan der Alternativflächen

- Fläche 1: Die Gemeinde Heidgraben stellt sich an diesem Standort die Ansiedlung weiterer Wohnbebauung ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vor. Die Fläche ist bereits von drei Seiten mit Wohnbebauung umgeben, so dass eine wohnbauliche durchaus denkbar wäre. Die Gemeinde möchte jedoch vorerst die Flächen in der Nähe des Ortszentrums entwickeln.
- Fläche 2: Die Fläche 2 ist im Bebauungsplan Nr. 17 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Regenrückhaltung und Spielplatz festgesetzt. Die Gemeinde möchte an dieser künftigen Nutzung festhalten, zumal die unter Fläche 1 genannten Kritikpunkte auch für diesen Bereich zutreffen.
- Fläche 3: Die Fläche ist bislang nur zur Straßenrandbebauung entlang der Gemeindestraße „Schulstraße“ vorgesehen. Aufgrund der Ergebnisse der M-2 Betrachtung (Bewertung der hydraulischen Begrenzungen in Fließgewässern bei der Einleitung von Regenwasser aus Trennkanalisationen) ist die Gemeinde angehalten, weitere Rückhaltungsmöglichkeiten für das anfallende Oberflächenwasser zu schaffen. Dieser Freiraum ist hierfür seitens der Gemeinde als Reservefläche angedacht. Daher wird eine anderweitige Überplanung nicht stattfinden. Zudem liegt diese Fläche ebenfalls am Ortsrand.
- Fläche 4: Die gleichen Aussagen zur Fläche 3, können auch für die Fläche 4 getroffen werden. Zwar ist der Bereich noch nicht für eine Regenwasserrückhaltung vorgesehen, die Gemeinde möchte sich aber zu diesem Zeitpunkt eine künftige Erweiterung nicht verbauen.

- Fläche 5: Das Areal wird derzeit vom Kleigartenverein genutzt und ist dementsprechend ausgewiesen. Die Gemeinde möchte an dieser Ausweisung zum Wohle Ihrer Bürger (Freizeitgestaltung) festhalten.
- Fläche 6: Die Grundstücke der Fläche 6 sind im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarf für die Feuerwehr ausgewiesen. Für eine mögliche spätere Erweiterung des Geländes, möchte die Gemeinde an der Ausweisung festhalten.
- Fläche 7: Diese Fläche wurde vor einigen Jahren mit dem Bebauungsplan Nr. 15 "MarktTreffe " überplant. Sie wurde mit der 8. Flächennutzungsplanänderung als gemischte Baufläche dargestellt und im Bebauungsplan Nr. 15 als Mischgebiet festgesetzt. Aufgrund des Bebauungsplanes konnte in unmittelbarer Nähe zur Landstraße ein MarktTreffe errichtet werden. Ziel eines MarktTreffe ist es, möglichst viele Produkte, Services und Angebote unter einem Dach zusammen anzubieten, in Heidgraben umfasst dies die folgenden Leistungen:
- Lebensmittel
 - Backshop mit Café
 - Lotto / Toto
 - Postshop-Partnerfiliale
 - Fax- und Kopierservice
 - Lieferservice für Senioren
 - Catering
 - Bankautomat
 - Friseurstudio
 - Treffbereich
 - Veranstaltungsräume.
- Über den MarktTreffe hinaus sind im Mischgebiet derzeit keine weiteren Nutzungen geplant. Die Gemeinde wird die aktuell nicht benötigten Flächen für spätere bauliche Erweiterungen und Ergänzungen des MarktTreffe - Gebäudes vorhalten. Die Fläche steht für eine weitere Bebauung somit nicht zur Verfügung.
- Fläche 8: Hier handelt es sich um die aktuelle Fläche der 13. F-Planänderung. Die Gemeindevertretung vertritt die Auffassung, dass sich diese Fläche im ungeplanten Innenbereich und der günstigen Lage besonders gut für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen eignet. Es besteht zudem weiterhin eine große Nachfrage nach Wohnbauflächen.
- Fläche 9: Im Zuge der weiteren Vorplanungen zur Fläche 8 stellte sich heraus, dass sich auf der Fläche 9 Wald befindet, der auch nicht umgewandelt werden darf.
- Fläche 10: Das südlich der K 11 gelegene Areal ist mit Tennis- und Fußballplätzen bebaut und steht demnach nicht für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung.
- Fläche 11: Auf der Fläche 11 neben dem gemeindlichen Sportplatz befindet sich ein Gewässer sowie umfangreicher Gehölzbestand. Die Gemeinde schätzt diese Fläche als zu wichtig für den Naturhaushalt ein, als dass sie bebaut werden sollte.
- Fläche 12: Die Fläche 12 befindet sich im privaten Eigentum und wird mit dem Bebauungsplan Nr. 9 überplant. Eine frühzeitige Beteiligung fand bereits statt. Die Fläche soll ggf. für eine gewerbliche Nutzung des Eigentümers überplant werden.
- Fläche 13: Die Fläche 13 befindet sich im Außenbereich Heidgrabens östlich der Gewerbebebauung. Diese Flächen sind zwar bereits bebaut, jedoch im Flächennutzungsplan noch als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Eine Beplanung dieser Flächen würde den Siedlungsbereich Heidgrabens fingerartig nach Osten erweitern und südlich der Hauptstraße sogar einen isolierten Bereich

ohne Bezug zum westlichen Siedlungskern schaffen. Die Gemeinde hält es städtebaulich für verträglicher einen kompakten Siedlungskern zu fördern. Langfristig gesehen, können die Flächen jedoch in Verbindung mit weiteren Planungen als Erweiterungsflächen für das örtliche Gewerbe dienen.

Fläche 14: Die Fläche 14 liegt südlich der bereits vorhandenen Gewerbegebiete und ist mit dem Bebauungsplänen Nr. 21 als Gewerbegebiet überplant. Eine Bebauung ist kurz- bis mittelfristig vorgesehen.

Bei der Betrachtung dieser Gebiete wird deutlich, dass eine wohnbauliche Entwicklung auf der Fläche Nr. 8 sinnvoll erscheint. Die innerörtliche Lage in fußläufiger Entfernung zum „Marktreff“, die Anbindung an die vorhandene Infrastruktur und auch die vergleichsweise „günstigen Voraussetzungen zur Erschließung des Geländes“, sowie die benachbarte Wohnnutzung geben dieser Fläche den Vorrang vor den anderen Gebieten. Die Gemeinde hat sich daher für die Fläche 8 entschieden.

3.4. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidgraben ist für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der parallelaufgestellte B-Plan 22 (Allgemeines Wohngebiet) nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird für den Geltungsbereich die 13. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

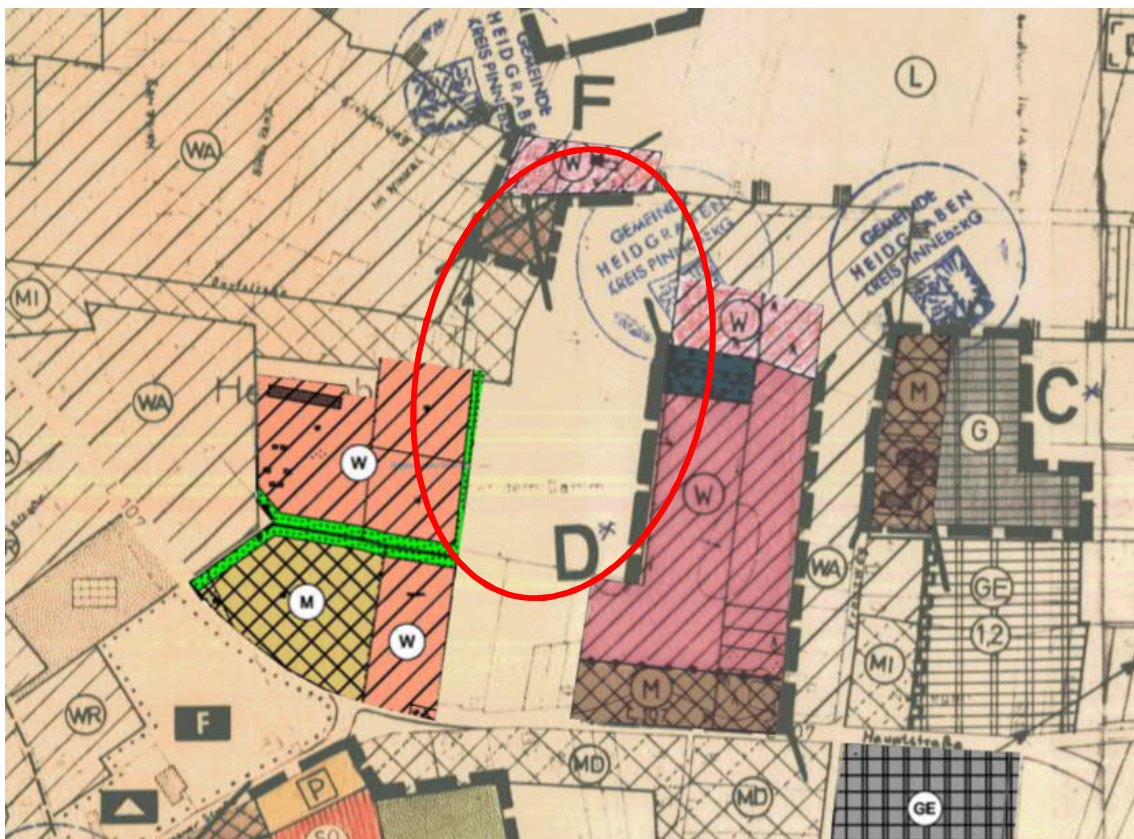


Abbildung 4 - wirksamer Flächennutzungsplan mit eingekreistem Geltungsbereich

Quelle: (Gemeinde Heidgraben)

3.5. Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde ist die Fläche bereits als Fläche für die Siedlungsentwicklung mit Erhaltung von Baumreihen und Knicks (entsprechend dem Bestand) dargestellt. Die anvisierte Planung entspricht den Darstellungen des Landschaftsplans, so dass keine Abweichung festzuhalten ist.

3.6. Bebauungsplan - Überplanung von Teilflächen der B-Pläne 10 und 15

Für den Änderungsbereich existiert keine verbindliche Bauleitplanung. Westlich grenzt der B-Plan Nr. 15 und östlich der B-Plan Nr. 10 sowie nordöstlich der B-Plan Nr. 4 an.

4. Bebauungs- und Erschließungskonzept

Grundlage für die Entwicklung des gesamten zentralen Bereichs der Gemeinde ist ein von der Gemeinde 2007 durchgeführter städtebaulicher Wettbewerb. Der dabei entwickelte städtebauliche Rahmenplan soll in bedarfsgerechten Abschnitten umgesetzt werden.

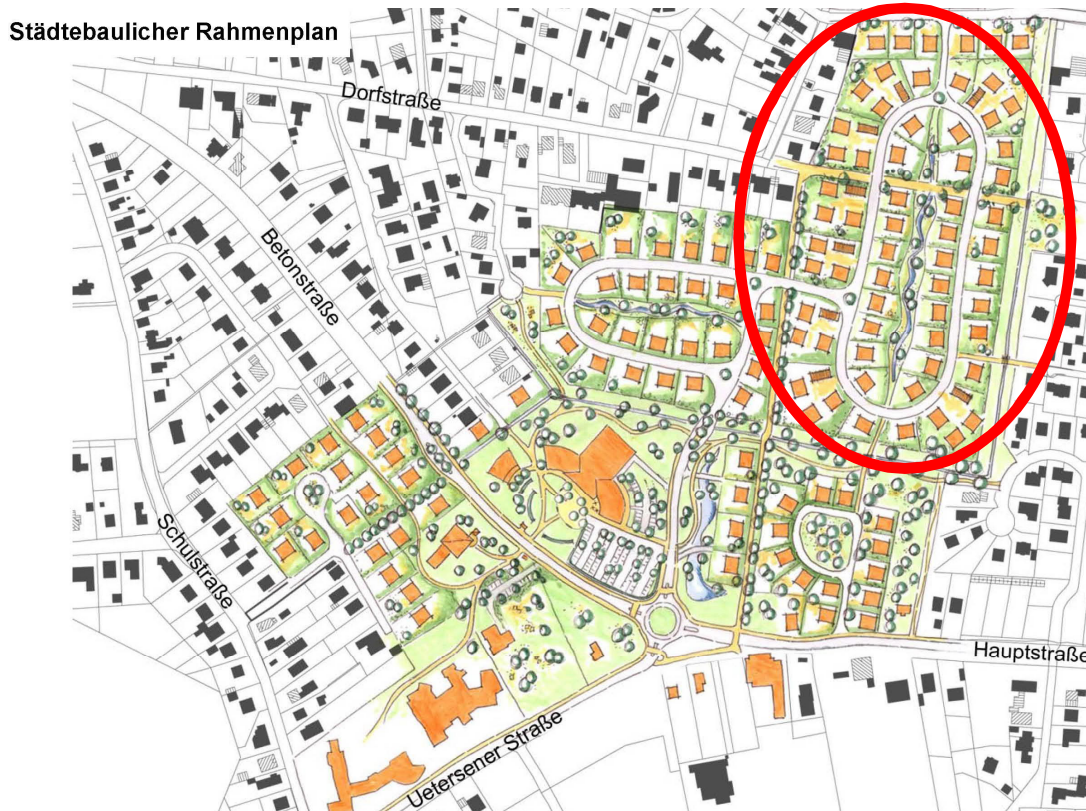


Abbildung 5 - Städtebaulicher Rahmenplan

Der Bebauungsplan Nr. 15 sicherte die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung des 1. Bauabschnittes und insbesondere des Marktreffs westlich des Änderungsbereiches. Da die hier festgesetzten Wohnbauflächen vollständig umgesetzt sind, möchte die Gemeinde nun den oben eingekreisten Bereich mit der 13. F-Planänderung als Grundlage des B-Plans Nr. 22 entwickeln.

Im Laufe der Entwurfsfindung stellte sich heraus, dass es sich beim Bereich nördlich der Hauptstraße und südlich des Geltungsbereiches um Wald gemäß Landeswaldgesetz handelt. Eine Umwandlung wurde nicht in Aussicht gestellt, so dass von einer wohnbaulichen Entwicklung an dieser Stelle abgesehen wurde.

Für den Änderungsbereich wurden zunächst 2 Bauungskonzepte entwickelt, die eine Teilung der Fläche in 2 Bauabschnitte (Grenze ist jeweils die Ost-West-Verbindung vom Rue de Challes zur Dorfstraße) zulassen. Die Varianten unterscheiden sich hauptsächlich in der Anordnung der Erschließungsanlagen.



Abbildung 6 - Bebauungs- und Erschließungskonzepte

Die Gemeinde befand die Variante 2 (rechts) als optisch ansprechender, während die Variante 1 mehr verkaufbare Wohnbaufläche zuließ. Im Laufe der Grundstücksverhandlungen kristallisierten sich jedoch weitere zwingende Maßgaben für die Konzeptionierung heraus, so dass die Bebauungsvarianten ein weiteres Mal angepasst wurden und die Variante 2 nicht mehr weiterentwickelt werden konnte. Die verbindliche Bauleitplanung verfolgt nun die Variante 1 in leicht geänderter Form.

Das neue Wohngebiet soll über eine Ringförmige Planstraße mit zwei Anbindungen in westlicher Richtung an die Dorfstraße und die Bürgermeister-Tesch-Straße, sowie mit einer nördlichen Anbindung an den Eichenweg erschlossen werden. Davon abgehend werden die einzelnen Baufelder angebunden. In der neuen Bebauungsvariante wurde der Ring im nördlichen Bereich verkürzt und Teilbereiche mit Stichstraßen erschlossen.

Die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung orientieren sich an den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 10 und 15. Im südlichsten Plangeltungsbereich wird die Entwicklung von seniorengerechtem Mehrfamilienwohnhäusern forciert. Möglich sind ca. 60 Bauplätze sowie 2 - 3 Mehrfamilienhäuser.

Der randlichen Grünstrukturen sollen soweit möglich erhalten werden und im Eigentum der Gemeinde verbleiben. Zudem sollen sie in Form von Gräben und Mulden zur Regenversickerung genutzt werden.

5. Städtebauliche Darstellungen

Der 5,5 ha große Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung wird als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Zudem werden die randlichen Grünstrukturen als Grünfläche ausgewiesen. Im gleichen Umfang entfallen bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft. Im Bebauungsplan soll daraus ein Allgemeines Wohngebiet sowie öffentliche Grünflächen zum Teil mit Maßnahmenflächen entwickelt werden.

Diese Darstellung entspricht den in *Kapitel 2 Planungsanlass und Planungsziele* sowie in *Kapitel 4 Bebauungs- und Erschließungskonzept* beschriebenen Zielsetzung der 13. Flächennutzungsplanänderung.

Die Einzelheiten der baulichen Nutzung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geklärt. Weitere Darstellungen insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung sind somit nicht erforderlich.

6. Boden, Altlasten und Altablagerungen

Für eine Untersuchungsanfrage zu dieser Fläche hatte die untere Bodenschutzbehörde die verfügbaren Informationen zusammengestellt. Die Sichtung von Luftbildern zwischen 1968 und 2015 ergab verschiedene Kulturformen von landwirtschaftlicher Nutzung.

Aufgrund der Karte von 1877 und den Anmerkungen zum Hochmoor in der Bodenkarte wird davon ausgegangen, dass auf weiten Teilen der Fläche auch Torf abgebaut wurde. Im östlichen Randbereich der Fläche ist 1877 ein Damm dargestellt.

6.1. Baugrund

(Geologisches Büro Thomas Voß, 2018)

Im Februar 2018 wurden an 14 Stellen innerhalb des Änderungsbereiches Rammkernsondierungen zur Erkundung des Baugrundes und der Grundwassersituation durch das geologische Büros Voß aus Elmshorn durchgeführt.

Die allgemeinen Baugrundverhältnisse können als "gut" und ortsüblich eingestuft werden. Mutterboden wurde überwiegen in einer Mächtigkeit von 0,30/0,40 m angetroffen. Unter dem Mutterboden folgt bis zu den Endteufen ein stark feinsandiger Mittelsand, der tendenziell nach unten in einen stark mittelsandigen Feinsand übergeht.

Der humose Oberboden ist als Baugrund ungeeignet. Der Flugdecksand stellt eine allgemein gut tragfähige Bodenschicht dar. Im Flugdecksand lokal eingeschaltete, setzungsempfindliche Torfschichten können nicht ausgeschlossen werden.

Der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens wurde in dem Bodengutachten mit $k_f > 1 \cdot 10^{-6} \text{ m/s}$ angegeben und entsprechend dem DWA Arbeitsblatt A 138 als versickerungsfähig eingestuft. Es wird empfohlen, die Keller gegen drückendes Wasser gem. DIN 18533 abzudichten. Zur Herstellung der Baugrube ist voraussichtlich eine genehmigungspflichtige Grundwasserabsenkung notwendig.

6.2. Bodenaushub

Die genauen Bodenmengen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend benannt werden. Grundsätzlich sollte der anfallende Bodenaushub soweit möglich im Änderungsbereich verbleiben und in geeigneter Weise wiederverwendet werden. Nicht wieder verbauter Erdaushub ist entweder an anderer Stelle wiederzuverwenden oder nach den geltenden Rechtsprechungen sachgerecht zu entsorgen.

Hinweis zum Mutterboden:

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.

Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ beachtet werden.

Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.

Informationsmaterial über Inhalte zum Bodenschutz können dem LABO-Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach dem BauGB" vom Januar 2009 entnommen werden.

(https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)

6.3. Altlasten, Altablagerungen

Aktuell liegen der Gemeinde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes zu informieren.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z.B. durch Folien oder Container, zu schützen.

7. Verkehrliche Erschließung

Das neue Wohngebiet soll über eine ringförmige Planstraße mit zwei Anbindungen in westlicher Richtung an die Dorfstraße und die Bürgermeister-Tesch-Straße, sowie mit einer nördlichen Anbindung an den Eichenweg erschlossen werden. Davon abgehend werden die Baufelder angebunden.

Einzelheiten werden in der verbindlichen Bauleitplanung erläutert.

Das Wohngebiet wird durch mehrere Fuß- und Radwege mit den angrenzenden Baugebieten verknüpft. Auf lange Sicht wird so für Fußgänger und Radfahrer ein in alle Richtungen durchlässiges Wegenetz abseits der Hauptverkehrswege entstehen.

Da es sich um keine übergeordneten Straßen und Wege handelt, sind die künftigen Verkehrsflächen in die Wohnbaufläche der Flächennutzungsplanänderung integriert und nicht gesondert ausgewiesen.

Der Änderungsbereich ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörende Buslinie 6667 Uetersen – Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist "Heidgraben, Kreuzweg" die südöstlich des neuen Wohngebietes liegt, oder „Im Winkel“ die nordwestlich angrenzt. Die Buslinie 6667 knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse HVV-Bahn- und -Buslinien an.

8. Ver- und Entsorgung

8.1. Strom- und Wasserversorgung, Anlagen für Energie und Telekommunikation

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Anlagen der Telekommunikation der geplanten Gewerbeneubebauung werden durch Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze erfolgen. Die notwendigen Versorgungseinrichtungen werden im neuen Wohngebiet durch den Versorgungsträger hergestellt.

Um den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes (Lage und Dimensionierung und Koordinierung) zu gewährleisten, sollten die Ver- und Entsorgungsträger rechtzeitig über die Bauausführungstermine unterrichtet werden. Ausreichende Trassen für die Verlegung von Leitungen sind in den Verkehrsflächen freizuhalten.

8.2. Löschwasser

Die Feuerwehr weist darauf hin, dass die Löschwasserversorgung grundsätzlich mit Hilfe der an den blauen Kreuzen markierten zusätzlichen Hydranten gewährleistet werden kann.

Der Anschluss der Wasserleitung soll sowohl an die Bürgermeister-Tesch-Straße, die Dorfstraße als auch den Eichenweg erfolgen.

Entwässerung der privaten Grundstücke wird hierbei getrennt von den öffentlichen Flächen und Verkehrswegen erfolgen.

Aufgrund der ungünstigen Grundwasserflurabstände im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches wird das Regenwasser über drei, zum Teil gekoppelte Staugraben gedrosselt und an das auf der südlichen Grenze verlaufenden Gewässer abgegeben. Eine Trennung der privaten Grundstücke von den öffentlichen Flächen und Verkehrswegen ist nicht vorgesehen. Die privaten Grundstücke werden über Abflussrinnen direkt in die Staugraben oder über die beidseitig der Verkehrswege verlaufenden Entwässerungsmulden entwässern.

Durch die im wasserwirtschaftlichen Konzept erarbeiteten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist gewährleistet, dass das im Änderungsbereich anfallende Oberflächenwasser schadfrei abgeleitet bzw. versickert werden kann.

Im Zuge der Entwurfsplanung sind die in diesem wasserwirtschaftlichen Konzept entwickelten Entwässerungsmaßnahmen zu verfeinern und ggf. anzupassen und bei den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen.

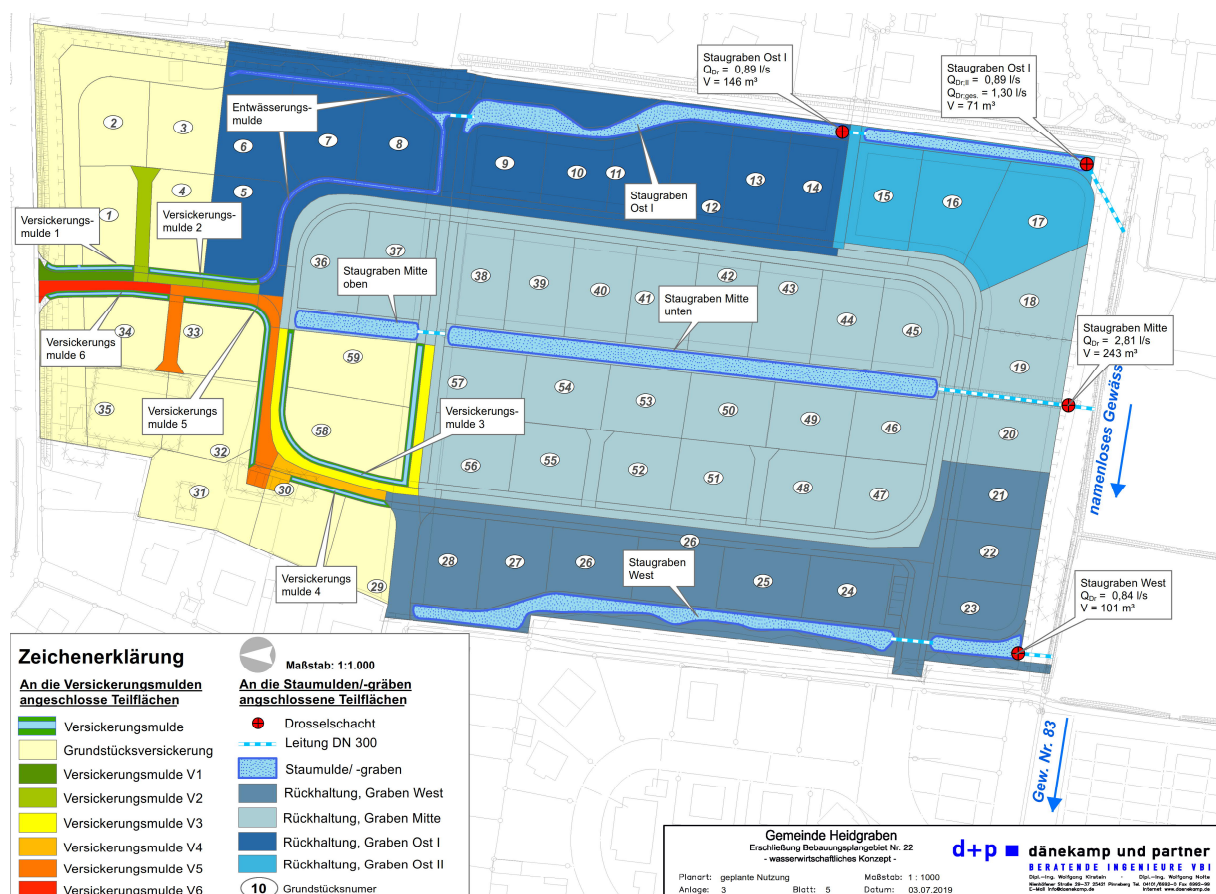


Abbildung 8 - Wasserwirtschaftliches Konzept, Anlage 3 - Lageplan

Quelle: (dānekamp und partner, 2019, S. Anlage 3, Blatt 5)

9. Umweltbericht

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

Der Umweltbericht wird hier eingefügt.

10. Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben: Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

11. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

11.1. Verteidigungsanlage Appen

Heidgraben liegt im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Appen, 005 SH. Gemäß § 3 Abs. 2 SchBG ist für folgende Vorhaben Befreiung von der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 SchBG, die Genehmigung der Schutzbereichsbehörde einzuholen.

Im Umkreis um die Verteidigungsanlage sind je nach Entfernung von der Anlage für die Errichtung Änderung oder Beseitigung von Bauten und sonstigen baulichen Hindernissen, Maximalhöhen einzuhalten. In einem Umkreis von 50 m - 1.000 m um die Anlage betrifft die Maximalhöhe 30 m. In einem Umkreis von 1.000 m bis 8.000 m, in dem sich auch Heidgraben befindet, steigt die zulässige Maximalhöhe um ca. 2 m pro 100 m Entfernung von der Anlage an.

Metallische Zäune, die eine Höhe von 10 m über Grund überschreiten, sowie Windkraftanlagen bleiben in jedem Fall genehmigungspflichtig.

Die Maximalhöhe der Wohngebiete befindet sich unterhalb der 30 m - Marke, so dass keine Betroffenheit der Verteidigungsanlage festgestellt werden kann.

11.2. Wald

Auf den Waldabstand gem. § 24 Abs. 1 LWaldG wird hingewiesen. Die Untere Forstbehörde hat eine Unterschreitung des Waldabstandes bei einem Treffen mit der Gemeinde im Jahr 2015 in Aussicht gestellt, wenn Regelungen zum Brandschutz in diesem Bereich berücksichtigt werden.

Im Baugenehmigungsverfahren wird die zulässige Unterschreitung des Waldabstandes und ob eine unterdurchschnittliche Brandgefahr vorliegt geprüft.

12. Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die in der 13. F-Planänderung dargestellten Flächen wieder:

Tabelle 1 - Flächenbilanz

Bezeichnung	Flächen in ha
Wohnbauflächen	4,72
Grünfläche	0,90
Räumlicher Geltungsbereich	5,62

Stand: 01.08.2019

13. Kosten

Zur Aufstellung 13. F-Planänderung können zurzeit noch keine Erschließungskosten genannt werden. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass die Kosten durch die Grundstücksverkäufe gedeckt werden können.

14. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Luftbild mit Änderungsbereich	5
Abbildung 2 - Ausschnitt Regionalplan mit Geltungsbereich	7
Abbildung 3 - Übersichtsplan der Alternativflächen	9
Abbildung 4 - wirksamer Flächennutzungsplan mit eingekreistem Geltungsbereich	11
Abbildung 5 - Städtebaulicher Rahmenplan	12
Abbildung 6 - Bebauungs- und Erschließungskonzepte	13
Abbildung 7 - Lageplan mit Kennzeichnung der zusätzlich geplanten Hydranten	17
Abbildung 8 - Wasserwirtschaftliches Konzept, Anlage 3 - Lageplan	18
 Tabelle 1 - Flächenbilanz	 20

15. Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB). (1960). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634))*.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO). (1962). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786))*.
- dänekamp und partner. (Juli 2019). Erschließung Bebauungsplangebiet Nr. 22, Wasserwirtschaftliches Konzept. Pinneberg.
- Der Ministerpräsident /Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde. (Juni 2018). Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8); 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Heidgraben. Kiel.
- Gemeinde Heidgraben. (kein Datum). Flächennutzungsplan mit diversen Änderungen.
- Geologisches Büro Thomas Voß. (Februar 2018). Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit. Elmshorn.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) g in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (1990).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). (2009). *(das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist)*.

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz). (Dezember 2014).

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 11, 25 und 39 geändert (Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773). (2010).

Google earth. (2019).

Günther & Pollok. (Juli 2019). Umweltbericht. Itzehoe.

Innenministerium des Landes SH. (Juli 2010). Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein. Amtsbl. Schl.-H.

Kreis Pinneberg. (Juli 2019). *Geoportal Pinneberg / Themenbereich Bauen*. Von <http://www.geoportal.kreis-pinneberg.de/> abgerufen

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO). (2009). *(letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 72a neu eingef. (Art. 1 Ges. v. 29.11.2018, GVOBl. S. 770))*.

Planzeichenverordnung. (1990). *(die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist)*.

Regionalplan für den Planungsraum I . (1998).

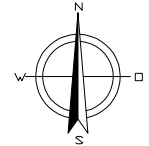
Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am gebilligt.
Heidgraben, den

.....

Bürgermeister

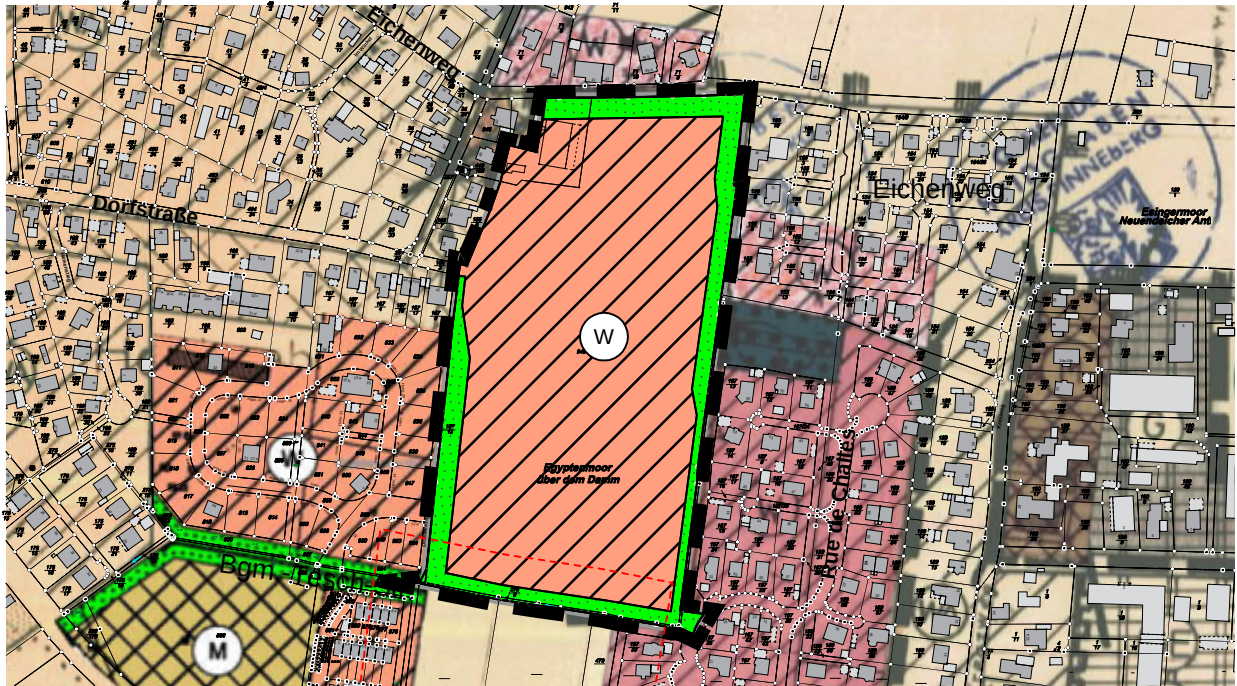
Gemeinde Heidgraben

13. Änderung des Flächennutzungsplanes



Planzeichnung

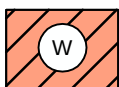
Maßstab 1:5000



Zeichenerklärung

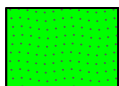
I. Darstellungen gem. § 5 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



Wohnbaufläche

2. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

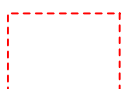


Grünflächen

3. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
F-Planänderung

4. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

Waldabstand (Regelbreite = 30 m)
(gem. § 24 LWaldG)

Gemeinde Heidgraben
13. Änderung des F-Plans
- Wohngebiet östlich
Bgm.-Tesch-Str. -

Entwurf der Planzeichnung
Maßstab 1:5000

HEI15005 . gez: An . Stand: 01.08.2019

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462 . Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

Gemeinde HEIDGRABEN

13. Änderung des Flächennutzungsplans

für die Fläche

- westlich der Rue de Challes
- östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße
- südlich des Eichenweges

Umweltbericht

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der „Behörden- und Trägerbeteiligung“ nach § 4 Abs. 2 BauGB

Planungsstand vom 01.08.2019

Verfasser
für die Gemeinde Heidgraben



Günther & Pollok
Landschaftsplanung

Inhaltsverzeichnis

9	Umweltbericht	4
9.1	Einleitung	4
9.1.1	Vorhabenbeschreibung – Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 13. Änderung des Flächennutzungsplans	4
9.1.1	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung	8
9.1.1.1	Fachplanungen	8
9.1.1.2	Fachgesetze	12
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	14
9.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	14
9.2.1.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	14
9.2.1.2	Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche.....	17
9.2.1.3	Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.....	20
9.2.1.4	Schutzgut Tiere	27
9.2.1.5	Schutzgut Wasser	32
9.2.1.6	Schutzgüter Luft und Klima	33
9.2.1.7	Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)	34
9.2.1.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	35
9.2.1.9	Wechselwirkungen	36
9.2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	37
9.3	Zusätzliche Angaben	37
9.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	37
9.3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	39
9.3.3	Kumulierende Vorhaben / Planungen Grenzüberschreitender Charakter der Planung	40
9.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl	40
9.5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes	41
9.6	Kosten der Kompensationsmaßnahmen	43
9.7	Für den Umweltbericht verwendete Quellen.....	43

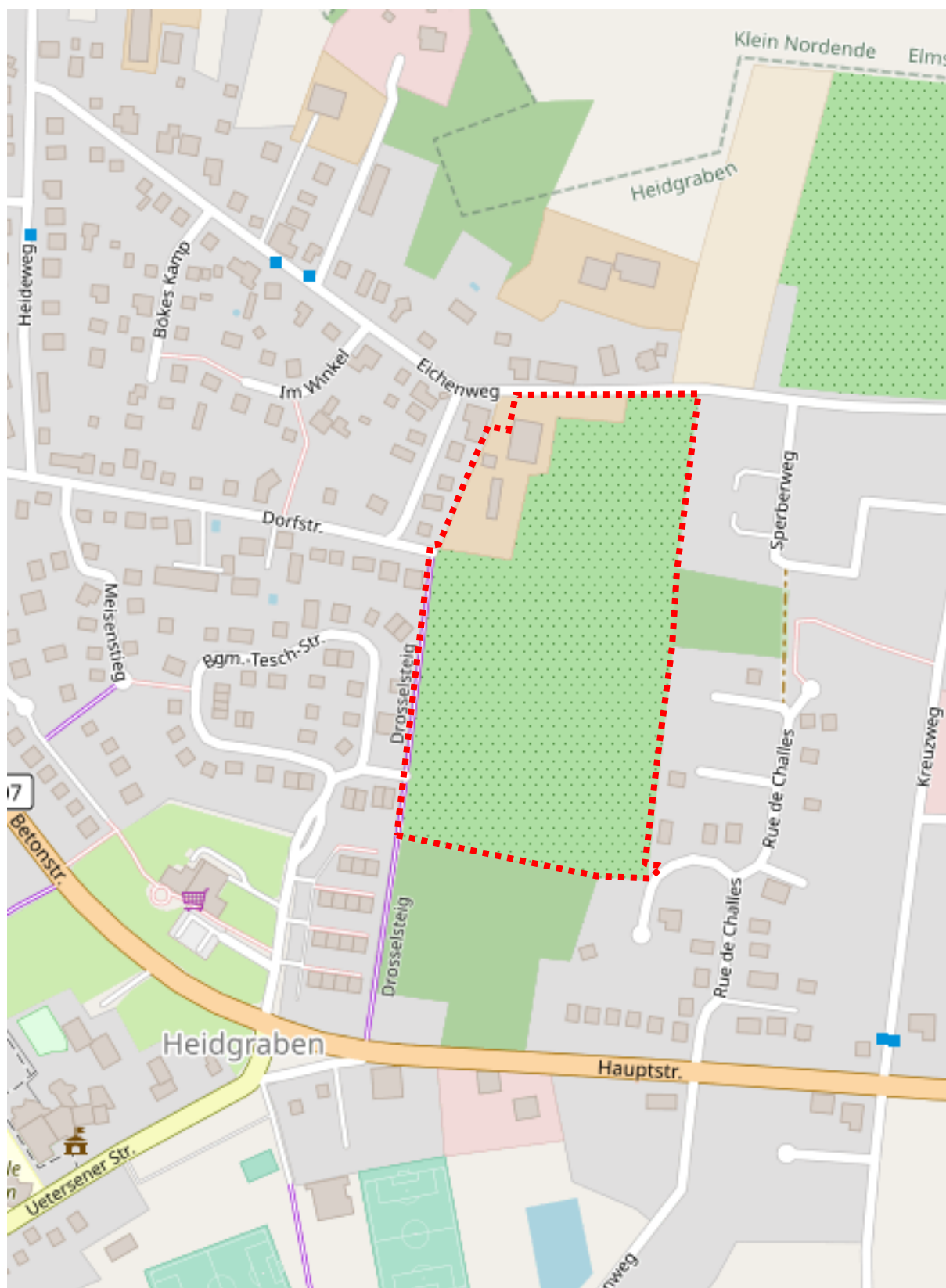


Abb: Räumliche Lage des Plangebietes
(Karte aus: openstreetmap.de, verändert)

9 Umweltbericht

9.1 Einleitung

9.1.1 Vorhabenbeschreibung – Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Heidgraben verfolgt das Ziel, durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Darstellung eines Wohngebiets auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen (Baumschulnutzung) westlich der „Rue de Challes“, östlich der „Bürgermeister-Tesch-Straße“ und südlich des „Eichenweges“ planerisch vorzubereiten.

Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan beinhaltet für den wesentlichen Teil des Plangebiets die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und für einen Teilbereich am nord-westlichen Rand im Anschluss an die „Dorfstraße“ gemischte Bauflächen.

Die Flächen für die Landwirtschaft setzen sich gemäß des Flächennutzungsplans nach Süden fort. Im Westen, Norden und Osten grenzen Wohnbauflächen an, die im Südwesten durch einen schmalen Grünflächenstreifen und vom Plangebiet getrennt sind. Im Osten liegt zwischen den Wohnbauflächen ferner eine Grünfläche, die als Spielplatz genutzt wird.

Da die Flächen für die Landwirtschaft derzeit einer Bebauung nicht zugänglich sind und da im Plangebiet insgesamt eine Wohnbebauung entstehen soll, bedarf es der 13. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung eines Wohngebiets, damit bezüglich des B-Plans Nr. 22 das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB eingehalten werden kann.

Die Gemeinde Heidgraben strebt eine Flächenkonzeption an, die folgende Gesichtspunkte aufgreift:

- Die Wohnbaufläche beläuft sich auf 4,72 ha; die Grünflächen umfassen 0,90 ha.
- Entwicklung eines ‚Allgemeinen Wohngebietes‘ für unterschiedlich große Wohngrundstücke, damit den Interessenten zum einen bedarfsgerechtes Angebot unterbreitet werden kann und zum anderen eine Anpassung an die dörfliche Struktur stattfindet.
- Herstellung einer ringförmigen inneren Erschließungsstraße mit Anschlüssen im Südwesten an die „Bgm.-Tesch-Straße“ (unter Beachtung und entsprechend des B-Plans Nr. 15), im Westen an die „Dorfstraße“ und im Norden an den „Eichenweg“.
- Im Osten werden zwei fußläufige Verbindungen hergestellt: zum Spielplatzbereich und zu einer vorgehaltenen Gehwegparzelle der „Rue de Challes“ (unter Beachtung des B-Plans Nr. 10).
- Randliche Knicks und Großbäume sollen erhalten werden und durch ausreichend bemessene Schutzstreifen vor Beeinträchtigungen geschützt werden; lediglich zur Herstellung einer verkehrsgerechten Einmündung auf den „Eichenweg“ entstehen geringe Verluste aufgrund der Erweiterung der bisherigen Zufahrt.
- Innerhalb der Kronentraufbereiche von Großbäumen sollen zur Vermeidung von Schäden an den Bäumen keine baulichen Anlagen entstehen.
- Ein vorhandener in Nord-Süd-Richtung verlaufender Graben soll weitgehend erhalten werden und zur Aufnahme von Oberflächenwasser dienen. Weitere Retentions- und

Versickerungsbereiche für Oberflächenwasser werden in Grünstreifen an den Plangebietsrändern vorgesehen. Es wird das Wasser sowohl der Verkehrsflächen als auch der Baugrundstücke zugeleitet. Einige Grundstücke sollen das Niederschlagswasser direkt versickern.

- Detailliertere Angaben zur Sammlung, Ableitung und ggf. Versickerung des Oberflächenwassers von der Verkehrsfläche und von den sonstigen Grundstücksflächen werden auf Grundlage gesonderter Bodenuntersuchungen entsprechend eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes in die Planung eingestellt.
- Flächenhafte Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb des Plangebiets in einem Ökokonto oder einer anderen naturschutzfachlich geeigneten Fläche erbracht.

Die Gemeinde Heidgraben geht davon aus, dass infolge der Planung keine besonderen Abfallarten oder Abfallmengen entstehen, so dass die Abfallentsorgung ortsüblich erfolgen kann und keiner besonderen Maßnahme bedarf.

Der Gemeinde ist nicht bekannt, dass im Nahbereich des Plangebiets ein gemäß § 50 BIm-SchG zu beachtender Störfallbetrieb besteht.

Standortwahl



Abb.: Räumliche Lage des Plangebietes in der Gemeinde Heidgraben
(Darstellung bereitgestellt durch dn-stadtplanung)

Die Gemeinde Heidgraben ist auf der Suche nach Wohnbauflächen, um weiteren Bevölkerungszug zu generieren. Der bislang auf der Fläche wirtschaftende Betrieb wird verlagert, so dass in zentraler Lage ein Grundstück zur Verfügung steht. Nach Prüfung und Entscheidung der Gemeinde ist die Entwicklung eines Wohngebietes an dieser Stelle sinnvoll, da sich

im Westen und Osten bereits Wohnbebauungen anschließen und der MarktTreff Heidgraben als Versorgungszentrum in fußläufiger Erreichbarkeit im Südwesten des Plangebietes liegt.

Weitere Angaben sind in Kapitel 9.4 enthalten.

Bisheriges Verfahren

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses und eines Planvorentwurfs führte die Gemeinde Heidgraben das Verfahren zur „frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung“ einschließlich der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) und die Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie die „Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 2 LaplaG durch und hat von den nachfolgend genannten Institutionen Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten erhalten:

- Stellungnahme des Kreises Pinneberg – Fachdienst Umwelt:
 - Untere Bodenschutzbehörde vom 13.04.2018: Altablagerungen und oder schädliche Bodenverunreinigungen sind nicht bekannt; Ökologische Auswirkungen sind darzulegen; die Planung eines Bodenmanagements wird angeregt; der Oberboden ist für eine bauliche Nutzung nicht geeignet; Grundwasserstände sind zu beachten; das Erfordernis einer Gefahrerforschung kann erst nach Vorlage der Bauakte erfolgen
 - Untere Wasserbehörde vom 13.04.2018: Der F-Plan-Änderung wird zugestimmt, die Stellungnahme zum B-Plan 22 ist zu berücksichtigen (Offenhaltung der Gräben)
 - Untere Naturschutzbehörde vom 13.04.2018: Gegen die Darstellungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
 - Gesundheitlicher Umweltschutz vom 13.04.2018: Erstellung eines immissionsschutzrechtlichen Gutachtens mit Aussagen zur Staub- und Geruchsbelastung durch einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb; im Plan sollte ein Immissionsschutzradius eingetragen werden
- BUND vom 08.05.2018 Wasser- und luftdurchlässiger Aufbau für Fahr- und Gehwege, Terrassen und Stellplätze; keine Reduzierung des Waldabstandes, Erstellung einer Bodenhygienischen Untersuchung
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde vom 20.04.2018: es werden keine Bedenken geäußert; es wird darauf verwiesen, dass das Entdecken von Kulturdenkmal unverzüglich mitzuteilen ist
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde vom 23.04.2018: es bestehen keine Bedenken; auf die Waldabstandsregelung wird verwiesen; eine Unterschreitung des Waldabstandes im Einzelfall bedarf einer Zustimmung nach einer Begutachtung durch den Kreisbrandschutzingenieur
- Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von privaten Personen auf v.a. Stellplätze, die Verkehrsführung und den Waldabstand hingewiesen

Von anderer Stelle wurden im Zuge der Beteiligungsverfahren keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht bzw. es wurden keine Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt von weiteren aufgeforderten Stellen abgegeben.

Die Gemeindevertretung Heidgraben hat sich im Rahmen der Planung ausführlich mit den oben genannten Themen befasst und hat die Anregungen und fachtechnischen Hinweise und

Informationen entsprechend den Beratungen und Erörterungen in die Bauleitplanung aufgenommen und stellt diese Punkte somit in die Umweltprüfung / den Umweltbericht ein.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufschüttungen bzw. Höhenangleichungen und sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereichs werden gemäß § 8 LNatSchG i.V.m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Flächen hergestellt werden sollen.

Der Eingriff ist sowie wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇒ Kompensationsmaßnahmen).

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies wird im vorliegenden Planungsfall für die Teilflächen im Bereich der bisherigen Betriebsgebäude und der zugeordneten Hofflächen im Nordwesten des Plangebiets gelten.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 BNatSchG i.V.m. §§ 1, 1a, 2, 2a BauGB zu entscheiden.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird im Rahmen dieser 13. Änderung des Flächennutzungsplans durch grundsätzliche Aussagen zur Kompensierbarkeit der zu erwartenden Eingriffe in den Umweltbericht integriert. Eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird in den Umweltbericht des nachgeordneten Bebauungsplans eingestellt.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 Abs. 3 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...]

5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.

9.1.1 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

9.1.1.1 Fachplanungen

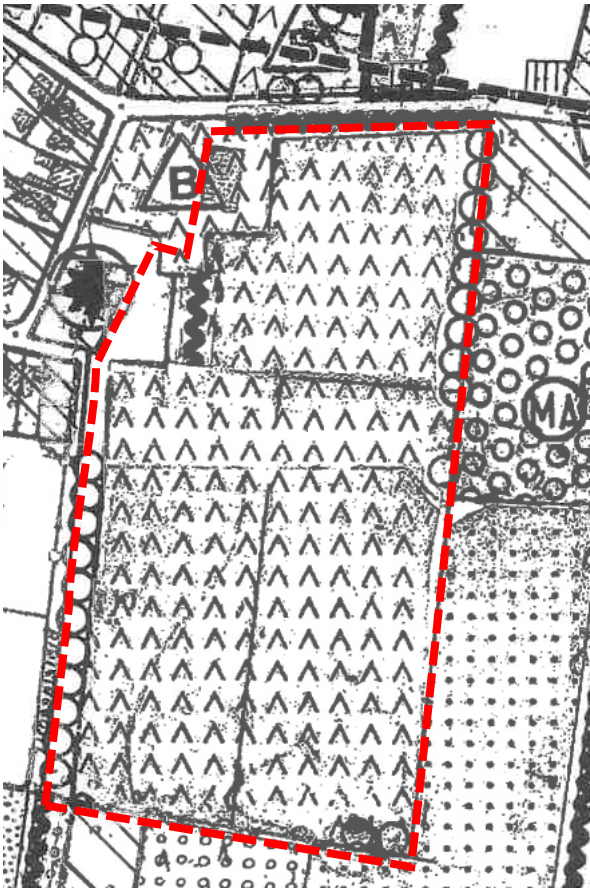
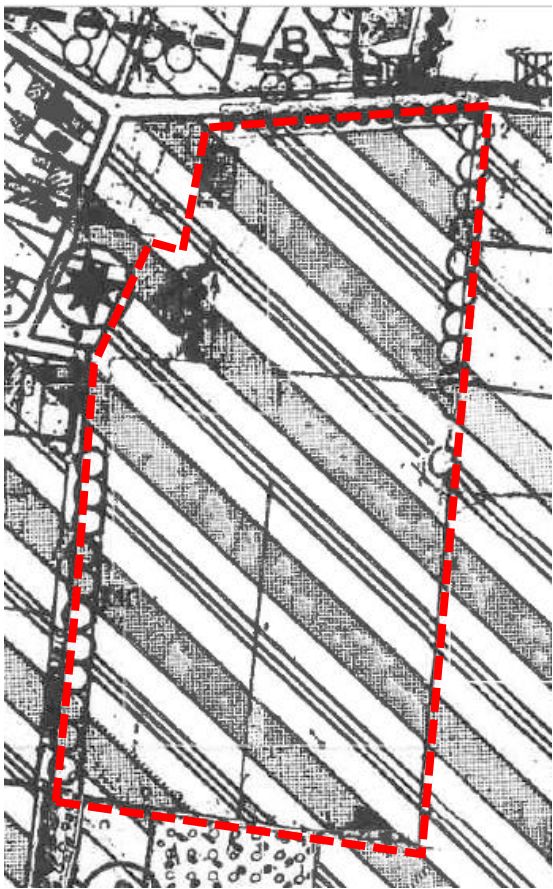
Landschaftsprogramm (1999)

Thema (L-Progr.)	Bedeutung für die Planung
○ Karte 1 Lage am Rand eines Wasserschutzgebietes ○ Karte 2 Lage am Rand eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum ○ Karten 3 und 4 Keine Darstellungen	○ Beachtung / neutral Ermittlung der tatsächlichen WSG-Grenze; Beeinträchtigungen dürfen nicht auftreten und sind auch nicht zu erwarten ○ Beachtung / neutral das Gebiet liegt von Bauflächen eingefasst und weist keine Erholungsanlagen auf; Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten ○ Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor

Landschaftsrahmenplan (Planungsraum I „alt“, Stand 1998)

Thema (LRP)	Bedeutung für die Planung
○ Lage am Rand eines Wasserschutzgebietes ○ Landschaftsschutzgebiet und ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung nördlich des Plangebiets	○ Beachtung / neutral Ermittlung der tatsächlichen WSG-Grenze; Beeinträchtigungen dürfen nicht auftreten und sind auch nicht zu erwarten ○ Neutral die im Rahmen des Landschaftsprogramms maßstabbedingt ungenaueren Darstellungen diesbezüglich werden insofern konkretisiert, als dass keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vorliegen

Landschaftsplan

Thema (LP)	Bedeutung für die Planung
- Bestand Darstellung als Baumschulfläche mit Baumreihen randlich im Südwesten und im Nordosten, Knick an Nordseite und Knickabschnitt im Nordwesten an Hausgrundstücken - Planung Fläche für die Siedlungsentwicklung mit Erhaltung von Baumreihen und Knicks (entsprechend Bestand)	- Beachtung die Bestandsangaben werden im Rahmen der Planung auf Grundlage einer örtlichen Vermessung überprüft und aktualisiert - Beachtung / positiv Planung entspricht den Darstellungen des Landschaftsplans, so dass keine Abweichung festzuhalten ist Die im und am Plangebiet wachsenden Knicks und Großbäume sind entsprechend der aktuellen Überprüfungsergebnisse im Rahmen der Planung zu beachten.
	
Auszüge aus dem Landschaftsplan Abb. links: Darstellung „Bestand“ Abb. rechts: Darstellung „Planung“	

Landesentwicklungsplan (2010)

Thema (LEP)	Bedeutung für die Planung
Das Plangebiet liegt im Ordnungsraum und im 10-km-Umkreis des Mittelzentrums Elmshorn und in Nähe zur Siedlungsgrundachse entlang der BAB A23 sowie westlich einer elektrifizierten Bahnstrecke	Neutral / positiv in den Ordnungsräumen soll die Siedlungsentwicklung entsprechend der Differenzierung des Regionalplans möglichst interkommunal abgestimmt werden. Es sind keine konkret umweltrelevanten Darstellungen vorhanden.

Regionalplan (Planungsraum I „alt“, Fortschreibung 1998)

Thema (RP)	Bedeutung für die Planung
- Kennzeichnung als Ort mit planerischer Wohnfunktion zwischen Elmshorn und Uetersen in Nähe zur Siedlungsachse entlang der BAB A23 - Lage des Plangebiets abseits von Grünzäsuren, Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft oder regionalen Grünzügen - Lage am Rand eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz	- Beachtung / positiv die Planung eines Wohngebiets entspricht dem Regionalplan - Beachtung / positiv entsprechend der Maßgaben des Landesentwicklungsplan fügt sich das Plangebiet in die übergeordnete Raumgliederung ein - Beachtung / neutral Beeinträchtigungen dürfen nicht auftreten und sind auch nicht zu erwarten

Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne werden zur Zeit zum Sachthema „Windenergie“ vorbereitende Pläne zur Darstellung von entsprechenden Vorrangflächen erarbeitet, die bisher als Zwischenstand vom Juli 2018 vorliegen. Für Flächen im Gemeindegebiet Heidgraben sind darin derzeit keine WEA-Eignungsgebiete dargestellt.

Flächennutzungsplan in der Fassung der 12. Änderung

Thema (FNP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
- Darstellung im Wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft - Gemischte Bauflächen im Nordwesten - F-Plan-Änderungen, die die angrenzenden Flächen betreffen, beinhalten im Wesentlichen die Darstellung von Wohnbau-	Beachtung die Darstellung ist mit Blick auf den B-Plan Nr. 22 zu ändern zur Einhaltung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 abs. 2 BauGB – hierfür erfolgt die 13. Änderung des F-Plans im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. 22

flächen und von Grünflächen im Südwesten und Osten

(vgl. nachstehende Abb.)

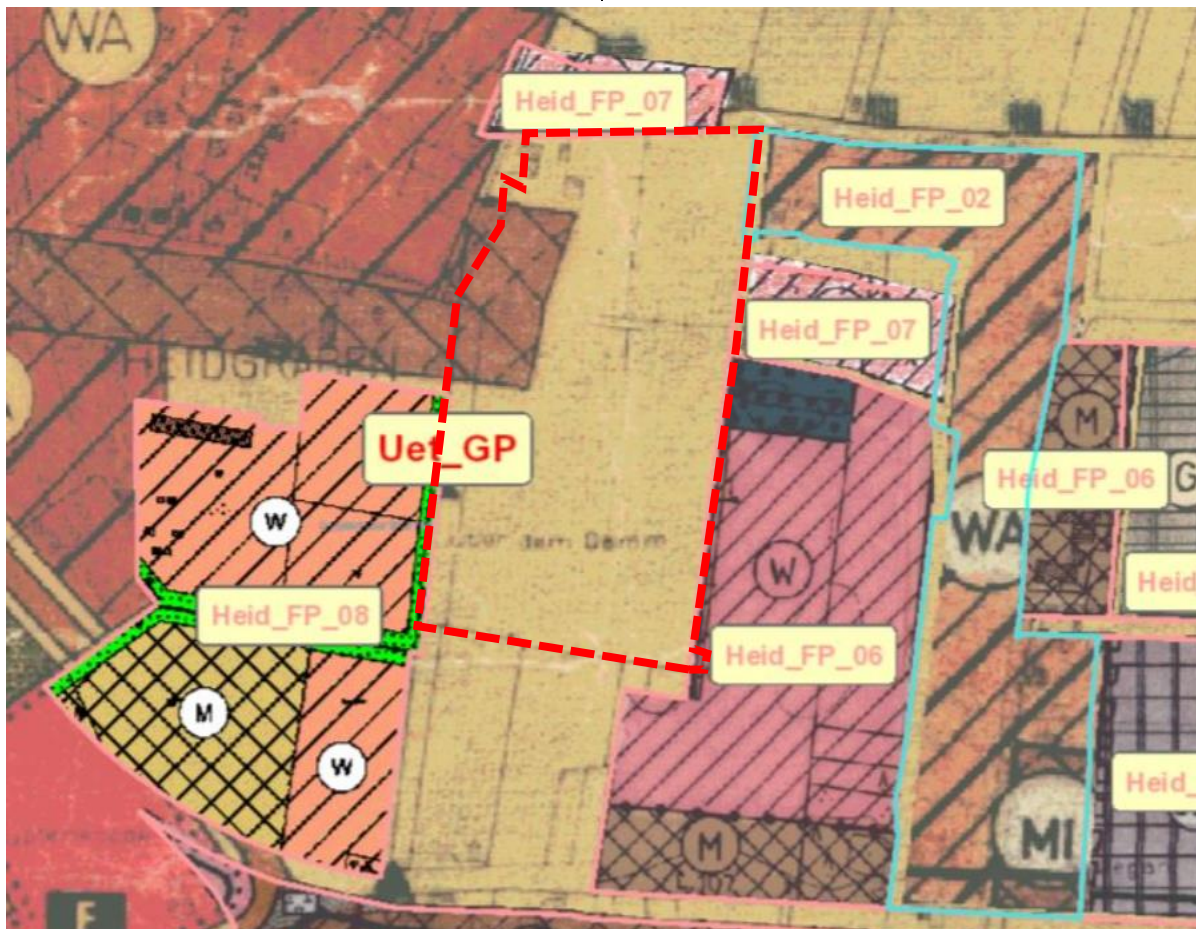


Abb.: Ausschnitt des Flächennutzungsplans gem. GeoPortal des Kreises Pinneberg mit Umgrenzung der Fläche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans und Kennzeichnung bisheriger F-Plan Änderungen



Abb.: Ausschnitt aus der 13. Änderung des Flächennutzungsplans
(verkleinert o. M., zur Verfügung gestellt von dn-stadtplanung, Stand: 19.03.2019)

9.1.1.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Planung
○ BauGB	○ Grundlage für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans und für die nachgeordnete Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 sowie für die zu treffenden Darstellungen und Festsetzungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung ○ Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum I „alt“

○ BauNVO	○ Festlegung und Gliederung des Plangebietes nach der allgemeinen bzw. der besonderen Art und dem Maß der baulichen Nutzung
○ BNatSchG	○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) ○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ○ §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung ○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht ○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotop auf ○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen ○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
○ LNatSchG	○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung ○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotop auf
○ UVPG	○ Es wird klargestellt, dass die Umweltprüfung für Bauleitpläne nach den Maßgaben des BauGB vorgenommen wird
○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013)	○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung
○ Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass MELUR vom 20.01.2017)	○ Darlegung der Grundlagen für die Beachtung von Großbäumen und Rahmen der Eingriffs-Bilanzierung und Kompensation
○ Biotopverordnung vom 13.05.2019	○ Erfassung der vorhandenen Biotop / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
○ BBodSchG	○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
○ LWG	○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
○ Denkmalschutzgesetz	○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale

○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm
---	--

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

9.2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der wesentliche Teil des Plangebiets wird derzeit landwirtschaftlich als Baumschulfläche genutzt. Zugeordnete Betriebsgebäude bestehen im Nordwesten des Plangebiets. In Nähe zu den Betriebsgebäuden ragen einige als Garten angelegte Flächenanteile in den Plangeltungsbereich.

Wohnnutzungen bestehen nicht innerhalb des Plangebietes, sondern im Westen, Norden und Osten außerhalb am Plangebiet.

Der „Eichenweg“ verläuft entlang der nördlichen Seite des Plangebiets und begrenzt dieses. Von Westen reichen die „Bgm.-Tesch-Straße“ und die „Dorfstraße“ mit bisher „blind“ endenden geplanten Anschlüssen bis an den Plangeltungsbereich. Beide Straßen sind durch den für KFZ nicht zugelassenen „Drosselsteg“, der parallel zur westlichen Plangebietsgrenze verläuft, miteinander verbunden. Das Wohngebiet östlich des Plangebiets ist durch den „Sperberweg“ und die „Rue de Challes“ erschlossen, von welcher zwei fußläufige Verbindungen zum Plangebiet vorgesehen sind.

Die L 107 „Hauptstraße“ liegt ca. 140 m südlich des Plangebiets und somit deutlich abgesetzt. Die Bahnstrecke Hamburg-Westerland verläuft in einer Entfernung von mehr als 500 m nord-östlich.

Gewerbebetriebe, von denen möglicherweise planungsrelevante Immissionen auf das Plangebiet wirken könnten, sind der Gemeinde Heidgraben im Umkreis des Plangebiets nicht bekannt.

Ein bestehender landwirtschaftlicher Betrieb ist 80 m nördlich vom Plangebietsrand vorhanden. Zwischen dem Plangebiet und dem landwirtschaftlichen Betrieb besteht nördlich des „Eichenweg“ eine Häuserzeile. Die Gemeinde Heidgraben erkennt keine Anzeichen für eine Beeinträchtigung des neuen Wohngebietes durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb.

Erholungseinrichtungen sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Östlich des Plangebiets liegt auf Flurstück 187/41 bzw. innerhalb des Geltungsbereichs vom Bebauungsplan Nr. 10 ein öffentlicher Spielplatz. Der in übergeordneten Planwerken dargestellte Bereich mit einer Bedeutung für die Erholung liegt nördlich des Plangebiets.

Auf vorhandene örtliche Straßen und Wegverbindungen, die ggf. für die wohnungsnah Erholung genutzt werden könnten (Spaziergänge etc.), wurde bereits oben hingewiesen.

Bewertung

Lärmemissionen / -immissionen

Es werden aufgrund der oben umrissenen Plangebietslage von der Gemeinde Heidgraben keine planungsrelevanten Lärmimmissionen erwartet. Es besteht nach Kenntnis der Gemeinde kein besonders zu beachtendes Risiko für bedeutende Lärmbelastungen, die über die generell gültigen Immissionsgrenzwerte hinausgehen. Grundsätzlich sind folgende Grenzwerte innerhalb der Wohngebiete als maßgebliche Immissionsorte einzuhalten:

Tabelle: Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1

Nutzungsart	Orientierungswerte		
	tags	nachts	
		Verkehr ^{a)}	Anlagen ^{b)}
	dB(A)		
reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete	50	40	35
allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	45	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55	55
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50	45
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55	50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65	35 bis 65

^{a)} gilt für Verkehrslärm;

^{b)} gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen

Tabelle: Immissionsgrenzwerte nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)

Nr.	Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwerte	
		tags	nachts
		dB(A)	
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
2	reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59	49
3	Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	64	54
4	Gewerbegebiete	69	59

Sonstige Emissionen / Immissionen und / oder Gefährdungen:

Weitere Immissionsarten wie z. B. Geruchsmissionen (z.B. von landwirtschaftlichen Vollerwerbs- oder Gewerbebetrieben), Stäube oder Lichtimmissionen sind für die Beurteilung des Planvorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Heidgraben nicht relevant und werden daher nicht vertiefend betrachtet. Dies gilt auch mit Blick auf den landwirtschaftlichen Betrieb nördlich des Eichenwegs, da nach Bewertung der Gemeinde Heidgraben bezüglich der ggf. wirksamen Immissionswerte (Staub, Geruch, Lärm) die Bestandsbebauungen am Eichenweg als relevante Immissionsorte dichter zum landwirtschaftlichen Betrieb liegen. Somit ergeben sich aus den neuen Bauungen keine zusätzlich einschränkend wirkenden Nutzungen (hier: vor Beeinträchtigungen zu schützende Wohn – und Arbeitsstätten).

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten mit Bezug zu ggf. Gefährdungen der menschlichen Gesundheit z. B. durch Katastrophen oder Unfälle und auch der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Heidgraben nicht vor. Es ist nicht bekannt, dass ein zu beachtender Störfallbetrieb im Nahbereich des Wohngebiets besteht.

Erholungsnutzungen:

Das Plangebiet selbst weist eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die Flächen von öffentlichen Verkehrsflächen aus größtenteils zwar eingesehen werden können, aber bisher nicht öffentlich zugänglich sind.

Die Nutzbarkeit der Straßen und Wege im Umkreis wird erhalten und neue Verbindungen werden eröffnet. Es sind in den Bereichen der geplanten Straßen- und Wegverbindungen nur vorübergehend während der Bauphase, aber ansonsten keine dauerhaften erheblichen Störungen der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer zu erwarten.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die Entwicklung des Wohngebietes eine Freizeitnutzung in relevanter Weise betroffen sein könnte.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Die Gemeinde Heidgraben geht davon aus, dass keine relevanten Immissionen auf zu schützende Wohnnutzungen und Arbeitsstätten wirken und dass somit kein Erfordernis zur Festsetzung aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen besteht. Aufgrund der Lage des Plangebiets wird auf eine gutachterliche Prüfung und Beurteilung verzichtet.

Sonstige Emissionen / Immissionen und / oder Gefährdungen:

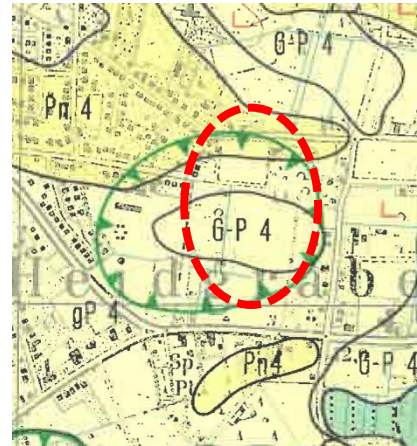
Da keine sonstigen planungsrelevanten Immissionen von der Gemeinde erwartet werden und der Gemeinde auch nicht bekannt sind, werden diesbezüglich keine Maßnahmen vorgesehen.

Erholungsnutzung:

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine beeinträchtigenden Veränderungen zu erwarten sind und planerisch mit dieser Bauleitplanung auch nicht vorbereitet werden. Bei Umsetzung der Planung mit den angestrebten Wegverbindungen können sich Fußgänger und Radfahrer auf verkürzten Wegen auch abseits von Straßen mit KFZ-Verkehr bewegen.

9.2.1.2 Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche

Gemäß der Bodenkarte (Blatt 2224 „Barmstedt“ des Geologischen Landesamts SH von 1990) Eisenhumuspodsol (⇒ Kürzel gP4 in nebenstehender Abb.) und Gley-Podsol (⇒ Kürzel G-P4) an. Als Bodenart wird Sand angegeben. Im Norden des Plangebiets wird der Boden aus Flugsand gebildet (⇒ Kürzel Pn4) und das Grundwasser steht tiefer an. Die grüne Umgrenzung stellt dar, dass in dem Gebiet nach historischen Unterlagen Hochmoortorf anstand, von dem ggf. noch Reste angetroffen werden können.



Im Rahmen der Erstellung des Berichts zur Baugrundvorerkundung (Voß, 2018) wurden 14 Rammkernsondierungen bis in eine Tiefe von 4 m unter Geländeoberkante vorgenommen. Demnach ist ein Mutterboden von 0,3-0,4 m Mächtigkeit anzutreffen. Unterhalb des Mutterbodens folgt ein stark feinsandiger Mittelsand, der tendenziell nach unten in einen stark mittelsandigen Feinsand übergeht (Voß, 2018). Hierbei handelt es sich vermutlich um Flugdecksand.

Versiegelungen sind nur im nordwestlichen Teil des Plangebiets vorhanden in den Bereichen der Zufahrt vom „Eichenweg“ und der Hofflächen des Baumschulbetriebs inkl. der Betriebsgebäude und eines Gewächshauses.

Hinweise auf Bodenbelastungen oder Kontaminationen sind der Gemeinde Heidgraben aufgrund der Inhalte und Darstellungen der gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für das Plangebiet nicht bekannt. Gemäß der Stellungnahme des Kreises Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde, vom 13.04.2018, kann die Frage ob eine Untersuchung zur Gefahrerforschung nach dem Bodenschutzrecht notwendig ist, erst nach Vorlage der Bauakte und der Erstbewertung beantwortet werden. Für die empfohlene Bauaktenrecherche hat die Gemeinde die gewünschten Unterlagen an die Bodenschutzbehörde übersandt. Bisher wurden keine Bedenken geäußert.

Es liegen der Gemeinde Heidgraben keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor und Heidgraben ist im Anhang zur „Kampfmittelverordnung“ vom 07.05.2012 nicht benannt. Dennoch getätigte Zufallsfunde sind durch die Gemeinde bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden. Ein Erfordernis zu einer vorgezogenen Überprüfung während des Planaufstellungsverfahrens ist der Gemeinde bisher nicht bekannt.

Die Planung umfasst eine Baumschulfläche mit Betriebsgebäuden mit Anknüpfungspunkten zu randlichen Bauflächen und Verkehrswegen.

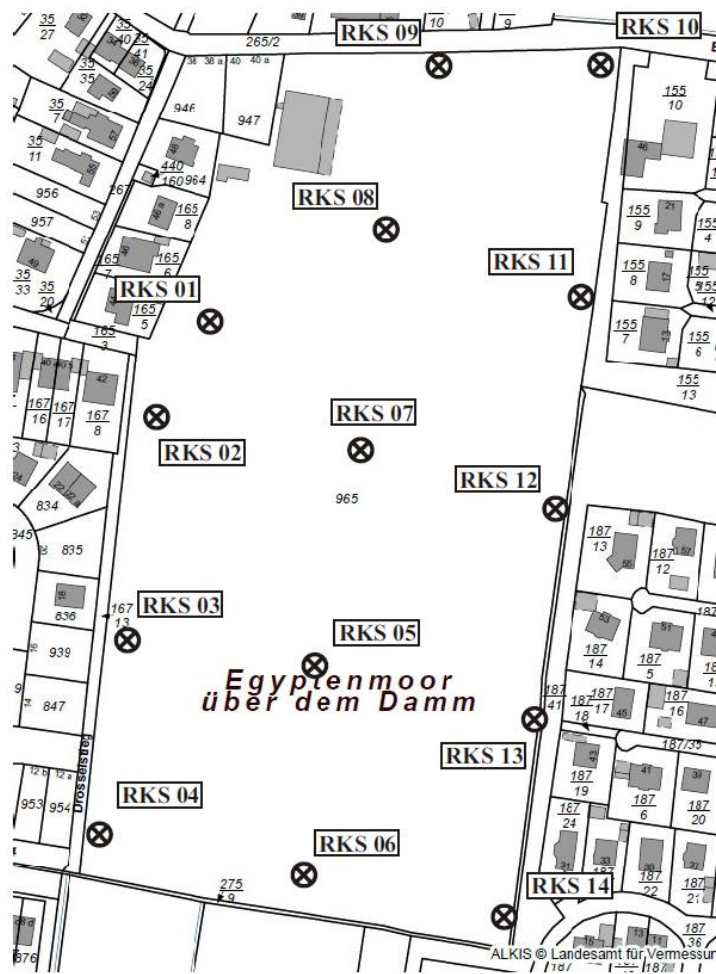


Abb.: Lage der Bodensondierungen in Plangebiet (Quelle: Voß, 2018)

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung

Die Plangebietsflächen liegen mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Teilflächen im Nordwesten (⇒ Betriebsgebäude der Baumschule) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde, so dass die geplante Bebauung einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen zu Eingriffen führen wird.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, S. 29, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die in der Bodenkarte dargestellten Bodentypen sind naturraumtypisch und weit verbreitet; eine besondere Seltenheit besteht nicht.

Aufgrund der bisher intensiven Baumschulnutzung ist das Potenzial zur Entstehung ökologisch hochwertiger Lebensraumtypen eingeschränkt. Auch liegt das Plangebiet nicht im Bereich eines bestehenden oder geplanten Biotopverbundes oder eines Schutzgebietes.

Die Mutterbodenaufgaben sind nicht für bautechnische Zwecke geeignet und werden abzutragen und für eine Wiederverwertung auf den Baugrundstücken fachgerecht zwischenzulagern sein. Bei einer Fremdnutzung sind ggf. ergänzende chemische Analysen gemäß Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu ermitteln und zu bewerten. Sande sind im Regelfall bei mindestens mitteldichter Lagerung gut tragfähig.

Sofern Ergebnisse ergänzender Untersuchungen während des weiteren Planaufstellungsverfahrens vorliegen, werden sie im geeigneten Umfang in die Planung eingestellt. Ergebnisse noch durchzuführender Bodenerkundungen und Baugrunduntersuchungen werden im Rahmen der nachgeordneten Planrealisierung zu beachten sein.

Insgesamt wird die Fläche als von „allgemeiner Bedeutung“ im Sinne von Ziffer 3.1 der Anlage des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 bewertet.

Abgrabungen und Aufschüttungen werden auf den Teilflächen des Plangebietes voraussichtlich über die neu entstehenden Versiegelungsflächen hinausgehen, denn die Mutterbodenauflagen werden im Plangebiet weitgehend umgelagert; möglicherweise werden auch andere Bodenanteile im Bereich baulicher Anlagen auszutauschen sein.

Die Baumschulfläche wird künftig nicht mehr für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Für die Herstellung geeigneter tragfähiger Baugründe wird auf Basis der Bodengrundvorerkundung der humose Oberboden im Bereich baulicher Anlagen zu entfernen sein. Auch andere nicht ausreichend tragfähige Böden, insbesondere ggf. Torfreste, Fließerde, Geschiebeböden und Beckenablagerungen werden besondere bautechnische Maßnahmen erfordern und ggf. auszutauschen oder zu überlagern sein. Zudem wird bauvorhabenbezogen eine Klärung im Vorwege der Baurealisierung erforderlich, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können.

Sofern im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend zu benachrichtigen.

Auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 sind die gemäß der zur Zeit abgeschätzten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 künftig zulässigen Eingriffe durch Versiegelungen und Aufschüttungen / Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen als „Regelausgleichswert von 1:0,5“ auszugleichen, da

- die Böden voraussichtlich kein dauerhaft oberflächennah (Grundwasserflurabstand < 1 m) anstehendes Grundwasser aufweisen, denn das Grundwasser steht gemäß der Bodenkarte nur zeitweise und nur Stellenweise dichter als 1 m unter Gelände an (die erhöhten Grundwasserstände, die eine Messung im Februar 2018 ergab, sind auf ein außergewöhnlich regenreiches 2. Halbjahr 2017 zurückzuführen; für die Planung der Versickerungsanlagen wurden die im Februar 2018 angetroffenen Grundwasserstände zugrunde gelegt),
- die Böden naturraumtypisch sind,
- die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und sich somit keine flächenhaften hochwertigen Lebensraumtypen mit Bindung an oberflächennah anstehendes Grundwasser entwickeln konnten
- und es sich nicht um Flächen in einem Biotopverbund handelt.

Kompensationsmaßnahmen

Zur Sicherstellung einer angemessenen und zugleich möglichst effektiven Bauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der Funktion der innerhalb des Plangebiets festgesetzten Schutzstreifen für Knicks und Großbäume und der ansonsten entlang der Plangebietsseiten zulässigen Anlage von Mulden zur Oberflächenwassersammlung in diesen Grünflächen, die zum Teil auch als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt sind, werden innerhalb des Plangebiets keine Teilflächen mit einer flächenhaften Kompensationsfunktion zugeordnet.

Die flächenhaften Kompensationserfordernisse aufgrund der Realisierung des Bebauungsplans erfolgt außerhalb des Plangeltungsbereichs in einem Ökokonto oder in einer anderweitig naturschutzfachlich geeigneten Fläche innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs.

Der Nachweis der geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung.

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche kann nicht kompensiert werden.

9.2.1.3 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Der Plangeltungsbereich wurde am 23.03.2018 und am 21.05.2019 durch das Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG und des BNatSchG. Aufgrund der eindeutigen Abgrenzungen und der guten Erkennbarkeit der einzelnen Biotoptypen ist mit keinen jahreszeitlich bedingten Defiziten bezgl. der Biotoptypenzuordnung zu rechnen. Es wurden die nachfolgend benannten Biotoptypen festgestellt:

Baumschulfläche



Lage:

Flurstück 965 tlw.

Es handelt sich um eine intensiv genutzte Fläche, die noch in Teilen mit Baumschulgehölzen bestanden ist.

Knick 1



Lage:

Nordwestseite parallel am „Eichenweg“
auf Fl.st. 965

Vergraster Knickwall ohne zu nennenden
Strauchbewuchs mit Eichen als Überhälter
(= prägende Großbäume)

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

Knick 2



Lage:

Nordostseite parallel am „Eichenweg“
auf Fl.st. 965

Vergraster Knickwall ohne zu nennenden
Strauchbewuchs mit Eichen als Überhälter
(= prägende Großbäume)

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

Knick 3



Lage:

Nordostseite des Plangebiets
auf Grenze der Flurstücke 965 und 155/13

Flacher und unregelmäßiger Wall, nach Nor-
den auslaufend

Strauchbewuchs z. T. heckenartig

Eichen als Überhälter (= prägende Groß-
bäume)

Teile auf Fl.st. 155/13 sind im B-Plan Nr. 4, 3.
Änderung, als zu erhalten festgesetzt.

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

Großbäume



Die nachfolgend genannten Bäume sind für
die Planung bedeutend und aufgrund ihres
Standortes oder ihrer Größe landschafts-
bzw. ortsbildprägend [StØ ⇨ Stammdurch-
messer in Meter gem. örtlichem Aufmaß].

- Auf Knick 1

Von W nach O: Eiche (StØ 0,9), Eiche
(StØ 1,1)

- Auf Knick 2

Von W nach O: Eiche (StØ 0,5), Eiche
(StØ 0,7), Eiche (StØ 0,75), Eiche (StØ
0,65)

- In Knick 3

Von N nach S: Eiche (StØ 0,7) Eiche
(StØ 0,9), Eiche (StØ 0,6), Eiche (StØ
0,45), Eiche (StØ 0,7)

- In südlicher Verlängerung von Knick 3

entlang Flurstücksgrenze: Eiche (StØ 0,6),
Eiche (StØ 4x0,55), Eiche (StØ 0,3), Ei-
che (StØ 0,25)

- An Südseite des Plangebiets von O nach

W: Eiche (StØ 0,9), Eiche (StØ 0,8), Kir-
sche (StØ 0,5), Eiche (StØ 0,85), Eiche



Fotos: Baumreihe im Südwesten des Plangebiets am „Drosselstieg“

(StØ 0,65), Eiche (StØ 0,4), Ahorn (StØ 0,7), Ahorn (StØ 25), Ahorn (StØ 0,45), Ahorn (StØ 0,5), Ahorn (StØ 4x,55), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,35), Ahorn (StØ 0,3), Ahorn (StØ 0,55), Ahorn (StØ 4x0,35)

- An Südwestseite des Plangebiets von S nach N: Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,7), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,4), Eiche (StØ 0,35), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,4), Eiche (StØ 0,55), Eiche (StØ 2x0,5), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,5), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,65), Eiche (StØ 0,55), Eiche (StØ=,45), Eiche (StØ 0,35), Eiche (StØ 0,5), Eiche (StØ 0,35)
- An Nordwestseite von S nach N: Eibe (StØ0,45), Eiche (StØ 0,25), 6 Hainbuchen (StØ 25-0,35), 4 Obstbäume (StØ0,2-0,35), Kiefer (StØ 0,4)

Wald



Lage:

Südlich des Plangebiets

Es handelt sich um einen zumeist jungen Bestand, der von Bergahorn dominiert wird. Randlich stehen einzelne Altbäume.

Am östlichen Rand geht der Bestand in eine unregelmäßige parkartige Struktur über.

Die Waldfläche war bereits zuvor Gegenstand von Abstimmungen mit der zuständigen Forstbehörde.

Saumstreifen mit Erdwall



Lage:

südöstlich außerhalb des Plangebiets und im Bereich einer geplanten Fußwegverbindung zur „Rue de Challes“

Fl.st. 187/41

Die Fläche ist im B-Plan 10 als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit einer Spezifikation für die Entwicklung einer Hochstaudenflur mit einzelnen Gehölzinseln festgesetzt.

Bei dem Wall handelt es sich daher nicht um einen Knick im Sinne eines geschützten Biotops gem. § 21 LNatSchG

Spielplatz



Lage östlich des Plangebiets
Fl.st. 187/41

Der Spielplatz besteht in einem großen Baumbestand und ist im B-Plan Nr. 10 entsprechend festgesetzt. Auch eine fußläufige Verbindung zum Geltungsbereich des B-Plans Nr. 22 ist im B-Plan Nr. 10 bereits dargestellt.

Gräben



Lage:
Entlang der Südseite des Plangebiets in Ost-West-Richtung verlaufend

Der Graben führt nicht dauerhaft Wasser

Es sind keine Röhrichte oder andere naturnahe Gewässerstrukturen vorhanden.



Lage:
Im mittleren und im südlichen Teil des Plangebiets
auf Fl.st. 965

Es sind keine Röhrichte oder andere naturnahe Gewässerstrukturen vorhanden.

An den Ufern und teilweise am Grabengrund sind Flatterbinsen vorhanden.

Wohnbebauungen mit Gärten und Grünflächen



Lage:

Wohnbebauungen: nur außerhalb des Plan-gebiets

- im Westen an „Bgm.-Tesch-Straße“ und an „Dorfstraße“
- im Norden nördlich „Eichenweg“
- im Osten Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 4 und 10

Gartennutzungen ragen von Wohnbebauungen an der „Dorfstraße“ im Nordwesten in das Plangebiet,

Es besteht gegenüber den durch die Baumschule genutzten Flächen eine Einfassung durch hohe Hecken und einzelne Bäume.

Im Südosten reicht an der „Rue de Challes“ (⇒ B-Plan Nr. 10) eine randliche Grünfläche (Scherrasen mit einzelnen relativ jungen Gehölzen) bis an das Plangebiet.

Im B-Plan Nr. 10 ist hier eine Option zur Herstellung einer Fußläufigen Verbindung verzeichnet.

Baumschulgebäude und Betriebsfläche



Lage:

Nordwestlicher Teil von Fl.st. 965

Das Grundstück wird vom „Eichenweg“ aus erschlossen. Es sind neben einer Lagerhalle mit Büroraum befestigte Hofflächen, Lagerflächen und ein Gewächs-/Anzuchtthalle vorhanden.

Straßen, Verkehrsflächen



Es handelt sich um Verkehrsflächen ohne naturnahe Strukturen, die Seitenstreifen werden intensiv gepflegt und / oder sind starken Störungen ausgesetzt

Lage:

im Norden: „Eichenweg“ mit Gehweg in wassergebundener Decke (s. Foto links)

Weitere Verkehrsflächen sind:

„Bgm.-Tesch-Straße“ westlich des Plangebiets

„Drosselstieg“ entlang westlicher / südwestlicher Plangebietsseite

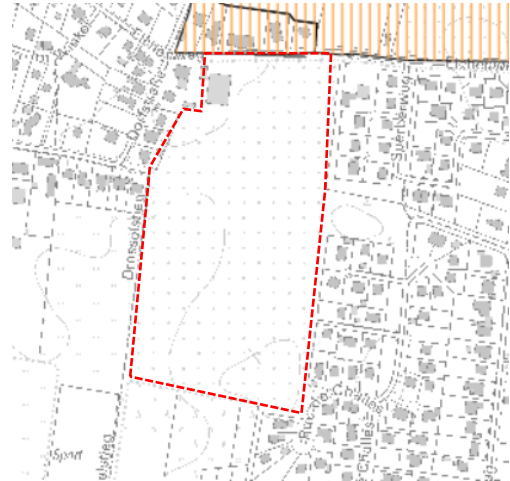
„Dorfstraße“ westlich des Plangebiets

Alle Bilder: Pollok 2018, Lindemann 2019

Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Eine Auskunft des LLUR vom 01.02.2018 beinhaltet keine Hinweise auf prüfungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet „Moorige Feuchtgebiete“ (= LSG 8 des Kreises Pinneberg) liegt nördlich des „Eichenwegs“ und somit zwar in Nähe, aber außerhalb des Plangebiets (s. rote Umgrenzung in nebenstehender Abb., Quelle: LLUR, LVermGeo, 2019).



Auch liegt weder ein FFH-Gebiet noch ein EU-Vogelschutzgebiet in Nähe (3 km-Umkreis) zum Plangebiet, so dass diesbezüglich bedeutende Arten oder Lebensraumtypen nicht betroffen sein können.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung	• Knicks ⇒ Es handelt sich um geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG • Großbäume mit StammØ ab ca. 0,6 m inkl. entsprechender Großbäume der Knicks sowie Baumreihe am „Drosselstieg“ – vgl. obige Bestands-Aufstellung ⇒ Es handelt sich um landschafts- bzw. ortsbildprägende Großbäume • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. B-Plan Nr. 10 ⇒ Es handelt sich um Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes entsprechend verbindlicher Regelungen einer Satzung
Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung	• Sonstige Gehölze, sonstiger Baum (StammØ < 0,6 m) – auch in Gärten – sofern nicht höher bewertet • Wald ⇒ Die Gehölze sind durch eine geringe Nutzungsintensität gekennzeichnet.

Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung	• Baumschulfläche • Gräben • Gartenbereiche und Grünflächen • Straßenseitenstreifen ⇒ Die Flächen sind erheblichen Störungen aus der angrenzenden Nutzung ausgesetzt
Flächen mit erheblichen Vorbelastungen	• Bereits bebaute Flächen mit Teil – oder Vollversiegelungen • Verkehrsflächen inkl. Gehwege / Radwege

Da zum einen keine unmittelbare Nähe zu den o.g. Natura-2000-Gebieten besteht und da zum anderen aufgrund des Planungscharakters mit der Folge von Wohnbebauungen im bisherigen Außenbereich keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z. B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen zu erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Heidgraben ein Erfordernis für vertiefende FFH-Verträglichkeits(vor)untersuchungen zur Prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Es ist nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (hier: Baumschulnutzung), Gartenflächen und der Saumstreifen auch zur Herstellung von Verkehrsanbindungen führt zu keinen bilanzierungsrelevanten Eingriffen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit „allgemeiner Bedeutung“ bereits bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt wird.

Voraussichtlich können alle Großbäume mit Stammdurchmessern von 0,6 m und mehr (⇒ landschaftsprägende Großbäume) erhalten werden.

Von den sonstigen Großbäumen (mit Stammdurchmessern von < 0,6 m) werden voraussichtlich nur wenige verloren gehen, um Verkehrsanbindungen an benachbarte Plangebiete im Westen herzustellen.

Knickverluste werden sich voraussichtlich auf wenige Meter Knickstrecke, die zur Herstellung einer verkehrstechnisch geeigneten Anbindung an den „Eichenweg“ unvermeidbar sind, beschränken. Eingriffe können durch die Platzierung der Anbindung in den Bereich der bisherigen Baumschulzufahrt minimiert werden. Der Knick weist im betroffenen Bereich keinen Großbaumbewuchs auf. Auch Strauchbewuchs ist auf den vergrasteten Wällen nicht vorhanden.

Das Ausgleichserfordernis beträgt im vorliegenden Fall entsprechend Ziffer 5.2.1 letzter Spiegelstrich des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 „1:1“.

Das Ausgleichserfordernis für Knickeingriffe kann bis zur Hälfte durch Aufwertung eines degenerierten Knicks und ansonsten durch Knickneuanlagen bzw. durch Zuordnung einer ausreichenden Knickstrecke in einem anerkannten „Knick-Ökokonto“ erfolgen.

Ansonsten werden Knicks als Biotope gemäß § 21 LNatSchG gesichert. Zudem können parallel zu Knicks ausreichend breite Saumstreifen angelegt und als Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB oder als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.

In den Knicksaumstreifen und den Grünflächen zum Schutz der Knicks und der Großbäume besteht die Funktion einer Schutz gebenden Zone für den Wurzelraum der Gehölze, denn in diesen Flächen ist

- die Errichtung baulicher Anlagen,
- das Anlegen von sonstigen Befestigungen einschl. der Herstellung von Terrassen,
- die Durchführung von Arbeiten im Boden wie z. B. das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen mit Ausnahme der Anlagen von Mulden zur Regenwassersammlung und -versickerung
- und das Durchführen von Abgrabungen oder Aufschüttungen

nicht gestattet.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Einzelbäume der Knicks mit Stammdurchmessern von mind. 0,6 m bzw. mind. 2,0 m Stammumfang unterliegen nicht der Knickpflege, sondern sind als Großbäume zu erhalten.

Aufgrund der gemeindlichen Planungsziele und der bisherigen Planung ist darüber hinaus keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes zu erwarten.

Über das zuvor beschriebene Maß an Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind voraussichtlich keine weiteren Maßnahmenerfordernisse zu erwarten.

9.2.1.4 Schutzgut Tiere

Die Gemeinde Heidgraben verzichtet aufgrund der angetroffenen Nutzungs- und Biotoptypen und der daraus abgeleiteten allgemeinen Bedeutung des Plangebiets sowie aufgrund der angestrebten Erhaltung der Großbäume und Knicks auf die Durchführung vertiefender örtlicher Kartierungen von Tiergruppen und die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zum Artenschutz. Es wird eine Potenzialabschätzung mit Bewertung entsprechend der nachfolgenden Angaben in die Planung eingestellt und so den artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung entsprochen.

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potenzialabschätzung vorkommen können und somit planungsrelevant sind:

- An umliegenden Gebäuden und in den Gehölzen aller Art (auch der Großbäume im und am Plangebiet) können während des Sommerhalbjahres verschiedene **Brutvögel** vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Großbäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) angenommen werden.

Brutvögel an Gebäuden (Baumschulbetriebsgebäude und auf benachbarten Flächen) können z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Haussperling (*Passer domesticus*) sein.



Abb: Nester im/am Bestandsgebäude (links: Rauchschwalbe, rechts *indet.*; Mai 2019)

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen bisher nicht ermittelt worden und während der Geländebegehungen am 23.03.2018 und am 21.05.2019 nicht gesichtet worden. Zugleich waren die Großbäume nur teilweise einsehbar. Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Großbäume Höhlungen aufweisen, die von den o. g. allgemein verbreiteten Arten angenommen werden.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials und der intensiven Nutzung der Baumschulflächen sowie der Gartenflächen sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

- Zudem können Sommerquartiere von **Fledermausarten** wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in den Gebäuden und Großbäumen im und am Plangebiet vorhanden sein.

Im / am Plangebiet weisen die strukturreichen Gärten und Großbäume eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf. Das gilt vor allem für die Plangebietsränder im Norden, Osten und Süden.

Winterquartiere werden für das Betriebsgebäude und die ggf. entfallenden Bäume aufgrund der fehlenden Frostfreiheit während des Winters ausgeschlossen.

- In den betroffenen Gehölzbeständen (Straßenanbindungen, Gartenbereiche und sonstige Gehölze des Baumschulgeländes) werden Vorkommen der **Haselmaus** aufgrund der intensiven Nutzungen ausgeschlossen; es wurden bei den Geländebegehungen keine Kobel und keine arttypischen Fraßspuren von Haselmäusen gefunden, so dass hier keine relevante Betroffenheit der Art anzunehmen ist.
- Ein naturnahes Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Die angetroffenen Gräben weisen keine naturnahen Strukturen auf und der Graben im Süden ist stark beschattet. Das Plangebiet kann daher nur eine allgemeine Bedeutung als Landlebensraum für allgemein verbreitete **Amphibienarten** wie Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch haben, die artenschutzrechtlich nicht relevant sind. Hinweise auf besondere - artenschutzrechtlich relevante - Artenvorkommen (wie solche von Moorfrosch oder Kammmolch) liegen

auch in Kenntnis einer negativen Datenauskunft des LLUR vom 01.02.2018 nicht vor. Hinweise auf ausgeprägte Wanderstrecken liegen auch vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets zwischen Bestandsbebauungen am Ortsrand nicht vor.

- Größere Gewässer / Fließgewässer mit einer potenziellen Bedeutung für **Fischotter** oder **Biber** sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht verändert.
- **Reptilien** (z. B. Ringelnatter, Blindschleiche oder Waldeidechse) können vereinzelt vorkommen. Biotoptypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitate sind nicht vorhanden.

Im Rahmen einer Datenabfrage aus dem Artenkataster des LLUR wurden keine Artenvorkommen mit einer Relevanz für das Plangebiet mitgeteilt (Datenauskunft vom 01.02.2018).

Sonstige artenschutzrechtlich und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG und nicht in einer Nähe zu einem FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet (vgl. Schutzgut Pflanzen).

Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können. Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: Werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Amphibien	Nein	Gewässer und Hauptwandererrouten sind nicht vorhanden. Es kann nur sein, dass einzelne Individuen der Erdkröte, des Teichmolchs und des Grasfrosches sich ggf. während der Landlebensphasen hier aufhalten. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Reptilien	Nein	In dem Plangebiet sind keine Kernhabitate der Arten vorhanden. Es kann nur sein, dass einige Arten (Ringelnatter, Blindschleiche, Waldeidechse) sich auf den Teilflächen aufhalten, die zur Bebauung anstehen.

		Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Vögel	Ja / Nein	Einzelgehölze und bestehende Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung. Es sind innerhalb des Plangebietes keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten bekannt. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegen.</i>
Säugetiere - Fledermäuse	Ja / Nein	Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG, wobei für das Plangebiet vor allem eine Nutzung als Nahrungshabitat durch synanthrope Arten wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus anzunehmen ist. Sommerquartiere können nur in Großbäumen mit Höhlen oder mit z.B. abgelösten Rindenpartien oder in Gebäuden bestehen. Winterquartiere fehlen. Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn für Arbeiten an Großbäumen und Gebäuden eine Schonfrist vom 01. März bis zum 31. Oktober eingehalten wird. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Einhaltung der Schonfrist nicht vorliegen.</i>
Säugetiere - sonstige	Nein	Es sind nach Überprüfung in der Örtlichkeit (bezügl. Haselmaus) keine Vorkommen festgestellt worden, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezügl. Biber und Fischotter) oder das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Fische und Neunaugen	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Oberflächengewässer vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Libellen	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Käfer	Nein	In dem Plangebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor bzw. es wird die Erhaltung der Großbäume angestrebt. Diese Artengruppe kann bei Erhaltung der Großbäume nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Erhaltung der Großbäume nicht vorliegen.</i>

Weichtiere	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
-------------------	-------------	--

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es „verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Erhaltung der Großbäume (⇒ Stammdurchmesser > 0,4 m) und bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

Bezüglich des Schutzes von potenziell vorkommenden Fledermausarten gilt eine Schonfrist vom 01. März bis 31. Oktober.

In dem genannten Zeitraum ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten bzw. der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Entsprechendes gilt bezüglich der Fledermausarten unter Beachtung der bis Ende Oktober andauernden Schonfrist. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Es gehen vom Wohngebiet keine Wirkungen aus, die das nördlich des „Eichenwegs“ bestehende LSG 8 des Kreises Pinneberg, ein FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet beeinträchtigen könnten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Alle Arbeiten an Gehölzen und der Abriss der Gebäude dürfen zum Schutz von Vogelarten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Bezüglich des Schutzes von Fledermäusen ist eine bis zum 31. Oktober verlängerte Schonfrist einzuhalten – sofern Großbäume mit Höhlungen oder andere potenziellen Fledermausquartiere betroffen sind. Eine Abweichung

von den genannten Zeiträumen bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die nur im Einzelfall erteilt werden kann.

Da bei Einhaltung der genannten Schonfristen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind auch im Zuge der nachgeordneten Aufstellung eines Bebauungsplanes keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen.

Die Einhaltung der Schonfristen und der genannten Vermeidungsmaßnahmen obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit.

9.2.1.5 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet verläuft ein ca. 200 m langer Graben in Nord-Süd-Richtung etwa mittig im Plangebiet und ein Graben besteht an der südlichen Plangebietsgrenze (⇒ vgl. Schutzgut Pflanzen). Weitere Oberflächengewässer sind nicht bekannt.

Gemäß den Angaben der Bodenkarte steht das Grundwasser wie folgt unter Gelände an:

Bodentyp	GW unter Flur feucht Zeit	GW unter Flur trockene Zeit
Pn4 Eisenhumuspodsol aus Flugsand	tiefer als 2 m	tiefer als 2 m
gP4 Eisenhumuspodsol, vergleyt aus Sand	um 1 m für Heidgraben wird eine tlw. GW-Absenkung bis > 2m angegeben	um 2 m für Heidgraben wird eine tlw. GW-Absenkung bis > 2 m angegeben
G-P4 Gley-Podsol aus Sand	0,5 bis 1 m für Heidgraben wird eine tlw. GW-Absenkung bis > 2 m angegeben	1 bis 1,5 m für Heidgraben wird eine tlw. GW-Absenkung bis > 2 m angegeben

Im Rahmen der Bodenvorerkundung wurden Wasserstände zwischen 0,40 und 1,90 m unter GOK festgestellt (Voß, 2018). Der Großteil der Sondierungen weist Grundwasserspiegelstände zwischen 0,40 und 1,20 u. GOK nach, eine Ausnahme bilden zwei Sondierungen, die im höher liegenden Bereich abgeteuft wurden und einen Grundwasserspiegel bei 1,90 m u. GOK aufzeigen (RKS 09 und RKS 10, vgl. Karte im Schutzgut Boden). Aufgrund niederschlagsreicher Vormonate kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die festgestellten Grundwasserspiegelstände im oberen Bereich der natürlichen Schwankungen liegen (Voß, 2018).

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG). Die Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets „Elmshorn Köhnholz / Krückaupark“ liegt ca. 230 m nördlich des „Eichenwegs“.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung

Die beiden vorhandenen Gräben werden auf der nachgeordneten Planungsebene in das konkretisierte Planungskonzept einzubinden sein. Das im Plangebiet vor allem aufgrund der zusätzlich befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser wird voraussichtlich in einem neuen System gesammelt und entsprechend der Vorgaben eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes abgeleitet. Dabei werden die vorhandenen Gräben ggf. auch eine Retentionsfunktion übernehmen.

Durch die künftigen Bebauungen werden kleinräumig die Oberflächenabflüsse und somit auch die grundstücksbezogene Speisung des Grundwassers verändert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Bezüglich des betroffenen Grabenabschnitts besteht kein Kompensationsbedarf, da der Graben ausschließlich der Entwässerung der Baumschulfläche (Flurstück 965) dient und keine naturnahen Strukturen aufweist. Im Übrigen werden zusätzliche Sammel- und Versickerungsmulden im Plangebiet angelegt. Eine dauerhafte Wasserführung der Gräben und Mulden besteht nicht.

Aufgrund des zumindest zeitweise relativ oberflächennah anstehenden Grundwassers wird das anfallende Niederschlagswasser über Versickerungsmulden und Staugräben gedrosselt an den südlich verlaufenden Graben abgegeben.

Der konkrete Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers auf Grundlage eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes bedarf einer konkreten bauseitigen Ausführungsplanung und ist in den jeweiligen nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer zur Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu führen.

Aufgrund des oberflächennah anstehenden Grundwassers sind ggf. Keller gegen drückendes Wasser abzudichten. Für die Herstellung der Baugrube ist eine genehmigungspflichtige Grundwasserabsenkung erforderlich.

Auch beim Straßenbau ist der relativ hohe Grundwasserspiegel zu berücksichtigen. Während der Bauzeit muss mit einer vorübergehenden Wasserhaltung gearbeitet werden. Konkrete Angaben und Maßnahmen sind in der nachgeordneten Bauausführungsplanung zu ergreifen und zu beachten.

9.2.1.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch die im Westen, Norden und Osten bestehenden Bestandsbebauungen, die randlichen Gehölzreihen und die Gehölzflächen im Süden relativ gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist, denn es sind keine offenen Situationen gegenüber der offenen Landschaft vorhanden.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftsammelbecken o. ä. sind nicht vorhanden.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Gemeinde Heidgraben aus den gemeindlichen Planungen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Entwicklung von Wohnbauflächen keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas vorliegen und auch nicht entstehen werden. Bestehende Abschirmungen gegenüber einwirkenden Winden werden nicht geändert. Eine besondere Empfindlichkeit des Plangebiets gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf.

9.2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine große zusammenhängende Baumschulfläche zwischen

- den Bestandsbebauungen im Westen mit Großbaumbestand vor allem am südwestlichen Plangebietsrand,
- dem „Eichenweg“ mit nordseitig bestehenden Bebauungen und straßenbegleitenden Knicks samt Großbäumen,
- den Bestandsbebauungen im Osten mit Großbaumbestand vor allem am nordöstlichen Plangebietsrand
- und struktureicheren Gehölzflächen / Wald im Süden des Plangebiets, zu dem auch einzelne Großbäume gehören.

Auf die bisherigen Nutzungen und die bestehenden Biotoptypen einschließlich der gliedernden Knicks und der landschafts- bzw. ortsbildprägenden Großbäume im und am Plangebiet wurde bereits insbesondere in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ eingegangen – insofern sei hier auf dieses Kapitel (9.2.1.3) verwiesen.

Das Gelände ist insgesamt nur geringfügig geneigt, wobei die Höhen von im Nordosten von +12,20 m NHN in südwestlicher Richtung auf rund +10,5 m NHN abfallen.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der randlichen Bebauungen, der Gehölzflächen im Süden, der Knicks und der Großbäume nicht.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit sind im und am Plangebiet nicht vorhanden (vgl. „Schutzgut Mensch“).

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung

Es wird insgesamt eine gegenüber der Ortslage bereits durch Bebauungen, Knicks, Gehölzflächen und Großbäume weitgehend abgeschirmte Fläche mit weitgehend fehlenden Sichtbeziehungen zur freien Landschaft überplant, so dass die Ortslage eine sich einfügende Erweiterung erfahren wird.

Dabei werden sowohl die Knickstrecken – mit Ausnahme geringer Verluste –, die Baumreihe und die sonstigen prägenden Großbäume als gliedernde naturnahe Elemente durch die Darstellung linienförmiger Grünflächen erhalten und in das Bauungskonzept integriert. Baumverluste beschränken sich voraussichtlich auf Bäume von nichtprägendem bzw. ortsbildbestimmendem Charakter. Die Gesamtheit der Baumreihe im Südwesten des Plangebiets wird infolge des Verlustes eines Baums zur Herstellung einer Verkehrsanbindung an die „Bgm.-Tesch-Straße“ nicht wesentlich beeinträchtigt.

Durch die Planung werden nicht nur bisher unbebaute Flächen des planungsrechtlichen Außenbereichs bebaut, sondern es werden auch die im / am Plangebiet verbleibenden Knicks, Gehölzflächen und Großbäume in einen neuen Nutzungszusammenhang gestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Die Knicks und die Großbäume als bestehende Gliederungs- und Eingrünungsstrukturen werden entsprechend der Beschreibungen in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ (Kap. 9.2.1.3) erhalten und nach dem derzeitigen Stand der Planung künftig teilweise innerhalb von öffentlichen Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB liegen. Geringe Verluste werden zur Herstellung einer Verkehrserschließung zum Westen und zur Herstellung geeigneter Bauflächen nicht vermeidbar sein.

Bei ergänzender Pflanzung neuer Bäume, durch die Erhaltung der prägenden Großbäume bzw. bei Anpassung der Baugrenzen sowie der Grundstückszuschnitte an Baumstandorte und -kronen wird das Landschafts- bzw. Ortsbild in angemessener Weise bewahrt und so neugestaltet, dass keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Zugleich wird es nicht möglich sein und es ist auch nicht Ziel der Gemeinde Heidgraben, die künftige Bebauung vollständig vor einer Sichtbarkeit abzuschirmen.

9.2.1.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangeltungsbereiches selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend der Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung keine Kulturdenkmale vorhanden bzw. der Gemeinde Heidgraben bekannt. Auch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, obere Denkmalschutzbehörde, kann keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale feststellen (Mitteilung vom 20.04.2018).

Auf die Lage des Plangebiets

- östlich der „Bgm.-Tesch-Str.“ und „Dorfstraße“ mit vorhandenen Wohnbebauungen,
- südlich des „Eichenwegs“ mit Wohnbebauungen,
- westlich „Sperberweg“ und der „Rue de Challes“ mit Wohnbebauungen
- und nördlich unbebauter Flächen, zu denen auch ein Waldbestand gehört,

wurde bereits in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Mensch ...“, „Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt“ und „Wasser“ eingegangen. Die geplante Wohnbebauung schließt also an Bestandsbebauungen der Ortslage an und bewahrt zugleich Großbäume und Knicks als gliedernde Grünstrukturen.

Die o. g. und ggf. weitere vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung auf Grundlage einer der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung durch die Gemeinde Heidgraben bzw. einen

privaten Erschließungsträger zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind in die nachgeordnete Genehmigung und Ausführungsplanung einzubeziehen.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind derzeit nicht bekannt.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung

Das Plangebiet ist bezüglich etwaiger baulicher Kulturdenkmale ohne Bedeutung.

Die Lage des Plangebiets in Nachbarschaft zu einem Wald war bereits in Vorbereitung dieser Bauleitplanung Gegenstand eines Vorgesprächs der Gemeinde Heidgraben mit der zuständigen Forstbehörde. Entsprechend ähnlicher Situationen in der Ortslage strebt die Gemeinde Heidgraben eine Unterschreitung des einzuhaltenden Waldabstands auf 15 m an, wobei für den Bereich zwischen 15 m und 30 m ab dem Waldrand besondere Anforderungen an den Brandschutz bestehen sowie eine Einzelfallprüfung durch die untere Forstbehörde und den Kreisbrandschutzingenieur zu erwarten ist, damit keine erhöhte Brandgefahr entsteht.

Die Gemeinde Heidgraben geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der „sonstigen Sachgüter“ durch die Entwicklung eines Wohngebietes mit zugeordneten Erschließungsstraßen, Wohnwegerschließungen und Fußwegverbindungen nicht entstehen werden.

Das örtliche Nutzungsgefüge wird lediglich durch die Wandlung einer Baumschulfläche in ein Wohngebiet verändert, bleibt aber ansonsten bestehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Archäologische Fundstellen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und bedürfen der Betrachtung im Zuge der jeweiligen Vorhabenrealisierung, sofern während der Bauausführung Auffälligkeiten auftreten sollten.

Bezüglich der Oberflächenwasserableitung bedarf es vorhabenbezogen vor einer Realisierung der Planung einer entwässerungstechnischen Überprüfung und Festlegung einer fachlich geeigneten und technisch realisierbaren Lösung zur Regenwasserbeseitigung. Der Nachweis ist gegenüber der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg zu führen.

Bezüglich des südlich benachbarten Waldes soll im vorliegenden Fall der 30 m messende Waldschutzabstand gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG SH auf 15 m reduziert werden. Geplante Bebauungen bedürfen voraussichtlich einer Einzelfallprüfung zur Sicherstellung einer unterdurchschnittlichen Brandgefahr.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf besteht.

9.2.1.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Plangebiet durch die bisherige Baumschulnutzung, durch Knicks, eine Vielzahl von Großbäumen, die an drei Seiten umgebenden Wohnbebauungen mit Gemeindestraßen sowie durch unbebaute Flächen im Süden, zu denen auch ein Wald gehört, geprägt ist.

In den Kapiteln 9.2.1.1 bis 9.2.1.8 wird deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Entwicklung einer Wohnbaufläche im Außenbereich Auswirkungen vor allem auf die

Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und sonstige Sachgüter entstehen können bzw. werden, dass die zu erwartenden Eingriffe jedoch deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden können. Bezüglich des Artenschutzes sind Ausführungsfristen zu beachten. Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten bzw. bekannt.

9.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planungen

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans soll entsprechend den ortsstrukturellen und städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Heidgraben zu einer Vorbereitung einer Wohnbebauung in räumlichem Zusammenhang mit der Ortslage führen.

Hierdurch kann die Gemeinde im Rahmen der landesplanerisch zugewiesenen Möglichkeiten Bauflächen für den örtlichen und überörtlichen Bedarf bereitstellen, so dass der hohen Nachfrage entsprochen werden kann und die Gemeinde nicht ausschließlich auf eine wohnbauliche Entwicklung angewiesen ist, die auf die Innenentwicklung ausgerichtet ist. Die Gemeinde kann somit aktiv den wohnbaulichen Entwicklungsprozess mitgestalten.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollen innerhalb des Plangebiets durch die Entwicklung naturnaher Grünflächen minimiert und ansonsten durch die Zuordnung von Kompensationsflächen extern im naturräumlichen Zusammenhang vollständig kompensiert werden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist zur Einhaltung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22. Die bisherige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft steht einer Bebauung entgegen.

Ohne diese planerische Entwicklung im Außenbereich würden für eine längere Zeit keine dem Bedarf entsprechenden frei zum Erwerb stehenden Baugrundstücke in der Gemeinde Heidgraben angeboten werden können. Die wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde würde dann wieder vorwiegend auf Maßnahmen der „Innenentwicklung“ beschränkt sein.

Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich bzw. für Baumschulzwecke genutzt werden.

9.3 Zusätzliche Angaben

9.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet werden und deren Ergebnisse inhaltlich genutzt.

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden im Sinne einer „Abschichtung“ der Planung grundlegende Aussagen bezüglich der zu erwartenden Eingriffe und deren Kompensierbarkeit getroffen, ohne Details festzulegen. Die konkrete Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird schutzgutbezogen in den Umweltbericht zur nachgeordneten B-Plan-Aufstellung zu integrieren sein.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 BNatSchG i. V. m. den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

„Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG werden Aussagen zum Artenschutz auf Grundlage der örtlichen Biotopypenkartierung bei Ergänzung durch Angaben des LLUR in Form einer Potenzialanalyse in die Planung eingestellt. Die Ergebnisse bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten werden in den Umweltbericht in die Kapitel zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert.

Die Ergebnisse werden im Rahmen der Bebauungsplanungen beachtet.

Baugrundvorerkundung

Zur Erkundung des Baugrunds wurde eine Baugrundvorerkundung durchgeführt, deren Ergebnisse für die Beurteilung der Eignung als Baugrund und für die Erstellung der Planung / des Umweltberichtes genutzt werden.

„Wasserwirtschaftliches Konzept“

Zur Klärung einer geeigneten Erschließung und zur Entwicklung eines umsetzbaren Entwässerungskonzeptes wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erarbeitet, dessen Inhalte für die Erstellung der Planung / des Umweltberichtes genutzt werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 50 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde für diese F-Plan-Änderung und den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 22 durch eine gemeinsame Beteiligung der von den Planungen betroffenen Behörden, der sonstigen Planungsträger und der Naturschutzverbände durchgeführt, ausgewertet und die Stellungnahmen, Anregungen und die vorgebrachten umweltrelevanten Informationen einschließlich der bereits vorliegenden landesplanerischen Stellungnahme nach § 11 Abs. 1 LaplaG entsprechend der Beratungen sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung in die individualisierten „Entwurfsplanungen“ eingestellt.

Nach Kenntnis der Gemeinde Heidgraben wird voraussichtlich festgestellt werden können, dass auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht zusammengestellten Informationen unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

9.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Mit einem Fokus auf die Ebene des Bebauungsplans werden im Rahmen der Plankonkretisierung bzw. der Planumsetzung voraussichtlich folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen werden zuzuordnen sein:

- Alle prägenden Großbäume ab einem Stammdurchmesser von ca. 0,6 m (auch bei Lage auf einem Knick) und aufgrund der Lage in einer Baumreihe (⇒ südwestlicher Rand an „Drosselstieg“) unterliegen dem Schutz des LNatSchG. Eingriffe in derartige Bäume bedürfen der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
 - Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m der prägenden Großbäume dürfen keine baulichen Anlagen hergestellt werden, keine Erdarbeiten durchgeführt und keine Aufschüttungen und / oder Abgrabungen ausgeführt werden bzw. es werden die Bestimmungen der DIN 18920 sowie der RAS-LP-4 einzuhalten sein.
 - Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Knicks sind gemäß § 21 LNatSchG geschützte Biotope.
 - Die fachgerechte Pflege und die Erhaltung sind Aufgabe des Eigentümers und ggf. des Ausführenden von Arbeiten im Nahbereich der Gehölze.
- An Knicks sind ausreichende Saumstreifen von Beeinträchtigungen frei zu halten, die ökologischen Funktionen des Knicks sind zu erhalten.
 - Die Erhaltung der Knickschutzstreifen obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.
 - Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.
- Bei allen Arbeiten an Gehölzen sowie bei baulichen Tätigkeiten an vorhandenen Gebäuden sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten; insbesondere sind Schonfristen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zum Schutz möglicher Vogel- und Fledermausvorkommen einzuhalten.
 - Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.
- Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ sollen voraussichtlich außerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden. Die Zuordnung ausreichend bemessener Kompensationsflächen steht noch aus und ist im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Bauantragstellung vorzunehmen.

- Die Bereitstellung der Flächen und die Sicherung einer geeigneten naturnahen Entwicklung im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung muss durch die plangebende Gemeinde Heidgraben sichergestellt werden.
- Eingriffe in das Schutzgut „Landschaft“ sollen durch die Erhaltung der Knicks und Großbäume so weit gemindert werden, dass keine erheblichen Eingriffe verbleiben.
 - Die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen muss durch die Gemeinde Heidgraben sichergestellt werden.
- Zur Sicherstellung der Erschließung und hier insbesondere einer ordnungsgemäßen Regenwasser- und Schutzwasserentsorgung bedarf es im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung oder der Realisierungsplanung einer fachtechnischen Prüfung bestehender Ableitungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.
 - Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Heidgraben.

9.3.3 Kumulierende Vorhaben / Planungen Grenzüberschreitender Charakter der Planung

Der Gemeinde Heidgraben liegen keine Angaben oder Hinweise auf kumulierend wirkende Planvorhaben vor.

Einen grenzüberschreitenden Charakter weist die Planung nicht auf.

9.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl

In der Gemeinde Heidgraben sind die Flächenkapazitäten in den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohngebieten weitestgehend erschöpft. Bei der Ermittlung geeigneter Erweiterungsflächen legt die Gemeinde besonderen Wert auf potentielle Wohnbauflächen in der Nähe zum vorhandenen Ortskern und den dort vorgehaltenen Infrastruktureinrichtungen. Künftige Wohnbauentwicklung soll zudem an vorhandene Wohnbereiche anschließen.

Das bebaute Siedlungsgebiet der Gemeinde Heidgraben ist von Landschaftsschutzgebieten umgeben, die eine Bebauung begrenzen.

Von Seiten der Gemeinde wurden insgesamt 14 bisher unbebaute Flächen hinsichtlich einer Eignung für die Wohnbauflächenentwicklung geprüft, darunter auch der hier zur Rede Bereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans, der mit der fortlaufenden Nummer 8 mitbetrachtet wurde. Die innerörtliche Lage in fußläufiger Entfernung zum „Marktreff“, die Anbindung an die vorhandene Infrastruktur und auch die vergleichsweise „günstigen Voraussetzungen zur Erschließung des Geländes“, sowie die benachbarte Wohnnutzung geben dieser Fläche den Vorrang vor den anderen Gebieten. Die Gemeinde hat sich daher für die Fläche 8 entschieden.

Die Fläche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird derzeit für Baumschulzwecke genutzt.

Die Darstellung der randlichen Grünflächen dient der Erhaltung von Knicks und Großbäume sowie zur Sicherstellung einer innerörtlichen Durchgrünung als besonderem Qualitätsmerk-

mal. Aufgrund der Bodenverhältnisse mit den zumindest zeitweise oberflächennah anstehendem Grundwasser wird es zudem erforderlich sein, Grünflächen auch zur Herstellung von Retentionsräumen für das anfallende Oberflächenwasser zu nutzen, und zwar dies in Verbindung mit bestehenden Gräben.

Die Verkehrserschließung nimmt bestehende Anbindungsmöglichkeiten auf, so dass auch neue innerörtliche Querverbindungen entstehen, die zum Teil nur für Fußgänger nutzbar sein sollen.

Prüfungen bezüglich der Verkehrsanbindungen, der Flächenentwässerung und des Bodens haben ergeben, dass keine Aspekte der Planung entgegenstehen. Auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der Bebauung nicht entgegen.

Die Gemeinde Heidgraben sieht daher in der Bebauung des Planungsgebietes eine geeignete Möglichkeit, der ihr landesplanerisch zugewiesenen Wohnfunktion nachzukommen und in angemessenem Umfang Wohnbauflächen bereitzustellen.

Die zur Verfügung stehende Fläche bietet sich hierfür an, da sie bereits an drei Seiten durch Bebauungen eingefasst wird.

9.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde Heidgraben hat den Beschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Wohngebiet östlich Bgm.-Tesch-Straße“ gefasst für die Flurstücke 965, 275/9 tlw., 187/18 und 187/41 tlw. der Flur 2, Gemarkung Heidgraben. Das Plangebiet umfasst eine Größe von insgesamt 5,6 ha.

Übergeordnete Planungen stehen der gemeindlichen Planung grundsätzlich nicht entgegen. Die Einhaltung des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB ist durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. 22 gegeben. Eine Darstellung als geeignete Baufläche ist bereits im Landschaftsplan enthalten. Das Plangebiet liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde, aber an drei Seiten sind bereits angrenzende Wohnbebauungen vorhanden (westlich, nördlich und östlich).

Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich des **Schutzguts Mensch** werden nicht erwartet. Es sind keine relevanten Immissionen auf zu schützende Wohnnutzungen und Arbeitsstätten ermittelt worden, so dass kein Erfordernis zur Festsetzung aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen besteht. Auch die Erholungsnutzung und Erholungsfunktion sind nicht betroffen.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** entstehen durch die Entwicklung von Bauflächen einschließlich der Flächen für Zufahrten, Stellplätze, Nebenanlagen und Aufschüttungen oder Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Auch Verkehrsflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft / für Retentionsräume sind zu erwarten. Die Abgeltung des Kompensationsbedarfs wird extern durch die Zuordnung von Ökopunkten eines Ökokontos vorgesehen und auch möglich sein. Es wird empfohlen, den anfallenden Oberboden ebenso wie weitere Aushubbodenmengen möglichst ortsnahe wiederzuverwenden und hierfür im Zuge der Bauausführungsplanung ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt** könnten allgemein durch Gehölzfällungen auch kleiner Einzelgehölze entstehen, da hier als faunistische Potenzialabschätzung Vogelbrut- und -aufzuchtplätze bestehen könnten. Beeinträchtigungen

werden vermieden bei einer Ausführung im Zeitraum zwischen 01.10. und letzten Tag des Februars außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchtzeit. Abbrucharbeiten an Gebäude und ggf. Eingriffe in Großbäume dürfen zum Schutz von ggf. Fledermausvorkommen ebenfalls nur außerhalb der genannten Schonzeit erfolgen. Sollte die Schonzeit nicht eingehalten werden können, bedarf es der gesonderten Überprüfung auf ggf. Vogel- oder Fledermausvorkommen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Bei Beachtung der oben in Zusammenhang mit den **Schutzgüter Pflanzen und Tiere** genannten Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) sind keine erheblichen Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt voraussichtlich nicht. Es besteht voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf.

Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität artenschutzrechtlich bedeutender Lebensräume (so genannte CEF-Maßnahmen) sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Schutzgebiete gemäß §§ 23-29 BNatSchG sowie Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) werden nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** erfolgen durch eine Veränderung der Regenwasserableitung. Die vorhandenen Gräben werden in das Planungskonzept einzubinden sein. Bei einer Sicherstellung einer ausreichenden Retention im Plangebiet mit der Herstellung zusätzlicher Retentionsflächen ist auch im Fall teilweise verloren gehender Grabenabschnitte kein zusätzlicher Kompensationsbedarf zu erwarten.

Bei allen Baumaßnahmen wird das zumindest zeitweise oberflächennah anstehende Grundwasser zu beachten sein.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch die geplanten Bebauungen keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild) werden nicht entstehen, da der Bestand an Großbäumen erhalten werden soll. Für das Plangebiet werden Gehölzpflanzungen empfohlen, die im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung und der Ausführungsplanung festgelegt werden sollen.

Eingriffe in das **Schutzgut Kulturgüter** entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Sofern innerhalb des Plangebietes archäologische Funde gemacht werden sollten, ist das Archäologische Landesamt zu benachrichtigen.

Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird im Wesentlichen durch die Umwandlung einer Baumschulfläche in ein Wohnbaugebiet betroffen sein. Ein im Süden stockender Wald wird beachtet. Vorhandene Straßen und Wegverbindungen können in die Entwicklung eines nachgeordnet zu entwickelnden Erschließungskonzeptes eingestellt werden.

Weitere planungsrelevante Betroffenheiten durch die Planung sind der Gemeinde Heidgraben nicht bekannt.

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird für die nachgeordnete Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 eine den Örtlichkeiten angepasste Entwicklung eines Wohngebietes in unmittelbarem Anschluss an die zusammenhängend bebaute Ortslage planungsrechtlich so vorbereitet und ermöglicht, dass die zu erwartenden Eingriffe im Zuge der nachgeordneten Planungen voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung soweit verringert und ansonsten soweit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

9.6 Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Es werden Kosten für die Vorhaltung und Bereitstellung von Ökopunkten eines Ökokontos zu beachten sein. Hinzu kommen Kosten für die Kompensation der betroffenen Knickabschnitte in Höhe von ca. € 100,00 je laufendem Meter Knick.

9.7 Für den Umweltbericht verwendete Quellen

- Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Heidgraben (Entwurf)
- Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Heidgraben in der Fassung der 3. Änderung
- Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Heidgraben
- Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Heidgraben
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidgraben einschließlich der an das Plangebiet grenzenden Änderungen
- Gemeinsame „Scoping-Unterlage“: Beschreibung der Umweltbelange für die zu erstellenden Umweltberichte zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Heidgraben sowie die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und betroffener Verbände
- Landschaftsplan der Gemeinde Heidgraben
- Auskunft des LLUR vom 01.02.2018 als Auszug aus dem Artenkataster zum B-Plan Nr. 22
- Voß (2018): Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit.
- dänekamp und partner (2019): Wasserwirtschaftliches Konzept

Kaland

Von: Wiese
Gesendet: Dienstag, 27. August 2019 07:39
An: Kaland
Betreff: WG: Antrag auf Einbau von Fluchttüren in der Turnhalle Grundschule

Hallo Alexandra,

anbei erhältst du einen Antrag der FWM Fraktion für die Moorreger Ausschüsse und GV.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

J.-Ch. Wiese

Amt Geest und Marsch Südholstein
 Der Amtsdirektor
 Fachbereich Bauen und Liegenschaften
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege

Tel.: 04122 / 854-126 Fax: 04122 / 854-226
 E-Mail: wiese@amt-gums.de
 E-Mail Poststelle: info@amt-gums.de
 (Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente)
 Internet: www.amt-gums.de
 Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
 zusätzlich montags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
 Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung!



Von: Jürgensen, R.
Gesendet: Sonntag, 25. August 2019 08:53
An: carsten.niedworok@t-online.de; Borchers <borchers@amt-gums.de>; Wiese <wiese@amt-gums.de>
Cc: Wulff, F. <f.wulff@amt-gums.de>
Betreff: Fwd: Antrag auf Einbau von Fluchttüren in der Turnhalle Grundschule

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "michael.adam.moorrege" <michael.adam.moorrege@gmail.com>
Datum: 25. August 2019 um 08:50:10 MESZ
An: Jürgensen Rainer <r.juergensen@amt-gums.de>, weinberg@amt-gums.de
Betreff: Antrag auf Einbau von Fluchttüren in der Turnhalle Grundschule

Bau - und Umweltausschuss
 Finanzausschuss

GV

Sehr geehrte Herr Niedworok,
Sehr geehrter Herr Jürgensen (mit der Bitte um Weiterleitung an den 1. stellvertretenden
Bürgermeister),

Aufgrund des mangelnden Brandschutzes in der Turnhalle der Grundschule und der Nutzung der
Turnhalle für größere Veranstaltungen (ua Einschulung, Weihnachtsfeier Grundschule, Feuerwehr
Oktoberfest), stellen wir den Antrag umgehend den Einbau der geforderten Fluchttüren zu
veranlassen.

Losgelöst vom restlichen Brandschutzkonzept, ließe sich diese Maßnahme separat umsetzen.
Die Mittel könnten aus dem Haushaltstitel Brandschutzmaßnahmen Grundschule oder durch einen
Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Adam
Fraktionsvorsitzender der FWM eV

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1095/2019/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 09.09.2019
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	18.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.09.2019	öffentlich

Antrag auf Übernahme der Beschaffungskosten für einen Bauwagen sowie Ersteinrichtung und der Betriebskosten der 2. Gruppe im DRK-Waldkindergarten

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband hat mit Schreiben vom 14.08.2019 einen Antrag auf Übernahme der Beschaffungskosten für einen Bauwagen sowie Ersteinrichtung und der Betriebskosten 2019 für die zweite Gruppe im DRK-Waldkindergarten (Anlage 1) gestellt. Es wird die Übernahme der Anschaffungskosten des Bauwagens in Höhe von 45.000 Euro sowie die anteiligen Betriebskosten für die seit dem 01.08.2019 bestehende 2. Waldgruppe in Höhe von 29.000 Euro beantragt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits am 30.10.2018 hat der DRK-Kreisverband einen gleichlautenden Antrag (Anlage 2) gestellt. Auf Grund dieses Antrags hat die Gemeindevertretung Moorrege am 5.12.2018 beschlossen. Die einmaligen Anschaffungskosten für den Bauwagen, abzüglich eines evtl. zu erwartenden Zuschusses zu übernehmen. Ebenfalls wurde für den Betrieb der zweiten Waldgruppe für die Zeit vom 01.08.-31.12.2019 ein Zuschuss über 15.000 Euro im Haushalt bereitgestellt. Der DRK-Kreisverband wurde hierüber mit Post vom 19.12.2018 informiert.

Der Kreis Pinneberg hat mit Schreiben vom 29.03.2019 eine Förderung des Bauwagens über das Kita-Sofortprogramm in Höhe von 40.500 Euro zugesagt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage der Baugenehmigung durch den Kreis Pinneberg.

Von der Verwaltung wurde der DRK-Kreisverband am 26.08.2019 gebeten mitzuteilen, wie die höheren Betriebskosten für die zweite Gruppe zu Stande kommen. Der DRK-Kreisverband teilte am 04.09.2019 mit, dass in dem Schreiben vom 30.10.2018 die Freistellung der Leitung für die zweite Gruppe nicht berücksichtigt worden ist.

Des Weiteren wurden im Antrag vom 14.08.2019 die realen pädagogischen Personalkosten der neuen Mitarbeiterinnen zu Grunde gelegt. Diese Kosten liegen über dem Planungsansatz. Für Materialkosten für die zweite Gruppe werden 4.000 Euro benötigt. Die Einnahmen aus Elternbeiträgen fallen geringer aus, da die Gruppe wegen der Eingewöhnung der Kinder erst mit weniger Kinder als geplant startet.

Finanzierung:

Im Vermögenshaushalt stehen 45.000 Euro für den Bauwagen zur Verfügung. Im Verwaltungshaushalt wurden für die zweite Gruppe lediglich 15.000 Euro eingeplant. Durch Rückzahlungen aus den Jahresrechnungen aller Kindertagesstätten, stehen derzeit noch ca. 81.000 Euro bei der Haushaltsstelle 6.4640.71700 zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:

Der DRK-Kreisverband hat mitgeteilt, dass die entsprechenden Kreis- und Landesmittel beantragt worden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt: Dem DRK-Kreisverband werden die zusätzlichen Mittel in Höhe von 14.000 Euro für den Betrieb der zweiten Waldgruppe zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung erfolgt aus der Haushaltsstelle 6.4640.71700. Die Auszahlung der Beschaffungskosten für den Bauwagen erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises abzüglich des Kreiszuschusses.

(Weinberg)

Anlagen:

Anträge 2018 und 2019 für die zweite Waldgruppe



TOP Ö 16
**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Amt Geest und Marsch Südholstein
Frau Jabs
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

**DRK-Kreisverband
Pinneberg e.V.**

Vorstand

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen

Ihre Nachricht
vom 02.08.2019

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Reinhold Kinle

Tel. 04101 5003-413
Fax 04101 5003-713
info@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30

Konto: 2 150 860
International IBAN:
DE33 2305 1030 0002 1508 60

Konto: 2 136 802
International IBAN:
DE38 2305 1030 0002 1368 02

SWIFT (BIC):
NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Rellingen, den 14. August 2019

DRK Wald-Kita Moorrege
Antrag auf Übernahme der Beschaffungskosten für einen Bauwagen
sowie Ersteinrichtung und der Betriebskosten für 2019

Sehr geehrte Frau Jabs,

anbei erhalten Sie den unterzeichneten Vertrag zu Erweiterung der Wald-Kita.

Die zweite Gruppe für 3-6-jährige Kinder in der Wald-Kita hat den Betrieb zum 01.08.2019 aufgenommen. Die Einrichtung weiterer Betreuungsplätze für 3-6-jährige Kinder in der Gemeinde Moorrege konnte somit in sehr kurzer Zeit realisiert werden, um den Bedarf an Betreuungsplätzen in der Gemeinde Moorrege zu decken. Aus diesem Grund konnten die Betriebskosten für den Zeitraum 01.08.-31.12.2019 im Haushalt 2019 keine Berücksichtigung finden. Vor diesem Hintergrund beantragen wir die Anschaffungskosten für den Bauwagen sowie seiner Ausstattung in Höhe von rund 45.000,- €.

Weiterhin beantragen wir die Aufstockung des Haushaltes 2019 der Wald-Kita um die für den Zeitraum August bis Dezember 2019 anfallenden Betriebskosten in Höhe von ca. 29.000,- €.

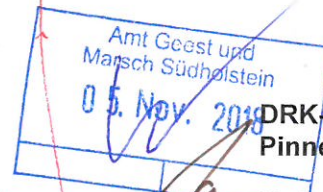
Die Anschaffungskosten für den Bauwagen sind über das Kita-Sofortprogramm finanzierbar, soweit die notwendigen Genehmigungen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Kinle
Vorstand

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister
Karl-Heinz Weinberg
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



**DRK-Kreisverband
Pinneberg e.V.**

**Kindertages-
einrichtungen**

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen
747/ 721

Ihre Nachricht
vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Gesine Meves

Tel. 04101 5003-405
Fax 04101 5955-453
meves@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30

Konto: 2 150 860
International IBAN:
DE33 2305 1030 0002 1508 60

Konto: 2 136 802
International IBAN:
DE38 2305 1030 0002 1368 02

SWIFT (BIC):
NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Rellingen, den 30. Oktober 2018

**DRK Waldkita Moorrege
Einrichten einer 2. Waldgruppe – Antrag auf Übernahme der
Beschaffungskosten für einen Bauwagen und der Ersteinrichtung sowie
der laufenden jährlichen Betriebskosten**

Sehr geehrter Herr Weinberg,

in der letzten Sozialausschusssitzung wurde deutlich, dass weiterer Bedarf an
Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder in der Gemeinde Moorrege
besteht, die durch Erweiterung der Waldkita um eine Gruppe geschaffen
werden sollen.

Wir unterstützen dieses Vorhaben und würden es gern umsetzen und eine
zweite Waldgruppe in Moorrege etablieren.

Zeitnah fand eine Begehung statt und vorbehaltlich der noch ausstehenden
Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zum Betreiben einer zweiten
Waldgruppe, beantragen wir Zuschüsse für diese Gruppe einmalig rd. 45.000,-
€ für einen Bauwagen und jährlich rund 91.500,- € für pädagogischen
Personalkosten, abzüglich der jährlichen Elternentgelte in Höhe von ca.
40.800,- € und abzüglich der Personalkostenförderung des Landes in Höhe
von ca. 16.000,- €.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Ingrid Moscharski
Fachbereichsleitung Kindertageseinrichtungen

5/12 = 2 15.000,- Euro

Kaland

Von: michael.adam.moorrege <michael.adam.moorrege@gmail.com>
Gesendet: Montag, 26. August 2019 17:15
An: Weinberg; Jürgensen, R.; Kaland
Betreff: Bepflanzung gemeindlicher Flächen Am Hög mit Klimabäumen

Bau- und Umweltausschuss

Finanzausschuss

GV

Sehr geehrter Herr Weinberg,

sehr geehrter Herr Jürgensen,

sehr geehrte Frau Kaland,

Die FWM beantragt die Bepflanzung des gemeindeeigenen Grünstreifens und Rondells im Neubaugebiet Am Hög mit 21 Klimabäumen.

Die Bäume sollten in einem Meter Höhe einen Stammumfang von 18-20 /20-25 cm haben.

Klimabäume sind ein Baumsortiment, das aus verschiedenen Regionen der Welt

zusammengetragen worden ist. Diese Art von Bäumen haben gegenüber den heimischen Bäumen bei den sich verändernden klimatischen Bedingungen und Umwelteinflüssen entscheide Vorteile.

Die Bäume sind tolerant gegenüber Schadstoffimmissionen, Trockenheit und Hitzeeinwirkungen, robust gegen alte und neue Schaderreger, wachstumsfähig bei schlechten Bodenverhältnissen sowie bei beengtem Wurzelraum.

Es handelt sich unter anderem um ein Projekt der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

www.lksh.de/gartenbau/baumschulversuche/klimawandel-und...

Die Gemeinde Moorrege würde damit das landesweite Forschungsprojekt unterstützen und als ein Europa weites Referenzobjekt gelten.

Die Auswahl der Gattungen, Arten und Sorten sollten durch die Projektebegleitung (Herrn Claus Reimers, Dr. Andreas Wrede) unter Beteiligung der Anwohner stattfinden. Dieses Vorhaben sollte bei zukünftigen Bepflanzungen weitergeführt werden.

Für weiterreichende Erklärungen und Fragen steht Herr Claus Reimers in der nächsten Sitzung
des Bau und Umweltausschusses zur Verfügung.

Die finanziellen Mittel, sind zur Verfügung bereit zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Adam
Fraktionsvorsitzender der FWM eV

Bau- und Umweltausschuss am 11.09.2019

Antrag der Moorreger CDU-Fraktion:

Der Ausschuss möge beschließen,

dass die Aktion „Einheitsbuddeln“ am 03.10.2019 auf einer dafür geeigneten Fläche in der Gemeinde Moorrege durchgeführt wird.

Die Flächen zur Bepflanzung sollen sein:

1. Wendehammer Am Hög
2. Streuobstwiese: Münsterweg gegenüber den Schlichtwohnungen

Vorschlag zur Umsetzung:

Am Tag der Deutschen Einheit treffen sich zu einer vereinbarten Uhrzeit die Vertreter der Moorreger Politik mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern. Gemeinsam soll dann die Bepflanzung erfolgen.

Die Beschaffung der Pflanzen kann durch die Teilnehmenden eigenständig erfolgen oder die Gemeinde stellt pro Areal zehn heimische Baumarten zur Verfügung.

Der Bauhof wird gegebenenfalls beauftragt die Setzlinge bei Erforderlichkeit zu bewässern.

Begründung:

Aktuell ist der Wald ein großes – politisches und gesellschaftliches – Thema in Deutschland. Vermehrt wird berichtet, wie wichtig Bäume als CO²-Speicher sind und dass sie eine echte Chance bieten, der drohenden Klimaerhitzung entgegenzutreten.

Eine kürzlich veröffentlichte wissenschaftliche Studie der ETH Zürich kam zu dem Schluss, dass „Wälder zwei Drittel der menschengemachten CO²-Belastungen ausgleichen könnten.“

Bedauerlicherweise leben wir in Schleswig-Holstein in einem der baumärmsten Bundesländer, weshalb wir uns besonders mit dem Gedanken einer Aufforstung auseinandersetzen sollten.

In diesem Kontext stellt das „Einheitsbuddeln“ eine vielversprechende Aktion dar, die in Moorrege umgesetzt werden sollte.

Für die CDU-Fraktion

Wolfgang Burek

Kaland

Von: Kaland
Gesendet: Montag, 22. Juli 2019 12:45
An: Kaland
Betreff: WG: Runder Tisch - Präsentation
Anlagen: image004.emz; 190619_TDE2019_Baumpflanzaktion_runder Tisch.pdf

Von: Frank Schoppa [<mailto:Schoppa@bdb-sh.de>]
Gesendet: Dienstag, 25. Juni 2019 12:24
An: 'sellmann-haseldorf@t-online.de'; Jürgensen, R.; 'Andreas Köhler - Kreis Pinneberg (a.koehler@kreis-pinneberg.de)'; 'Oliver Stolz - Kreis Pinneberg (o.stolz@kreis-pinneberg.de)'
Cc: 'Frank Schoppa'; 'Achim Meierewert - Fachverband GaLaBau S-H (meierewert@galabau-sh.de)'
Betreff: WG: Runder Tisch - Präsentation

Terminsicherung:

„EINHEITSBUDELN“ – Social media Kampagne zum Tag der Deutschen Einheit – Kiel 2./3. Oktober 2019

Werte Herren,

in der Staatskanzlei wird intensiv am Tag der Deutschen Einheit in Kiel gearbeitet.
 Der stellv. Pressesprecher der Landesregierung hat letzte Woche zu einem Runden Tisch „Mut verbindet – wir pflanzen Bäume!“ geladen.
 Mit dabei waren Gemeindetag, Städtebund, Verband Wohneigentum, Forsten und weitere. Beigefügt finden Sie die zugehörige Präsentation.

Wir werden die Kampagne gemeinsam mit dem GaLaBau-Fachverband und Landesverband der Gartenfreunde („Kleingärtner“, 35.000 Mitglieder in SH) aktiv unterstützen.
 Wir organisieren ca. 200 Facheinzelhändler und GaLaBau-Betriebe in SH, an die sich interessierte Bürger und Institutionen wenden können. Hinzu kommt ein crowd founding für Aufforstungsprojekte.

Ich würde mich freuen, wenn mein näheres öffentliches Umfeld sich ebenfalls aktiv einbringen würde.

Ich möchte Sie/euch deshalb bitten, zum TDE am 2./3. Oktober 2019 je eine Baumpflanzung zu planen für:

- **Den Kreis Pinneberg**
- **Das Amt GUMS**
- **Die Gemeinde Haseldorf.**

Dies betrifft vor allem einen geeigneten Standort. Ich organisiere gerne den Baum und den GaLaBau. Ich werde versuchen, den Baum und die Dienstleistungen als Spenden zu generieren, so das möglichst keine Kosten anfallen. Rückfragen gerne auch mobil unter 0175 – 526 11 11.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Schoppa
 Verbandsgeschäftsführer

Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.
 Thiensen 16 25373 Ellerhoop
 VR Pinneberg 1524 Pl St.-Nr. 18 295 72313 FA Itzehoe
 IBAN DE33 2305 1030 0002 1016 81 BIC NOLADE21SHO
 Vorsitzender: Axel Huckfeldt Geschäftsführer: Dr. Frank Schoppa
unter gleicher Anschrift:

Service-GRÜN - Fördergesellschaft für Baumschulen und Gartenbau in Norddeutschland mbH

Eine Service-Gesellschaft des Landesverbandes Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.

HRB 9100 PI Pinneberg

USt-Nr. 18 294 15688 USt-IdNr. DE275226459 FA Itzehoe

IBAN DE04 2305 1030 0510 0648 19 BIC NOLADE21SHO

Geschäftsführer: Dr. Frank Schoppa, Axel Huckfeldt, Mathias Münster, Angelika Steffen, John-Hermann Cordes, Jan-Hinrich Heydorn, Niels Reinke

Wirtschaftsverband Gartenbau Norddeutschland

Amtsgericht Bremen: Vereinsregister VR 8147 HB

Präsident: Andreas Kröger Geschäftsführer: Dr. Frank Schoppa

Geschäftsstelle Ellerhoop:

Thiensen 16 25373 Ellerhoop

Tel: +49 4120/7068-401 mobil +49 175 526 1111

Fax: +49 4120/7068-409

Email: schoppa@bdb-sh.de

Internet: www.bdb-schleswig-holstein.de

www.pinneberger-baumschulland.de und www.florum.sh



Von: Eugen.Witte@stk.landsh.de <Eugen.Witte@stk.landsh.de>

Gesendet: Donnerstag, 20. Juni 2019 14:35

An: Frank Schoppa <Schoppa@bdb-sh.de>; meierewert@galabau-sh.de; t.kleinworth@gartenfreunde-sh.de; peter.krey@staedteverband-sh.de; daniel.kiewitz@shgt.de; Schirg@vwnw.de; julia.paravicini@forst-sh.de; cschadendorf@lksh.de; drixen@lksh.de; Gerald.Finck@melund.landsh.de

Cc: m.goessling@conceptx.de; a.hoffmann@conceptx.de

Betreff: Runder Tisch - Präsentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank nochmals für den tollen Termin und Ihre Bereitschaft, uns bei dieser Kampagne zu unterstützen. Anbei die vorgestellte Präsentation, die wir Ihnen gerne zur internen Verwendung zur Verfügung stellen. Ansonsten bitte ich Sie, die Inhalte vertraulich zu behandeln.

Wir arbeiten hier mit Hochdruck weiter und wir hoffen, uns schnell mit weiteren Informationen melden zu können. Bis dahin verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Eugen Witte



Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei
Stellv. Regierungssprecher

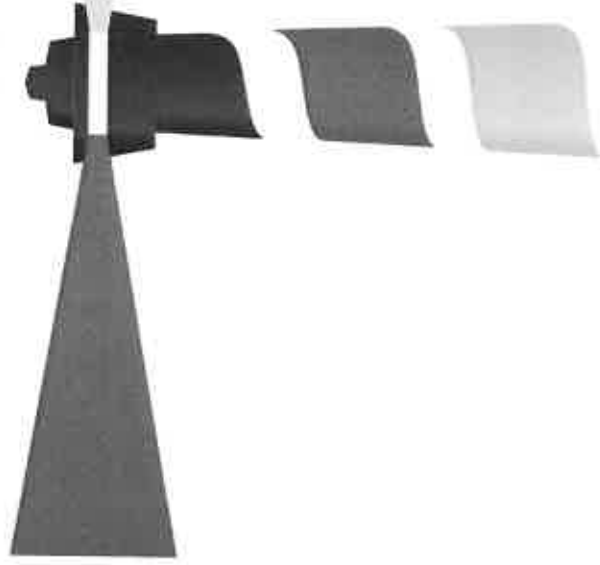
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

T +49 431 988-1740
F +49 431 988611-1740



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

MUT VERBINDET



TAG DER DEUTSCHEN EINHEIT

KIEL – 2./3. OKTOBER 2019

Tag der
Deutschen Einheit
Kiel
2.-3. Oktober 2019

SH
Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Tag der Deutschen Einheit 2019 in Kiel

„Beim Tag der Deutschen Einheit 2019 will Schleswig-Holstein nicht nur guter Gastgeber sein, sondern Gästen und Publikum auch zeigen, was es den Menschen zu bieten hat und wie es sich in den kommenden Jahren entwickeln wird.“



500.000

Gäste

2./3.

Oktober

2019

Kiel

Tag der
Deutschen
Einheit



2.-3. Oktober 2019

SH



Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Tag der Deutschen Einheit 2019 in Kiel

Der **Tag der Deutschen Einheit** ist ein einzigartiger Feiertag, der von den Menschen in ganz Deutschland jedes Jahr mit großer Aufmerksamkeit verfolgt wird. **2019** wird das Interesse noch einmal besonders groß sein, weil wir uns in diesem Jahr an wichtige historische Ereignisse erinnern – vor allem an den Fall der Mauer vor **30 Jahren**.

Leitidee

(Kommunikationskonzept)

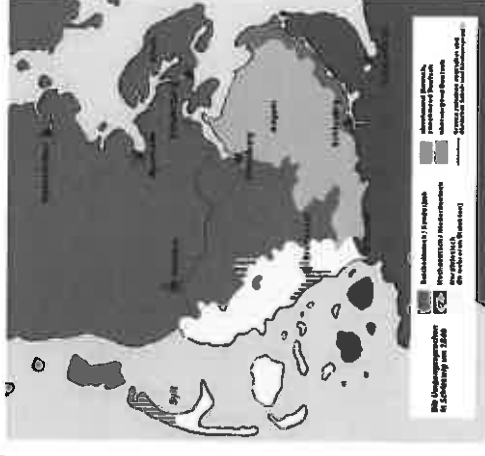
Tag der
Deutschen
Einheit
Kiel
2.-3. Oktober 2019

SH
Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Tag der Deutschen Einheit 2019 in Kiel

Die Schleswig-Holsteiner standen in ihrer Geschichte immer wieder vor Herausforderungen, die sich nur gemeinsam bewältigen ließen.

- Der Deichbau
- Die Seenotrettung (Gründung der DGzRS 1865 in Kiel)
- Der Nord-Ostsee-Kanal (Baubeginn 1887)
- Die Verbindung zwischen Nord- und Ostsee sowie zwischen Skandinavien und Mitteleuropa
- Die Leuchttürme, die bis heute ein Symbol für Schleswig-Holstein sind



Tag der
Deutschen Einheit
Kiel
2.-3. Oktober 2019

SH
Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Leitidee

Diese historische Erfahrung spiegelt sich auch im Koalitionsvertrag und in der Regierungserklärung der schleswig-holsteinischen Landesregierung wider: „Mut zur Verantwortung“.

Denn auch die Bildung der Jamaika-Koalition war eine Herausforderung, die nur gemeinsam gemeistert werden konnte.

Das Ziel verbindet

weltoffen - wirtschaftlich wie ökologisch stark - menschlich



Tag der
Deutschen Einheit
Kiel
2-3. Oktober 2019

SH
Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Leitidee

Das Ziel verbindet.

Mut zur Verantwortung.

Mut verbindet

Deutscher
Tag der
Einheit
Kiel
2.-3. Oktober 2019

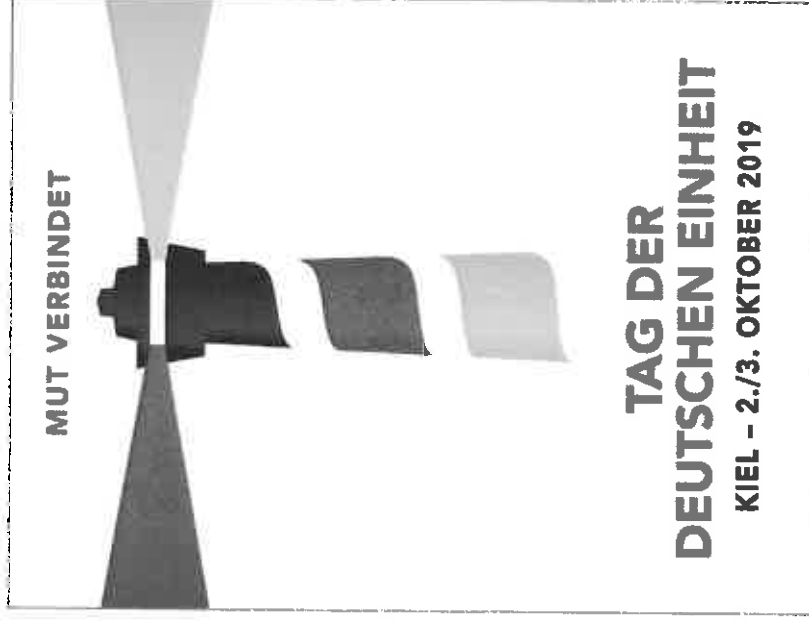
SH
Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Leitidee

„Mut verbindet“ – mit dieser Leitidee steht Schleswig-Holstein am Tag der Deutschen Einheit 2019 auch exemplarisch für ganz Deutschland.



Keyvisual





Das Ritual zum TDE

Baumpflanzaktion

Tag der
Deutschen
Einheit
Kiel
2.-3. Oktober 2019

SH
Schleswig-Holstein
Der richtige Norden

1. Grundidee

So wird der Feiertag zum Fest!

- In vielen anderen Ländern ist der Nationalfeiertag ein riesiges Fest.
- Die Iren tragen Grün, die Niederländer Orange, in Indien lässt man Drachen steigen.
- In Deutschland gibt es bisher keine solche Tradition.
- Es gibt für die Bürger*innen eigentlich keine Möglichkeit, sich am Tag der Deutschen Einheit aktiv zu beteiligen.
- Das wollen wir mit einer großen Mitmachaktion ändern!



2. Ziel

Lasst uns jedes Jahr einen Wald pflanzen!

- Der Tag der Deutschen Einheit 2019 steht unter dem Motto „Mut verbindet“.
- Passend dazu setzen wir uns ein ehrgeiziges Ziel:
- Wir wollen gemeinsam Tausende Bäume pflanzen!
- Alle Menschen in Deutschland sind eingeladen, sich an der großen Mitmachaktion zu beteiligen, einen Baum zu pflanzen und anschließend gemeinsam zu feiern.
- Unser Ziel: Aus dieser Aktion soll eine neue Tradition für den Tag der Deutschen Einheit werden.



3. Wald

Die Deutschen lieben den Wald!

- Von Grimms Märchen bis zum Hambacher Forst:
Der Wald ist fester Bestandteil der deutschen Kultur.
- Der Wald ist „typisch deutsch“ – und völlig unkontrovers.
Alle lieben den Wald!
- „Nach dem Werte-Index 2018 [von] Kantar TNS hat die Natur die Gesundheit als wichtigsten individuellen Wert der Deutschen abgelöst.“ (<https://bit.ly/2tR3Fpf>)
- Einen Baum zu pflanzen, gilt nicht erst in den Zeiten des Klimawandels als Zeichen der Zuversicht. („Wenn ich wüsste, dass morgen die Welt unterginge, würde ich heute noch ein Apfelbäumchen pflanzen“, soll Martin Luther gesagt haben.)



4. Mitmachen

Jeder kann mitmachen!

- **Spenden:** Wer selbst nicht die Möglichkeit hat, an einer Aktion teilzunehmen, kann über betterplace.org einen Baum spenden.
- **Zuhause pflanzen:** Wer einen eigenen Garten hat, kann dort mit der Familie, mit Freunden oder mit den Nachbarn einen Baum pflanzen.
- **In der Gruppe pflanzen:** Am meisten Spaß macht die Aktion, wenn viele Menschen sich zu einer Baumpflanzparty treffen.
- **Ein Event planen:** Unternehmen, Vereine und andere Organisationen sind herzlich eingeladen, eigenverantwortlich eine Baumpflanzparty zu organisieren.
- **Unterstützer werden:** Den Aktionsaufruf in den sozialen Medien teilen, Plakate aufhängen, Flyer verteilen – jeder kann helfen, die Aktion zum Erfolg zu machen!

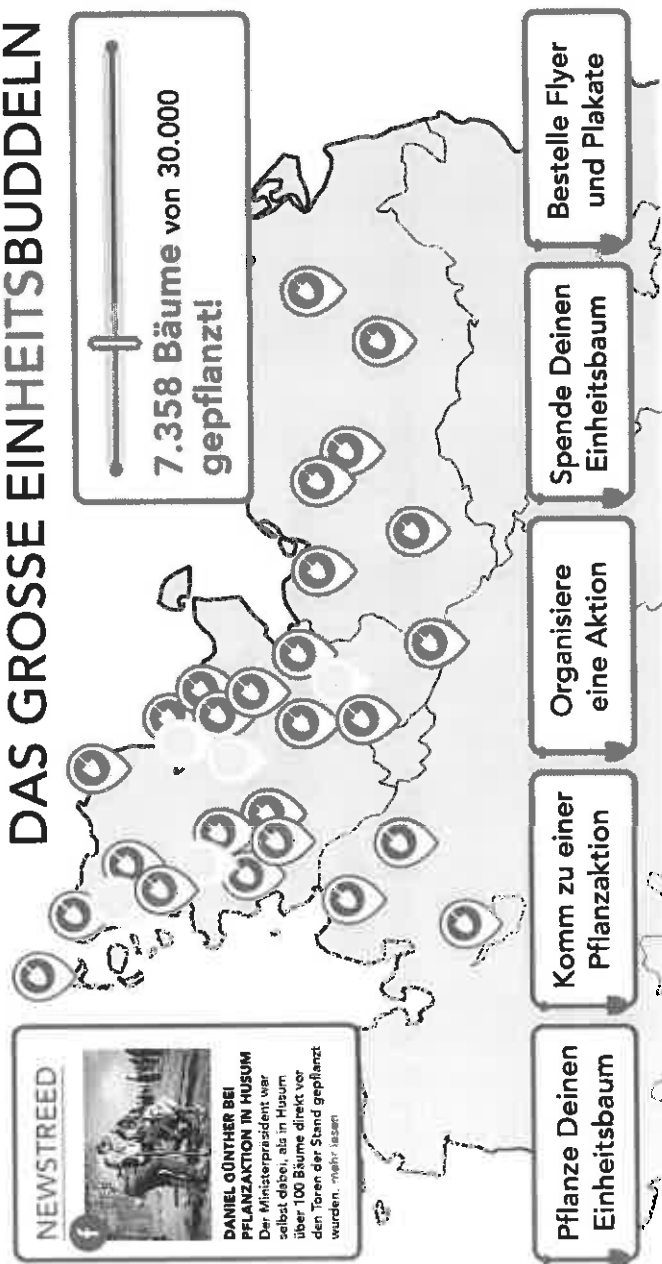
5. Website

Jeder Baum zählt!

- Auf der Website des #TDE2019 wird es eine Karte mit einem Counter geben.
- Jeder Baum wird gezählt.
- Die Karte zeigt, wo Baumpflanzpartys stattfinden.
- Die Teilnehmer können ihre Baumpflanzpartys selbst in die Karte eintragen.

www.mut-verbindet.de

DAS GROSSE EINHEITSBUDELN



ENTWURF

6. Runder Tisch

Flächen

- Landesforsten S-H
- Landwirtschaftskammer S-H
- Städteverband S-H
- Gemeindetag S-H
- Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V.

Baumexperten

- Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen e. V.
- Verbände des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Multiplikatoren

- Gartenfreunde

7. Fragen

1. Grundstücke sind der Flaschenhals. Welche Flächen stehen zur Verfügung?
2. Wer organisiert auf den vorhandenen Flächen Baumpflanzaktionen?
3. Wen binden wir im nächsten Schritt ein, um weitere Aktionen zu organisieren?
4. Wer ist Ansprechpartner für Menschen, die Aktionen machen wollen?

8. Organisatorisches

Für jede Pflanzaktion müssen folgende Aufgaben verteilt werden:

1. Veranstalter/Träger
 1. Werbung/Einladungen/Presse
 2. Anreise
 3. Getränke
 4. Fotos/Videos
 5. Pressemitteilung
 6. Kosten
2. Organisator
 1. Grundstück
 2. Bäume
 3. Moderation und Anleitung
 4. Werkzeuge (Spaten, Gießkanne, Wasser)

9. Konstellationen

1. Baumschulen/GaLa-Bauer treten als Veranstalter und Organisatoren auf
2. Unternehmen sind Veranstalter, Baumschulen/GaLa-Bauer sind Organisatoren
3. Ein Partner wie Fielmann übernimmt die komplette Organisation, braucht nur (öffentliche) Grundstücke
4. Baumschulen/GaLa-Bauer/Gartenfreunde hängen Plakate auf, um für die Aktion zu werben



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Tag der
Deutschen
Einheit



Kiel
2.-3. Oktober 2019

SH



Schleswig-Holstein
Der echte Norden

